

Gemeindefinanzen

Zweiter Band

Zweiter Teil

Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland Ziele, Wege, Ergebnisse



Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

127. Band. Zweiter Teil.
Gemeindefinanzen.

Zweiter Band.

Zweiter Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1910.

Gemeindefinanzen.

Zweiter Band, zweiter Teil.

Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

Ziele, Wege, Ergebnisse.

Von

Dr. Otto Most,

Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf,
Privatdozent an der Universität Bonn.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1910.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pfeverfche Hofbuchdruckerei
Stephan Weibel & Co.**

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit soll der Finanzwissenschaft und der Finanzpraxis, der theoretischen und praktischen Statistik dienen. Sie stellt, von wenigen Anfängen abgesehen, den ersten Versuch dar, das aktuellste und wohl auch schwierigste Gebiet vergleichender Gemeindestatistik in ihrer Grundlage und Entwicklung, ihren Methoden und Fortbildungsmöglichkeiten zu behandeln, sowie die wesentlichsten Ergebnisse zusammenzufassen. Daß dabei auch mancherlei Fragen des gemeindlichen Etats- und Rechnungswesens berührt werden mußten, erhöht hoffentlich die Brauchbarkeit des Buches.

Bei der Abfassung der Arbeit ist mir mannigfache freundliche Hilfe zuteil geworden.

Vor allem habe ich den Vorständen der Deutschen Statistischen Ämter für Mitteilung ihrer einschlägigen Publikationen aufrichtig zu danken. Von den landesstatistischen Ämtern darf ich besonders diejenigen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen, Sachsen-Meiningen und Elsaß-Lothringen nennen, deren Vorstände mir in entgegenkommendster Weise nicht nur schwer zugängliche Formulare und Drucksachen zur Verfügung stellten, sondern auch zum Teil eingehende schriftliche Auskünfte erteilten. Das gleiche gilt für meine Kollegen, die Herren Professor Dr. Silbergleit-Berlin und Dr. Rößger-Stuttgart.

Der Herr Präsident des Kaiserl. Statistischen Amtes hat mir ein sonst nicht erhältliches und auffindbares Quellenwerk aus der ihm unterstellten Bibliothek in lebenswürdiger Weise zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme der übrigen weit verzweigten Literatur verdanke ich zum guten Teile den bibliographischen Kenntnissen und der freundschaftlichen Vermittlung des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Nörrenberg in Düsseldorf. Ganz besonderen Dank schulde ich schließlich Herrn Beigeordneten Dr. Scholz in Düsseldorf, dessen Sachkenntnis und stetes Interesse namentlich dem Dritten Teile wesentlich zugute gekommen sind.

Das Manuskript der ersten drei Teile ist Anfang Dezember 1909 abgeschlossen worden. Seitdem erschienene Werke von Belang haben in einem Nachtrag (Anhang III) Berücksichtigung gefunden. Die benutzte Literatur weist Anhang IV nach. Ein alphabetisches Register (Anhang V) soll den Gebrauch des Buches erleichtern.

Im Interesse der Sache bitte ich die Leser, mich auf Irrtümer und Lücken in der historischen Darstellung des Zweiten Teils, die vielleicht nicht ganz vermeidbar waren, gütigst aufmerksam zu machen. Mir etwa zugehendes Material werde ich gegebenenfalls als Ergänzungsnotiz in einer der führenden staatswissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichen.

Düsseldorf, Frühjahr 1910.

Otto Most.

Druckfehlerberichtigung.

- §. 8, 11. 3. v. u. statt „Gemeindefinanzstatistik“: „Finanzstatistik“.
- §. 41, 8. 3. v. u. statt „Immobilien“: „Mobilien“.
- §. 86 (Baden) statt „T (R und V)“: „P und T (V)“.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Die Gemeindefinanzstatistik im allgemeinen.

	Seite
§ 1. Das Wesen der Gemeindefinanzstatistik	1
§ 2. Die Bedeutung der Gemeindefinanzstatistik.	8
§ 3. Die Schwierigkeiten der Gemeindefinanzstatistik	12

Zweiter Teil.

Die bisherigen Leistungen der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

§ 4. Vorbemerkung	24 .
A. Die Versuche der Landesstatistik.	
§ 5. Preußen	26
§ 6. Bayern	37
§ 7. Sachsen.	43
§ 8. Württemberg	49
§ 9. Baden	53
§ 10. Oldenburg.	56
§ 11. Hessen	62
§ 12. Sachsen-Weimar-Eisenach	64
§ 13. Die übrigen Bundesstaaten:	
a) Sachsen-Meiningen	67
b) Sachsen-Gotha	68
c) Sachsen-Coburg.	71
d) Sachsen-Altenburg	71
e) Braunschweig.	71
f) Die übrigen Bundesstaaten	73
§ 14. Elfaß-Lothringen	74
§ 15. Zusammenfassung	77
B. Der reichsstatistische Versuch.	
§ 16.	80

	Seite
C. Die Versuche der Städtestatistik.	
1. Leistungen einzelner Städte.	
§ 17. Beiläufige Gemeindefinanzstatistik	93
§ 18. Finanzstatistische Sonderarbeiten	96
2. Gemeinsame Leistungen.	
§ 19. Die Versuche der Städteverbände	112
§ 20. Erörterungen und Versuche des Verbandes Deutscher Städtestatistiker	119

Dritter Teil.

Zum weiteren Ausbau der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

A. Die vergleichende Statistik des Gemeindehaushalts.	
§ 21. Aufgabe und Allgemeines	129
§ 22. Grundlegende Thesen	132
§ 23. Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Art	148
§ 24. Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwaltungszweigen	157
B. Die vergleichende Statistik des Gemeindevermögens.	
§ 25. Aufgabe und Allgemeines	165
§ 26. Grundlegende Thesen	167
§ 27. Spezialisierung des Gemeindevermögens	174
§ 28. Die Bewertung des Gemeindevermögens im allgemeinen	178
§ 29. Die Bewertung des Sachvermögens insbesondere	181
C. Die vergleichende Statistik der Gemeindefschulden.	
§ 30. Aufgabe, Allgemeines und Besonderes	195
§ 31. Schlußbemerkung	200

Vierter Teil.

Die wesentlichsten Ergebnisse der deutschen Gemeindefinanzstatistik in tabellarischen Nachweisungen.

1 bis 10. Tabellen	202
11. Sonderverzeichnis zum Vierten Teil	240

Anhang I.

Entwurf eines Fragebogens betreffend den Gemeindehaushalt.	245
--	-----

Anhang II.

Entwurf eines Fragebogens betreffend das Stadtschuldenwesen	249
---	-----

Anhang III.

Nachträge	252
---------------------	-----

Anhang IV.

Literaturnachweisung	255
--------------------------------	-----

Anhang V.

Alphabetisches Personen- und Sachregister	264
---	-----

Erster Teil.

Die Gemeindefinanzstatistik im allgemeinen.

§ 1. Das Wesen der Gemeindefinanzstatistik.

Gemeindefinanzstatistik ist, wie der Name besagt, Statistik des Gemeindefinanzwesens. Die beiden Teilbegriffe bedürfen wegen ihrer Mehrdeutigkeit der Festlegung.

Gemeindefinanzwesen ist der Inbegriff aller Tatsachen, die sich auf die Einnahme- und Ausgabewirtschaft, auf das Vermögens- und Schuldenwesen im weiteren Sinne der Gemeinden schlechthin, im engeren Sinne — und dieser soll für die vorliegende Arbeit maßgebend sein — der politischen Gemeinden insbesondere, beziehen. Gemeindefinanzwesen ist somit ein Unterbegriff des Kommunalfinanzwesens, das die Finanzwirtschaft aller, zwischen dem Staat und dem Individuum bestehender, gebietlich abgegrenzter zwangsgemeinwirtschaftlicher Gebilde, d. h. insbesondere also auch der Kommunalverbände höherer Ordnung, umfaßt. In der vorliegenden Arbeit tritt zur begrifflichen Beschränkung des Gemeindefinanzwesens noch eine örtliche und zeitliche insofern, als lediglich das Finanzwesen der politischen Gemeinden in Deutschland und zwar der gegenwärtigen Zeit ins Auge gefaßt wird. Beides findet in dem Zwecke der Arbeit, die Methode der Gemeindefinanzstatistik unmittelbar praktisch zu fördern, ohne weiteres seine Berechtigung.

Wesentlich schwieriger als die Begriffsbestimmung des ersten Wortteils der „Gemeindefinanzstatistik“ ist diejenige des zweiten; unter den Fachgelehrten besteht nicht entfernt Übereinstimmung über das Wesen der Statistik. Je nach dem subjektiven Standpunkte des einzelnen Forschers erscheint ihm die Statistik als etwas anderes, und infolgedessen gehen die vielfach aufgestellten Definitionen nicht nur im Wortlaut, sondern auch im Inhalt weit auseinander. Eine vorbehaltlose Begriffsbestimmung wird von

dem einen Gemeinsamen aller Definitionen, die noch heute aufrecht erhalten werden, ausgehen müssen.

Dieser gemeinsame Boden beruht in der Anerkennung der Statistik als einer Wissenschaft, die heute allgemein ist¹. Ob sie von den einen „selbständige“, von den anderen nur „Hilfs-Wissenschaft“ genannt wird, ist dabei unerheblich, da die Grenzen zwischen beiden flüchtig sind. Wesentlich dagegen ist die Frage, ob die Statistik nur Methodenwissenschaft, oder ob sie auch Resultatswissenschaft ist; eine dritte Anschauungsmöglichkeit, wonach die Statistik nur letztere sei, ist — seit Knieß² tapferer Abrechnung mit ihr — überwunden³.

Die Mehrheit der statistischen Neuklassiker — wenn man darunter jene Statistiker der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstehen darf, die durch ihre grundlegenden Arbeiten der Statistik eben jene allgemeine Anerkennung als Wissenschaft errungen haben — sieht in der Statistik ein Zwiefaches, und am schärfsten hat diese ihre Doppelnatur von Mayr⁴ betont, indem er die Statistik im formellen Sinne von der Statistik im materiellen Sinne scheidet. Jene ist ihm die erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Maß in der Gesamtheit ihrer Anwendung auf soziale und andere Massen, diese die darauf begründete Darlegung und Untersuchung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit es in den sozialen Massen zum Ausdruck kommt. Ebenso hat Lexis⁵ es als Aufgabe der Statistik bezeichnet, gewisse (unten noch zu erörternde) Erscheinungen des Menschenlebens nicht nur nach exakter Methode aufzufassen, sondern auch nach Ursache und Wirkung zu untersuchen. Von

¹ Vgl. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 2. Auflage, Berlin 1903, S. 75.

² Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850.

³ Vergl. von Mayr, Ein moderner Statist. Allg. Statist. Archiv VI. Bd. S. 23 ff. — Vertreten findet sich die Anschauung von der Statistik als einer reinen Resultatswissenschaft noch in einem, auch sonst recht unerfreulichen und unübersichtlichen neueren Lehrbuche: Walker, Grundriß der Statistik der Staatenkunde, Berlin 1889, dessen Bemerkungen über die statistische Methode S. 11/12 mit dem ganzen übrigen Inhalt seines Lehrgebäudes nichts zu tun haben und das im übrigen durchaus in den Spuren des alten Kolb'schen Handbuchs der vergleichenden Statistik (letzte Auflage, Leipzig 1879) wandelt. Die letzte wissenschaftlich bedeutende Vertretung des Standpunktes hat Wappaeus in seiner von D. Gandler edierten Einleitung in das Studium der Statistik (Leipzig 1881), die sich namentlich scharf mit Knieß auseinanderzusetzen sucht (S. 4 und 21 ff.), gegeben.

⁴ Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd., Freiburg 1895, S. 22.

⁵ Theorie der Massenerscheinungen, Freiburg 1879, S. 1.

anderen Neueren, die ausgesprochen auf gleichem Standpunkte stehen, seien als in der Theorie wie in der Praxis gleich hervorragend *Inama-Sternegg*¹ und *Scheel*² genannt.

Diese Anschauungsweise, die heute noch die herrschende ist, erblickt in der Statistik, sei es nun an erster oder an zweiter Stelle, wie *Rnies*³ sich einst ausgedrückt hat, die „Physiologie der Gesellschaft“ und damit eine Resultatzwissenschaft, d. h. eine Wissenschaft, die Beobachtungsergebnisse deutet, bewertet und zu Folgerungen nutzbar macht. Diese Anschauungsweise ist aber irrig aus Gründen, die sich aus dem Wesen der Wissenschaft schlechthin ergeben. Jede Wissenschaft verlangt, um diesen Namen zu verdienen, ein Gebiet, das von anderen Wissenschaften nicht beansprucht wird, ihr allein anheim fällt. Bei jeder Resultatzwissenschaft muß dieses Gebiet naturgemäß stofflich begrenzt sein⁴. Ein solches stofflich ihr allein zustehendes Gebiet fehlt aber der Statistik, und darum kann sie keine eigene Resultatzwissenschaft sein.

Die materielle Deutung z. B. medizinalstatistischer Ergebnisse ist Pathologie oder Therapie⁵, die Deutung bevölkerungstatistischer Ergebnisse ist Bevölkerungslehre oder Bevölkerungspolitik, gewerbestatistischer Wirtschaftskunde oder Wirtschaftspolitik, finanzstatistischer Finanzwissenschaft im weitesten Sinne. Jeder statistisch erfahrbare Stoff läßt sich in omnium consensu bereits bestehende Wissenschaften eingliedern; wenn daher *Conrad*⁶ demgegenüber vorbehaltlos sagt, daß der Statistik nicht nur ein eigenes Feld überlassen, sondern daß dieses sogar „außerordentlich ausgedehnt“ sei, kann dem nicht beigepflichtet werden. Es handelt sich hier offenbar um eine Gleichstellung von Wissenschaft mit einem durch einen besonderen Zweck verbundenen Wissenskreis, wie ihn nach *Legis*⁷ Ausdruck z. B. auch die Staatenkunde bildet. Befördert wird diese Gleichstellung wohl dadurch, daß sich gerade in den hervorragendsten Statistikern am

¹ Aufsatz, „Geschichte und Statistik“ in den Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, Leipzig 1903, S. 250 ff.

² (Blod), Handbuch der Statistik, Leipzig 1879, S. 56.

³ a. a. O. S. 174.

⁴ Vgl. hierzu die überzeugenden Ausführungen *Stadlers* im Arch. für systemat. Philosophie, II. Bd. (1896) S. 1 ff; ferner *Dilthey*, Einleitung in die Geisteswissenschaften, I. Bd., Leipzig 1883, S. 34.

⁵ Vgl. dazu *Oesterlen*, Handbuch der medizinischen Statistik, Tübingen 1865, S. 1; anders *Prinzling*, Handbuch der medizinischen Statistik, Jena 1906, S. 1.

⁶ Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Teil IV, 1, 2. Aufl., Jena 1902, S. 6.

⁷ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Bd., 2. Aufl., S. 1008.

harmonischsten die Fähigkeiten zur Gewinnung und zur Deutung statistischer Ergebnisse, die Eigenschaften also des Statistikers einerseits und des z. B. Nationalökonomens andererseits vereinigen. Diese Vereinigung hängt allerdings mit dem Wesen der Statistik zusammen¹, ist aber für diese selbst in keinerlei Hinsicht wesentlich.

Wenn aber der Statistik die Bedeutung einer Resultatswissenschaft genommen wird, so wäre ihr damit nach mehrfacher Ansicht der Charakter einer Wissenschaft überhaupt geraubt. Am schärfsten spricht dies Conrad² aus:

„Wir werden erst eine selbständige Wissenschaft der Statistik haben, wenn nicht nur die Methode wissenschaftlichen Charakter hat, sondern ihr auch ein bestimmtes und weites (sc. stofflich begrenztes) Gebiet zugewiesen werden kann, das von anderen Disziplinen nicht in Anspruch genommen werden wird.“³

Mit diesem Satze wird die Existenz von Methodenwissenschaften überhaupt geleugnet, und doch besitzen z. B. Hermeneutik und Kritik, als die Lehren von Wesen und Anwendung methodischer Verfahren, den Rang von Wissenschaften. Die Methode selbst stellt hier das Urgebiet der wissenschaftlichen Forschung und den Inhalt eines ausgedehnten Lehrgebäudes dar.

In gleichem Sinn ist auch Statistik Methodenwissenschaft und zwar, wie der Name besagt, die Wissenschaft⁴ von Wesen und Handhabung der statistischen Methode. Über Inhalt und Wesen der letzteren freilich ist zuvörderst, ebenso aus allgemeinthoretischen Erwägungen, wie um einer möglichst scharfen Abgrenzung des der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Themas willen, Klarheit zu schaffen, gehen doch auch hier die in der Literatur vertretenen Ansichten auseinander, und zwar so weit, daß nach Lage der Dinge eine Einigung und die Aufstellung einer objektiv feststehenden Begriffsbestimmung ausgeschlossen erscheint; es kann vielmehr lediglich darauf ankommen, subjektiv eine feste Stellung zum Problem zu gewinnen. Dabei wird auch hier der zweckmäßigste Weg derjenige sein, der am weitesten mit der Erfassung des Gemeinsamen in den verschiedenen Lehrmeinungen geht.

¹ Vgl. Anmerkung 1 auf S. 7.

² a. a. O. S. 6.

³ Ebenso z. B. Scheel a. a. O. und Haushofer, der in seinem Lehr- und Handbuche der Statistik (Wien 1872, S. 100) trotz Betonung auch der methodischen Seite der Statistik sie als Wissenschaft doch nur anerkennen will, soweit zur Einheit der Methode die Einheit des Gegenstandes tritt.

⁴ Wegen der Anwendung der Bezeichnung „Wissenschaft“ vgl. die hierzu von Dilthey (a. a. O. S. 5) gegebene Begriffsbestimmung.

Das Gemeinsame aller Definitionen der statistischen Methode, so weit sie überhaupt noch zur wissenschaftlichen Erörterung stehen, beruht erstens in dem Postulat exakter zahlenmäßiger Untersuchungen und zweitens in der scharfen Abgrenzung zwischen statistischem und mathematischem Vorgehen. Die mathematische Methode handhabt abstrakte, die statistische Methode dagegen konkrete, stofflich ausgefüllte Größenverhältnisse und Größenbeziehungen; sie handelt nicht von Rechen-, sondern von Zählproblemen. „Zählen“ aber bedeutet an sich lediglich eine Denkoperation, nicht aber eine besondere Methode. Methode ist erst planmäßiges Verfahren zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Das Wesen dieses Zieles muß auch im vorliegenden Falle, wie Seutemann¹ erst jüngst zutreffend betont hat, in der Eigenart der Methode selbst und nicht in ihrem Anwendungsgebiete gesucht werden, denn eine formale Disziplin materiell abgrenzen zu wollen, ist eine *contradictio in adjecto*.

Die Eigenart der statistischen Methode ergibt sich aus ihrer Aufgabe.

Zweck jeder wissenschaftlichen Betrachtung ist die Erkenntnis des Wesentlichen im einzelnen wie im vielfachen, Zweck jeder wissenschaftlichen Methode, diese Erkenntnis zu fördern. Das Wesentliche aber beruht in Eigenarten der Dualität oder der Quantität. Die Methode nun, die zur Erkenntnis des quantitativ Wesentlichen (Charakteristischen) führt, nennen wir die statistische². Dies geschieht in der Erwägung, daß einerseits das quantitativ Wesentliche ausschließlich dadurch erkannt werden kann, daß das Erkenntnisobjekt an einer anderen quantitativen Tatsache, einer „Skala“, gemessen, mit ihr verglichen wird³, und daß andererseits das gemeinsame

¹ Conrads Jahrbücher, III. Folge, 38. Band, S. 3.

² Vgl. die Ausführungen von Sigwart, der, wie nach ihm Rümelin (Schoenbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. III, 2, S. 206 ff.), in seiner hierfür grundlegenden Logik (II. Bd., 2. Aufl., Freiburg und Leipzig 1893, S. 659 ff.) der statistischen Erkenntnis-methode eine von der Deduktion, die dem empirisch Gegebenen, wie von der Induktion, die dem sich aus zusammengehörigen, aber individuell verschiedenen Dingen zusammensetzenden Pluralbegriffe gegenüber versagt, gleich scharf geschiedene Stellung anweist.

³ Prinzipiell muß die Forderung dahin gehen, daß diese Skala auf einer, die Gesamtheit der für den Vergleichsmaßstab in Betracht kommenden analogen Massen umfassenden Beobachtung beruhe; in praxi ist diese Allheit der Beobachtung nur selten erreichbar, und die Skala ist durch die Ergebnisse einer je nach Lage der Dinge eingeschränkten Beobachtung gegeben. In der prinzipiellen Forderung auf Beobachtung der Allheit aber, in der das Einzelne mit seinen Eigenschaften aufgeht, liegt der

Merkmal aller von wissenschaftlicher Seite heute als statistisch angesprochenen Verfahren gerade im Vergleichszwecke liegt.

Als statistische Methode ergibt sich somit diejenige, die in der Vergleichung exakt zahlenmäßig erfaßter Tatsächlichkeiten zwecks Erkenntnis des quantitativ Wesentlichen besteht. In der Natur dieser Methode liegt es, daß sie lediglich Massen im Sinne Meißens¹ als allein zählbare Mehrheiten zum Gegenstande hat; nicht aber ist sie in jedem Falle Beobachtung von Massen im Sinne von Mayrs², Westergaards³ u. a., die von statistischer Methode nur da sprechen wollen, wo das Beobachtungsobjekt den Charakter der Massenhaftigkeit⁴ trägt, und die damit den oben gekennzeichneten Fehler begehen, den Begriff der Methode im Anwendungsgebiete zu begrenzen.

In Wahrheit ist es theoretisch wie praktisch unerheblich, ob mittelst der Methode exakter Quantitäts-Erfassung und -Vergleichung das Wesentliche im Konstanten oder Variablen, im Individuellen oder Typischen zu ermitteln gesucht wird: Begrifflich insofern, als hier wie dort das, was nach Lexis'⁵ zutreffender Bemerkung gerade das spezifische Wissenschaftliche an der statistischen Aufgabe ist, — richtige Erkenntnis der für den vorliegenden Erkenntniszweck wirklich bedeutsamen Erscheinungen, Abgrenzung der einzelnen Gruppen nach den wirklich charakteristischen Merkmalen, Erhaltung des größtmöglichen konkreten Inhaltes für das resultierende Zahlenbild und (ist noch hinzuzusetzen) zweckmäßige Bildung analoger Massen zur Gewinnung des

grundlegende Gegensatz zu der das Einzelne als Beispiel des Allgemeinen behandelnden Induktion (vgl. Kümelin a. a. O.).

¹ a. a. O. S. 78.

² a. a. O. S. 1. ff.

³ Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 5. Westergaard sieht die Aufgabe der Statistik in der Wahrscheinlichkeitsberechnung, die allerdings zum Postulat der Massenhaftigkeit der Beobachtungsobjekte führen muß.

⁴ Die in Anm. 3 auf S. 5 erwähnte Allheit, deren Umfang sich nach der Eigenart des mit Anwendung der statistischen Methode beabsichtigten Erkenntniszweckes bestimmt, stellt in zahlreichen Fällen keineswegs eine „Massenhaftigkeit“ dar: darum sagt auch Lexis, dessen Anschauung vom Wesen der Statistik sich im übrigen nicht durchaus mit der hier vorgetragenen deckt, ebenso vorsichtig wie zutreffend: „Diese eigentümliche Untersuchungsmethode . . . setzt an sich nicht notwendig voraus, daß die Gesamtzahl der Beobachtungsobjekte eine große sei, daß es sich also um eine sogenannte (!) Massenbeobachtung handelt.“ (H.St.W., 2. Auflage, VI. Bd., S. 1007.)

⁵ Art. „Statistik“ im H.St.W., 2. Auflage, VI. Bd., Jena 1901, S. 1006.

Vergleichsmaßstabs¹ — in die Erscheinung tritt; sachlich insofern, als in der statistischen Praxis vielfach zahlenmäßige Vergleichszusammenstellungen zu stande kommen lediglich zwecks Erkenntnis individueller Eigenschaften, danach aber ohne jede Abänderung der methodischen Grundlage benutzt werden zur Erkenntnis des Typischen².

Ob freilich das Interesse der Wissenschaft in beiden Fällen das gleiche ist, steht auf einem anderen Blatt. Die Frage löst sich aus dem in §§ 2 und 3 Auszuführenden.

Aus der vorausgegangenen Festlegung der Begriffe Gemeindefinanzen und Statistik ergibt sich nunmehr von selbst, daß die Gemeindefinanzstatistik die Lehre von der Anwendung der statistischen Methode auf das Gemeindefinanzwesen ist; die Grundbegriffe der statistischen Methode selbst setzt sie als bekannt voraus. Die Aufgabe ihrer praktischen Anwendung besteht in der Klarstellung der charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede in der Gestaltung des gemeindlichen Finanzwesens zwecks Erkenntnis des Wesentlichen in Entwicklung und Zustand des Gemeindefinanzwesens überhaupt oder bestimmter Teile davon.

Als praktisch angewandte Gemeindefinanzstatistik — einem unbedenklichen Sprachgebrauche folgend, wird diese im nachstehenden ebenfalls Gemeindefinanzstatistik schlechtthin genannt werden — erscheinen somit auch verhältnismäßig einfache Zahlenoperationen aus der täglichen Praxis der Gemeindefinanzverwaltung, die von den Organen der letzteren selbst meist keineswegs als statistisch angesehen werden. Tatsächlich aber tragen auch die einfachsten, wenn nur exakt durchgeführten Vergleichszusammenstellungen und Verhältnisberechnungen im Finanzwesen alle Merkmale der statistischen Methode an sich, und die Erkenntnis dessen kann auf die bei derartigen Operationen anzuwendende Sorgfalt und auf die Brauchbarkeit der Ergebnisse nur förderlich einwirken, keineswegs aber fallen nun etwa alle exakt-zahlenmäßigen Erfassungen von Tatsachen des Gemeindefinanzwesens in das Gebiet der Gemeindefinanzstatistik. Alles reine Rechnen und alles Zählen ohne ausgesprochen statistischen Zweck ist keine Statistik, insbesondere z. B. nicht die

¹ Alles Forderungen, die nur erfüllt werden können, wenn der Statistiker nicht nur das Wesen der statistischen Methode, sondern auch sein Beobachtungsgebiet stofflich durchaus beherrscht; gerade in diesem doppelten Erfordernis ist die Seltenheit wirklich hervorragender Statistiker, die mit Gediegenheit des Wissens eine gewisse Universalität verbinden müssen, begründet.

² Vgl. Prinz Albert in der Eröffnungsrede zum Internationalen Statistischen Kongreß in London 1860: „Der Statistik ist es gleichgültig, welcher Gebrauch mit den von ihr beobachteten und zur Ziffer gebrachten Tatsachen gemacht wird.“

Aufstellung des Stats, die Ablegung der Rechnung, die ziffernmäßige Erfassung von Steuerergebnissen u. dgl. an sich. Oft werden allerdings die Grenzen zwischen derartig rein rechnerischen Operationen und Statistik sich verwischen; grundsätzlich aber ist in jedem Falle die Entscheidung nach dem besonderen, die Eigenart der Methode bestimmenden Zwecke zu treffen. Keinesfalls anerkannt werden darf es daher, wenn Mischler¹, der hiermit jede derartige Unterscheidung fallen läßt, auch die „Verzeichnung von in der Masse auftretenden Erscheinungen und Tatsachen gemäß den Anforderungen konkreter Verwaltungsakte“ als Statistik („Geschäftsstatistik“) ansehen will und als solche ausdrücklich „Rechnungsausweise u. dgl., welche als Geschäftsstatistik zu qualifizieren sind, wie dies namentlich bei der Finanzverwaltung zutrifft“, anführt. Solange der Inhalt dieser Aufzeichnungen nicht durch weitere Vornahmen dem statistischen Zweck erst nutzbar gemacht wird, haben wir es mit bloßen Aufzeichnungen zu tun, die ebensowenig statistisch sind, wie andere Zahlenmaterialien mehr. In der strikten Ablehnung dieses Mischlerschen Begriffs finde ich mich mit Seutemann², dessen neuerliche geistvolle Ausführungen über die Ziele der statistischen Vorgangs- und Zustandsbeobachtung im übrigen den Begriff der Statistik allzu willkürlich beengen, zusammen.

§ 2. Die Bedeutung der Gemeindefinanzstatistik.

Unter Gemeindefinanzstatistik hat man bis vor nicht allzu langer Zeit die Statistik lediglich der staatlichen Finanzen im Auge gehabt: so von Riecke in seinem bedeutsamen Bericht an die Permanente Kommission des Internationalen Statistischen Kongresses von 1876³ und noch neuerdings von Heckel⁴, der zwar als Objekt der Finanzstatistik das gesamte Zahlenmaterial der öffentlichen Wirtschaften bezeichnet, aber bei seinen weiteren Darlegungen über Methode und Technik durchweg nur die Staatsfinanzen im Auge hat. So lebhaft und berechtigt nun auch das allgemeine Interesse an der statistischen Erfassung gerade der staatlichen Finanzwirtschaft ist, so darf doch nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die gemeindliche Tätigkeit auf allen Gebieten der öffentlichen Fürsorge und damit die Summe

¹ Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik, Stuttgart 1892, S. 15.

² Conrads Jahrbücher, III. F. 38. Bd., S. 1 ff.

³ Die Internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen, Stuttgart 1876. — Auch in Haushofer's, etwa der gleichen Zeit entstammenden Lehrbuche wird bei Behandlung der Finanzstatistik das Gemeindefinanzwesen auch mit keinem Worte erwähnt; anders Block-Scheel, a. a. O. S. 332.

⁴ Art. „Finanzstatistik“ im H.St.W., 3. Aufl., IV. Bd., Jena 1909, S. 267.

der darin nutzbar werdenden finanziellen Kräfte während der letzten Jahrzehnte namentlich in Deutschland ganz außerordentlich gestiegen ist, nicht minder auch, daß Staatsfinanzen und Gemeindefinanzen Glieder eines Organismus sind, die ineinander greifen und deren jedes das andere in Ziel und Betätigung maßgebend beeinflusst. Die Statistik der Gemeindefinanzen darf daher mit vollem Recht einen ebenbürtigen Platz neben der Statistik der Staatsfinanzen beanspruchen, dies umsomehr, als ihr Wirkungsgebiet allerdings enger begrenzt ist, zum Teil aber gerade darum in größerem Maße berufen ist, unmittelbar fruchtbar für Theorie und Praxis zu werden.

Die Gemeindefinanzstatistik hat zunächst erhebliche Bedeutung für die Wissenschaft; diese findet in ihr für einen wesentlichen Teil staatswissenschaftlicher Forschung die unentbehrlichen materiellen Unterlagen. Ohne Finanzstatistik, sagt von Riecke in seinem eben erwähnten Berichte mit Recht, hätten wir kaum eine Finanzwissenschaft¹; gibt doch erst die positive, statistisch erfaßte Zahl einen Maßstab für die jeweilige Bedeutung sowohl für die Gesamtheit, wie für die Einzelheiten der kommunalen Finanzgebarung. Die Gemeindefinanzstatistik gewährt aber nicht allein der Finanzwissenschaft, sondern schlechthin jeder wissenschaftlichen Durchdringung der Gemeinde-, insbesondere der Städteverwaltung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft, in ihren ökonomischen Zusammenhängen mit anderen gemeinwirtschaftlichen Organisationen, in ihrer Tätigkeit für das geistige, körperliche und wirtschaftliche Wohl der Allgemeinheit und der Gemeindeglieder unentbehrliche Grundlagen. Das Rückgrat jeder Verwaltungstätigkeit sind die Finanzen; wenn die Wissenschaft jene zum Gegenstand ihrer Betrachtungen machen will, kann sie der Untersuchung der finanziellen Verhältnisse nicht entraten, und diese wieder muß unfruchtbar bleiben, so lange nicht die Statistik die Symptome der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und deren typische Entwicklungstendenzen aufdeckt und aufhebt.

Nicht minder wichtig aber ist die Gemeindefinanzstatistik für die Praxis, und zwar nach zwei Seiten hin. Einerseits hat an ihrer Ausbildung ohne Zweifel ein berechtigtes Interesse die Gesamtheit der Gemeindeglieder, die den wesentlichsten Teil der zur Durchführung der ge-

¹ a. a. O. S. 2. — Vgl. auch Haushofer, a. a. O. S. 427 („Die Finanzwissenschaft arbeitet vollständig nach der statistischen Methode“) und von Hecel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Bd., Leipzig 1907, S. 7. Nach letzterem hat die Finanzwissenschaft zwei Aufgaben zu lösen, die in sich selbständig zusammen ein geschlossenes Ganzes bilden; während der zweite Aufgabentkreis praktisch-politischen Charakter hat, wird die erste grundlegende Aufgabe die „historisch-statistische“ genannt.

meindlichen Aufgaben erforderlichen Mittel mittelbar oder unmittelbar aufbringen und als Gegenleistung eine Kontrolle über die Verwendung der öffentlichen Gelder verlangen dürfen¹, die ausreichend sein und — das liegt ja auch im Interesse der Verwaltung selbst — zu zutreffendem Urteile nur führen kann, wenn an die nackten Ziffern der Etats und Rechnungen der Maßstab exakt statistischer Vergleichung gelegt wird; ähnlichen Motiven entspringt das gemeindefinanzstatistische Interesse der den Gemeindeverwaltungen übergeordneten Behörden. Anders geartet dagegen ist das gemeindefinanzstatistische Interesse der Gemeindeverwaltungen selbst².

Der Gemeindeverwaltung ist eine exakt durchgebildete Finanzstatistik allerdings auch ein wertvolles Kontrollmittel, indem an ihrer Hand durch Vergleichen aller Art kontrolliert werden kann, ob diese oder jene finanzielle Operation so ökonomisch verlaufen ist, wie nach Lage der Dinge zu erwarten; in erster Linie aber soll sie praktischen Verwaltungszwecken unmittelbar dienen. Ihre Verwendungsmöglichkeit nach dieser Richtung hin ist außerordentlich reich und überall dort vorhanden, wo es gilt, über finanzielle Tatsachen und Entwicklungsreihen praktisch nutzbare Urteile zu gewinnen. Einige Beispiele mögen das illustrieren³.

Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben ist der Gemeindeverwaltung nur dann möglich, wenn sie sich die Lehren der Vergangenheit innerhalb desselben Bezirks und in den übrigen Gemeinden zunutze macht; diese Lehren vermittelt die Finanzstatistik. Bei den Einnahmen insbesondere kommt es z. B. darauf an, die verschiedenen Arten der Besteuerung in sachgemäßer Weise für die Erzielung des nötigen Bedarfs zu verwerten, die schwächeren Schultern nicht übermäßig zu belasten, die Abstufung und Steigerung in angemessenen Sätzen durchzuführen und unter Umständen, wenn eine neue Form der Besteuerung nach den Erfahrungen an anderen Orten sich als zweckmäßig erweist, zu dieser oder jener Neuerung überzugehen. Den besten Schutz vor störendem Experimentieren auf diesem schwierigen Gebiete bietet die Finanzstatistik, deren

¹ Zum Beispiel der Bedeutung solcher Kontrollbedürfnisse für den Ausbau spezieller Zweige der Gemeindefinanzstatistik vgl. die Ausführungen von Grotzahn, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene, Leipzig 1908, S. 101.

² Vgl. hierzu von Frankenberg, Die Bedeutung der Statistik für die städtischen Verwaltungen; Archiv für Städtekunde, I. Jahrgang (1909) S. 103 ff. und Silbergleit, Statistik und städtische Verwaltung; Kommunale Rundschau, I. Jahrgang, Nr. 3 (1907).

³ Vgl. von Frankenberg a. a. O.

Kunst ja gerade in der richtigen Auswahl der charakteristischen und damit für die Beurteilung maßgebenden Momente beruht. Jede Berechnung zukünftiger Einnahmen muß ebenfalls um so zutreffender sein, je sorgfamer nach statistischen Grundsätzen verfahren wird. So kommt es bei den Gemeinbeanstalten darauf an, die Finanzpolitik so einzurichten, daß jene einerseits den gemeindlichen Haushalt gerade in der beabsichtigten Weise belasten oder entlasten, andererseits aber die Interessen der Allgemeinheit nicht durch Anwendung fehlerhafter Maximen gefährden; auch hier vermag den richtigen Weg nur die, alle in Betracht kommenden Verhältnisse an Ort und Stelle und anderorts sorgsam abwägende Statistik zu bieten; sie ist es nicht minder, an deren Hand allein die richtige Proportion zwischen den einzelnen Einnahme- und Ausgabenpositionen zu erkennen und danach praktisch anzuwenden möglich ist. Kurz, überall im weit verzweigten Organismus der Gemeindeverwaltung wird die Entschliebung über jede Maßnahme, die nur irgendwie in Wirkung oder Ursache mit den öffentlichen Finanzen verknüpft ist, um so zutreffender sein und die vielfach einander widerstreitenden Interessen um so harmonischer ausgleichen, je mehr man bestrebt ist, Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden nicht nur korrekt aufzuzeichnen, sondern frühere und gegenwärtige, eigene und fremde Finanztätigkeit und Finanzzustände statistisch zu erfassen und die Ergebnisse dieser Statistik praktisch nutzbar zu machen. Mehr noch vielleicht als für andere öffentlichen Finanzwirtschaften, die weniger in eigenen Einnahmen und Ausgaben wurzeln als gerade die Gemeindefinanzwirtschaft, trifft daher für diese das oft zitierte Wort zu: „La Statistique est le budget de choses et sans budget point de salut public“.

Aber diese Aufzählung wäre unvollständig, wollte man nicht auch daran erinnern, was die Gemeindefinanzstatistik auch für die Verwaltungspolitik des Staates bedeutet¹. Gemeindeverfassungs- und Steuerreformen vor allem sind angesichts der heutigen komplizierten Verhältnisse des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens nichts mehr als nur ein Sprung ins Dunkle ohne die Heranziehung der Gemeindefinanzstatistik, die zeigt, wie es einerseits um die finanzielle Lage der Gemeinden an sich, andererseits um die finanzielle Belastung der Bevölkerung von dieser Seite her steht. Aus der Geschichte der deutschen Gemeindefinanzstatistik, wie sie Teil II dieser Arbeit zu bieten versucht, wird hervorgehen, wie oft gerade derartige politische Gesichtspunkte Anlaß zu gemeindefinanzstatistischen Ver-

¹ Vgl. Hatjček, Der Haushalt der größten österreichischen Städtegemeinden. Statistische Monatschrift, Jahrg. X (1884), S. 333.

suchen gegeben haben. Wo diese aber zu keinem nennenswerten Erfolge geführt haben, wird heute der Mangel von Regierung wie Parlament stets gleich unliebsam wie schmerzlich empfunden.

§ 3. Die Schwierigkeiten der Gemeindefinanzstatistik.

Wenn man unter Verwaltungsstatistik diejenige Statistik versteht, deren Trägerin in erster Linie nicht die private Forschung, sondern die öffentliche Verwaltung ist, so ist die Gemeindefinanzstatistik eine solche durchaus. Wird doch ihr Urmaterial gebildet aus den Einzelthaten der öffentlichen Finanzverwaltung, und diese können selbstverständlich statistisch nur nutzbar gemacht werden entweder durch die Finanzverwaltungen selbst oder doch mit ihrer gewollten oder ungewollten Unterstützung. Wenn es nun auch wahr ist, daß heute zwischen Verwaltungsstatistik und wissenschaftlicher Statistik, d. h. der im Dienste der Wissenschaft¹ stehenden Statistik, ein Gegensatz nicht mehr besteht², so ist es doch andererseits zweifellos, daß viele Anwendungsfälle der statistischen Methode innerhalb der Verwaltungen ohne wissenschaftliches Interesse sind. Die einwandfreiesten statistischen Aufstellungen, mit denen etwa der Stadtkämmerer sich ein Bild von dem ihm unterstellten Finanzwesen zu machen sucht, haben z. B. keinerlei wissenschaftliches Interesse, so lange sie lediglich zu einer Erkenntnis, die mit ihren erreichten Zwecken verschwindet und nicht als dauernde Errungenschaften dem sich stets erweiternden Ausbau des systematischen Wissens dient, verhelfen.

Die Aufgabe der Wissenschaft beschränkt sich daher nicht etwa darauf, als Dienerin der Verwaltungspraxis dieser wissenschaftlich durchgearbeitete Methoden zur Verfügung zu stellen, sondern geht — und diese Aufgabe tritt, wie für jede Lehre von der Anwendung der statistischen Methode auf besondere Stoffgebiete, so auch für die Gemeindefinanzstatistik:

¹ Korrekter wäre es wohl, die wissenschaftlichen Zwecken dienende Statistik Wissenschaftsstatistik zu nennen, denn, streng genommen ist auch die Verwaltungsstatistik „wissenschaftliche“ Statistik, da das Wissenschaftliche nach § 1 dem Begriffe der Statistik immanent ist. Wenn trotzdem statt des schwerfälligen Wortes „Wissenschaftsstatistik“ die Bezeichnung „Wissenschaftliche Statistik“ als Gegensatz zu „Verwaltungsstatistik“ gewählt worden ist, so liegen dem lediglich Rücksichten auf Wohlklang und Gewohnheit zugrunde.

² Vgl. hierzu die Ausführungen von Juana-Sternegg in seinem Aufsatz über Statistik (a. a. O. S. 229 ff.), wo in zutreffender Weise auch die Grenzen für die Wirksamkeit der Statistik in Fragen der öffentlichen Verwaltung bezeichnet werden.

völlig in den Vordergrund — vielmehr auch dahin, zu wirken, daß diese Methoden in einer Weise angewandt werden, die dem Fortschritte der in Betracht kommenden Realwissenschaften, soweit irgend möglich, zugute kommt.

Auf allen Gebieten der Verwaltungsstatistik wird dies um so eher der Fall sein, je mehr die verwaltungsstatistische Arbeit auf breiter wissenschaftlicher Grundlage vor sich geht, je mehr sie aus einer geheimen Statistik eine öffentliche wird¹, je mehr schließlich Ausbau und Grundlage derartig werden, daß über das Lokale, Zufällige hinaus das Typische, Allgemeingültige in Stand und Entwicklung zu erkennen ist. Die höchste Stufe der Gemeindefinanzstatistik stellt daher die interlokale (falls über die staatlichen Grenzen hinausgehend: internationale), oder, wie man sie (nicht ganz zutreffend) zu nennen pflegt, vergleichende Gemeindefinanzstatistik dar, sei es nun, daß sie ein Momentbild bietet oder die historische Entwicklung darzustellen trachtet; alle übrigen gemeindefinanzstatistischen Arbeiten bilden nur Vorstufen zu diesem Ziele. Insbesondere trifft dies auf die mannigfachen und mühevollen Untersuchungen zu, die neuerdings in der historischen Darstellung der finanziellen Entwicklung einzelner Gemeinden geliefert worden sind; für die Verwaltungspraxis haben sie jede für sich selbständigen Wert, für die Wissenschaft nur, soweit ihre Ergebnisse zur Erkenntnis der allgemeinen Zusammenhänge und Entwicklungsreihen führen.

Das Problem der Gemeindefinanzstatistik geht also dahin, daß in der Behandlung des gemeindefinanzstatistischen Materials die verwaltungstechnischen Gesichtspunkte durch verwaltungswissenschaftliche, wenn nicht ersetzt, so doch in immer steigendem Maße ergänzt² und damit teils durch die Kommunalverwaltungen selbst, teils unter ihrer wesentlichen Mit-

¹ „Aus dem Prinzipie des Konstitutionalismus der Verfassung, dann aus dem intensiven Interesse der Allgemeinheit ergibt sich die Forderung nach unbedingter Öffentlichkeit der gesamten Verwaltungsstatistik, insofern sie eben zur Information zu dienen hat. Die Öffentlichkeit bezieht sich daher auf die Resultate und dann allenfalls auf den methodischen und technischen Weg . . .“ (Mischler a. a. O. S. 36). Zu dem „allenfalls“ ist anzumerken, daß die Publikation verwaltungsstatistischer Ergebnisse für die Wissenschaft, die sie verwerten soll, ohne Mitteilung des Weges, auf dem sie gewonnen wurden, nur sehr geringen Wert hat, da es schlechthin unwissenschaftlich ist, statistische Ergebnisse irgendwelcher Art und Herkunft ohne vorherige kritische Durchforschung ihres Werdegangs zur Grundlage von Untersuchungen und Folgerungen zu machen.

² (Seutemann), Die deutsche Städtestatistik (Ergänzungsheft zum Allgemeinen Statistischen Archiv), Tübingen 1903, S. 112.

wirkung Unterlagen geschaffen werden, auf denen die freie wissenschaftliche Forschung weiter bauen kann.

Dieses Problem hat um so eher Aussicht auf Lösung, je schärfer die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, ins Auge gefaßt werden; ergeben sich doch daraus die Richtlinien des wissenschaftlichen Strebens. Diese Schwierigkeiten sind sowohl in der materiellen wie in der formellen Eigenart des gemeindefinanzstatistischen Urmaterials begründet.

Die materiellen Schwierigkeiten führen zu einer wesentlichen Beschränkung der gemeindefinanzstatistischen Ziele von vornherein.

Jede vergleichende Statistik beruht auf der Gegenüberstellung analoger, d. h. solcher Massen, die im Sinne der besonderen Aufgabe gleiche Merkmale aufweisen; zur statistischen Kunst gehört es zum ersten, zu erkennen, welche Massen im einzelnen als analog angesehen und verglichen werden können¹, zum anderen aber, auf Grund solcher Erkenntnis in jedem Falle möglichst zahlreiche analoge Massen in den Kreis der statistischen Beobachtung zu ziehen, denn je weiter dieser ist, um so breitere und darum zuverlässigere Ergebnisse verbürgt die sich darauf aufbauende Forschung. Der Ausdehnung des Beobachtungskreises sind aber natürliche Grenzen dadurch gezogen, daß er unter sonst gleichen Verhältnissen um so enger sein muß, je mehr einerseits die Vergleichung ins einzelne geht und damit von den Beobachtungsobjekten eine wachsende Zahl übereinstimmender Merkmale verlangt, und je mehr andererseits sich analogiestörende Einflüsse geltend machen, d. h. Einflüsse, die auf Differenzierung der Beobachtungsobjekte hindrängen.

Bei der Gemeindefinanzstatistik kommt beides zusammen, um die Vergleichsmöglichkeiten einzuschränken. Wenn einst Czernig² auf der Wiener Session des Internationalen Statistischen Kongresses meinte, es sei zu einer „vergleichenden offiziellen Statistik“ zunächst nur erforderlich, daß die „großen Faktoren der Einnahmen und Ausgaben sowie des eventuellen Schuldenstandes nach übereinstimmenden Grundsätzen in gleichartiger Weise aufgezeichnet und in eine Übersicht gebracht werden“, so hatte er Unrecht, mag man die vergleichende Finanzstatistik nun der Staaten oder der Städte ins Auge fassen. Gerade die Gegenüberstellung lediglich der „großen Faktoren“ Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Schulden ist auf beiden Gebieten von jeher eine nie versiegende Quelle des Mißverstehens und des Mißbrauchs gewesen; einige Beispiele mögen das illustrieren. Die Vergleichung

¹ Vgl. Meißner a. a. O. S. 100, 101.

² Vgl. von Niecke a. a. O. S. 69.

der Einnahmen mehrerer Gemeinden besagt so gut wie nichts und öffnet fehlerhaften Schlüssen Tor und Tür, solange nicht feststeht, welcher Art die Einnahmen hier und dort sind; bedeutet doch z. B. die Einnahmesumme einer Gemeinde, die ihre sämtlichen Bedürfnisse aus den Erträgen eines eigenen Grundvermögens oder gemeindlicher Betriebe deckt, volkswirtschaftlich etwas ganz anderes, als die entsprechenden Ziffern einer zweiten, deren ganze finanzielle Kraft auf der Ergiebigkeit der gemeindlichen Steuerquellen beruht. Ebenso ist ein Immobilienvermögen, das im wesentlichen aus Verwaltungsgebäuden besteht, von Grund aus verschieden von einem anderen, das zum guten Teil aus gegenwärtigem oder zukünftigem Baulande besteht. Die vielfach irrigen Meinungen endlich, die über die Verschuldung der Städte verbreitet sind und auch von durchaus ernst zu nehmender Seite oft genug geäußert werden, sind nicht zum wenigsten gerade darauf zurückzuführen, daß man die gemeindlichen Schuldbeträge häufig lediglich in ihren Summen einander gegenüberstellt oder zusammenfaßt, ohne daß die grundlegenden Untersuchungen über Art und Verwendung der Anleihebeträge angestellt werden. Aus alledem ergibt sich, daß die Gemeindefinanzstatistik ihrem ganzen Wesen nach vor vielen anderen Zweigen statistischer Forschung auf Spezialisierung, auf ein weitgehendes Hineinsteigen gerade in die „tieferen Gründe der Spezialstatistik“ drängt.

Daß aber dem so ist, hängt in erster Linie damit zusammen, daß es sich bei der gemeindefinanzstatistischen Arbeit nicht um die Bearbeitung etwa natürlicher Vorkommnisse und Tatsachen handelt, deren Gestaltung ganz oder doch vorwiegend unabhängig ist von dem reglementierenden Willen des Menschen, wie er seinen Ausdruck in der Wirksamkeit von Gesetzgebung und Verwaltung findet. Geburten, Sterbefälle und Erkrankungen (weit weniger Eheschließungen), Alters-, Geschlechts- und Berufsgliederung, Viehhaltung und Anbau, Produktion und Handel, all dies sind Materien, deren örtlich und national auseinandergehende Nomenklatur Schwierigkeiten bereiten kann, die aber begrifflich auf der ganzen Erde das Gleiche darstellen, deren Vergleichungsmöglichkeit daher Grenzen lediglich in der Ausgestaltung der statistischen Technik findet. Der begriffliche Inhalt der Gemeindefinanzen dagegen ist ein durchaus schwankender, denn er ist das Produkt einer fast in jedem Staate, je nach Ausmaß wie Art der einerseits den Gemeinden zugewiesenen, andererseits dem Staate vorbehaltenen Beteiligung an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verschiedenen¹

¹ Vgl. von Heckel, Lehrbuch S. 35 und im H.St.W. a. a. O. S. 268. — von Kaufmann, Die Kommunal финанzen, II. Bd., Leipzig 1906, S. 503 ff.

Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und der Ausfluß eines eigentümlichen nationalen und oft provinziellen Lebens, das, wie schon von Zoernig bei der oben erwähnten Gelegenheit mit Nachdruck hervorhob, in Anbetracht der gemeindlichen Finanzgebarung weit größere Differenzierungen schafft als hinsichtlich der staatlichen. Gerade diese Differenzierung aber — das braucht an dieser Stelle durch besondere Hinweise auf die gemeinderechtlichen Verschiedenheiten der einzelnen Staaten wohl nicht noch besonders erhärtet zu werden — bewirkt, daß eine über die staatlichen Grenzen hinausgreifende Gemeindefinanzstatistik selbst theoretisch nur in sehr beschränktem Maße zulässig ist und Nutzen verheißt, namentlich, sofern sie selbständigen Wert besitzen und nicht lediglich einer internationalen Statistik der Staatsfinanzen zur nebensächlichen Ergänzung dienen soll. Praktisch aber scheitert die Idee einer internationalen Gemeindefinanzstatistik, die mehr als nur eine monographische Studie über die Finanzverhältnisse einer kleineren Anzahl in besonderem Maße zum Vergleich herausfordernder verschiedenstaatlicher Gemeinden¹ sein will, daran, daß sie wie jede andere internationale Statistik sich kaum anders als auf der Grundlage entsprechender, erst für die Einzelstaaten organisierter statistischer Aufnahmen herstellen läßt². Das hat auch Körösi³ vielgenannter Versuch, der zwar sehr interessant war, für die Förderung des gemeindefinanzstatistischen Problems aber doch lediglich als eine „das Terrain sondierende Probebohrung“⁴ Bedeutung besitzt, zur Genüge erwiesen. Beschränkung in der Behandlung des gemeindefinanzstatistischen Problems zunächst auf die nationalen, d. h. im vorliegenden Falle die deutschen Verhältnisse⁵, ist darum, wenn greifbare Ergebnisse gewonnen

¹ Der wissenschaftliche Sprachgebrauch, der auf der Idee der typischen, nicht der individuellen Erkenntnis beruht, pflegt derartige Studien, deren beste wohl noch heute Rowe's Buch über die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris ist, auch nur selten unter dem Begriffe der „Internationalen Gemeindefinanzstatistik“, der damit das Charakteristische des Umfanglichen verliehen wird, zu verstehen. — von Kaufmann z. B. definiert ausdrücklich (Die Kommunal финанzen, I. Bd., Leipzig 1906, S. 255) die internationale Statistik als eine „die betreffenden einzelnen Staaten als Gesamtheiten umfassenden Statistik.“

² von Kaufmann, ebenda.

³ von Kaufmann, ebenda.

⁴ von Kaufmann, ebenda. — Vgl. auch von Mayr's Urteil (Allgemeines Statistisches Archiv, I. Bd., S. 717). „Der Hauptwert dieser Statistik liegt mehr in den Fragen, welche sie anregt, als in der Beschaffenheit der Antworten, welche sie gibt.“

⁵ Das deutsche Gemeindefinanzwesen und nicht das preußische oder dasjenige eines anderen Bundesstaates wird als Objekt der zuvörderst anzustrebenden Finanz-

werden sollen, vorderhand unerlässlich — umso mehr, als auch mit dieser Beschränkung sich der Schwierigkeiten genug bieten. Sie liegen vorwiegend nach der formalen Seite hin.

Jede statistische Operation besteht aus einer Reihe von Vornahmen, deren Unterbau die methodische Zählung des Urmaterials, der Zählungseinheiten bildet. Von der Korrektheit ihrer Durchführung hängt der Wert der statistischen Operation wesentlich ab. Ist sie mangelhaft, so ist der Unwert aller weiteren Vornahmen entschieden; die statistische Kunst besteht hier in der richtigen Auswahl, Abgrenzung und Zusammenfassung der durch die besondere Aufgabe bestimmten Zählheiten.

Je nachdem nun die statistische Beobachtung bis zur Zählungseinheit selbst vordringt oder aber erst einsetzt, wenn letztere bereits in einer Mehrheit untergegangen ist, scheidet sich nach von Mayrs glücklichem Ausdruck¹ die Statistik in eine primäre und in eine sekundäre. Theoretisch mag man beide Arten der Statistik gleich bewerten, denn die Übernahme des anderweitig gesammelten Materials in den Bereich der Statistik hat die Voraussetzung oder soll sie wenigstens haben, daß die Einrichtung der aus anderen als statistischen Gründen bereits vorliegenden Beobachtung die Bedingungen jener erfüllt. Praktisch aber liegt ein wesentlicher Unterschied darin, daß die sekundäre Statistik in der notwendigen nachträglichen Kontrolle über das Zustandekommen der bereits vorhandenen Zählergebnisse ein schwerwiegendes Sondermoment des Irrtums erhält, da gerade diese Kontrolle die höchsten Anforderungen an die Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und, wenn sie nicht bis zum letzten Punkt einwandfrei durchgeführt werden kann, nicht selten an die Entsagungsfähigkeit des Statistikers stellt.

Je höher aber diese Anforderungen sind, um so größer ist die Gefahr des Mißbrauchs durch Unvorsichtige und Gewissenlose, und um so bedenklicher dieser, je intensiver das Interesse der Allgemeinheit für das in Frage kommende Gebiet der statistischen Beobachtung ist. Gleichzeitig nehmen auch

statistik auch in dieser Schrift ins Auge gefaßt, einmal, weil Reich, Bundesstaaten und Kommunalkörperschaften in Deutschland einen einheitlichen in sich geschlossenen Organismus darstellen und zum zweiten, weil die ganze Tendenz der deutschen Kommunalpolitik und der kommunalen Entwicklung gerade auf eine Betonung der den Gemeinden in den verschiedenen Bundesstaaten gemeinsamen Aufgaben und auf ein Abschleifen der einzelstaatlichen Unterschiede hinziele; auch die Wissenschaft wendet dementsprechend in erster Linie ihre Interessen nicht dem einzelstaatlichen, sondern dem deutschen Städtewesen als einer historischen und tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtheit zu.

¹ Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd., S. 43 ff.

die Schwierigkeiten zu, die sich der Kritik bieten; je mehr es sich um sekundäre Statistik handelt, um so weniger leicht ist es, Zifferreihen unter Zerlegung in ihre Elemente auf Wert oder Unwert zu prüfen.

Alles dieses trifft auf die Gemeindefinanzstatistik in ihrem heutigen Stand in besonderem Maße zu; sie trägt ganz vorwiegend sekundären Charakter.

Während auf anderen Gebieten der Verwaltungsstatistik, wie in wesentlichen Teilen der Bevölkerungs- und sozialen Statistik, die ziffermäßige Erfassung des Urmaterials erst aus dem statistischen Zweck geboren und darum von vornherein unter dessen Gesichtswinkel gestellt worden ist, ist die ziffermäßige Erfassung und Darstellung der finanziellen Tatsachen in den Gemeindeverwaltungen fast so alt, wie diese selbst. In jahrhundertelanger Entwicklung hat das praktische Verwaltungsbedürfnis, Finanzpläne aufzustellen, Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden zu registrieren, Zählmethoden und Darstellungsformen erwachsen lassen, denen der statistische Zweck zunächst unbekannt war. Wenn dieser nun heute sein Recht auf Berücksichtigung geltend macht, so muß er sich entweder jenen vorhandenen Methoden und Formen anschließen, oder trachten, sie durch andere zu ersetzen. Die Entscheidung, ob der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, kann nur an der Hand kritischer Betrachtung der bei den Gemeindeverwaltungen für ihre unmittelbar praktischen Zwecke gebräuchlichen Finanzzählungen und -darstellungen getroffen werden; sie wird um so tiefer greifen müssen, je mehr das Interesse der Wissenschaft betont wird.

Diesem Interesse der Wissenschaft aber, das, wie soeben ausgeführt, nach Vergleichung und Zusammenfassung kommunaler Finanzwirtschaften in möglichst großer und möglichst vollständiger¹ Zahl hinzielt, steht die Tatsache gegenüber, daß es sich nicht um eine der Praxis entsprungene formale Organisation des Gemeindehaushalts handelt, sondern daß jene jahrhundertelange Entwicklung nicht nur in den verschiedenen Staaten, sondern auch innerhalb der Gebiete mit einheitlicher kommunaler Verfassung und in Gemeinden mit einheitlichen materiellen Grundlagen zu weit einandergehenden Ergebnissen geführt hat. Solange höhere statistische Gesichtspunkte nicht zur Geltung kommen, oder, solange nicht aus anderen Motiven seitens des Staates einheitliche Vorschriften über die formelle Führung des Haushaltes durch die Organe der Selbstverwaltung erlassen worden sind — das ist (vgl. §§ 5 ff.) noch immer in sehr geringem Maße

¹ Der Umfang dieser Vollständigkeit richtet sich je nach dem besonderen Zweck der Untersuchung (Vgl. Anm. 3 auf S. 5 dieser Arbeit).

und wo geschehen, nicht in durchaus glücklicher Weise der Fall — ist es nur natürlich, daß örtliche Gewohnheiten und örtliche Bedürfnisse, oft auch mißverständene Bedürfnisse und in durchaus unzweckmäßiger Weise¹ die Art der Finanzzählung und Finanzdarstellung in den einzelnen Gemeinden bestimmen. Welche Schwierigkeiten gerade hieraus der vergleichenden Statistik entstehen, wird aus den entsprechenden Beispielen im dritten Teile dieser Arbeit zur Genüge erhellen.

Mit dem Wunsch aber, im Interesse des statistischen Zwecks in der formellen Gemeindefinanzverwaltung statt der individuellen Gesichtspunkte allgemeinere zur Geltung zu bringen und wenigstens die hauptsächlichsten gemeindlichen Finanzdarstellungen im Bereiche desselben Staatsganzen unter Beseitigung der angedeuteten Buntschichtigkeit in möglichst einheitliche Formen zu bringen, ergibt sich ein wesentlicher Widerstreit berechtigter Interessen dadurch, daß es für die Praxis der Gemeindeverwaltungen wiederum von unbefreitbarem Werte ist, die Stats und Rechnungsabschlüsse, Vermögens- und Schuldenachweisungen lokal auszugestalten und in einer Weise zu handhaben, daß Vergleiche mit früheren Jahren und Jahrzehnten stets möglich bleiben und daß sie dem Wunsch und Fassungsvermögen gerade der an Ort und Stelle mitwirkenden Personen und Organe entsprechen.

Diese Sachlage ist für die Beurteilung des finanzwirtschaftlichen Problems von besonderer Bedeutung und gewinnt ganz erheblich an Schwierigkeit noch dadurch, daß gerade in Anschauung des gemeindefinanzstatistischen Materials sich oft unter gleichen Worten verschiedener Inhalt, unter scheinbarer Analogie völlige Unvergleichbarkeit birgt. Aus dem zweiten Teil wird zur Genüge hervorgehen, daß auch die elementarsten Wortbegriffe des Gemeindefinanzwesens, wie Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Schulden, keineswegs eindeutig, sondern von der einen Seite in diesem, von der anderen in jenem Sinne gebraucht werden. Darin ist einer der hauptsächlichsten Gründe für die Pseudostatistik zu suchen, die gerade auf unserem Gebiet und namentlich in der Tagespresse Blüten treibt und ohne tiefere Sachkenntnis und ohne Kritikvermögen gleiche Worte auch als gleichinhaltlich betrachtet. In der Schaffung einer unzweideutigen Nomenklatur ergibt sich demnach wie für die Staatsfinanzstatistik (vgl. die Beschlüsse des Pariser Internationalen Statistischen Kongresses von 1855 und der Wiener Session von 1857), so auch für die Gemeindefinanzstatistik in ihrer gesamten Ausdehnung eine als grundlegend wichtige Aufgabe.

¹ Vgl. Michler, Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden in Österreich. Statistische Monatschrift, Jahrgang XIV (1888), S. 379 (381).

Aber das Gelingen jeder gemeindefinanzstatistischen Arbeit hängt ganz wesentlich noch von einem weiteren Moment ab, von der subjektiven Stellungnahme der in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen, entsprechend dem, was oben über ihren spezifisch verwaltungsstatistischen Charakter gesagt worden ist. Und auch hier liegen die Dinge gerade für die wissenschaftlichen Zwecken dienende Gemeindefinanzstatistik besonders ungünstig. Während in Ansehung der Bevölkerungsverhältnisse, die auch in diesem Punkte wieder den ausgeprägtesten Gegensatz zum Finanzwesen darstellen, die Scheu vor der alles Sein und Werden nach Möglichkeit und im Sinn unbestechlicher Wahrheitsliebe beleuchtenden Statistik längst überwunden ist und wie die Staats- so auch die Gemeindeverwaltungen davon überzeugt sind, daß die statistische Arbeit auf diesem Gebiete und die sich daran anschließende wissenschaftliche Forschung ihnen erheblichen Nutzen, die Bekanntgabe der Ergebnisse an die breiteste Öffentlichkeit aber keinerlei Schaden bringt, wird da, wo es sich um finanzielle Dinge handelt, die Hilfe der Statistik zwar wohl von jeder Staats- und Kommunalverwaltung für ihre speziellen Verwaltungszwecke gern in Anspruch genommen, anderseits aber und nur zu oft besonderer Wert darauf gelegt, daß die eigene Finanzgebarung möglichst wenig zum Gegenstand einer Klarstellung durch Forschung und Vergleichung vor der wissenschaftlichen und allgemeinen Öffentlichkeit gemacht werde. Dieser Standpunkt des Privatmanns, der seine wahre finanzielle Lage ängstlich der Öffentlichkeit zu verbergen sucht, findet in den Gemeindeverwaltungen noch heute zahlreiche Freunde¹.

¹ Wie weit diese Scheu geht, hat der Verfasser selbst bei zwei unlängst angestellten Ermittlungen erfahren. Eine Beantwortung der in § 28 erwähnten Umfrage wegen der in den einzelnen Städten zur Bewertung des städtischen Immobilienvermögens üblichen Methoden wurde von der Verwaltung einer größeren Stadt aus grundsätzlichen Bedenken abgelehnt, und gelegentlich der auf Seite 114 ff. herangezogenen Erhebung über das Anleihewesen der größeren deutschen Städte von 1908, die den Zwecken des Deutschen Städtetages und der Förderung eines doch für alle Gemeinden höchst wichtigen Gegenstandes (Reform der Kreditbefriedigung) wesentlich zu dienen bestimmt war, konnte eine Stadtverwaltung überhaupt nicht dazu veranlaßt werden, das erforderliche Zahlenmaterial zu bieten, während eine ganze Reihe anderer Städte auch auf mehrfache Ersuchen wenigstens die verlangten Mitteilungen über den Begebungskurs ihrer Anleihen, wie über die Art der Begebung, stillschweigend verweigert haben und dies, trotzdem die Bearbeitung nicht die einzelnen Städte darstellen, sondern in Stadtgruppen zusammenfassen sollte (vgl. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, I. Bd., Heft 13/14, besonders S. 403 bis 405).

Die Gründe dieses Verhaltens sind sehr verschiedenartiger Natur und zweifellos häufig nicht ohne Belang; ganz wesentlich ist es sicherlich durch die immer wieder zu brandmarkende Leichtfertigkeit, mit der oft angeblich gemeindefinanzstatistische Daten in die Öffentlichkeit geworfen werden, gefördert worden; auch der wirtschaftliche und politische Konkurrenzkampf, der sich heute zwischen verschiedenen Städten und Städtegruppen vollzieht, mag häufig die Unlust zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistik, die vielleicht nicht immer zu Gunsten der eigenen Verhältnisse spricht, vermehrt haben; schließlich leiden die von privater Seite ausgehenden Versuche zur praktischen Förderung des Problems noch besonders darunter, daß gerade in den letzten Jahren zahlreiche, nicht durchaus berufene Kräfte die Konjunktur des öffentlichen Interesses ausnutzen und sich der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik zuwenden zu sollen geglaubt und in Verfolg dessen namentlich die städtischen Verwaltungen mit Ersuchen um Auskünfte und Fragebogenausfüllungen geradezu übersättigt haben, so daß bei diesen und besonders bei den kleineren unter ihnen, die infolge der geringen Spezialisierung der Beamtenschaft noch weniger als die größeren immer die Spreu vom Weizen zu scheiden vermögen, ein wachsendes, nur zu begreifliches Mißtrauen auch durchaus förderungswerten Bestrebungen gegenüber sich geltend macht.

Diese im einzelnen schwer meß- und nachweisbaren, als Gesamtheit aber jedem, der sich mit gemeindefinanzstatistischen Fragen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch beschäftigt, auf Schritt und Tritt bemerkbaren Stimmungen, sind zu tief eingewurzelt, als daß sie von heute auf morgen zu beheben wären, wenn auch der Gang der Entwicklung wohl ohne Zweifel dahin geht, das Prinzip der Öffentlichkeit auch hinsichtlich der gemeindlichen Finanzstatistik immer mehr zur Geltung zu bringen. Andererseits aber wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß ihre Behebung, wenn auch nur allmählich möglich, so doch eine unerläßliche Vorbedingung für den gedeihlichen Ausbau der Gemeindefinanzstatistik bildet.

Aber selbst, wenn der „Wille zur Gemeindefinanzstatistik“, den auch der Dresdener Oberbürgermeister Beutler¹ im Kreise der deutschen Städtestatistiker als eine *conditio sine qua non*, die keineswegs schon durchaus erfüllt sei, bezeichnete, vorhanden wäre, so würden damit doch noch nicht alle Schwierigkeiten, die aus der individuellen Eigenart der einzelnen Selbstverwaltungsorgane entstehen, beseitigt sein. Außer mit der Unwilligkeit muß auch mit der Unfähigkeit zahlreicher kleinerer Gemeinde-

¹ Protokoll der XVII. Konferenz Deutscher Städtestatistiker, Dresden 1903, S. 16.

verwaltungsorgane, ihre Rechnungen übersichtlich und korrekt zu führen und danach die verlangten Nachweisungen richtig beibringen zu können, gerechnet werden. Namentlich wenn die Gemeindefinanzstatistik auch nur ein wenig ins Detail bringen will, erfordert die sachgemäße Unterbringung der Tatsachen unter die verschiedenen Abteilungen bereits eine solche Gewandtheit, daß sie sich oft genug nicht einmal in mittleren Städten findet, geschweige denn auf dem platten Lande¹; das ist um so bedenklicher, als gerade das platte Land noch spezielle sachliche Schwierigkeiten — wie z. B. in noch vorhandenen Systemen der Naturalleistungen, deren richtige Abschätzung schwierig ist² — bietet.

Die Beachtung dieser Tatsachen und die praktische Erwägung, daß es notwendig ist, erst für die günstiger liegenden Verhältnisse die notwendigen Grundlagen zu schaffen, ehe man versucht, auch in die ungünstigeren einzubringen — nicht etwa aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen größeren und kleineren Gemeinden³ — zwingt dazu, sich zunächst wiederum zu bescheiden und die Untersuchung über die Möglichkeit einer umfassenden Gemeindefinanzstatistik in erster Linie, zunächst vielleicht sogar ausschließlich, lediglich den Verhältnissen der größeren Gemeinden anzupassen. Sind für sie erst Normen gewonnen, ist deren Anwendung auf die kleinen Gemeinden eine nicht allzu schwere cura posterior.

Wird die gemeindefinanzstatistische Aufgabe damit zunächst räumlich beengt, so ist sie dafür zeitlich auszudehnen. Zur Erfassung des Finanzzustandes der Gemeinden mögen freilich Stichproben für die Einheit des Rechnungsjahres genügen, wenn sie auch zwecks Erkenntnis der Entwicklungstendenzen möglichst regelmäßig wiederholt werden müssen; in Ansehung der Finanztätigkeit aber, d. h. also der Einnahme- und Ausgabebeharung läuft die Erhebung eines einzelnen bestimmten Jahres stets Gefahr, in ihren Ergebnissen zufälligen, schnell vorübergehenden Ein-

¹ Vgl. Michler a. a. D. S. 382.

² Vgl. dazu S. 148 dieser Arbeit.

³ Die Kommission für Finanzstatistik der Vorstände der Statistischen Ämter deutscher Städte freilich bezeichnete auf der Dresdener Konferenz der Städtestatistiker a. a. D. (S. 48) als besondere Erschwerung der Vergleichbarkeit gemeindefinanzstatistischer Daten u. a. „die mannigfachen auf lokalen Eigentümlichkeiten beruhenden Unterschiede in der Tätigkeit der einzelnen Städte auf wichtigen Gebieten des öffentlichen Lebens“. In der Debatte wurde (von Oberbürgermeister Beutler-Dresden) dem mit Recht entgegengehalten, daß man im Hinblick auf die einzelnen Gemeinden ja gerade aus der Statistik die Unterschiedlichkeiten kennen lernen wolle. Der ganze Sinn aber der wissenschaftlichen Statistik geht dahin, in eben den Unterschiedlichkeiten das Typische zu erkennen.

flüssen unterworfen zu sein¹. Wo es sich nicht um fortlaufende jährliche Beobachtungen handelt, muß die Gemeindefinanzstatistik darum bestrebt sein, möglichst mit den Durchschnittsziffern mehrerer Jahre zu operieren, und zwar in um so größerem Maße, je enger der Kreis der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden ist. Daß freilich gerade diese Forderung mit ihrer Vervielfachung der für jede Ziffernreihe notwendigen Arbeit unter den heutigen Verhältnissen keine allzu große Aussicht auf baldige durchgängige Erfüllung hat, ist ohne weiteres festzustellen.

¹ Vgl. dazu S. 133 dieser Arbeit.

Zweiter Teil.

Die bisherigen Leistungen der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

§ 4. Vorbemerkung.

Ein Rückblick auf die bisherigen Leistungen der deutschen Gemeindefinanzstatistik hat mehr als nur literargeschichtlichen Wert, bietet er doch zunächst eine wichtige Ergänzung zu dem soeben über die Hemmnisse einer gedeihlichen Gemeindefinanzstatistik Gesagten, indem die kritische Betrachtung der einzelnen Vorhaben lehrt, in welchem Maße jene in praxi wirksam geworden sind. Damit im Zusammenhang und darüber hinaus aber weist gerade die Schilderung und Bewertung dessen, was angesichts aller Schwierigkeiten bisher erreicht werden konnte, Wege für den weiteren Ausbau der Statistik, wie er im dritten Teil zu behandeln ist. Soweit überhaupt die Erfahrung unter den obwaltenden Umständen Lehrmeisterin sein kann, wird dabei klar, wo neue Versuche angeknüpft und wo Fehler vermieden werden müssen, um dem Ziele der Gemeindefinanzstatistik näher zu kommen.

Nach dem, was in § 3 über die Eigenart der gemeindefinanzstatistischen Arbeit im Gegensatz zu anderen Zweigen statistischer Forschung angeführt wurde, ist es nur selbstverständlich, daß die bisherigen Versuche mehr von den öffentlichen Verwaltungen als von der privaten Forschung, innerhalb jener wiederum mehr vom Staat als vom Reich ausgegangen sind. Die nachfolgende Betrachtung geht darum ebenfalls von den einzelstaatlichen Arbeiten aus, um dann den einzigen einschlägigen Versuch der Reichsstatistik kurz zu würdigen, zuletzt aber die Trägerin der neuesten und gegenwärtig den meisten Erfolg versprechenden Bemühungen, die kommunale Statistik selbst zu behandeln. Die Leistungen privater Initiative sind auf unserem Gebiete so gering und haben für den Weiterausbau der Methode so wenig zu sagen, daß sie auf eine besondere Behandlung nicht Anspruch erheben können. Sofern ihnen jedoch nur irgendwelches, wenn auch minderes

Interesse im Rahmen der Aufgabe dieser Arbeit zukommt, wird gelegentlich — im Text oder in Anmerkungen — auf sie hingewiesen¹.

¹ Die reinprivaten Leistungen auf dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik haben, soweit sie ihre Aufgabe in der interlokalen Vergleichung sehen, meistens nur den Wert abschreckender Beispiele, was weniger in den Personen als — vgl. § 3 — in der Sache begründet ist. Die einwandfreiesten Zusammenstellungen sind natürlich steuerlicher Natur, da sie die methodisch einfachsten sind (vgl. z. B. Stolps umfangreiche Zusammenstellung in der Deutschen Gemeindezeitung, 16. Jahrgang, 1877, Nr. 10, Sonderbeilage); auch die Statistik der städtischen Schulden hat vorübergehende, wenn auch nicht nachhaltige Förderung von privater Seite erfahren (vgl. Kähler, Die preussischen Kommunalanleihen, Jena 1897 und dort auf S. 87 zitierten Arbeiten von Krug-Vergius; ferner Oberstadt, Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901, S. 154 ff. und Jastrów in der auf S. 113 dieser Arbeit zitierten Veröffentlichung, S. 75 ff.).

Die privaten Budget- und Aktivvermögensstatistiken dagegen zeigen nur zu oft zur Evidenz, wie auch von tüchtigen Kommunalpolitikern und in angesehenen Zeitschriften die Aneinanderreihung gleich benannter, aber ihrem Inhalt nach in alle Wege nicht vergleichbarer Ziffern als „Statistik“ angesehen und an so wenig gründlicher Arbeit keinerlei Anstoß genommen wird; vgl. z. B. die „Statistik“ der Einnahmen und Ausgaben sowie der Schulden der deutschen Städte von mehr als 10 000 Einwohnern im Finanzarchiv, V. Jahrgang, 1891, S. 1029, sowie die umfangreiche Zusammenstellung von „Vermögen und Schulden der deutschen Städte“ in der Kommunalen Rundschau, I. Jahrgang, 1907/08, S. 316 ff., von der der Bearbeiter sagt, daß die Zahlen auf Angaben der einzelnen Verwaltungen selbst beruhen und zwar keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen können, „aber doch den Vermögens- und Schuldenbestand der deutschen Städte in einer erreichbar möglichen Richtigkeit wiedergeben“; tatsächlich aber ist jede Vergleichbarkeit für die einzelnen Verwaltungen völlig ausgeschlossen und es bedarf nicht erst der Erörterung, welchen verderblichen Einfluß derartige von Grund aus unbrauchbare und irreführende Zusammenstellungen einer angesehenen und verbreiteten Fachzeitschrift ausüben können. Aus wesentlich historischem Interesse sei nur darauf hingewiesen, daß die erste, Finanzzustand und Finanztätigkeit einer Reihe großer Städte, sogar unter Einbeziehung des Auslands, umfassende statistische Arbeit bereits im Jahre 1833 von J. F. Benzenberg unternommen worden ist (Die Gemeindeausgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Köln, Bonn, Coblenz, Kreuznach, Trier, Aachen, Münster, Minden, Arensberg, Dortmund, Berlin, Leipzig und Paris, 2. Aufl., Bonn 1835. — Vgl. dazu die interessanten Mitteilungen über Entstehung und Wirkung der Arbeit bei Heyderhoff, Johann Friedrich Benzenberg, Düsseldorf 1909, S. 178 ff.) Wenn man berücksichtigt, daß zu jener Zeit in ganz Preußen nur wenige Städte überhaupt gedruckte Etats herausgaben, so muß man den Mut des Mannes, der sich trotzdem an eine solche Aufgabe heranwagte, ebenso wie sein ehrliches Streben aus seinem schwierigen Material einwandfreie Vergleichen und Schlüsse zu ziehen, nicht minder anerkennen, als die, soweit ich sehe, bisher noch unbeachtete Tatsache, daß Benzenberg, der Vater des Schlagwortes „Zahlen entscheiden“, überhaupt der erste gewesen ist, der den Wert vergleichender Gemeinde-

A. Die Versuche der Landesstatistik.

§ 5. Preußen.

In Preußen¹, dem größten Bundesstaate, ist der erste Versuch, eine Gemeindefinanzstatistik unmittelbar zu gewinnen, im Jahre 1851 gemacht worden, in dem auf Veranlassung des damaligen Direktors des

finanzstatistik erkannt und, wenn auch angefeindet der Beschaffenheit des Armaterials seiner Zeit beträchtlich vorauseilend, propagiert hat. Als wesentlich kritische Beiträge zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistik sind schließlich mehrere Partien in dem verdienstvollen, bereits mehrfach zitierten Werke von Kaufmanns „Die Kommunal Finanzen“ (2 Bde., Leipzig 1906), hervorzuheben.

Die privaten Monographien über gemeindliches Finanzwesen haben, wie schon oben im Text (S. 13) hervorgehoben, für dessen vergleichende Statistik vorerst nur den Wert von Armaterial, das noch der Erschließung harret. Als vorbildlich in mancher Beziehung, namentlich was Weite des Blickes und Verknüpfung der finanzstatistischen Tatsachen mit dem Gesamtgefüge der wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse der Stadtgemeinde anbetrifft, sind die „Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert“ von Otto Brandt (Düsseldorf 1902) zu nennen; von anderen deutschen Städten, deren neueres Finanzwesen — und zwar ausschließlich in besonderen Arbeiten — von privater Seite monographisch behandelt worden ist, sind dem Verfasser folgende bekannt geworden: Altenburg (Weit, Halle a. S., 1909); Berlin (Kowe, Jena 1893, St. Ugan, Paris 1904); Breslau (Gebauer, Jena 1906; Cöthen (Boehr, Diff. Halle-Wittenberg 1908); Erfurt (Horn, Jena 1904); Gaudersheim (Wallin, Gaudersheim 1906); Halle a. S. (Allendorf, Jena 1904, Teßlaff, Diff. Berlin 1902); Hannover (Hüpeden, Hannover 1904); Limburg a. L. (Meßen, Limburg 1907); Magdeburg (Rücker, Diff. Halle-Wittenberg 1904); Nordhausen (Schroter, Jena 1904); Nürnberg (Wing, Leipzig 1908); Osnabrück (Sunder, Jena 1904); Weimar (Herzger, 2. Aufl., Hannover 1908); Weizenfels (Meusch, Halle a. S. 1907); Worms (Fritsch, Worms 1907); ferner hat das ländliche Gemeindefinanzwesen im Kreise Delitzsch Gleitsmann in seiner Dissertation, Halle-Wittenberg 1905, die direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden Voigtel (Jena 1903) behandelt.

Die weiteren, nur halbprivaten gemeindefinanzstatistischen Arbeiten von Most, Rosenbusch und Silbergleit finden in § 19 Erwähnung.

¹ Vgl. Festschrift des Kgl. Preussischen Statistischen Bureau's, 1. Teil, Berlin 1905, S. 147 ff. — von Reizenstein in Schoenbergs Handbuch, 4. Aufl. Bd. III, 2, Tübingen 1898, S. 158 ff. — Kollmann, Das Finanzwesen der (oldenburgischen) Communalverbände in den Jahren 1873 bis 1882 (Statistische Nachr. über das Großh. Oldenburg 20. Heft), Oldenburg 1886 S. 7. — von Kaufmann, a. a. O., I. Bd., S. 256 ff. — Herrfurth-von Tzschoppe, Die Einnahmen und Ausgaben der preussischen Städte und Landgemeinden sowie das Sollaufkommen an direkten Staatssteuern, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchensteuern in denselben für das Jahr 1883/84. Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (2. Folge), XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureau's, Berlin 1884.

Kgl. Statist. Bureau's Dieterici, der bei der Bearbeitung der damaligen „Blaubände“ die hinsichtlich der Statistik der Kommunalverwaltung vorgefundenen Lücken schmerzlich empfunden hatte, durch Ministerialreskript vom 31. Juli 1851 die Regierungen angewiesen wurden, für jede politische Gemeinde ihres Bezirks anzugeben: den Betrag des Gemeindevermögens und der Gemeindefschulden, der Gemeindebedürfnisse unter besonderer Hervorhebung derjenigen für den Schuldendienst¹, und der Gemeindeeinnahmen unter Scheidung in solche aus Vermögen und solche aus Kommunalsteuern. Die Angaben sollten sich auf das Jahr 1849 beziehen².

Schon bei dieser ersten Erhebung traten zunächst die oben (S. 22) erwähnten besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Landgemeinden zutage. Von diesen gingen die Nachrichten bei weitem nicht vollständig ein, und man verzichtete auf eine nachträgliche Vervollständigung „in Berücksichtigung der Verhältnisse, durch welche die Erlangung einer zutreffenden Auskunft über den Haushalt der Landgemeinden in den betreffenden Teilen erschwert wurde, nämlich den Mangel eines geordneten Gemeinde-Rechnungswesens³ und den Umstand, daß von den ländlichen Gemeindeabgaben ein erheblicher Teil nicht in Geld, sondern in Naturalleistungen entrichtet wird“. Aber auch abgesehen davon, war der Erfolg, wie Dieterici schon selbst anerkannt hat, höchst mangelhaft: hinsichtlich des Vermögens darum, weil Anweisungen über die Schätzungsart fehlten und darum ein großer Teil des gemeindlichen Grundeigentums überhaupt nicht, ein anderer in falscher Höhe angegeben war, hinsichtlich der Einnahmen, weil das Frage-schema Gemeindeeinnahmen aus anderen Quellen als Vermögen und Abgaben unbeachtet gelassen hatte. Die Ergebnisse wurden unter Gliederung nach Ortsgrößenklassen (Städte mit über 10 000 Einwohnern, mit 3500 bis 10 000 Einwohnern, kleinere Städte, plattes Land) veröffentlicht⁴, dabei

¹ Die etwas abweichende Angabe Kollmanns a. a. D., S. 7, wonach lediglich die Angaben für den Schuldendienst erbracht worden sind, ist irrtümlich.

² Vgl. Böckh, Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben betreffend. Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureau's, III. Jahrgang (1863), Nr. 1, S. 1. — Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen. Ebenda, XVIII. Jahrgang 1873, I. Heft, S. 1.

³ Dieser Mangel fand sich namentlich in den östlichen Provinzen, abgesehen von der Provinz Posen, wo die Dorfkassenrechnungen infolge ihrer regelmäßigen Abnahme verhältnismäßig geordnet waren (Böckh, Die Bearbeitung von Kreisstatistiken durch die königlichen Landräthe infolge des Ministerialrescripts vom 11. April 1859. Ebenda, I. Jahrgang 1861, Nr. 12, S. 320).

⁴ Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849. Bb. IV, Berlin 1853, S. 421 ff. — Vgl. auch die Mitteilung der Gemeindesteuerdaten für die 32, einen selbständigen Kreis bildenden größeren Städte Preußens

aber in ihrem schon an und für sich geringen Wert noch dadurch gemindert, daß man wenig gewissenhaft genug war, in der Spalte betr. Kommunalsteuern nicht die auf die Frage gelieferten Ziffern einzusetzen, sondern die Restbeträge, die nach Abzug der Vermögenseinnahmen von den Gemeindeausgaben verblieben¹.

Das Verdienst des Dieterich'schen Versuchs ist trotzdem unbestreitbar. Er hat zweifellos wesentlich mitgewirkt, das Interesse für die Finanzstatistik der Selbstverwaltungskörper zu erwecken. Dessen Wachstum erhellt daraus, daß schon wenige Jahre darauf (Reskript vom 3. August 1856) durch das Finanzministerium eine erneute, wenn auch beschränktere Aufnahme angeordnet wurde, die unter Zugrundelegung des Stichtjahres 1855 die Höhe aller Beiträge zu „Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken“ ermitteln sollte. Dabei sollten wenigstens die Provinzial- und Kreisabgaben nach ihrem Verwendungszwecke und nach dem ihnen zugrunde liegenden Maßstab unterschieden werden; doch wurde für diesen Zweck kein Schema vorgeschrieben; ebenso blieb der Begriff der Kommunalabgaben ohne feste Bestimmung, so daß nach beiden Richtungen hin die Auffassungen weit auseinandergingen; für die Landgemeinden insbesondere kam zu den hierdurch hervorgerufenen Fehlern wiederum weitgehende Unvollständigkeit des eingegangenen Materials; namentlich waren die Naturalleistungen entweder gar nicht oder nach Ansicht der Regierung nicht hoch genug in Ansatz gebracht worden. Infolge alles dessen und der Eile, mit der die Erhebung betrieben wurde, mißglückte dieser zweite Versuch noch mehr als der erste, und zwar in einem solchen Maße, daß, abgesehen von gelegentlicher Mitteilung in der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus², auf eine Veröffentlichung³ der Ergebnisse überhaupt verzichtet wurde.

Unter diesen Umständen ging man 1857 erneut daran, die Kommunal-Finanzstatistik zu erfassen, und zwar jetzt unter Wiederausdehnung des Erhebungsgebietes und — dafür war die Lehre von 1856 doch zu überzeugend gewesen — unter Zugrundelegung eines bestimmten Schemas,

in der auf dieser Seite Anm. 2 bezeichneten Arbeit von Herrfurth (S. 21), wo ein (infolge der oben charakterisierten Eigenart der 1849er Aufmachung freilich sehr bedenklicher) historischer Vergleich, die Jahre 1849, 1869 und 1876 umfassend, versucht wird.

¹ Böckh, a. a. O., S. 2.

² Bei Böckh, a. a. O., S. 3. — Herrfurth in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, XVIII. Jahrgang 1878, S. 13, 14.

³ Kollmann (a. a. O. S. 8) meint, daß sogar von einer Zusammenstellung der Resultate Abstand genommen sei. Nach der Bemerkung bei Böckh, a. a. O., S. 3 oben, scheint diese Annahme irrig zu sein.

an dessen Hand von den Regierungen die Aufstellung von vier Spezialnachweisungen verlangt wurde; die ersten beiden bezogen sich auf die Leistungen zu Provinzial- und Kreiszwecken, während in den anderen die Steuer- und Vermögenseinnahmen der Gemeinden, ihre Schulden und der Aufwand für deren Verzinsung und Tilgung (jedoch nur soweit „unter den Beiträgen zu Kommunalzwecken enthalten“) mitzuteilen waren¹; zugrunde zu legen waren die Etatsansätze von 1857; Naturalleistungen sollten nach den bei Ablösungen in Anwendung kommenden durchschnittlichen Fruchtpreisen und Arbeitslöhnen in Rechnung gestellt werden. Die geforderten Aufstellungen stellten unter Verzicht auf die Erfassung des Gemeindevermögens wirklich nur sehr bescheidene Ansprüche an das statistische Verständnis der betreffenden Behörden, überschätzten dieses aber doch noch wesentlich. War dieses statistische Verständnis doch noch so gering, daß z. B. auf die Anfrage einer Regierung die zuständigen Ministerien (Ministerium des Innern und Finanzministerium) erst ausdrücklich darauf hinweisen mußten, daß Einnahmen der Gutsbesitzer aus ihrem Privatvermögen nicht zu den Einnahmen der Gemeinden (!) zu zählen seien; eine andere Regierung hatte es bei Revision der seitens der Kreisbehörden gefertigten Zusammenstellungen unbeanstandet gelassen, daß ein Landrat die Schulden der einzelnen Gutsbesitzer in seinem Kreise mit etwa 760 000 Talern in die Rubrik „Schulden der Gemeinden“ (!) eingetragen hatte. Unter diesen Umständen ist es, namentlich da auch die Erhebungsvorschriften im einzelnen zu wünschen übrig ließen — so konnte z. B. der wirkliche Aufwand der Gemeinden für den Schuldendienst auch aus richtig ausgefüllten Fragebogen infolge der oben mitgeteilten Beschränkung nicht ersehen werden — nicht zu verwundern, daß auch dieser Erhebung kein besseres Schicksal als ihren Vorgängerinnen beschieden war und auch ihre Ergebnisse einer besonderen Veröffentlichung nicht für wert gehalten wurden, vielmehr ebenfalls lediglich an der oben erwähnten Stelle² in wenigen Ziffern beiläufige Mitteilung fanden. Das Finanzministerium selbst war sich über den Unwert der gewonnenen Ziffern auch für die eigenen Zwecke klar; trotzdem sah es davon ab, nachträgliche Berichtigungen und eine nochmalige sorgfältige Nachprüfung anzuordnen, „da die Herstellung ganz richtiger Resultate mit unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand verbunden sein würde und die Ortsbehörden derartigen Arbeiten abgeneigt und häufig zu derselben nicht imstande seien“³.

¹ Nicht ganz zutreffende Angaben finden sich bei Kollmann, a. a. O., S. 8.

² Bei Böckh, a. a. O., S. 6/7.

³ Ebenda, S. 5.

Trotz dieser wenig ermutigenden Ergebnisse wurde im Hause der Abgeordneten zu Beginn der sechziger Jahre der Wunsch geäußert, die kommunalfinanzstatistischen Erhebungen zu wiederholen, doch wurde seine Erfüllung, zu der bereits Böckh einen detaillierten Plan mit Aufnahmeformularen entworfen hatte¹, zunächst vertagt, bis mit Beschluß vom 26. November 1869² das Abgeordnetenhaus erneut die Staatsregierung zur Vorlegung einer detaillierten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben aller Selbstverwaltungsverbände aufforderte.

Hierdurch veranlaßt fand im Jahre 1871 eine neue kommunalfinanzstatistische Erhebung in Preußen statt, die sich von ihrer Vorgängerin nicht nur durch die weit größere Sorgfalt der Vorbereitung, sondern auch dadurch wesentlich unterschied, daß sie die Landgemeinden sowie die Gutsbezirke und damit schon von vornherein wesentliche Fehlerquellen ausschloß. Sie umfaßte die sämtlichen Einnahmen der Provinzial-, Kreisverbände und Gemeinden nach ihren Quellen, ferner die Ausgaben nach den Verwendungszwecken sowie den Schulden- und Vermögensstand unter Zugrundelegung des Jahres 1869. Die Fragebogen waren sehr reich gegliedert; die Einnahmen der Stadtgemeinden sollten nach 20, die Ausgaben nach 32 Rubriken und hierbei in jedem Falle die Gesamtbeträge nach laufenden und außerordentlichen wie auch nach sächlichen und persönlichen Erträgen bezw. Aufwendungen in zusammen 260 Rubriken geschieden werden. Während aber das Material bezüglich der Provinzen und der Kreise mit ihrer einfacheren, klareren und einheitlichen Vermögens- und Rechnungsorganisation ziemlich vollständig und brauchbar einging, so daß ihre Ergebnisse in einer umfangreichen Veröffentlichung³ bekannt gegeben werden konnten, waren die

¹ Ebenda, S. 5 ff. Auf Seite 10 ist der Formularentwurf, betr. die „Einnahmen, Ausgaben und Schulden der politischen Gemeinden“ abgedruckt. Die Ausgaben sollten um die etwa aus den Gemeindefassen an Kreis- und Provinzialverbände zu leistenden Beiträge gekürzt werden (ein Vorschlag, der nicht gebilligt werden kann, da diese Leistungen in den einzelnen Kreisen und Provinzen sehr verschieden und auf die allgemeine Finanzgebarung der Städte von wesentlichem Einflusse sind) und ebenso die Einnahmen um solche Beiträge, welche „zwar formell als Einnahmen eingetragene werden, in der That aber zugleich Ausgaben sind wie Kaufgelber (!), aufgenommene Schulden usw.“. Hinsichtlich der in Naturalien zu entrichtenden allgemeinen Abgaben sollte keine feste Norm gegeben, sondern nur eine Angabe der bei der Reduktion auf den Geldbetrag zugrunde gelegten Sätze verlangt werden. Die Ausgaben waren nach Schema zu gliedern, die Schulden (ohne vorgeschriebenes Schema) nach dem Zwecke, zu dem sie aufgenommen wurden.

² Stenographische Berichte, S. 820.

³ Preussische Statistik, Heft XXXV. Finanzstatistik der Kreise und Provinzialverbände für das Jahr 1869. Berlin 1875.

Angaben über die Gemeindefinanzen so unvollständig und (zum Teil infolge einer mißverständlichen Auffassung der Vorschriften des detaillierten Erhebungsformulars) so unrichtig, daß die Mehrzahl zur Vervollständigung und Berichtigung zurückgegeben werden mußte. Dazu kam, daß noch während der Bearbeitung sich die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinden, teils infolge Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer gemäß Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, teils infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Deutsch-Französischen Kriege wesentlich verschoben. Infolgedessen wurden die weiteren Bearbeitungen und Zusammenstellungen des Materials im Jahre 1874 sistiert und lediglich summarische, ausdrücklich als „provisorisch“ bezeichnete Zusammenstellungen über das Aufkommen an Gemeindesteuern (mit Scheidung nach Provinzen¹ und nach Regierungsbezirken²) veröffentlicht, denen späterhin noch Tabellen über Einnahmen und Ausgaben (nach Quellen bezw. Zwecken geschieden) von 56 größeren Stadtgemeinden folgten³.

Ergebnisvoller verlief die nächste Erhebung von 1876, in welchem Jahre die Minister des Innern und der Finanzen gelegentlich der gutachtlichen Anhörung der Selbstverwaltungskörperschaften über den Kommunalabgabengesetzentwurf von 1875/76 die Höhe dieser Abgaben in den städtischen und ländlichen Gemeinden durch die Regierungen kreisweise ermitteln ließen. Die Ergebnisse dieser Ermittlung, die ja allerdings wesentlich beschränkter war als die vorausgegangenen, konnten zum ersten Male vollständig verarbeitet und in eingehender tabellarischer Darstellung veröffentlicht werden⁴. Allerdings blieben auch hiernach noch Lücken, indem vor allem Naturallasten, Abgaben für Kreis- und Provinzialzwecke, sowie für Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenzwecke, soweit nicht zur Gemeindefasse vereinnahmt, außer Ansatz gelassen waren⁵. Vor allem aber blieb das nun schon seit Jahrzehnten in der Volksvertretung und der Presse immer wieder geäußerte Bedürfnis nach Unterlagen zur Beurteilung des gesamten Gemeindehaushalts und Gemeindevermögens nach wie vor unbefriedigt.

¹ Ebenda S. XVII und Jahrbücher für die amtliche Statistik des preussischen Staates, Jahrg. IV, 2. Hälfte, Berlin 1876, S. 403.

² Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen, Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureau's, a. a. D., S. 141.

³ Im unten (S. 82, Anm. 2) zitierten VI. Ergänzungshefte zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureau's, S. 82.

⁴ Herrfurth, a. a. D., S. 1 ff. (mit einigen internationalen Vergleichen).

⁵ a. a. D. S. 57.

In erster Linie den beharrlichen Bemühungen und der Initiative Herrfurth's ist es zu danken, wenn schon im Jahre 1878 ein wesentlicher Schritt nach vorwärts getan wurde. Aus dem Mißerfolg von 1871 hatte man die Notwendigkeit der Beschränkung gelernt und erstreckte darum die nunmehr folgende gemeindefinanzstatistische Erhebung von 1878 nur auf die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und zog das Erhebungsformular von 1871, dessen großer Umfang bei den Gemeindebehörden zahlreiche Klagen, bei der Zentralstelle schier unüberwindbare Arbeit hervorgerufen hatte, wesentlich zusammen, indem neben den Angaben über Vermögens- und Schuldenstand die Ausgaben unter Scheidung in nur noch 7 Hauptgruppen mit 36 Unterabteilungen und die Einnahmen, in deren nur noch 3 bezw. 20 geschieden, gefordert wurden. Die außerordentlichen Ausgaben waren durchweg besonders hervorzuheben, wobei als Extraordinarium solche Einnahmen und Ausgaben zu bezeichnen waren, „welche an sich außergewöhnlicher Natur sind und deren Zurechnung mithin ein unrichtiges Bild von den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben liefern würde.“

Von den übrigen Zählungsvorschriften von 1878 sind die Bestimmungen bemerkenswert, wonach im Gegensatz zu den früheren Erhebungen, die gerade darum niemals vollständig sein konnten, die Einnahmen und Ausgaben auch von Anstalten mit eigenen Etats wie etwa besondere Gemeinde-, Armen- und Schulkassen aufzunehmen waren, ferner die zwingenden Vorschriften über einige der zu beobachtenden Schätzungsmethoden; so war der Wert der Naturalausgaben und -lasten „mit dem dafür im Gemeindehaushalte ausgeworfenen Betrage, gegebenenfalls nach überschläglicher Schätzung“ in Ansatz zu bringen, der Wert der Grundstücke mit dem fünf- und zwanzigfachen Betrage des Grundsteuerreinertrages, der Gebäude mit dem Feuerkassenwert und der Wertpapiere mit dem Kurswert am Jahreschlusse; zugrunde zu legen waren den Angaben durchweg die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1876. Wenn diese Vorschriften, wie aus den weiteren Ausführungen dieser Arbeit zu ersehen, vom Standpunkte der heutigen Durchbringung der Materie auch im einzelnen nicht durchweg gebilligt werden können, so ist doch K o l l m a n n s¹ Urteil vorbehaltlos zuzustimmen, wonach durch die vielseitige wissenschaftliche Ausnutzung des eingehenden Materials² — die Ziffern werden für jede einzelne Gemeinde über 10 000 Einwohner nebst retrospektiven Vergleichen gegeben — Preußen den ersten gründlichen Einblick

¹ a. a. O. S. 10.

² Herrfurth, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (I), VI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des kgl. Preuß. Statist. Bureau's. Berlin 1879.

in die Finanzverhältnisse seiner Gemeinden, wenigstens der größeren unter ihnen, vermittelt hat, trotzdem das über das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden eingezogene Material unverarbeitet geblieben ist¹.

Diese Erhebung² ist denn auch die erste gewesen, der die private Wissenschaft besonderes Interesse entgegengebracht und in weiterer Bearbeitung ihrer Ergebnisse zur Nuzbarmachung beigetragen hat³.

Nachdem drei Jahre später (1881) wiederum eine Spezialaufnahme der Gemeindesteuern und zwar dieses Mal für alle Gemeindearten und Größen mit alleiniger Ausnahme der Gutsbezirke stattgefunden und zu wertbaren Ergebnissen geführt hatte⁴, fand 1883 diejenige Erhebung statt, die bis heute die beste Leistung der preußischen Kommunalfinanzstatistik bedeutet. Sie unterschied sich in der Anlage von ihrer 1878er Vorgängerin zunächst dadurch, daß sie einerseits sämtliche Städte und Landgemeinden (ausgeschlossen blieben also wie 1881 lediglich die Gutsbezirke⁵) in die Erhebung einbezog, andererseits aber die schwierige Materie der Vermögens- und Schuldenfeststellung von vornherein außerhalb ihres Umkreises ließ. Die letztere Weglassung wurde im Quellenwerk damit begründet, daß „eine Nachweisung des Aktivvermögens nur durch sehr umfangreiche und

¹ Für diesen Ausfall entschädigen die noch heute für die Geschichte des Municipal-industrialismus wertvollen Mitteilungen aus den Ergebnissen einer Nacherhebung des gleichen Jahres, betr. die besonderen Abgaben für Benutzung von Gemeindeanstalten, Gemeindevorrichtungen und -Unternehmungen usw. und diese selbst in den preußischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (ebenfalls von Herrfurth bearbeitet und im VI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureau's, S. 143 ff. veröffentlicht).

² Eine Ergänzungsenquête, welche die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zum Gegenstand hatte, wurde 1879 vom Ministerium des Innern veranstaltet und im Jahrg. 1880 der Zeitschr., S. 271 ff. bearbeitet.

³ Vgl. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen, Statistik und Reformvorschläge (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, her. von Gustav Schmöller, IV. Bd., 1. Heft), Leipzig 1882.

⁴ Herrfurth-von den Brincken, Die Belastung der preußischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Corporationsabgaben im Jahre 1880/81. Im IX. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureau's, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (2. Folge), Berlin 1882.

⁵ In dieser Beziehung heißt es in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1883 I. B. 6153: „Die selbständigen Gutsbezirke werden bei dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben müssen, weil die kommunalen Leistungen derselben sich in der Mehrheit der Fälle nicht wohl von den Ausgaben der Privatwirtschaft trennen lassen.“

zeitraubende und in ihren Ergebnissen immerhin sehr unsichere Schätzungen zu gewinnen ist“¹. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß den Eintragungen von 1883 nicht die Istbeträge des vergangenen Rechnungsjahres, sondern die Etatsansätze des laufenden Jahres zugrunde zu legen waren, und zwar aus dem, zum mindesten in seinem ersten Teile ansehbaren Grunde, „daß bei den Istbeträgen die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen eine viel bedeutendere Rolle spielen als bei den Sollbeträgen, und daß letztere sich gewissermaßen als das Ergebnis aus dem Durchschnitte einer Reihe vorhergehender Jahre darstellen und einen konstanteren Charakter erhalten“². Schließlich wurde die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben, die in brutto anzugeben werden, weiter erheblich eingeschränkt³. Die Begriffsbestimmung der extraordinären Ausgaben blieb im wesentlichen die gleiche wie vor dem. Hinsichtlich der Anstalten und Fonds mit eigenem Etat sowie der Naturalabgaben und Leistungen war wie 1878 zu verfahren; die letztere Berechnung hatte nach Maßgabe der „ortsüblichen Werte“ zu geschehen.

Bei der Verarbeitung des Materials erwies es sich allerdings als notwendig, den Landgemeinden eine nur bescheidene Stellung anzuweisen,

¹ Herrfurth-von Tschoppe, a. a. O. S. 4. — Im übrigen vgl. unten S. 134 ff.

² Jede Vergleichsmöglichkeit zwischen den Ergebnissen von 1878 und 1883 ist durch diese Abänderung der Methode natürlich beseitigt worden.

³ Die Gliederung ist im Quellenwerke (S. 26 Anm. 1 dieser Arbeit) folgende: Einnahmen und Ausgaben (bei letzteren in jedem Falle die Extraordinaria gesondert angegeben) I. für allgemeine staatliche Zwecke, II. für Verkehrsanlagen, III. für gewerbliche Anlagen zu Gemeindezwecken und für gemeinnützige Anstalten (a) für Gasanstalten; b) für Wasserwerke; c) für sonstige gemeinnützige Institute und Anstalten, IV. für Wohltätigkeits- und Armenanstalten, für Wohltätigkeit und Armenpflege überhaupt, V. für Unterrichtszwecke (a) für Volksschulen; b) für Mittel-, Rektorats-, gehobene Bürger- und höhere Mädchenschulen; c) für die höheren Unterrichtsanstalten; d) für Spezialunterrichtsanstalten; e) für sonstige Unterrichtszwecke, VI. für die allgemeine Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Kosten für besondere Verwaltungszweige, VII. betr. Verzinsung und Tilgung der Gemeindefschulden (lediglich Ausgaben), VIII. aus dem nutzbaren Vermögen (a) aus bewirtschafteten und verpachteten bzw. vermieteten Grundbesitz sowie aus Gebäuden; b) aus der Verwaltung der Gemeindefwaldungen, Bergwerke und gewerblichen Anlagen; c) aus Gemeindefonds und sonstigen Nutzungen, IX. aus der Kommunalbesteuerung (lediglich Einnahmen: a—d) Zuschläge zu den verschiedenen Staatssteuern; e) besondere Gemeindeeinkommensteuer; f) Wohnungs- und Mictsteuer; g) Hundsteuer; h) sonstige besondere Realsteuern; i) sonstige besondere Personalsteuern; k) indirekte Gemeindeabgaben), X. sonstige Einnahmen und Ausgaben (hier auch bei den Einnahmen besondere Kenntlichmachung des Extraordinariums).

indem angeſichts der einfacheren Verhältniſſe und der häufigen Unſicherheit der von ihren Verwaltungen getroffenen Scheidungen ihre Einnahmen und Ausgaben weniger ſpezialisiert veröffentlicht wurden, als die ſtädtiſchen; für die Vergleichbarkeit der Geſamtſumme iſt damit jedoch nichts verloren. Das Finanzweſen der größeren Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern anderſeits wurde unter, ſoweit bei einer Zentralſtelle überhaupt möglich, ſorgfamer Berücksichtigung der lokalen Verhältniſſe außer in dem ſtattlichen Quellenwerke noch einer beſonderen Abhandlung zugrunde gelegt^{1 2}.

Seitdem hat, von gelegentlichen Spezialvermittlungen³ abgesehen, die Gemeindefinanzſtatistik und damit unſer Wiſſen über die Tatſachen des gemeinlichen Finanzweſens in Preußen, abgesehen von den kärglichen Ergebnis der Reichserhebung von 1907 (vgl. unten S. 80 ff.), von ſeiten des Staates keine tatſächliche Förderung erfahren. Am guten Willen hat es freilich nicht

¹ von Tzſchoppe, Vergleichende Darſtellungen aus der Finanzſtatistik der preußiſchen Gemeinden für das Jahr 1883/84. Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureau, 24. Jahrgang (1884), S. 203 ff.

² Die Erhebung von 1883 hat auch zu dem intereſſanten erſten Verſuche einer internationalen Vergleichung in Sbrojavaccas Arbeit („Delle finanze delle amministrazioni locali in alcuni stati Europei,“ Bulletin de l'Institut International Statistique, Tome I, 3/4. Livraisons, Rome 1887, S. 199) geführt. Die Vergleichung beſteht freilich hier mehr in der Aneinanderreihung monographiſcher Schilderungen des Gemeindefinanzweſens beider Staaten an der Hand der beſtreffenden ſtatistiſchen Veröffentlichungen als in korrekten ziffermäßigen Gegenüberſtellungen.

³ Als ſolche ſind neben den Erhebungen über die Finanzen der Schulverbände im Rahmen der Schulſtatistik namentlich die Aufſtellung über die Solleinnahmen und Ausgaben der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern für das Jahr 1891/92 (Druckſachen des Abgeordnetenhaus, Sefſion 1892/93, Nr. 7; nach dem Schema von 1883), ferner die „Komunalfinanzſtatistiſchen Tabellen, betr. die Umwandlung von Staatsrealſteuern in Kommunalſteuern und deren Einwirkung auf den Haushalt der Stadt- und Landgemeinden“ (ebenda Nr. 13) ſowie die ſummarischen, teils auf Etats, teils auf Rechnungen beruhenden Zuſammenſtellungen über den Finanzbedarf der Städte in den Jahren 1894, 1895 und 1899, wie ſie ſich in der Druckſchrift über die Ausführung des Kommunalabgabengeſetzes von 1896 (Druckſachen des Abgeordnetenhaus 1896 Nr. 130) und im ſtatistiſchen Handbuch für den preußiſchen Staat, Bd. IV, Berlin 1903, S. 624 ff. abgedruckt finden, zu nennen — kritiſche Bemerkungen dazu ſiehe bei von Kaufmann, a. a. O., I. Bd., S. 259, II. Bd., S. 62, 108 —, ſchließlich die beiden von Tzſchlaſſ verfaßten Monographien über die Aufwendungen von Großſtädten für Theater, Orcheſter und ſonſtige muſikaliſche Zwecke (Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureau, XLV. Jahrgang, Berlin 1905, S. 235 ff.) und über die von preußiſchen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern 1904 und 1905 erhobenen direkten Gemeindefteuern nach der Art ihrer Veranlagung (ebenda, XLVI. Jahrgang, 1906, S. 141 ff.).

gefehlt; im Jahre 1906 hat neben einer Erhebung der Provinzial- und Kreisfinanzen auch eine Erhebung der Gemeindefinanzen stattgefunden.

Diese gemeindefinanzstatistische Erhebung, die sich auf die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bezog, war sehr umfangreich angelegt, sollte Vermögen, Schulden und Zuschläge zu den unlagefähigen direkten Steuern detailliert erfassen und hat dem Landesamt wie auch den einzelnen Städten jahrelange umfangreiche Mühen gemacht. Zu welchem Ergebnis sie geführt haben, läßt der gerade in dem, was er nicht enthält, vielsagende Satz der Einleitung zu Band 205 der „Preussischen Statistik“¹ erkennen: „Ihr (d. h. der in Band 205 behandelten Finanzstatistik der Landkreise) wird sich sodann eine Schuldenstatistik der preussischen Städte sowie der Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern angliedern, deren Erhebung ebenfalls bereits dem Abschlusse nahe ist. Der Versuch einer auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden umfassenden Finanzstatistik mußte noch hinausgeschoben werden.“ Diese Sätze bedeuten, daß das so mühsam beschaffte Material sich hinsichtlich der Vermögen als völlig unbrauchbar erwiesen hat, so daß als einzige wesentliche Ausbeute der ganzen Aktion eine Schuldenstatistik der preussischen Städte sowie der Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu erwarten steht². Die Ursache dieses partiellen Mißerfolges ist ohne Zweifel in der mangelhaften Vorbereitung des Fragebogens zu suchen, an der neben den in Frage kommenden Dezerenten des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Preussischen Statistischen Landesamtes von speziellen Fachleuten scheinbar lediglich ein Universitätsprofessor (v o n K a u f m a n n) teilgenommen hat³. Wie hervorragend aber und unbestritten die Stellung des letzteren auf dem Gebiete des Kommunalfinanzwesens auch sein mag, so hatte doch der Kölner Oberbürgermeister Becker in der Herrenhausitzung vom 8. Mai 1907, in der sich der berechnigte Unmut der Gemeinden über die verfehlte Anlage der Unternehmung in scharfen Worten Luft machte⁴, ohne daß seitens der Regierung Erwidierungen laut wurden, vollauf recht, wenn er sagte: „Ich glaube, es wäre richtiger gewesen, wenn man nicht bloß das Preussische Statistische Landesamt mit der Aufstellung dieses Fragebogens beauftragt hätte, sondern wenn auch wenigstens eines der statistischen Ämter,

¹ Finanzstatistik der preussischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903, I. Teil, Berlin 1908, S. 1.

² Diese Schuldenstatistik ist während des Druckes der vorliegenden Arbeit in Bd. 217 erschienen und findet in einem Nachtrag am Schlusse dieses Buches Berücksichtigung.

³ Vgl. von Kaufmann, a. a. O., I. Bd., S. 260.

⁴ Redner: Die Oberbürgermeister Becker-Cöln, Dr. Struckmann-Hilbesheim, Dr. Wilms-Pöten (Verhandlungen des Herrenhauses 1907, S. 178, 186, 190).

welche die Stadtgemeinden unterhalten, vielleicht das der Stadt Berlin, darüber gehört worden wäre.“ Ob in nächster Zeit die Wiederaufnahme einer umfangreichen Gemeindefinanzstatistik in Preußen zu erwarten ist, steht dahin¹.

§ 6. Bayern.

In Bayern² reichen die Anfänge gemeindefinanzstatistischer Erhebungen weiter als in Preußen, nämlich bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Schon in dem für das Verwaltungsjahr 1809/10 hergestellten umfassenden Jahresberichte der General-Kreis-Kommissare über den Zustand der ihnen anvertrauten Kreise, der niemals gedruckt, wohl aber späterhin in seinem Gesamthalt gelegentlich charakterisiert worden ist³, findet sich eine „Übersicht des Zustandes des Gemeindevermögens“, welche u. a. die Kopfspalten enthält: „Nach letzter Rechnung Einnahme, Ausgabe; bleibt Aktivrest, bleibt Passivrest; das Gemeindevermögen an Realitäten und Kapitalien, Passiva haften auf demselben; die Passiva wurden im Laufe des Jahres vermehrt, vermindert.“ Eine breitere Grundlage für die periodische Gemeindefinanzstatistik versuchte die Ministerialentschließung vom 22. April 1835 zu geben; in ihr wurde ausgesprochen, daß das Staatsministerium künftig die „wesentlichen Ergebnisse des städtischen Rechnungswesens, d. h. der Rechnungen über alle, dem Bereiche magistratischer Gemeinden angehörigen Kommunal- und Stiftungsfonds in einer Gesamtübersicht zur öffentlichen Kundgabe bringen werde“, und gleichzeitig den Kreisregierungen ein Formular für die, wie schon im Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818⁴ be-

¹ Oberregierungsrat Evert teilte auf der XXIII. Konferenz der Vorstände statistischer Ämter Deutscher Städte, Frankfurt a. M. 1909 (Verhandlungsbericht, S. 6) mit, daß das Landesamt „voraussichtlich für eines der nächsten Jahre eine das ganze Finanzwesen der preussischen Städte und größeren Landgemeinden umfassende Statistik“ aufnehmen werde.

² Vgl. von Mayr, Beiträge zur Gemeindefinanzstatistik in Bayern, Zeitschr. des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau's, 10. Jahrgang (1878), S. 268 ff. — (Zahn,) Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. Herausgeg. vom Kgl. Statist. Bur. München 1895, S. 216 ff. — Kollmann, a. a. O., S. 7. — von Reichenstein, a. a. O., S. 160. — Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1902 bis 1906, Zeitschrift, 41. Jahrgang (1909), S. 56.

³ Durch von Mayr in einer Anmerkung zur Einleitung des 22. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1869.

⁴ § 105: „Von dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte ist jährlich eine summarische Übersicht der bei denselben zur Revision eingekommenen und bereits revidierten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.“ (Wörtlich übernommen in § 82 des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834.)

stimmt, den Kreisregierungen jährlich zu erstattenden und von diesen dem Staatsministerium „gegen Remission“ vorzulegenden summarischen Rechnungsübersichten vorgeschrieben.

Tatsächlich sind diese in Aussicht genommenen jährlichen Zusammenstellungen jedoch — wohl wegen der ungenügenden Organisation der Ausbeutung¹ — lediglich dreimal erfolgt², und zwar das erste und letztemal in summarischer Zusammenfassung für das ganze Königreich und nur auf die Städte und Märkte bezüglich, während man das zweite Mal auch die Landgemeinden einbezogen und wenigstens die einzelnen Regierungsbezirke besonders zur Darstellung gebracht hat. Von 1836 ab wurden diese summarischen Übersichten der Gemeinde-Rechnungsergebnisse³ lediglich auf die wenigen unmittelbaren Städte des Königreichs beschränkt, bis sie im Jahre 1859 völlig sistiert wurden, nachdem die Vorlage der gemeindefinanzstatistischen Nachweisungen an das Staatsministerium des Inneren durch Entschließung vom 27. Januar 1861 aus „Rücksichten der Geschäftserleichterung“ aufgehoben worden war⁴. Erhalten blieben lediglich die erstmalig für das Jahr 1837/38 gefertigten Zusammenstellungen⁵ über den Schuldenstand sämtlicher Gemeinden; diese wurden auch weiterhin im Regierungsblatte bzw. später im Amtsblatt des zuständigen Ministeriums des Innern veröffentlicht — und bilden somit den Übergang von der ersten, älteren zur zweiten Periode der bayerischen Gemeindefinanzstatistik.

Diese zweite Periode wird eingeleitet durch die auf Grund der Artikel 107 und 145 bzw. 78 der neuen Gemeindeordnung für die beiden Teile

¹ von Mahr, a. a. O., S. 269 ff.

² Abgedruckt im Regierungsblatte, Jahrgänge 1835 bis 1837 (beruhend auf den Rechnungen der Jahre 1833/34 bis 1835/36).

³ Ebenfalls laufend im Regierungsblatt abgedruckt.

⁴ Beim kgl. Statist. Landesamt findet sich aus dieser älteren Zeit der Landesstatistik noch die Originalschrift einer Generalübersicht über das Aktiv- und Passivvermögen, die Renten und Lasten der Gemeinden des Königreichs Bayern im Jahre 1832 mit einer Vergleichung des Vermögensstandes mit jenem im Jahre 1818 in den älteren 6 Kreisen des Reiches und das Manuskript der vom Staatsministerium des Innern 1852 angefertigten und ebenfalls un veröffentlicht gebliebenen „Beschreibung sämtlicher Gemeinden des Königreichs nach ihrer finanziellen Lage“, die für deren jede das Vermögen, die Jahreseinnahme und die Jahresausgabe beziffert. Auszüge aus diesen historisch sicherlich interessanten Zusammenstellungen hatte Georg von Mahr als Vorstand des damaligen königlichen Statistischen Bureaus in Aussicht genommen (v. Mahr, a. a. O., S. 358, Anm.), konnte diese Absicht jedoch wegen seines Ausscheidens aus dem bayerischen Staatsdienste nicht mehr verwirklichen.

⁵ Veröffentlicht im Regierungsblatte 1839.

des Königreichs vom 29. April 1869, mit Ministerialbekanntmachung vom 10. Oktober 1869 (Regierungserlaß für die Pfalz vom 17. Juni 1869) erfolgten Einführung eines detaillierten obligatorischen Schemas für die Aufstellung der Gemeinderechnungen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß bis 1. Oktober jeden Jahres eine Übersicht über Schuldenstand und Schulden-tilgung während des vergangenen Rechnungsjahres von jeder Gemeinde der Aufsichtsbehörde einzusenden und von dieser an das Staatsministerium weiter zu geben sei. Die weitergehende Anregung des damaligen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, diese Erhebungen durch entsprechende Nachweise über das Vermögen, die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinden zu ergänzen, gelangte dagegen nicht zur Ausführung, weil eine Einigung mit dem Staatsministerium des Innern in betreff der Gliederung und der Methode der Erhebung nicht zustande kam¹. Einen wesentlichen Fortschritt aber brachte der Gemeindefinanzstatistik bald darauf das Jahr 1877, indem durch Ministerialentschließung vom 14. Mai 1877² erstmals für das Jahr 1876 die Aufstellung einer Übersicht angeordnet wurde, in welche für jede Gemeinde das gesamte Soll der direkten Staatssteuern, der Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindeumlagen mit Einschluß derjenigen für Schul- und Armenwesen nach der Rechnung sowie das Prozentualverhältnis der Gemeindeumlagen zu den Staatssteuern eingetragen werden sollte. Diese Erhebung führte zu einer durch seine tabellarische Zergliederung der an sich eng begrenzten Tatsachen hervorragenden Arbeit Mayrs im 10. Jahrgang der Zeitschrift des königlichen Statistischen Bureaus³, der freilich leider eine textliche Beurteilung und wissenschaftliche Verarbeitung fehlt⁴. Aber auch ohne dies war das Ergebnis derartig, daß die Erhebung der Gemeindeumlagen seitdem mit nur wenig verändertem Inhalt alljährlich, mit Ausnahme lediglich des Jahres 1879, vorgenommen worden ist und zu mehrfachen, methodisch allerdings durchweg nicht bemerkenswerten Veröffentlichungen⁵ geführt hat.

¹ Hingegen hat die Kreisregierung in Aschaffenburg auf Grundlage der erwähnten Ministerialvorschriften bereits in den 70er Jahren für den Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg die regelmäßige Aufstellung (erst jährlich, dann jedes zweite Jahr) einer eingehenderen Kommunalfinanzstatistik für den eigenen dienstlichen Gebrauch eingerichtet.

² Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern, Nr. 21, S. 205.

³ a. a. O.

⁴ Wohl aus dem oben bereits anmerkungsweise berührten persönlichen Grunde.

⁵ Es werden behandelt die Gemeindeumlagen der Jahre:

1876 in der Zeitschrift, 10. Jahrg. (1878), S. 268,
1877—1878 " " " 12. " (1880), S. 22,

Inzwischen waren durch Ministerialentschließung vom 5. Oktober 1889¹ auch die Jahreseerhebungen über den Schuldenstand auf das Gemeindeaktivvermögen ausgedehnt und gleichzeitig zur Bearbeitung nach beiden Richtungen hin dem Statistischen Bureau überwiesen worden. Dem gleichzeitig eingeführten Formular, das im Laufe der Jahre, wie es scheint, Änderungen nicht erfahren hat, liegt hinsichtlich des Vermögens dessen Scheidung in rentierendes und unrentierendes Vermögen zugrunde. Bestimmte Grundsätze über diese Scheidung freilich finden sich weder in den Vorschriften über die Rechnungsstellung noch in den Erläuterungen zur Gemeindefinanzstatistik; infolgedessen ist diese Scheidung niemals einheitlich durchgeführt worden: Während die einen Gemeinden das „rentierende Vermögen“ gleich dem „Finanzvermögen“ setzen und diesem nur solche Vermögensbestandteile zurechnen, die einen direkten Ertrag für die Gemeindefassen abwerfen, oder doch abzuwerfen bestimmt sind, behandeln andere Gemeinden Vermögensbestandteile auch dann schon als rentierende, wenn durch ihr Vorhandensein eine Ausgabe für die Gemeindefasse hintangehalten wird; somit werden hier nichtanaloge Größen zusammengefaßt. Weit größer aber als dieser Mangel, der ja wenigstens in den Summen des Gesamtvermögens nicht in Erscheinung tritt, ist das Fehlen von Vorschriften über den Bewertungsmaßstab bei Ansetzung der Realitäten und Rechte; die erwähnte Ministerialentschließung von 1889 schreibt lediglich eine „sorgfältige

1880	in der Zeitschrift, 14. Jahrg. (1882), S. 167,
1881	„ „ „ 15. „ (1883), S. 69,
1882—1886	} in den Beiträgen zur } Heft 55 (1889), S. 1,
1887—1889	
1890	in der Zeitschrift, 25. Jahrg. (1894), S. 52,
1891—1892	„ „ „ 26. „ (1895), S. 327,
1893—1895	„ „ „ 31. „ (1899), S. 90,
1896—1901	„ „ „ 36. „ (1904), S. 288,
1903—1906	„ „ „ 41. „ (1909), S. 77.

Die neueste Bearbeitung unterscheidet sich von den älteren dadurch, daß nunmehr statt der aus den vereinnahmten Umlagen und dem Staatssteuerfoll errechneten Umlageprozentsätze die von den Gemeinden der Umlageerhebung tatsächlich zugrunde gelegten Prozentsätze zur Darstellung gebracht werden. — Auszüge aus der Umlagen- wie aus der im Text noch zu erwähnenden Vermögens- und Schuldenstatistik finden sich im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern, das seit seinem 2. Jahrgang (1895) auch Mitteilungen über die Einnahmen der Gemeinden aus Verbrauchssteuern und Zöllen (neuerdings auch in die Darstellung der „Zeitschrift“ mit einbezogen) bringt.

¹ Ministerialamtsblatt S. 305: abgedruckt bei Zahn, a. a. O., S. 213.

Schätzung“ vor. Aus den weiter unten¹ folgenden grundsätzlichen Ausführungen über die Vermögensbewertung erhellt ohne weiteres, daß unter solchen Umständen diese Vermögensnachweise schlechterdings wertlos sein müssen. Dazu kommt weiter, daß offenbar sowohl das Aktivvermögen sowie das Passivvermögen der Gemeinden gemäß dem vorgeschriebenen Formular nicht vollständig erfasst werden kann. In der Ministerialentschließung heißt es zwar, daß im Formular „sämtliche Schulden einzutragen sind“; aber da die betreffende Spalte nur fragt: „Schuldenstand des Jahres . . .“, so wäre mangels jeder Spezialisierung (vgl. dazu weiter unten S. 197 f.) schon ohne weiteres anzunehmen, daß hier nicht sämtliche Passiven der Gemeinden Eintragung finden, auch wenn nicht Stichproben an der Hand der neuesten Veröffentlichung² der Ergebnisse es obendrein noch zur Evidenz erwiesen; für München ist hier z. B. der Schuldenstand von 1906 mit 219,5 Millionen Mark eingesetzt worden und mit diesem Betrage stimmt fast genau die im gleichzeitigen Verwaltungsberichte der Stadt München³ nur für die fundierten Schulden angegebenen Ziffer (215,1 Millionen Mark) überein; die Differenz erklärt sich ohne weiteres durch die verschiedene Jahreszeit der Feststellung. Alle anderen, nicht fundierten Schulden, fehlen also, zweifellos bei München, wahrscheinlich auch bei anderen Städten. Beim Vermögen dagegen fehlen neben den Aktivaufständen und den Kassenbarbeständen, über deren Einrechnung man im Zweifel sein kann (vgl. dazu unten S. 171), sämtliche Immobilien. Was das zu bedeuten hat, erhellt wiederum aus dem Beispiele Münchens, dessen Rechnungsabschluß für 1906 die Maschinen und Geräte der Gemeinden auf nicht weniger als rund 32 Millionen Mark bewertet, um welchen Betrag also das Münchener Stadtvermögen seitens der Landesstatistik zu gering angesetzt wird. Merkwürdigerweise fehlt allen Bearbeitungen⁴ dieser Materialien eine Erkenntnis und Kritik der hiernach nicht unerheblichen Mängel der bayrischen Gemeindefinanzstatistik. Erst die letzte Bearbeitung, welche das gesamte ge-

¹ S. 181 ff.

² Zeitschrift, 41. Jahrgang (1909), S. 72.

³ Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1906, II. Teil, S. 798 ff.

⁴ Für 1889 in Beiträgen, Heft 57, S. 137,
 „ 1890 in der Zeitschr., Jahrg. 1893, S. 42,
 „ 1891—1892 „ „ „ „ 1894, S. 313,
 „ 1893—1895 „ „ „ „ 1899, S. 73,
 „ 1896—1901 „ „ „ „ 1904, S. 257,
 „ 1902—1906 „ „ „ „ 1909, S. 56.

Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig mit derjenigen der Umlagenstatistik (vgl. Anm. 5 auf S. 39).

meindefinanzstatistische Material für die Jahre 1902—1906¹ in ihren organischen Zusammenhängen betrachtet und auch sonst reicheren Text als ihre Vorgängerinnen bringt, macht beachtenswerte kritische Ausstellungen.

Gerade mit Rücksicht hierauf wird mit besonderem Interesse zu erwarten sein, welche Ergebnisse die erste umfassende gemeindefinanzstatistische Erhebung in Bayern bringen wird, die nun neuerdings gemäß Ministerialentschließung vom 6. Februar 1909 (M.-Z.-Nr. 3665) in diesem Jahre unter Zugrundelegung der Rechnungsergebnisse von 1907 in die Wege geleitet worden ist. Der Erhebung liegen zwei Formulare zugrunde, deren erstes die Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung — auf beiden Seiten in brutto — umfaßt; die Einnahmen aus Anleihen und die Veränderungen des Stammvermögens sollen — ein Moment der Unvollständigkeit — außerhalb der Nachweisungen bleiben; eine Scheidung in ordentliche und außerordentliche Finanzvornahmen findet im übrigen nicht statt; es ist für jede Position nur eine Vertikalspalte vorgesehen. Die Einnahmen sind unter teilweise weitgehender Detailspezialisierung in zehn Kapitel (aus Kapitalzinsen; aus Realitäten, Grundbesitz und Rechten; aus Gewerben und gewerbeähnlichen Betrieben; aus öffentlichen Anstalten und Einrichtungen; aus der Amtsführung der Gemeindebehörde; aus besonderen der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Angaben; aus Verbrauchssteuern und Zöllen; aus Substantionsbeiträgen und Zuschüssen; aus Gemeindeumlagen; aus Distriktsumlagen), die Ausgaben in sechs Kapitel (auf Realitäten, Grundbesitz und Rechte; auf Gewerbe und gewerbeähnliche Betriebe; auf die Gemeindebehörde und deren Amtsführung; auf öffentliche Anstalten und Einrichtungen²; auf das Gemeindebauwesen; auf Schuldendienst) zu scheiden. Die Erläuterungen zu dem Formular sind spärlich; wesentlich ist unter ihnen nur diejenige, wonach bei Betrieben und Anstalten mit eigener Rechnung Zuschüsse, die aus ihren Sonderrechnungen an andere Klassen der gleichen Gemeinde geleistet werden oder ihnen daraus zufließen, in Abzug zu bringen sind; im übrigen erscheinen durchlaufende Posten doppelt. Stiftungs-, Gemeindefrankenversicherungs-, Sparkassen- und Leihhausrechnungen bleiben durchweg unberücksichtigt.

Das zweite Erhebungsformular hat das Vermögen zum Gegenstand und unterscheidet sich von dem oben erwähnten Jahresformular einmal

¹ Vgl. S. 37 Anm. 2.

² Darunter: 1. für den Kultus; 2. für Erziehung und Bildung; 3. Wohltätigkeit; 4. Gesundheit; 5. Sicherheit der Person und des Eigentums; 6. Industrie und Kultur; 7. Handel und Verkehr; 8. öffentliche Anlagen und Verschönerungen.

dadurch, daß die Einwertung der Gerechtfame in Wegfall gekommen ist, dafür aber anderseits bei den im übrigen auch weiterhin in einen rentierenden und einen nichtrentierenden Teil zu scheidenden Vermögen zu Kapitalien, Grundbesitz und Gebäuden noch Mobilien, Aktivausstände und Kassabarbestände hinzugekommen sind; Normen für die Bewertung der Immobilien und Mobilien fehlen nach wie vor. Hinsichtlich der Schuldennachweisung wird jetzt ausdrücklich gefragt nach 1. Passivkapitalien und 2. Zahlungsrückständen, wodurch zum mindesten eine wesentliche Unklarheit beseitigt worden ist, im übrigen — wie früher — 3. nach den planmäßigen und den tatsächlichen Ausgaben für Verzinsung und Tilgung. Unbeschadet der erwähnten Mängel der Vermögensnachweisung und der Unvollständigkeit in der Rechnungsübersicht zeichnen sich die neuen bayerischen Formulare durch einen hohen Grad von Durchsichtigkeit aus; ob es freilich möglich ist, bei einer derartigen umfangreichen Erhebung ohne zahlreiche Erläuterungen der möglichen Zweifelsfälle, die ja allerdings zum Teil schon durch die Vorschriften der oben erwähnten Ministerialbekanntmachung vom 10. Oktober 1869 berührt werden, auszukommen, wird erst die Erfahrung lehren können, wenn die Resultate vorliegen.

§ 7. Sachsen.

Mancherlei Ähnlichkeiten mit der bayerischen Gemeindefinanzstatistik weist diejenige im Königreich Sachsen¹ auf. Wenn hier auch keine landesherrlichen Vorschriften über die Ausgestaltung der Rechnungen oder Etats selbst bestehen, so hat doch die Städteordnung vom 2. Februar 1832 in § 35 den Städten die Pflicht auferlegt, über ihre Vermögensverhältnisse und ihren Haushalt nach vorgeschriebenem Schema alljährlich den Kreisbehörden Aufstellungen einzureichen², und mit Ministerialverordnung vom 2. Januar 1851 gelangte die auch heute noch in Kraft befindliche Vorschrift zur Einführung, daß jährlich für ausgesprochen statistische Zwecke von jeder Stadt (späterhin auch von den Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern) eine „Verfassungs- und Vermögensübersicht“ nach bestimmtem Formular einzureichen sei. Statistisch verwertet worden freilich ist das

¹ Für die ältere Zeit vgl. Böhmert, Das Kgl. Sächsische Statistische Bureau von 1875 bis 1890, Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bureau's, Jahrg. 1890, S. 109, und einzelne Daten in Martins unten (S. 46, Anm. 1) zu zitierender Arbeit. — Die Angaben bei Kollmann, a. a. O., S. 4 sind nur sehr dürftig.

² In die Revidierte Städteordnung und in die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ist diese Vorschrift nicht aufgenommen worden, so daß auf Grund des Gesetzes keine alljährliche Einreichung der Haushaltspläne an die vorgelegte Aufsichtsbehörde mehr stattfindet.

Material aus den Übersichten gemäß der Städteordnung überhaupt nicht, das Material aus den Verfassungs- und Vermögensübersichten nur spärlich.

Zum ersten Male geschah eine statistische Verwertung 1863 unter Zugrundelegung des Materials von 1847 und 1859¹; doch war das Ergebnis trotz mancher zutreffenden Bemerkung und aner kennenswert kritischer Stellungnahme in der textlichen Bearbeitung nur wenig befriedigend, infolge der verschiedenen Auslegung, welche das erwähnte Schema samt den dazu gegebenen Erläuterungen bei den einzelnen Verwaltungen gefunden hatte. Wenn z. B. nach der Vorschrift die Bestandteile des Vermögens in drei Gruppen (1. Grundstücke, 2. Kapitalien, 3. Gerechtfame) geschieden werden mußten, so war, abgesehen davon, daß Mobilinventar und Gemeindebetriebe in diesem Schema überhaupt keine Stelle fanden, die Berechnung des Kapitalwertes zu 1 und 3 so wie in Bayern dem Gutdünken der Gemeindevorstände überlassen. Suchte man sich bei der Bearbeitung auch hinsichtlich des Immobilienvermögens durch Kapitalisierung der in den Haushaltsübersichten angegebenen Nutzungen zu helfen (wenn auch in sehr anfechtbarer Weise), so herrschte hinsichtlich der Gerechtfame völlige Unklarheit, der die bearbeitende Stelle selbst ratlos gegenüberstand². Auch die Erfassung der Schulden erfolgte keineswegs für alle Gemeinden gleichmäßig, da hinsichtlich der Einrechnung oder Auslassung der schwebenden Schulden sowie der Passiv- und Aktivreste aus dem Betriebe keine Vorschriften getroffen waren³; die Angaben über Einnahmen und Ausgaben schließlich, welche nach dem Fstergebnis zu erfolgen hatten, litten wesentlich unter der ungleichförmigen Trennung des Schul- und Armenwesens vom allgemeinen Haushalte.

Da alle diese Mängel im Urmateriale selbst begründet lagen, konnte auch die zweite und letzte Verarbeitung der so gestalteten Jahresübersichten, wie sie für 1865 stattgefunden hat⁴, zu keinen besseren Resultaten führen. Ja, aus den kärglichen textlichen Mitteilungen, die sich an die beiden, zwar jede einzelne Stadt berücksichtigenden, aber doch nur wenig umfangreichen Tabellen knüpfen, scheint hervorzugehen, daß die Unsicherheit der Angaben im Laufe der Zeiten statt abzunehmen sich noch vermehrt hatte; die Abschätzung des Kapitalwertes der Gerechtfamen war jedenfalls „in Erwägung ihrer gänzlichen Un-

¹ (Weinlig,) Beiträge zur Kenntnis der Vermögensverhältnisse und des Haushalts der Städte des Königreichs Sachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1863, S. 1 ff.

² a. a. O. S. 7, 8.

³ a. a. O. S. 8.

⁴ (Petermann), Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des Königreichs Sachsen im Jahre 1865. Zeitschrift, Jahrgang 1868, S. 97 ff.

zuverlässigkeit“ bereits aus den meisten Vermögensübersichten allmählich ganz weggeblieben. Auch als das Statistische Bureau später (seit 1876) den „Verfassungs- und Vermögensübersichten“ erneutes Interesse entgegenbrachte und ihre Ergebnisse wenigstens hinsichtlich des Vermögens- und Schuldenwesens regelmäßig bearbeitete — die Angaben über die städtischen Einnahmen und Ausgaben lohnten auch dies nicht —, zeigte sich alljährlich von neuem, daß diese auf Grund eines von vornherein unzulänglichen und nun auch noch längst veralteten Formulars gewonnenen Aufstellungen ab ovo der statistischen Genauigkeit entbehrten und einer Veröffentlichung unwert waren.

Erst im Jahre 1894 gelang es den Bemühungen des Königlichen Statistischen Bureaus, durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar d. J. ein neues Formular für die im übrigen weiter alljährlich einzureichenden Übersichten der städtischen Verfassungs- und Vermögensverhältnisse zur Einführung zu bringen. Der hauptsächlichste Vorzug des neuen Schemas lag in der ihm beigegebenen sorgfältig ausgearbeiteten Anleitung und der nicht immer zutreffenden, aber doch wertvolle Hinweise enthaltenden eingedruckten Probeausfüllung. Die präkäre Rubrik „Gerechtfame“ wurde beim Vermögen beseitigt, so daß sie nur noch bei den Einkünften erschien. Im übrigen war das Schema sehr detailliert.

Das Stadtvermögen war in eigentliches¹ und uneigentliches geschieden, wobei als letzteres solche Vermögensbestände angesehen wurden, die, obwohl in Verwaltung und Besitz der Stadtgemeinde befindlich, ihr doch nicht unbeschränkt zur freien Verfügung stehen, wie Stiftungskapitale, Legate und Sparkassenrefervefonds. Diese Scheidung ist zutreffend, jedoch ist die Hineinbeziehung des „uneigentlichen“ Vermögens in die Statistik unmittelbar zum großen Teil überflüssig und kann leicht irreführen (vgl. dazu unten S. 168 ff.).

In Einzelheiten zeigte das revidierte Formular ähnliche Unebenheiten, wie die hinsichtlich Bayerns erwähnten. Ordinarium und Extraordinarium waren weder in Einnahme noch in Ausgabe geschieden; für die Behandlung der durchlaufenden Posten fehlte ebenso wie für die Berechnung des Wertes von Immobilien eine Vorschrift, während freilich in Ansehung der gemeindlichen Unternehmungen bereits die Norm gegeben war, daß diese in der Vermögensübersicht mit dem am Jahreschlusse festgestellten Buch- oder

¹ Geschieden in Stammvermögen, freies Vermögen, Armenkassenvermögen und Schulkassenvermögen einerseits, in Grundbesitz, wirtschaftliche Unternehmungen, Kapitalien und sonstiges anderseits.

Inventurwerte, in der Haushaltsübersicht aber nicht mit den Gesamteinnahmen und Ausgaben, sondern nur mit den der Stadtkasse zufließenden Reinerträgen oder mit den von dieser geleisteten Zuschüssen zu erscheinen haben. In erster Linie diese letztere Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit weiter unten generaliter (Seite 139 ff.) zu behandeln sein wird, macht die Ansicht, daß das mit solchem Formular zu gewinnende Material „auch zu einem Vergleich mit den Städten anderer Staaten geeignet sei“, unzutreffend.

Die tabellarische und textliche Ausnutzung dieser neuerlichen Jahresübersichten erfolgte erstmalig und eingehend für das Jahr 1893 durch Rudolf Martin¹, der freilich seinem nach vorstehendem noch immer reichlich mangelhaften Material mit allzu wenig Kritik gegenüberstand; in optimistischer Überschätzung des Wertes der von ihm im übrigen vielfach zergliederten und gruppierten Ziffern ist dem Bearbeiter versagt geblieben, in die Tiefe der Methodik einzudringen. Die nächstfolgende Bearbeitung² der Übersichten für 1896 beschränkt sich lediglich auf die Vermögensverhältnisse der Städte und gibt fast lediglich Ziffern, ohne in ihre Würdigung näher einzudringen. Weit mehr kann dies von den beiden Arbeiten gesagt werden, die, wenige Jahre später, auf Grund freilich nicht der Verfassungsübersichten, sondern einer im Hinblick auf die geplante Gemeindesteuerreform im Jahre 1902 veranstalteten Sondererhebung über die Gemeindesteuern³ sowie die Einnahmen und Ausgaben der Städte und 66 als typisch ausgewählter Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, veröffentlicht worden sind.

Von den sieben Fragebogen dieser Erhebungen bezogen sich die drei ersten auf die Sätze und die Einrichtung der verschiedenen Gemeindesteuern, sowie ihre Erträgnisse in den drei Jahren 1899 bis 1901⁴, während weitere vier die Einnahmen der Gemeinden an Gebühren und Sporteln, ihre Ein-

¹ Martin, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachsens im Jahre 1893. Zeitschrift, Jahrg. 1897, Beilage zu Heft 3 und 4, S. 1 ff.

² Geißler, Die Vermögensverhältnisse der Städte Sachsens im Jahre 1896. Zeitschrift, Jahrg. 1898, S. 227 ff.

³ Eine frühere Kommunalsteuererhebung war schon im Jahre 1893 (unter Zugrundelegung des Jahres 1890) veranstaltet worden, über ihr Ergebnis fehlen jedoch amtliche Veröffentlichungen, die lediglich in einem Bericht in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 15, S. 289 ff. und Bd. 16, S. 145 ff. ersatz finden.

⁴ 3 Jahre waren gewählt zur Erzielung gleichmäßiger, von vorübergehenden Zufälligkeiten „möglichst unbeeinflusster Ergebnisse“; bei der Bearbeitung sind dann je nach Lage der Dinge entweder diese 3 Jahre oder deren letztes, 1901, berücksichtigt worden.

nahmen und Ausgaben im allgemeinen, sowie die Einnahmen und Ausgaben des Armenverbandes und der Schulgemeinde zum Gegenstand hatten. Die Ergebnisse dieser letzteren Erhebung konnten allerdings bei der sich wiederum geltend machenden Verschiedenheit des Gemeinderechnungswesens, die auch durch die erlassenen Zählungsvorschriften nicht zu bemeistern war, keine genügende Unterlage für eine allgemeine vergleichende Statistik bieten, wie es hinsichtlich des Steuermaterials der Fall war¹; immerhin konnten auch einige wertvolle Übersichten über den Betrag und, allerdings in nicht ganz vollständiger Weise, die Verwendung der Gemeindeschulden, ferner über die Überschüsse und Zuschüsse der gemeindlichen Gewerbebetriebe, sowie schließlich über die Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse aufgestellt und veröffentlicht werden². Ihren besonderen Wert erhält die betreffende Veröffentlichung freilich weniger durch ihren materiellen Inhalt, als durch die einleitenden Ausführungen über das Etatwesen der sächsischen Gemeinden, auf die im dritten Teil noch gelegentlich zu verweisen ist.

Seitdem sind, abgesehen von einigen knappen, lediglich tabellarischen Übersichten³, die gelegentlich und nur beiläufig publiziert wurden, und dem steuerstatistischen Material, das sich mehrfach in den Drucksachen des Landtages findet⁴, keine weiteren Veröffentlichungen der statistischen Landeszentrale über das sächsische Gemeindefinanzwesen erfolgt, doch hat jene neuerdings den „Vermögens- und Rechnungsübersichten“, wie sie jetzt heißen, wieder starkes

¹ (Oppe), Die Gemeindesteuern im Königreiche Sachsen in den Jahren 1899 bis 1901. Zeitschrift, Jahrg. 1903, S. 131 ff.

² Methodisch bemerkenswert ist in dieser, materiell sehr wertvollen Arbeit nur die völlige Außerachtlassung der Naturalleistungen; „ihren Wert für eine statistische Bearbeitung in Geld auszudrücken, erschien unmöglich“ (a. a. O., S. 135).

³ Oppe, Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden. Zeitschrift, Jahrgang 1904, S. 63 ff. (Im ersten Teil, der das Etatwesen der Gemeinden behandelt, auch abgedruckt in der Deutschen Gemeindezeitung, Jahrg. 1905.)

⁴ So bei Wächter, Die sächsischen Städte im 19. Jahrhundert. Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 74 ff. (Die Vermögensverhältnisse der Städte 1847, 1859 und 1900), ferner im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1901, S. 242 ff. (Vergleichende Statistik der Stadt- und größeren Landgemeinden mit den Spalten: Ertrag der Gemeindesteuern; Gemeindevermögen; Gemeindeschulden; sämtlich für das Jahr 1896) und ebenda, Jahrgang 1905, S. 104 (Gemeindesteuern im Jahre 1901; Auszug aus der oben zitierten Arbeit Oppes in der Zeitschr., Jahrg. 1903).

⁵ So Denkschrift, das Gemeindeabgabewesen betreffend (Landtagsakten 1903/04, Bd. III, S. 537 ff.); Bericht der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer über das Kgl. Dekret Nr. 29, die Neuordnung des Gemeindesteuerewesens betreffend (ebenda Bd. II, S. 1209 ff.); Denkschrift, die Regelung des Gemeindesteuerewesens betreffend (Landtagsakten von 1901/02, Bd. III, S. 696 ff.).

Interesse entgegengebracht. Dieses hat dahin geführt, daß die Formulare eingehender Durcharbeitung unterworfen worden sind und eine Bearbeitung des Materials von 1906 und 1908 unternommen bzw. beabsichtigt ist.

Die gegenwärtigen sächsischen Formulare zeichnen sich vor den neuesten bayerischen Erhebungspapieren vor allem durch reichliche und gut gefaßte Erläuterungen aus, die im einzelnen Fall auch Beispiele der zutreffenden Eintragungen bringen. Für die politische Gemeinde, den Ortsarmenverband und die Schulgemeinde — Organisationen, die in Sachsen ja scharf voneinander geschieden sind — wird je eine Vermögensübersicht in activis und passivis sowie je eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben verlangt, wobei zwecks Gewinnung vergleichbarer Ziffern die Spezialisierung durchweg sehr weit geht. Trotzdem erfüllen auch diese Formulare in wesentlichen Teilen nicht alle Ansprüche an eine einwandfreie Finanzstatistik. Die schwächste Seite bietet auch hier die Erhebung des Aktivvermögens. Man hat zwar zum Teil Bewertungsmaßstäbe normiert, aber einerseits kaum durchweg solche, die geeignet sind, die tatsächlichen Verhältnisse wiederzugeben — z. B. für Gebäude die Brandversicherungssumme —, und andererseits fehlen die Normen gerade dort, wo sie am nötigsten sind: hinsichtlich des Immobiliars; wie dieses zu bewerten ist, ist aus den Erläuterungen nicht zu sehen. Einnahmeposten werden als Vermögensteile mit aufgeführt, nicht dagegen Ausgabeposten, wie denn überhaupt die Schuldentabelle im wesentlichen lediglich die Erfassung der Anleihen, Darlehen und hypothekarischen Belastungen im Auge zu haben scheint. Dadurch werden Aktiv- und Passivvermögensnachweisung inkongruent; diese Inkongruenz wird verschärft durch die Vorschrift der „Erläuterungen“, wonach die beim Ankauf von Grundstücken übernommenen Hypotheken oder schuldig gebliebene Kaufgelder von der Schuldenübersicht ausdrücklich ausgeschlossen werden mit der Motivierung, daß „hier durch die Schuldenaufnahme der Gemeinde keine Barmittel zufließen und deshalb bei ihnen von einer Verwendung wie bei den übrigen Schulden nicht die Rede sein kann“. Da aber andererseits derartig mit Hypotheken belastete oder in ihrem Kaufpreise noch nicht völlig beglichene Grundstücke auf der Aktivseite erscheinen, ohne daß hier ein Abzug für die darauf lastenden Schulden vorgeschrieben wäre, muß sich daraus ein unzutreffendes Bild vom Reinvermögensstand ergeben. Bemerkenswert ist, daß in weitgehender Detaillierung nicht nur Stand und Bewegung des Schuldenstandes, sondern auch ursprünglicher Betrag, Verwendung, Aufnahmebedingungen jeder Anleihe erfragt werden.

Sorgsam durchgearbeitet ist das Schema, betreffend die Einnahmen und Ausgaben. In der richtigen Erkenntnis, daß ohne die Auscheidung der durchlaufenden Posten, wie es in den „Erläuterungen“ heißt, „der wirkliche

Umfang des Haushaltes im ganzen und bei den einzelnen Gegenständen nicht erkannt werden kann“, finden sich neben den 4 Vertikalspalten: „Einnahmen; Ausgaben; Überschuß; Fehlbetrag“; noch zwei Rubriken: „Unter den Einnahmen Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von“ Im übrigen sind die Einnahmen und Ausgaben in brutto darzustellen; die Summen der Überschüsse bzw. Fehlbeträge geben ausgeglichen die Differenz der Einnahmen und Ausgaben insofern nicht wieder, als bei den wirtschaftlichen Unternehmungen nicht das kassenmäßige, sondern das bilanzmäßige Ergebnis einzutragen ist, während sonst durchweg die Ergebnisse der Rechnung verlangt werden. Die Scheidung in ordentliche und außerordentliche Ausgaben erfolgt derart, daß letztere in einer Nebentabelle nachgewiesen werden; diese berücksichtigt alle Ausgaben, „die aus Vermögensbeständen oder Anleihen gedeckt werden“, wobei die Deckungsmittel mit angegeben sind. Das Kriterium des Extraordinariums liegt also in der Eigenart nicht des Ausgabezweckes, sondern der Deckungsquelle; soweit außerordentliche Einnahmen wie Kapitalzahlungen usw. noch nicht zur Deckung von Ausgaben verwandt worden sind, bleiben sie aus der Übersicht heraus. Verzinsung und regelmäßige Tilgung der Schulden sind im Ordinarium nachgewiesen, als eine der zwölf Gruppen, in die die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmend geschieden werden: Unternehmungen und Anstalten; Grundbesitz; Kapitalien; Verzinsung und Tilgung der Schulden; Allgemeiner Verwaltungsaufwand; Polizeiaufwand; Gemeinnützige und Wohlfahrts-einrichtungen; Feuerlöschwesen; Straßen, Plätze und Brücken; höhere und Fachschulen; Brunnen, Denkmäler usw.; Gemeindesteuern.

Entspricht die Sorgfalt der Materialgewinnung und Materialbearbeitung den Qualitäten der Fragebogen, so ist wenigstens hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabenstatistik von den letzten sächsischen Erhebungen ein Erfolg zu erhoffen.

§ 8. Württemberg.

Wesentlich anders steht es mit der Gemeindefinanzstatistik des vierten Königreichs. Württemberg¹ besitzt eigentlich nur eine eingehende gemeinde-

¹ Vgl. Kollmann, a. a. O. S. 5. — Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen in Württemberg und der Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke. Veröffentlicht vom Kgl. Ministerium des Innern. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1883, I. Bd., 1. Hälfte, S. 188 ff.

Schriften 127. Zweites Heft. — Gemeindefinanzen II. 2.

finanzstatistische Arbeit¹, und auch diese ist längst veraltet, da sie im Jahre 1870 erschien und schon damals, unter Zugrundelegung des Durchschnittes der Jahresrechnungen von 1860 bis 1863, mit nicht ganz neuem Material operierte. Dieses Material war vom Ministerium des Innern anlässlich einer beabsichtigten Verfassungsrevision in jenen Jahren erhoben worden.

In den Tabellen teils die einzelnen Gemeinden berücksichtigend, teils sie nach Oberämtern zusammenfassend und im Texte die Ergebnisse jener materiell erläuternd und ergänzend, berücksichtigt die ziemlich umfangreiche Arbeit sowohl Vermögen und Schulden, wie Einnahmen und Ausgaben. Das Vermögen setzt sich zusammen aus den Aktivkapitalien, ohne Einnahmerückstände, und dem Grundvermögen, das allerdings auf eine besonders eigenartige Weise bewertet worden ist. Auf Grund des Flächenumfanges des gemeindlichen Grundbesitzes² nämlich sind dessen Werte einfach unter Zugrundelegung von fünf Durchschnittspreisen für die verschiedenen Kulturarten, aber einheitlich für das ganze Königreich (!) errechnet worden. Eine Kritik dessen erübrigt sich ebenso wie hinsichtlich der Auslassung der Gebäude, die damit motiviert wird, daß deren Wert „nicht von wesentlicher Bedeutung sei, weil die große Mehrzahl dieser Gebäude zu öffentlichen Zwecken dient und nicht als rentierendes Vermögen anzusehen ist“. Die auf Grund solchen Materials errechneten Vermögensziffern haben lediglich Kuriositätswert, wogegen die Ziffern der Passivkapitalien, unter denen dauernde, wie vorübergehende Schulden verstanden zu sein scheinen, wesentlichen Bedenken nicht begegnen. Charakteristisch für die alte statistische Schule ist dabei, daß für jedes Oberamt die Höhe des Aktiv- wie des Passivkapitals im Verhältnisse zur Einheit der Quadratmetermeile und des Morgens ausgerechnet und in den Tabellen mitgeteilt wird. Welche innere Beziehung zwischen der Höhe der Schulden und dem Umfange des Gemeindegebietes besteht, ist unerfindlich.

Sehr detailliert sind die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, die auf den Rechnungsergebnissen beruhen. Jene werden dabei in zwei Hauptkapitel (Gemeinderechte; Gemeindereigentum), diese in deren fünf (allgemeiner Amtsaufwand; auf Rechte und Besitzungen; auf die Polizeiverwaltung; Zinsen aus Gemeinde-Passivkapitalien; sonstige

¹ Camerer, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsverwaltung in Württemberg nach dem Durchschnitte der Jahre 1860—1863. Jahrbücher, Jahrgang 1870, S. 174 ff.

² Kollmann hat a. a. O. diese Berechnung offenbar übersehen, denn er sagt ausdrücklich, aber eben fälschlich, daß bloß der Flächeninhalt der Liegenschaften, nicht aber ihr Wert festgestellt und mitgeteilt sei.

Ausgaben verschiedener Art) geschieden. Jedes der Hauptkapitel aber wird wiederum weiter spezifiziert, so daß insgesamt die Einnahmen in 19, die Ausgaben in 23 Rubriken getrennt erscheinen. Zur „Polizeiverwaltung“ werden u. a. die Ausgaben für Straßen- und Wegebau, sonstige Pflege- und Armenzwecke gerechnet. Hinsichtlich des allgemeinen Amtsaufwandes ist noch heute von Interesse die Sonderdarstellung der Gehaltsaufwendungen der verschiedenen Beamtenkategorien, wobei für die Unterbeamten auch noch deren Personenzahl angegeben wird. Ob freilich die weitgehende Spezialisierung trotz der damaligen einfachen Verhältnisse der Gemeinden durchweg zutreffend erfolgt ist, entzieht sich der Beurteilung. Angefügt sind entsprechende Mitteilungen über die Stiftungs- und Amtsförperschaften im Königreiche.

Die übrigen württembergischen Veröffentlichungen auf gemeindefinanzstatistischem Gebiete sind wesentlich geringeren Umfangs und befassen sich fast nur mit den steuerlichen Verhältnissen. So behandelt die eine die Gemeindesteuern im Zusammenhange mit den Staats- und Amtsauflagen¹ in knappen ziffermäßigen Zusammenstellungen, während in einer anderen² die Steuern der Amtsförperschaften und Gemeinden vorwiegend in ihren Wirkungen besprochen werden, wogegen einige Zahlengruppen lediglich Beweismaterial zwecks Unterstützung der textlichen Ausführungen bieten.

Eine dritte, nicht viel jüngere Arbeit³ schließlich gibt zunächst für jede Gemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern die Erträge der örtlichen Verbrauchsabgaben und einiger anderer Gemeindesteuern an. Materiell wichtiger aber sind die weiteren Tabellen über den Vermögens- und Schuldenstand wie der Amtskorporationen so der Gemeinden, nach Oberämtern zusammengefaßt und in historischer Vergleichung bis an die 40er Jahre zurück. Es werden dabei freilich lediglich die verzinslichen Schulden, die verzinslichen Aktivkapitalien und schließlich die Beträge der jährlichen Tilgungsraten mitgeteilt. Der Text versucht, die historischen Wandlungen im Gesamtbilde zu erklären und hebt die Hauptergebnisse geschickt hervor.

Wenn diese Arbeit bis in die 40er Jahre zurückgriff, so knüpfte sie damit an gemeindefinanzstatistische Erhebungen an, die früher in Württemberg regelmäßig stattgefunden hatten und wohl die ältesten Versuche auf diesem Gebiete in Deutschland überhaupt darstellen, heute aber längst ver-

¹ Camerer, Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeindefinanzen in Württemberg im Etatsjahre 1. Juli 1868—1869. Jahrbücher, Jahrgang 1868, S. 312 ff.

² v. Niecke, Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen. Jahrbücher, Jahrgang 1879, I. Bd., 1. Hälfte, S. 71 ff. (S. 185).

³ Beiträge usw. (vgl. Anm. 1 auf S. 49).

gegeben sind¹. Vom Jahre 1816/17 ab nämlich sind vom Ministerium des Innern in Zeiträumen von drei zu drei Jahren vergleichende Übersichten über den Stand des verzinslichen Kapitalvermögens der Gemeinden, ihrer verzinslichen Schulden, Ausstände und Umlagen auf Grund der von den Oberämtern an die Kreisregierungen zum Zwecke der Aufsichtsführung über die Verwaltung erstatteten Berichte zusammengestellt und im Regierungsblatt veröffentlicht worden. Die letzte dieser Übersichten bezog sich auf das Jahr 1843/44²; wenige Jahre darauf (1848) wurden die periodischen Berichte der Oberämter über die Ergebnisse der Verwaltung eingestellt und damit auch die erwähnten Übersichten. Im Jahre 1854 wurden allerdings wieder jährliche Berichterstattungen der Oberämter über die Gemeindevermögensverwaltung angeordnet, ihre Resultate aber nicht regelmäßig zusammengestellt, so daß sie wohl für die Aufsichtsführung, nicht aber für statistische Zwecke verwertet wurden. Erst für die Rechnungsjahre 1859/60, 1869/70 und 1879/80 erfolgte wieder eine Zusammenstellung, die eben jener Arbeit des Jahres 1883 zugrunde lag.

Eine gewisse Fortführung der Zusammenstellung ist erst neuerdings im Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg erfolgt, das aber lediglich in einigen knappen Tabellen, teils für die einzelnen Gemeinden, teils für die Gemeinden der Oberämter, wenige ziffermäßige Angaben über die Gemeindesteuern³ — einmal auch über die Gemeindefschulden⁴ — gebracht hat. Die Unterlagen für diese Tabellen werden vom Ministerium des Innern und von den Kreisregierungen mitgeteilt. Das Statistische Landesamt dagegen hat eine ausführliche Darstellung der gesamten Vermögens-, Steuer- und Schuldenverhältnisse der württembergischen Gemeinden schon mehrfach angestrebt, diese Pläne aber bisher an dem „großen Geld- und Zeitaufwande, den die Durchführung des Planes für Staat und Gemeinden erfordert hätte“⁵, scheitern sehen müssen. Allerdings waren die letzten Jahre für eine solche Aufgabe

¹ Auch Kollmann a. a. O. kennt sie nicht.

² Regierungsblatt 1842, S. 575.

³ Die Umlagen auf Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben werden behandelt für 1895 im Ergänzungsband II der Württ. Jahrbücher 1898, für 1902 im Statist. Handbuch 1902/03, für 1904 ebenda 1904/05, für 1905 ebenda 1906/07 (durchweg mit älteren Vergleichszahlen); ferner gibt das Statist. Handbuch 1902/03 eine Übersicht über „die Gemeindefschulden in den größeren Gemeinden 1902“ und das Statist. Handbuch 1906/07 eine solche über „die Steuerverhältnisse in den Oberämtern auf Grund der Darstellungen der einzelnen Gemeinden nach dem Voranschlage 1905“.

⁴ Statist. Handbuch 1904/05 (Ertragssteuern und Gemeindefschulden 1904).

⁵ Schreiben des kgl. Württemberg. Statist. Landesamtes an den Verfasser vom 13. Juli 1909.

auch noch besonders insofern ungünstig, als die Reform der Gemeindeordnung und Gemeindebesteuerungsrechte in diese Zeit gefallen und erst vor kurzem beendet worden ist. Bei dem Interesse, das das Württembergische Statistische Landesamt der Gemeindefinanzstatistik neuerdings offenbar wieder entgegenbringt, ist wohl zu erwarten, daß demnächst erneut die Frage ins Auge gefaßt wird — umso mehr, als neuerdings durch Ministerialverfügung vom 6. Oktober 1907 wenigstens in Ansehung der kleinen Städte und der Landgemeinden ein Schema für die Etats und Rechnungen vorgeschrieben worden ist.

§ 9. Baden.

Im Großherzogtum Baden¹ sind die Bemühungen zur Erreichung einer vergleichenden Gemeindefinanzstatistik ähnlich wie in Bayern formell von jeher dadurch wesentlich erleichtert worden, daß hier schon seit 1844 eine, durch Verordnung vom 11. September 1883 allerdings wesentlich umgeänderte staatliche Anweisung für die formelle Gestaltung sowohl des Gemeindevoranschlages, als auch der Gemeinderrechnung in Kraft steht. Es werden darin nicht nur die allgemeinen äußeren Formen der Rechnung vorgeschrieben, sondern auch bis ins einzelne die Spezialrubriken, in die Rechnung und Voranschlag zu zerfallen haben, bestimmt. Auch für die der überwachenden Staatsstelle alljährlich mit dem Rechnungsabschlusse „zur Abhör“ vorzulegende Vermögensstandsdarstellung sind genaue Vorschriften über das Was und Wie der Eintragungen, namentlich (was an sich einen Fortschritt gegen z. B. Bayern und teilweise auch Sachsen bedeutet) über die Bewertungsmethoden für die einzelnen Vermögensgegenstände ergangen: Die Gebäude sind nach dem Brandversicherungsanschlage, die landwirtschaftlichen Grundstücke ebenso wie die Grundberechtigungen nach dem Steueranschlage, die gewerblichen Unternehmungen nach dem Zwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages, jedoch mit nicht mehr als den wirklichen Anlagekosten, das Mobiliar nach dem Inventurwert einzusetzen. Diese Einzelbestimmungen sind freilich leider, wie aus den Darlegungen auf Seite 181 ff. dieser Arbeit des näheren hervorgehen wird, keineswegs dazu angetan, das Vermögen der Gemeinden zutreffend zu erfassen, sondern veranlassen die Einstellung erheblich zu niedriger Ziffern. Infolgedessen ist eine Reihe größerer badischer Gemeinden schon seit Jahren dazu übergegangen, neben dem Vermögensnachweis nach § 39 der Gemeinderrechnungsnachweisung alljährlich noch eine zweite Vermögensnachweisung nach dem Effektivwert aufzustellen, wodurch ein wenig erfreulicher Dualismus geschaffen und zugleich ein praktischer Beweis dafür geliefert wird, wie schwierig es ist, auch nur für die Ge-

¹ Vgl. Kollmann, a. a. O. S. 4.

meinden eines kleineren Staatswesens allgemein zutreffende Normen für die Finanzanschreibung zu gewinnen. Zu berücksichtigen ist dabei freilich, daß die Gemeinberechnungsnachweisung auch in ihrer heutigen Form bereits ein Vierteljahrhundert alt ist und infolgedessen den Verhältnissen des modernen Gemeinwesens schon aus diesem Grunde nicht vollauf Rechnung tragen kann.

Immerhin hat jene Organisation des Gemeinberechnungswesens dahin geführt, daß in Baden schon nach dem Stande von 1854 eine erste eingehende Schilderung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der badischen Gemeinden veröffentlicht werden konnte, die nach Quantität und Qualität über alle ungefähr gleichzeitigen Versuche anderer deutscher Staaten hinausragt. Die vom Ministerium des Innern durchgeführte Bearbeitung der pflichtgemäß von den insgesamt 1583 Gemeinden jeder Größe eingereichten Nachweisungen¹ gibt sowohl für das Großherzogtum als Ganzes wie für die Kreise und jede einzelne Gemeinde die Einnahmen und Ausgaben in weitgehender Detaillierung — jene zerfallen in 19, diese in 27 Einzelpositionen —, ferner die Summe der Steuerkapitalien, das Gemeindevermögen (geschieden in Äcker und Wiesen; Waldungen; sonstige Liegenschaften; Grundgefälle und Berechtigungen; Gerätschaften; ausstehende Kapitalien; Einnahmerückstände und Kassenvorrat; Natural- und Materialvorräte) und Schulden (geschieden in heimzuzahlende Kapitalien; Ausgabereste; Grundlasten usw.), wozu noch besondere Übersichten über die Bürgernutzungen an Almendgütern und Holzabgaben nach Wert, Umfang und Verteilungsmodus treten; die einzelnen Angaben beruhen auf den Statsanfäßen und stellten Bruttobeträge dar. Der textliche Teil des zwei Bände umfassenden Werkes ist nur karg, hält sich von jeder Kritik der Ziffern frei und gibt, abgesehen von einer, für das Verständnis der ganzen Arbeit allerdings außerordentlich wertvollen und ebenso nachahmenswerten, wie leider nur einmal in der ganzen Literatur (von K o l m a n n für Oldenburg; s. § 10 dieser Arbeit) nachgeahmten Schilderung ihrer gemeinderechtlichen Grundlagen, lediglich einige ziffermäßige Zusammenfassungen und Gruppenübersichten.

Mit wesentlich beschränktem Tabellenwerke folgte wenige Jahre später eine zweite Arbeit, die auf derselben Basis ebenfalls Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach dem Stande von 1860 behandelte². Auch diesmal berücksichtigten die Aufstellungen jede einzelne

¹ Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, 9. Heft (2 Teile). Die Gemeinden des Großherzogtums Baden, ihre Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. Karlsruhe 1859.

² Beiträge, 14. Heft. Die Gemeinden des Großherzogtums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben nach dem Stande von 1860 bezw. 1. Januar 1861. Karlsruhe 1863.

Gemeinde, gaben aber als Einnahmen und Ausgaben, als Vermögen und Schulden nur die Summen unter Hervorhebung einiger weniger besonders wichtig erscheinender Unterpositionen (so unter den Ausgaben z. B. lediglich die auf Abgang, Verlust und Nachlaß, auf Aufwand für die Armenpolizei, auf Aufwand für die Gemeindeverwaltung entfallenden Beträge); neu hinzu kamen statt dessen nur einige vergleichende Angaben über die Steuerquoten für die fünf Jahre 1858 bis 1862. Die textliche Bearbeitung ist im allgemeinen ebenso knapp wie 1858, zeigt aber doch an einzelnen Stellen Ansätze¹ zur methodischen Kritik des Gebotenen.

Leider hat es bei diesen, in Ansehung der Zeitverhältnisse zweifellos viel versprechenden Anfängen umfänglicher gemeindefinanzstatistischer Arbeiten in Baden bis heute sein Bewenden gehabt; nur einen bescheidenen Ersatz dafür bietet das „Jahrbuch für das Großherzogtum Baden“, wenn es auch in den Grenzen seiner Anlage dem gemeindlichen Finanzwesen besonders Interesse entgegenbringt. Im wesentlichen schon seit 1867 werden hier² alljährlich für die der Städteordnung unterstehenden zehn Städte einzeln und für die übrigen Gemeinden nach Amtsbezirken zusammengefaßt (unter Hervorhebung wiederum der größeren Städte mit über 3000 Einwohnern) in, von einer systematischen Übersicht der in den einzelnen Gemeinden erhobenen Verbrauchssteuern abgesehen, drei Tabellen detaillierte Angaben über die Steuerwerte und Steueranschläge, über die Ausgaben für die Schulden-tilgung (unter Gegenüberstellung der planmäßigen und der im Voranschlage vorgesehenen Beträge), über Vermögen, Schulden, laufende Einnahmen und laufende Ausgaben nach der Rechnung veröffentlicht; ähnlich wie in der größeren Veröffentlichung von 1863 werden für diese letzteren vier Materien Summenziffern mit Heraushebung einzelner Sonderpositionen, deren Spezialisierung am weitesten beim Vermögen geht³, mitgeteilt. Methodisch beachtlich ist besonders die Einbeziehung auch der Steuerwerte als wesentlicher Unterlagen für die finanzielle Kraft der Gemeinde (vergleiche weiter unten Seite 166) in die Darstellung, während die Mängel sich aus unserer Kritik der Gemeinerechnungsanweisung von selbst ergeben. Hinsichtlich der Vermögensziffern kommt deren Einwirkung z. B. klassisch darin

¹ So auf S. VIII, IX, XI.

² In der neuesten Ausgabe (37. Jahrgang 1908 und 1909), auf S. 660 ff. und 732 ff.

³ Die betr. Spalten sind: Gemeindevermögen im ganzen; darunter: Gebäude; landwirtschaftliche Grundstücke, Waldungen und Grundgefälle; Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen; Gerätschaften, Material- und Naturalvorräte; ausstehende Kapitalien, Kassenvorrat.

zum Ausdruck, daß Städte wie Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg nach diesen Unterlagen weit mehr Schulden als Vermögen (Freiburg z. B. 1906 um nicht weniger als 7 Millionen Mk.) aufweisen, wovon tatsächlich gar keine Rede sein kann. Noch heute gibt somit ein Vergleich dieser Vermögensdaten für verschiedene Jahre lediglich das wieder, was in der Bearbeitung von 1863¹ merkwürdig genug als „die wirkliche Veränderung in dem betreffenden Vermögensstande“ bezeichnet wurde, „nämlich nicht etwa eine Erhöhung oder Verminderung desselben durch höheren oder geringeren Schätzungs- oder Marktwert, sondern durch extensive oder intensive Vermehrung und Verminderung, als Erwerb oder Abgang, Melioration oder Deterioration der Vermögensobjekte“. Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben muß noch bemerkt werden, daß über Auscheidungen durchlaufender Posten nichts vorgeschrieben ist und daß Schuldentilgungen nicht als laufende Ausgaben angesehen werden, sondern als „Grundstockausgaben“ außerhalb der Tabellen bleiben.

Von weiteren landesstatistischen Arbeiten sind, lediglich der bibliographischen Vollständigkeit wegen, noch die beiden kleinen Aufsätze zu erwähnen, die 1908 in den „Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden“ über die Ausdehnung und Sätze der Verbrauchsteuern in den badischen Gemeinden², sowie über die badischen Gemeindesteuern im ersten Jahre der neuen Steuer-gesetzgebung³ erschienen sind; ferner die kurzen Angaben, die der alle fünf Jahre erscheinende Jahresbericht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern im Kapitel „Gemeinwesen“ auch über die einschlägigen Finanzverhältnisse bringt. Methodische Bemerkungen sind daran nicht zu knüpfen.

§ 10. Oldenburg.

Mit der bayerischen und badischen hat die Gemeindefinanzstatistik Oldenburgs⁴ insofern Ähnlichkeit, als auch hier bindende Vorschriften über Gestaltung und Gliederung der formalen Finanzgebarung der Gemeinden obwalten. In engem Zusammenhange damit besteht schon seit Gründung des landesstatistischen Bureaus (1854) die Verpflichtung der Gemeinden, der Staatsregierung alljährlich nach vorgeschriebenem Formular Rechnungsauszüge einzureichen, seit 1870 außerdem noch jedes fünfte Jahr Nachweise über Vermögen und Schulden.

¹ a. a. O. S. V.

² Statistische Mitteilungen, Neue Folge, Bd. I (1908), S. 162.

³ Ebenda S. 195.

⁴ Vgl. Kollmann a. a. O. S. 21 ff.

Das so gewonnene Material hat allerdings nur in beschränktem Maße Verwertung und Veröffentlichung gefunden, und zwar in den beiden ersten Jahrzehnten seines Aufkommens infolge der verschiedenen Kommunalverwaltungsreformen, die der finanzstatistischen Arbeit die Stetigkeit nahmen, während in den letzten Dezennien wohl das Fehlen einer geeigneten periodischen Publikationsstelle mit ein Anlaß zur völligen Untätigkeit auf diesem Gebiete gewesen ist. So kommt es, daß Oldenburg aus der älteren Zeit, abgesehen von der die finanzielle Seite nebenher mitberücksichtigenden Untersuchung von 1881 über das Armenwesen¹, an gemeindefinanzstatistischen Arbeiten nur zwei kleine und wenig bedeutsame Schriftchen über die gemeindlichen Vermögen und Schulden, bezw. die kommunalen Lasten und Abgaben besitzt²; für die beiden letzten Jahrzehnte kommen lediglich die knapp gehaltenen auf 1891/95 bezw. 1894/98 (hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben) und 1895 bezw. 1900 (hinsichtlich der Schulden) bezüglichen Tabellen in Betracht, die ohne weitere Erläuterung in den statistischen Gemeindebeschreibungen für das Herzogtum Oldenburg einerseits, das Fürstentum Lübeck andererseits³ mitgeteilt werden. Neuerdings werden freilich alljährlich Nachweisungen über die steuerliche Belastung der Gemeinden aufgestellt und dem Landtage zwecks Ausnutzung für die beabsichtigte gesetzgeberische Reform des kommunalen Steuerwesens vorgelegt; doch sind diese Nachweisungen der Öffentlichkeit nicht zugänglich⁴.

Zwischen jener älteren und der neuesten Zeit aber steht als eine der bemerkenswertesten Arbeiten der deutschen Gemeindefinanzstatistik die Bearbeitung der kommunalfinanzstatistischen Jahresnachweisungen für 1873 bis 1882 in dem großen Werke Kollmanns⁵, das sich ebenso durch Umfänglichkeit des Planes — es finden darin die politischen Gemeinden, die Ortsgenossenschaften, die Armengemeinden, Amtsverbände, Schulgemeinden,

¹ Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 18. Heft. Das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohltätigkeitsanstalten, Oldenburg 1881.

² Vermögen und Schulden der politischen und Armengemeinden des Herzogtums Oldenburg am 1. Mai 1875. Mitteilung des Großh. Oldenburg. Statistischen Bureaus. Oldenburg 1880. — Die kommunalen Abgaben und Lasten im Großherzogtum Oldenburg. Bearbeitet und herausgegeben vom Großherzoglich Oldenburg. Statistischen Bureau, Oldenburg 1881.

³ Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Großherzogtums Oldenburg. Oldenburg 1897, S. 206 ff. — Derselbe, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck. Oldenburg 1901, S. 204.

⁴ Nach einer Mitteilung des Statistischen Amtes für das Großherzogtum Oldenburg an den Verfasser.

⁵ Kollmann, Das Finanzwesen der Kommunalverbände usw.

Pfarrgemeinden und Wasserbaugenossenschaften in gleicher Weise Berücksichtigung — wie durch gründliche Durcharbeitung des Materials ausgezeichnet. Die Arbeit ist nach mannigfacher Richtung vorbildlich; nicht zuletzt in der sorgfältigen Grundlegung, die der Bearbeiter der Besprechung des Tabellenwerkes durch eingehende Darlegung der beobachteten Methode, sowie der Gemeindeverfassungs-, Bevölkerungs- und allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse als wesentlicher Voraussetzungen der finanzstatistischen Zusammenhänge geschaffen hat. In sehr geschickter Weise ist es gelungen, ein durchaus einheitliches Bild aus den Materien so verschieden gearteter Selbstverwaltungskörper, wie es die erwähnten Verbände in Oldenburg darstellen, zu erhalten; bedeutsam ist ebenso die Zugrundelegung nicht eines einzelnen Jahres, sondern durchweg eines ganzen Jahrzehnts, wodurch in hohem Grad ein wesentliches Ziel der kommunalen Finanzstatistik, die Ausschcheidung der Zufälligkeiten, erreicht worden ist. Zweifellos ist schließlich, daß die mannigfachen und meist zutreffenden methodischen Bemerkungen, die sich auch im Text eingestreut finden, auf die weitere Behandlung des gemeindefinanzstatistischen Problems anregend gewirkt haben. Trotz aller dieser Vorzüge geht es aber doch zu weit, wenn von Reizenstein¹ das Werk schlechthin „mustergültig durchgeführt“ nennt.

Will man die oldenburgische Leistung mit z. B. den preußischen Versuchen in ihren methodischen Werten vergleichen, so wird man zunächst billigerweise berücksichtigen müssen, daß es sich bei Preußen um ein Staatsgebiet handelt, das heute eine etwa achtzigmal so große Bevölkerung und eine ganz andere Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Struktur wie Oldenburg aufweist. Die Gemeinden Oldenburgs stellen nach den eigenen Worten des Bearbeiters² „nur sehr bescheidene und durchsichtige Gebilde“ dar; je durchsichtiger aber die finanziellen Verhältnisse selbst sind, um so weniger schwierig ist die Förderung des finanzstatistischen Problems. Aber selbst mit dieser Einschränkung, die ja an sich das Verdienst einer richtigen Erfassung und konsequenten Durchführung der statistisch charakteristischen Momente nicht mindert, ist dem Urteile Reizensteins nicht vorbehaltlos zuzustimmen. Die Ziffern, die das umfangreiche Werk bietet, können doch nicht vorbehaltlos als zutreffende Abbilder der finanziellen Lage und Tätigkeit der oldenburgischen Gemeinden angesehen werden. Nicht als ob damit gegen die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Bearbeitung an sich Einwände zu erheben wären — das versteht sich bei der Persönlichkeit des Leiters der

¹ a. a. O. S. 158.

² a. a. O. S. 21.

Erhebung von selbst —, wohl aber sind die methodischen Grundlagen, sowohl der Materialgewinnung wie der Materialverarbeitung nicht ohne wesentliche Bedenken, die gerade wegen der übrigen hohen Vorzüge der Oldenburger Gemeindefinanzstatistik hier, wo es sich um ihre Fruchtbarmachung für den Fortschritt der Methode handelt, nicht verschwiegen werden dürfen.

Da die Jahresnachweisungen der Gemeinden den vorgeschriebenen Rechnungsaufstellungen¹ entsprechen, diese aber eine Kontrolle der ganzen Rechnungsführung ermöglichen sollen, sind jene so eingerichtet, daß die gesamten Ein- und Ausgänge der Kassen in ihren Bruttobeträgen ersichtlich werden. Es erscheinen in ihnen darum Kassenbestände ebensowohl wie Rückstände und alle übrigen Einnahmen und Ausgaben ohne jede grundsätzliche Differenzierung. Daß diese unbedingt notwendig ist, wurde nun bei der statistischen Bearbeitung des Materials zwar anerkannt; die grundsätzliche Scheidung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte aber nun nicht nach ordentlichen und außerordentlichen, sondern nach „wirklichen“ und „unwirklichen“, welsch letztere kurzerhand gestrichen und im Tabellenwerk überhaupt nicht beachtet worden sind. Als unwirkliche Einnahmen und Ausgaben werden dabei alle „lediglich rechnungsmäßigen und Durchgangsposten“ angesehen, wie Kassenbestände, rückständige Einnahmen, Vorschüsse des Rechnungsführers — bis hierher ist nichts einzuwenden —, ferner aber auch Einnahmen aus Veräußerungen und Ablösungen, aus heimgezahlten Kapitalien, aus Anleihen und Vermächtnissen, ferner Ausgaben für Schuldentilgungen oder Belegungen. Unter diesen Positionen sind einige und sehr wichtige, die keineswegs als „unwirklich“ zu bezeichnen sind. Die Auslassung namentlich der Einnahmen aus Anleihen und Immobilienveräußerungen, sowie des Aufwandes für Schuldentilgung, gibt nicht nur, weil auf beiden Seiten der Rechnung nicht völlig konform verfahren wird, ein in sich schiefes Bild des Gemeindefinanzwesens, sondern drückt auch die Summen auf beiden Seiten so hernieder, daß z. B. ein Vergleich mit den Ergebnissen anderer gemeindefinanzstatistischer Erhebungen schon dadurch ein Unding wird. Aber auch dieses ließe sich noch ertragen, falls, wie bei gleich gerichteten Erhebungen anderer Staaten, es mit diesen Ausschreibungen im Grunde doch darauf abgesehen gewesen wäre, wenn nicht die gesamte Finanzgebarung vollständig zu geben, so doch die laufenden Einnahmen und Ausgaben aus deren Gesamtziffern rein herauszuarbeiten. Doch ist gerade nach dieser Richtung hin unkonsequent verfahren, indem bei den Einnahmen nur ordentliche (gewöhnliche Einnahmen aus dem Vermögen; Zuschüsse und

¹ Formulare bei Kollmann, S. 155 ff. abgedruckt.

vertragsmäßige Leistungen aus der Landeskasse, aus anderen Gemeindefassen, sonstige Zuschüsse; Gebühren für Nutzung der Gemeindeanstalten; Hundesteuern; Umlagen; sonstige wirkliche Einnahmen) nachgewiesen, bei den Ausgaben aber „gewöhnliche“ und „außergewöhnliche“ zusammengegriffen werden. Hier ist die Spezifikation so, daß die gewöhnlichen Ausgaben geschieden werden in solche für die allgemeine Verwaltung (persönliche; sächliche); die Aktiv- und Passivvermögensverwaltung; Leistungen an andere Gemeinden und Kassen; Gemeindeanstalten und Einrichtungen (Unterhaltung der Wege, Brücken usw.; Unterhaltung der Flüsse, Bäche, Wasserläufe usw.; Feuerpolizei; Nachtwache; Straßenbeleuchtung; sonstige Polizeiverwaltung); Beiträge zur Amtsverbandskasse; sonstige wirkliche Ausgaben; unter den außerordentlichen Ausgaben erscheinen solche für das Grundvermögen; für Wege, Plätze, Brücken; für Flüsse, Bäche, Wasserleitungen; für sonstige Anstalten und Einrichtungen. Es werden also u. a. ausdrücklich die Ausgaben für Grundstückswerb mit nachgewiesen, während, wie erwähnt, die Einnahmen aus Wiederveräußerungen des Erworbenen überhaupt nicht in der Darstellung erscheinen.

Der Mangel an Komparabilität auf den beiden Seiten des Rechnungsnachweises aber geht noch weiter und liegt darin tiefer begründet, daß die Einnahmen nach dem Soll der Rechnung erscheinen — in der Erläuterung zur Aufstellung der heute noch fast unverändert im Gebrauche befindlichen Nachweisungen heißt es: „Die Einnahmebeträge bezeichnen die Solleinnahme insofern, als rückständig gebliebene Einnahmen ebenso wie die wirklichen Einnahmen aufzuführen sind“ —, während hinsichtlich der Ausgaben ausdrücklich vorgeschrieben wird: „Die Ausgaben sind sämtlich nach ihrem wirklichen Betrage, nicht nach ihrem Sollbetrag aufzuführen.“ Der Grund für dieses Verfahren mag in der Erwägung liegen, daß die Istergebnisse der Restverwaltung bei den Einnahmen mehr schwanken, als bei den Ausgaben; immerhin ist damit ein empfindliches, allerdings im Urformulare bereits eingeführtes und bei der Bearbeitung naturgemäß nicht mehr ausscheidbares Moment der Unstimmigkeit gegeben. Weniger der sachlichen Bedeutung, als ihrer eigenartigen Motivierung halber ist schließlich die Stellungnahme des Bearbeiters zu den Naturalleistungen bemerkenswert. Für deren Bewertung nämlich gibt, wie vor Jahrzehnten noch heute, die Erläuterung zur Aufstellung der Rechnungsnachweise die Vorschrift, daß sie „nach dem Geldebetrage, der aufzubringen gewesen wäre, wenn die Leistungen hätten ausverboten werden müssen, einzusetzen seien. Darüber, ob diese Norm die bestmögliche ist, mag die Entscheidung schwer sein; daß Kollmann sie als zutreffend erachtet, ergibt sich daraus, daß

die so berechneten Beträge ohne ein einschränkendes Wort der methodischen Kritik in einem, der Arbeit eingefügten Sonderkapitel über die wirtschaftliche Belastung der Bevölkerung durch die Kommunalabgaben mit behandelt werden. Bei der Hauptdarstellung aber sind diese Beträge aus der Summe der Einnahmen aus Gemeindeabgaben gestrichen worden und zwar ausgesprochenermaßen¹, weil es sich dort nicht um die „volkswirtschaftliche“, sondern lediglich um die „finanzielle“ Seite der Steuern und Abgaben handele. Tatsächlich aber stellen die Naturalleistungen eine mittelbare finanzielle Leistung bezw. Einkunft dar, die auf den Haushalt der Gemeinden in manchen Fällen einen ebenso wesentlichen Einfluß haben kann, wie die baren Erträgnisse irgendwelcher Provenienz, so daß auch dieses Vorgehen vom Gesichtspunkt einwandfreier Methodik nicht zu billigen ist, mag es nun auch für die ziffermäßigen Ergebnisse selbst nicht allzuviel zu sagen haben.

Erscheinen angesichts aller dieser Ausstellungen sowohl Einnahmen wie Ausgaben der Gemeinden der Wirklichkeit gegenüber zu niedrig — und zwar, was eben besonders ins Gewicht fällt, in nicht durchaus konformer Weise —, so trifft dies noch vielmehr hinsichtlich des Vermögens zu. Ähnlich wie in Baden sind die Grundstücke nach dem Fünfundzwanzigfachen des Steueransatzes und die Gebäude nach dem Feuerversicherungswert angesetzt worden — zwei Berechnungsarten, deren Mängel vom Bearbeiter selbst nicht verkannt werden² —, die Mobilien aber erscheinen überhaupt nicht; die Einstellung der Gerechtfame mit ihrem fünfundzwanzigfachen Jahresertrage, die wiederum im Gegensatz zu Bayern, Baden und Sachsen erfolgt ist, kann dafür keinen Ersatz bieten. Die Schuldenangaben sind wohl vollständig, aber hinsichtlich der Anleihen besteht noch eine besondere Unklarheit insofern, als nicht außer Zweifel steht, ob ihre Aufteilung nach den Verwendungszwecken durchaus einheitlich erfolgt ist. Im Nachweisungsformulare wird nämlich heute, wie vor Jahrzehnten gefordert: „Angabe, zu welchem Zwecke die Anleihen gemacht (!)“, und dem entspricht auch der Wortlaut im Tabellenwerk. Im Text aber³ wird von den verschiedenen Zwecken gesprochen, für die die Kommunalschulden verwandt (!) worden sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese beiden Begriffe tatsächlich nicht auseinander gehalten worden sind, oder ob hier nur ein lapsus calami vorliegt. Jedenfalls lehren diese Ausstellungen zur Genüge, daß auch die oldenburgische Gemeindefinanzstatistik von einer „mustergültigen Durchführung“ noch wesentlich entfernt ist.

¹ a. a. D. S. 128.

² a. a. D. S. 64.

³ a. a. D. S. 70.

§ 11. Hessen.

Im Großherzogtum Hessen sind gemeindefinanzstatistische Erhebungen, die namentlich in der Art ihrer Veröffentlichung den badischen ähneln, seit einer Reihe von Jahrzehnten in Übung. Zunächst werden seit 1869 regelmäßige Erhebungen über den Schulden- und Vermögensstand der Gemeinden durch Vermittlung der Kreisämter angestellt, die vom Jahre 1875 ab durch Angaben über die Beträge der Gemeindesteuern ergänzt worden sind¹. Die Veröffentlichungen erfolgen jedes dritte Jahr in den „Mitteilungen der Zentralstelle für die Landesstatistik“ derart, daß z. B. die letzterschienenen sich auf die Jahre 1905² und 1908³ beziehen. Von geringen, durch die Gemeindefinanzreform in der Mitte der 70er Jahre veranlaßten Änderungen abgesehen, sind Inhalt und Form dieser Übersichten seit Beginn im wesentlichen die gleichen geblieben, abgesehen davon, daß anfänglich die Ziffern nur für Kreise, Provinzen und Großherzogtum summarisch, gegenwärtig aber auch noch unter besonderer Hervorhebung der fünf größeren Städte (Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms) gegeben werden.

Was den Inhalt der Nachweisungen anlangt, so wird darin zunächst der Kapitalbetrag des Gemeindevermögens angegeben, getrennt in: Waldungen; Feldgüter; Gebäude usw.; Gerechtfame („nutzbare Rechte“); Aktivforderungen. Auch ohne die ausdrückliche Bestätigung des zuständigen Ministeriums⁴, daß „mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Großherzoglichen Kreisämter bei Aufstellung der Übersichten von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen“, ergibt sich aus dem Wortlaute der maßgebenden Ministerialverfügung vom 10. April 1875 (M. d. J. 5098) und aus einer Vergleichung der in den „Mitteilungen der Zentralstelle“ einerseits, den Vermögensübersichten in den städtischen Verwaltungsberichten andererseits mitgeteilten Zahlen ohne weiteres, daß auch die hessische Statistik daran krankt, daß die Bewertungsart bei den einzelnen Vermögensteilen in das Belieben der Gemeinden selbst gestellt ist, in-

¹ Erstmalige Veröffentlichung: Schulden- und Vermögensstand der Gemeinden des Großherzogtums Hessen am 1. Januar 1869. Mitteilungen der Zentralstelle für die Landesstatistik, Nr. 85, März 1870.

² Schulden- und Vermögensstand, sowie Steuerausschlag der Gemeinden des Großherzogtums Hessen 1905. Mitteilungen Nr. 831, Juni 1906.

³ Desgl. am 1. April 1908. Mitteilungen Nr. 887, August 1909.

⁴ Durch Vermittelung der Großherzogl. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik an den Verfaßer ergangen.

folgebessern auch diese Vermögensübersichten nicht viel zu sagen haben¹; dazu fehlt in der Nachweisung völlig das Mobiliar, das z. B. in Darmstadt, selbst abgesehen von dem bedeutenden Werte der industriellen Betriebe, zwischen 1 $\frac{1}{2}$ und 2 Millionen Mark ausmacht. In den „Aktivforderungen“ dagegen sind Kassenvorräte und Einnahmerezte enthalten, wie ebenso unter den Schulden die rückständigen Ausgaben nicht fehlen. Ob freilich die Schuldenziffern im übrigen der Wirklichkeit gegenüber nicht zu niedrig sind und tatsächlich auch alle schwebenden und kurzfristigen Schulden enthalten, läßt sich aus dem Texte der erwähnten Verfügung von 1875 ebensowenig wie aus der veralteten „Instruktion“ von 1874 erkennen. Die in besonderen Übersichten ausgeführte Errechnung des Vermögensüberschusses (Reinvermögens) hat unter diesen Umständen wesentliche Bedenken, zumal da sie auf den Kopf des Einwohners reduziert wird — ein Verfahren, dem gegenüber schon in einer älteren² Veröffentlichung der Reihe, der einzigen, die ausführlicheren Text und zahlreichere Nebenberechnungen gebracht hat, betont worden ist, daß sich zur Praxis derartiger Reduktionen statt der Einwohnerzahl weit mehr das Grundsteuerkapital eigne. Sachlich interessant ist die Scheidung derjenigen Anleihen aus dem Gesamtbetrage der Schulden, die „nicht auf den Gesamtsteuern haften, sondern zur Sicherung des Grundeigentums oder zur Abwendung besonderer Nachteile bzw. Erreichung besonderer Vorteile einzelner Bewohner bzw. Einwohnerklassen gemacht worden sind“, und zu deren Tilgung und Verzinsung demnach besondere Steuern ausgeschrieben werden. So berühren z. B. die älteren Gemeindefriedschulden die früher steuerfrei gewesenen Immobilien nicht, ebenso gehören hierzu Schulden, die für Aussteinerung der Flurgrenzen, Zusammenlegung von Grundstücken, Drainagen usw., gemacht worden sind. Dementsprechend werden bei den summarischen Angaben die Gemeindesteuern in solche, die auf die doppelten Grundzahlen³ und die ganze Einkommensteuer und solche (ganz wesentlich geringeren Umfangs), die nach anderen

¹ Für die Aufstellung der Übersichten über den Schulden- und Vermögensstand sind die Gemeindevoranschläge maßgebend. Die Instruktion für die Aufstellung und Revision der Voranschläge der Landgemeinden vom 20. Oktober 1874 enthält in den §§ 29 bis 39 Vorschriften über die Zusammenstellung der Schulden und des Vermögens. Über ihre Bewertungsart sind weitere Erläuterungen nicht gegeben.

² Mitteilungen Nr. 390/392, August 1887, S. 262.

³ Für die Berechnung der Gemeindeumlagen werden die Reinerträge aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalrente in bestimmter Weise zu Steuerkapitalien fixiert, von denen je 15% die „Grundzahlen für die Veranlagung der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer“ bilden. Auf je 1% Einkommensteuereinzugs

Normen erhoben werden, geschieden. Diese Ziffern selbst beruhen nicht auf der Rechnung, sondern auf dem Voranschlage, was gerade bei den Steuern, deren Aufkommen von der Veranlagung besonders wesentlich abweichen kann, den Wert der Zusammenstellung mindert.

Außer diesen, auch ferner voraussichtlich jedes dritte Jahr wiederkehrenden Nachweisungen hat die hessische Staatsstatistik das Gemeindefinanzwesen nur noch in einer, lediglich die nackten Zahlen enthaltenden und vom methodischen Gesichtspunkt in keiner Hinsicht belangreichen Übersicht des Umfanges der Ortsbürgernutzungen¹ und in einer Untersuchung über die direkten Staats- und Kommunalsteuern² berücksichtigt; ferner ist versucht worden, in dem letzthin neu herausgegebenen Statistischen Handbuche für das Großherzogtum Hessen alles gemeindefinanzstatistische Material, das für Hessen erhältlich war, möglichst weit zurückgreifend, zusammen zu tragen³. Eine wesentliche Ergänzung zu den drei Jahrestabellen bedeuten hier die Nachweisungen über die Veranlagung der einzelnen Gemeindesteuern, während der Auszug aus den Verwaltungsberichten der Städte Mainz, Darmstadt, Offenbach, Worms und Gießen, betreffend die Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung einerseits, das Vermögen andererseits in den Jahren 1905 bis 1907 nur mit Vorsicht aufzunehmen ist, da eine Gewähr dafür, daß die Beiträge der einzelnen Städte einander analog sind, auch hier nicht gegeben ist.

§ 12. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach⁴ gehört die Gemeindefinanzstatistik lediglich der Geschichte an; 4 bis 5 Dezennien liegen zurück, seitdem hier für die Jahre 1859, 1861 und 1864 die Vermögensverhältnisse, sowie die Einnahmen und Ausgaben der großherzoglich sächsischen

haben bei der Veranlagung 2% Gemeindezuschlag zu den Grundzahlen zu kommen. Daher bilden die doppelten Grundzahlen und die ganze Einkommensteuer die Basis für die allgemeine Gemeindebesteuerung.

¹ Übersicht des Umfanges der Ortsbürgernutzungen im Großherzogtum Hessen. Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. 54. Bd., 1. Heft, Darmstadt.

² Welcker, Die Höhe der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der sonstigen direkten Steuern im Großherzogtum Hessen. Beiträge 21. Bd., 2. Heft. Darmstadt 1880.

³ Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen. 2. Ausgabe. Darmstadt 1909. S. 231 ff.

⁴ Vgl. Kollmann, a. a. O. S. 4.

Gemeinden bearbeitet worden sind¹. Den Anlaß hierzu bot ein Ministerialerlaß von 1854, der in Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes für jeden Verwaltungsbezirk die Aufstellung von Übersichten über diejenigen Gemeinden, die zur Deckung ihrer Bedürfnisse Anlagen erhoben, sowie Verzeichnisse über den Schuldenstand sämtlicher Gemeinden einforderte. Um das hierdurch gewonnene Bild zu vervollständigen, wurden die Übersichten schon ein Jahr darauf über das ganze Land ausgedehnt, und neben allen Zweigen der Einnahmen und Ausgaben ward auch der Stand des Vermögens einbezogen. Die Übersichten wurden jährlich nach einem vorgeschriebenen Formular eingereicht, doch wurden zunächst nur mangelhafte Ergebnisse erzielt, woran neben „Neuheit der Sache, Unkenntnis ihres Zweckes, Bequemlichkeit und einem unbestimmten Gefühl, daß die gemachten Angaben zu einem den Auskunftgebenden persönlich nachteiligen Zwecke benutzt werden könnten“, die Mangelhaftigkeit der Formulare Schuld trug. Die Formulare wurden daher für das Jahr 1859 verbessert und mit einer genauen Erläuterung versehen, deren Anordnung recht praktisch war, insofern sie — anders als z. B. in Sachsen — nicht auf besonderem Bogen, sondern auf dem Formulare selbst hinter den betreffenden einzelnen Rubriken abgedruckt war. Dieses Verfahren hat allerdings ein ziemlich einfaches System des Fragebogens, namentlich hinsichtlich der Vertikalspalten, zur Voraussetzung. Der weimariſche Fragebogen hatte dementsprechend auch, ähnlich wie die bayerische Erhebung von 1909, nur eine Vertikalspalte. Die Einnahmen und Ausgaben wurden in dem (der Veröffentlichung der Ergebnisse in Abdruck beigefügten) Formulare nach dem Rechnungssyst verlangt, und zwar jene in vier Kapiteln (aus dem Vermögen und Berechtigungen; aus Anlagen oder Gemeindesteuern; an neu aufgenommenen Passivkapitalien; an sonstigen besonderen oder zufälligen Erträgen und Insgemein), diese in deren fünf (Verwaltungsaufwand; Armenversorgung; Verzinsung der Gemeindefschulden; Tilgung der Gemeindefschulden; Baulichkeiten, Kirchen, Schulanstalten und sonstiges). Rassenbestände und Reste aus voriger Rechnung werden außerhalb der Einnahmen und Ausgaben in einer besonderen Rubrik, die dann nachträglich auch in der Zusammenstellung erscheint, nachgewiesen. Rückzahlungen von Aktivkapitalien kommen als Einnahme nur soweit in Betracht, als sie nicht anderweit wieder verliehen, sondern zur Deckung der Gemeindefkosten

¹ Die Vermögensverhältnisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Beiträge zur Statistik des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach, 2. Heft, Weimar 1865, Nr. 2. — Die Vermögensverhältnisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1870.

verwendet worden sind, desgleichen Anlehen nur soweit, als sie nicht etwa bloß zur Deckung älterer Schulden gebient haben. Eine Scheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium findet nicht statt, und die Aufnahme der Schuldaufnahmen in die Einnahmespalte gibt damit den Jahresergebnissen das Gepräge des Zufälligen. Was das Aktivvermögen anlangt, so war dieses nach Wert und zum Teil Umfang zu rubrizieren in: Gebäude, Grundbesitz; ausgeliehene Aktivkapitalien; nutzbare Berechtigungen der Gemeinde.

Beachtlich angefichts des damaligen Standes der Gemeindefinanzstatistik im übrigen ist der bereits hier gemachte Versuch, die Wertermittlung für die einzelnen Vermögensgegenstände auf eine feste Basis zu stellen, und zwar wurden als Norm bezeichnet: für die Gebäude der Feuerversicherungswert; für den Grundbesitz der Verkaufswert ähnlicher in Privathand befindlicher Grundstücke, oder, falls vorhanden, der Miet- und Pächtertrag, bzw. falls von den Gemeinden selbst bewirtschaftet, der Reinertrag; die nutzbaren Berechtigungen (Gerechtfame) waren durch Kapitalisierung des Reinertrages zu bewerten. Die Schulden waren in zwei Gruppen — eigentliche Gemeindefschulden; Ablösungsschulden — zu beziffern. Die Aufzählung zeigt, daß die Vermögensstatistik nicht vollständig war, und zwar deshalb, weil man offenbar als Vermögen und Schulden nur solche Beträge ansah, die den Vermögensbestand der Gemeinde dauernd entweder vermehren oder belasten. In der Erläuterung heißt es ausdrücklich: „Überschüsse und Ersparnisse der laufenden Verwaltung sind nur dann als Vermehrung des Gemeindevermögens anzusehen und demnach hier aufzunehmen, wenn dieselben zinsbar angelegt, zum Ankauf von Grundstücken, Mobilien usw. verwendet, oder auf sonstige Weise dem Vermögensbestande der Gemeinden dauernd hinzugefügt worden sind“; wohl aus gleicher Ermägung hat man auch die Mobilien als etwas weniger Dauerndes nicht in die Vermögensnachweisung mit aufgenommen.

Immerhin bedeuten diese Erhebungen, berücksichtigt man die zeitlichen Umstände, einen guten Anlauf zu einer dauernden Gemeindefinanzstatistik, und es ist darum zu bebauern, daß sie nur zweimal zu Veröffentlichungen geführt haben, die allerdings textlich wenig ausgiebig sind, sich aber ähnlich wie die badischen Arbeiten durch ziemlich ausführliche Haupttabellen, Verhältnisberechnungen und Gruppenzusammenstellungen auszeichnen: aus anderem Material als dem durch die Formulare selbst gewonnenen ist der ersten der beiden Veröffentlichungen¹ noch eine Nachweisung der Verwendungszwecke der aufgenommenen Darlehen beigefügt worden.

¹ Die zweite weimarische Veröffentlichung konnte als einzige der in der vorliegenden Arbeit besprochenen und erwähnten Veröffentlichungen vom Verfasser trotz

Das völlige Verfehlen des gemeindefinanzstatistischen Interesses in Sachsen-Weimar hängt vielleicht damit zusammen, daß, während in früheren Jahrzehnten im großherzoglichen Staatsministerium selbst spezifisch statistische Arbeit gepflegt wurde und auch Publikationen veranlaßte, in der neueren Zeit beides dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten völlig überlassen worden ist; dieses aber hat sich auf dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik bisher nicht geregelt.

§ 13. Die übrigen Bundesstaaten.

a) Unter den Herzogtümern ist in erster Linie Sachsen-Meiningen zu nennen: hier werden schon seit 1865¹ in seitdem fast unveränderter Form alljährlich in der „Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen“, die als Beilage zum Regierungsblatt erscheint, für die Städte einzeln, für die Landgemeinden dagegen in Zusammenfassung der vier Kreise finanzstatistische Mitteilungen gemacht². Freilich reichen sie nach keiner Richtung hin aus, ein vollständiges Bild der Verhältnisse zu vermitteln, abgesehen bis zu gewissem Grad allein von den Schulden, die in 1. eiserne (unkündbare), 2. amortisierbare und 3. kündbare Kapitalien geschieden werden; Ausgaberückstände erscheinen darin nicht, ebensowenig Kauttionen; letztere werden aber im Gegensatz zu den bisher besprochenen Anweisungen in der neuerdings grundlegenden Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1907³ ausdrücklich erwähnt und als wegzulassen bezeichnet, „da sie nur durchlaufend sind und den Stand des Gemeindevermögens nicht beeinflussen“. Den so fixierten Schulden werden, unter ausdrücklichem Ausschluß des sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, lediglich die Aktivkapitalien, getrennt in 1. eiserne, 2. in Aktien angelegte, 3. kündbare Kapitalien, gegenübergestellt. Die Effekten sind nach dem Nennwert einzustellen. Hat schon der Ausschluß namentlich des Immobilienvermögens, der doch wohl in den meiningenschen Gemeinden kaum eine geringere Rolle spielt als anderorts (der Grund des Ausschlusses wird freilich darin zu suchen sein, daß man, an sich anerkennenswerter Weise vorzog, statt fehlerhafter Werte, wie

aller Bemühungen nicht eingesehen werden. Selbst in den Büchersammlungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes und des Statistischen Bureaus Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar fehlt das Werk.

¹ Auf Grund der Instruktion des Herzoglichen Staatsministeriums für die Amtsrechnungsrevisoren vom 1. Dezember 1865 (§ 13).

² Die letzten derartigen Veröffentlichungen finden sich für 1904 bis 1906, in der Statistik des Großherzogtums Sachsen-Meiningen, Bd. 10, S. 254 und 336, Bd. 11, S. 94.

³ Nr. 15, 327 II.

die bislang besprochenen Landesstatistiken, gar keine einzusetzen), Bedenken, da eine Abgleichung der Aktiv- und Passivvermögen unter diesen Umständen ein Unding ist, so wiegt schwerer, daß die mitgeteilten Vermögensziffern auch in ihrer Begrenzung noch geeignet sind, falsche Vorstellungen nach zu rufen, da unter den eisernen Kapitalien neben dem Vermögen des Grundstocks auch die Stiftungskapitalien mit enthalten sind; hoffentlich werden die künftigen Veröffentlichungen durch Ausschcheidung der letzteren nach dieser Richtung hin Remedur eintreten lassen.

Ergänzt werden die Angaben über die Aktivkapitalien noch durch die außerhalb ihrer Summe stehende Spalte „Restbestände“ (Einnahmerückstände), der freilich das notwendige Gegenstück in der entsprechenden Passivspalte (Ausgaberrückstände) fehlt. Dazu tritt schließlich noch in einer Summe, jedoch unter Hervorhebung des Aufkommens an Gemeindeumlagen, die Rechnungsfolleinnahme mit ausdrücklichem Ausschlusse der Reste aus voriger Rechnung und außerordentlicher Einnahmen; letztere stellen nach § 29 der auch in Meinungen für alle Gemeinden bestehenden Rechnungsanweisung¹ im Gegensatz zu sonstigem Gebrauche lediglich Einnahmen (für die Ausgaben gilt natürlich mutatis mutandis das gleiche) dar, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind. Da nun nach § 8 der vorgedruckten Voranschlagsanweisung² zu Schuldaufnahmen zwecks Befriedigung laufender Ausgaben stets vor Feststellung des Voranschlages die behördliche Genehmigung einzuholen ist, sind Anlehenaufnahmen im Sinne der meiningischen Finanzstatistik z. T. nicht außerordentliche Einnahmen und daher in der erwähnten Einnahmespalte nachgewiesen³. Die Ziffern, die im übrigen Bruttozahlen unter Einschluß der durchlaufenden Posten darstellen, sind mit Rücksicht hierauf mit denen anderer Landesstatistiken in besonderem Maße unvergleichbar.

b) Wesentlich detaillierter ist die jährliche „Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Herzogtums Sachsen-Gotha“⁴ nach

¹ Ministerialauschreibung vom 25. März 1898, Reg.-Bl. vom 7. Mai 1898, abgedruckt in der Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden, Bd. XI, S. 221 ff. (244).

² a. a. O. S. 224.

³ Im Voranschlagschema selbst (abgedruckt in der angeführten Sammlung S. 225) scheiden sich die Einnahmen in Betriebseinnahmen und Vermögenseinnahmen; letztere Gruppe zerfällt in 3 Titel (zurückgezahlte Kapitalien; Erlös aus verkauftem Grundbesitz; aufgenommene Anleihen); dementsprechend gliedern sich die Ausgaben in solche für den Betrieb und solche auf das Vermögen (1. Kapitalausleihungen, 2. Schuldentilgung, 3. Erwerb von Grundstücken).

⁴ Die Sachlage ist in Sachsen-Gotha und Sachsen-Ruburg (vgl. unter c) eine verschiedene.

den Gemeinderechnungen“, die allerdings lediglich im Umdrucke vervielfältigt wird. Die Unterlage bietet für das Land die „Anweisung für das Kaffe- und Rechnungswesen der Landgemeinden“¹, welche die Formen der Rechnungs- und Vermögensaufstellung weitgehend regelt, während die wenigen Städte entsprechende Angaben am Jahreschlusse liefern; nur die Residenzstadt Gotha bleibt wegen der anders gearteten Einrichtung ihrer Beständerechnung zum Teil außerhalb der vergleichenden Zusammenstellung. Ähnlich wie in den meiningenschen Gemeinderechnungen (vgl. Anm. 3 auf der Rebenseite) scheidet die Gothaer Statistik Beständeeinnahmen und Beständeaussgaben, die freilich neben den Finanzvornahmen auf das Vermögen auch solche aus voriger Rechnung (Kassebestand, Ausgaben und Einnahmen auf Reste) umfassen, von den Kurrenteinnahmen und Kurrentausgaben, stellt beide jedoch nicht nach dem Soll, sondern nach dem Ist der Rechnung dar. Die „Beständerechnung“ zerfällt auf der Aktivseite in: Gewährschaft aus der vorigen Rechnung; zurückgezahlte Aktivkapitalien; aufgenommene Passivkapitalien; Beitrag der Kurrentrechnung zur Schuldentilgung; Erlös aus veräußertem Grundbesitz; außerordentliche Einnahmen aus Vorjahren; auf der Passivseite in: Übergewährschaft aus voriger Rechnung; Kapitalausleihungen; Schuldentilgung; Ausgaben für Vermehrung des Grundbesitzes; außerordentliche Ausgaben auf die Vorjahre. Die Angaben aus den „Kurrentrechnungen“ sind ziemlich detailliert; die Ausgaben z. B. werden in elf Gruppen (öffentliche Abgaben; Gemeindeverwaltung; Feldwesen und Viehzucht; Bauaufwand; Kirchenwesen; Schulwesen; Polizeiwesen; Armenwesen; Verzinsung und Tilgung der Passivkapitalien; sonstige Ausgaben) spezifiziert, doch kann diese Spezialisierungen richtig zu treffen bei den kleinen Verhältnissen nicht schwer fallen, zumal das für die Landgemeinden² obligatorische Voranschlagsmuster die Gliederung der Etats- und Rechnungsposten bis ins kleinste Detail regelt³. Die verbleibenden Reste werden in Abgleichung der Aktiv- und der Passivseite nachrichtlich mitgeteilt, Voranschlags- und Rechnungsergebnisse einander durchweg gegenübergestellt. Für die Bestandsrechnung einer-, die Kurrentrechnung andererseits werden die Abschlußziffern mitgeteilt, jedoch nicht beide Rechnungssummen addiert, wodurch der Benutzer der Ziffern gezwungen ist, erst selbst Zusammenzüge vorzunehmen, um ein Gesamtbild von der Finanzgebarung der einzelnen Gemeinde zu erhalten. Der Grund des Verfahrens wird darin liegen, daß die Ausgaben auf Tilgung, wie aus dem soeben mitgeteilten

¹ Gotha 1896 (mit zahlreichen Formularentwürfen).

² Städte gibt es in Sachsen-Gotha nur 3.

³ a. a. O. S. 39 u. 71.

Schema ersichtlich, doppelt — nämlich einmal in der Kurrentrechnung als Ausgabe und in der Beständerechnung als Einnahme und Ausgabe — auftreten. Im übrigen scheint es bei der ganzen Zusammenstellung der bearbeitenden Stelle nur darauf anzukommen, einzelne Posten vergleichbar darzustellen und nicht etwa eine Gesamtübersicht über die gemeindliche Finanzgebarung in Sachsen-Gotha zu geben; die wissenschaftliche Verwertung der Gothaer Statistik wird jedenfalls, abgesehen von ihrer Veröffentlichungsart und dem Fehlen textlicher oder weiterer ziffernmäßiger Erläuterungen, dadurch noch ganz besonders erschwert, daß die Zahlen durchweg nur für die einzelnen Gemeinden untereinander aufgeführt werden, ohne daß irgendeine Summierung nach größeren Gemeindeguppen (Verwaltungsbezirke oder Herzogtum) stattfindet. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies darum unterlassen wird, weil die bearbeitende Stelle selbst sich bewußt ist, daß die Einzelziffern infolge der Mängel des Urmaterials nicht durchaus einander analog sind. Hinsichtlich der letzten Spalten der Nachweisung, in denen der Aktiv- und Passivkapitalbestand am Jahresende beziffert wird, gilt das darüber hinsichtlich Meinigens Gesagte; nur scheinen, nach dem Wortlaute des Formulars für die „Vermögensnachweisung“ der Gemeinden Koburgs zu schließen, Kautionskapitalien auf beiden Seiten mit enthalten zu sein. Für die Wertlosigkeit solcher lediglich die Effekten und Barbestände berücksichtigenden Vermögensziffern aber vom finanzstatistischen Standpunkte aus — etwaige andere Motive der gewählten Darstellungsweise entziehen sich naturgemäß unserer Kenntnis — bieten gerade die drei Städte Gotha, wie sie in der neuesten Nachweisung (1907/08) erscheinen, ein lehrreiches Beispiel. In runden Ziffern werden nämlich mitgeteilt:

In der amtlichen Statistik 1907		Im „Kommunalen Jahrbuch“ I. Jahrg. (1908) bzw. im „Adreßbuch der Stadt- und Gemeinde- verwaltungen 1908“	
	Aktivkapitalien	Passivkapitalien	Vermögen
Gotha	760 000	5 970 000	4 276 901
Dürdruf . . .	4 040 000	1 605 000	3 606 861
Waltershausen	53 000	616 000	1 471 500

Ein Vergleich der Spalten 1 und 3 für jede der drei Städte neben- und untereinander sagt genug.

c) Auch im Herzogtum Sachsen-Coburg ist das Rassen- und Rechnungswesen der Gemeinden behördlich eingehend geregelt¹; auch sind über die Einnahmen und Ausgaben der dortigen Gemeinden Zusammenstellungen beim Statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums vorhanden, doch bis jetzt weder durch Drucklegung noch durch Überdruck je vervielfältigt worden.

d) Lediglich um der Vollständigkeit willen ist weiter Altenburg² zu nennen, das nur einmal den Totalbestand der Schulden der Gemeinden zum Schlusse der beiden Jahre 1877 und 1878 zusammengestellt und dem eine Angabe über die Neuaufnahme und Zurückzahlung von Schuldkapitalien, ihre Verzinsung und Tilgung beigelegt hat; methodisch bemerkenswert ist dabei nichts.

e) Auch Braunschweig bietet knappe Ausbeute. Es liegt lediglich eine Monographie des Jahres 1885 vor, die das Finanzwesen der Landgemeinden des Kreises Holzminden — 69 Kommunen mit 32148 Einwohnern — in den Jahren 1876 bis 1880 behandelt³. Sie ist eine Gelegenheitsarbeit im guten Sinne des Wortes, eine „Nebenfrucht des an sich sterilen Geschäfts der nach der Landgemeindeordnung den Herzoglichen Kreisdirektionen obliegenden Superrevision der Gemeinderrechnungen“, und nimmt insofern eine Sonderstellung unter sämtlichen sonstigen hier besprochenen Arbeiten ein, als das Urmaterial nicht auf Formularnachweisungen, sondern auf Notizen beruht, die sich der Bearbeiter selbst bei den Rechnungsrevisionen gemacht hat. Daß sie einen noch nicht geschulten Statistiker zum Verfasser hat, ist aus der unübersichtlichen Anordnung des inhaltlich keineswegs sehr reichen Tabellenwerkes und aus der Art der textlichen Bemerkungen ersichtlich, die sachlich aus den Ziffern das Mögliche herauszuholen suchen, methodisch aber, was bei einer so nahe an das Urmaterial herandringenden Erhebungsweise doppelt bedauerlich ist, unfruchtbar bleiben. Mitgeteilt werden im wesentlichen, unter Beigabe mancherlei Verhältnissberechnungen und neben einigen diesen zugrunde gelegten allgemeinen Angaben (Einwohnerzahl und Grundsteuerkapital) für jede einzelne Gemeinde und in Zusammenfassung für ihre Gesamtheit: Die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen,

¹ Vgl. Verfügung des Herzogl. Landratsamtes in Coburg (Das Herzogtum bildet nur einen Landratsbezirk) vom 13. Dezember 1906, Nr. I 10747.

² Vgl. Kolmann, a. a. O. S. 4. — Statistische Mitteilungen aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, Nr. V. Zusammenstellung der Schuldenverhältnisse im Herzogtum am Schlusse des Jahres 1878, Altenburg 1879.

³ Zimmermann, Das Finanzwesen der Landgemeinden des Kreises Holzminden in den Jahren 1876 bis 1880. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft IV. Braunschweig 1885, S. 145 ff.

aus Steuern (geschieden in Kommunal-, Hunde-, Parochial- und Kreiswegebausteuer), aus ordentlichen Zuschüssen von Staat und Kreis, aus Anleihen, sowie aus Entschädigung für Einziehung der direkten Staatssteuern; ferner die Gesamtausgaben der Gemeinden unter Spezialisierung in diejenigen der Gemeindefasse (1. Gesamtausgabe, 2. außerordentliche Ausgabe), der Schulkasse, Armentasse, Parochialkasse und Wegebaukasse. Angefügt sind noch Mitteilungen über die Belastung durch die sämtlichen Gemeinde- und Kreissteuern, die Höhe der Gemeindefschulden — ohne daß freilich an irgendeiner Stelle ersichtlich ist, was unter letzterem Begriffe verstanden wird — und den jährlichen Verzinsungs- und Amortisationsaufwand. Die Tabellen geben merkwürdigerweise in den meisten Spalten die Einnahme- und Ausgabebeträge der fünf Jahre 1876 bis 1880 in einer Summe, so daß die Resultate der einzelnen Jahre nicht ersichtlich sind. Hierin mag gute Absicht liegen (Auscheidung der Zufälligkeiten eines Jahres), doch stört es den Gebrauch sehr, daß die Errechnung der Jahresdurchschnitte nur zum geringsten Teil erfolgt ist, vielmehr dem Benutzer überlassen bleibt. Eine wesentlichere Unvollkommenheit aber, die mit dem Zustandekommen der Arbeit zusammenhängen mag, in der Publikation jedoch erheblich stört, liegt darin, daß in einigen Spalten wiederum andere Jahre als jenes Jahrfünft (1874 bis 1878 bzw. 1880) zugrunde gelegt werden; das hindert aber nicht, daß z. B. die in den fünf Jahren 1876 bis 1880 erhobenen übrigen Steuern mit der nur in einem Jahre (1880) erhobenen, weil erst da eingeführten Hundesteuer zusammengezogen, in der Tabelle als Fünfjahressumme behandelt werden und im Texte dann durch Division mit fünf ein Jahresdurchschnitt errechnet wird. Schwerer wiegt noch, daß die Gesamtsumme aller Gemeindeausgaben durch mechanische Zusammenziehung der Ausgaben der erwähnten fünf Sonderkassen gewonnen worden ist, trotzdem in den Ausgaben der Schul- und Armentassen die Zuschüsse der Gemeindefassen von durchschnittlich 31 % der sämtlichen ordentlichen Aufwendungen enthalten sind und darum doppelt erscheinen². Die Gesamteinnahmen

¹ Besonders hervorgehoben, weil die Hundesteuer gemäß Kreisstatut ausgesprochen nur zu Zwecken der Armentasse erhoben wird.

² In der Einleitung zum Tabellenwerke (S. 147) wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß infolgedessen die wirkliche Ausgabe „sich nicht ganz (!) so hoch belaufen wird (!)“ als in der Spalte „Gesamtsumme aller Ausgaben“ angegeben. Aber einerseits vermindert diese Anmerkung nur wenig den Fehler der Tabelle, die erfahrungsgemäß zur Orientierung am meisten benutzt wird und selbst einen derartigen Hinweis nicht enthält, und andererseits macht das mit einem vorsichtigen „wird“ noch verlausulierte „nicht ganz“ angesichts der im Text angegebenen Prozentziffern einen doch eigenartigen Eindruck.

dagegen sind in der Tabelle weder für die Gesamtheit der gemeindlichen Rassen, noch für deren eine besonders zu ersehen. Lediglich im Texte findet sich eine Summe für die Gesamtheit der behandelten 69 Gemeinden, die aber zum Teil auf Schätzung beruht und für deren Unwert gerade die Tatsache, daß sie nur summarisch gegeben wird, nicht uncharakteristisch ist. Ordentliche und außerordentliche Einnahmen sind dabei — in entsprechender Weise auch nur für die Gesamtheit der 69 Gemeinden — derartig unterschieden, daß zu den letzteren die Anleihen sowie die Zuschüsse aus Staats- und Kreismitteln zu einzelnen besonderen Aufwendungen der Gemeinden gerechnet werden. Rassenbestände waren in den bezüglichen Notizen in den Einnahmen mitenthalten, sind aber nachträglich wieder gestrichen worden. Der regelmäßige Schuldendienst wird zutreffenderweise unter den ordentlichen Ausgaben nachgewiesen, außerordentliche Tilgungen dagegen finden eine Behandlung, die nicht gebilligt werden kann. Sie erscheinen nämlich weder als ordentliche noch als außerordentliche Aufwendungen, welche letzteren im übrigen „alle größeren einmaligen, resp. nur innerhalb eines längeren Zeitraumes wiederkehrenden Ausgabeposten“ umfassen, nachgewiesen, und zwar mit der zum mindesten eigenartigen Motivierung, daß zur außerordentlichen Tilgung fast lediglich die aus dem Verkauf von Gemeindegrundstücken usw. vereinnahmten Gelder, soweit solches bei der Verkaufsgenehmigung vorgeschrieben, verwandt seien; dementsprechend seien auch in der Spalte „Einnahme aus dem Gemeindevermögen“ die aus dem Verkauf von Gemeindegrundstücken usw. aufgenommenen Summen nicht mit in Rechnung gezogen. Daß, abgesehen von dem an sich bedauerlichen Fehlen dieser Ziffern, die Abzüge auf beiden Seiten keineswegs durchaus konform sind, ergibt sich aus dem „fast lediglich“ und aus der einschränkenden Bemerkung hinsichtlich der Verkaufsgenehmigung von selbst. Nach alledem kann die braunschweigische Arbeit, trotz des aner kennenswerten Versuchs, die einzelnen Zifferresultate in ihrer Differenzierung aus den lokalen Sonderheiten zu erklären, als gelungen nicht angesehen werden; auch die vom Statistischen Bureau bei der Publikation geäußerte Hoffnung¹, „daß die Arbeit auf die Dauer nicht alleinstehend bleibe, sondern bald Nachfolgerinnen für andere Kreise des Herzogtums finden werde“, ist nicht in Erfüllung gegangen.

f) Die übrigen Bundesstaaten — die Hansastädte kommen wegen ihrer eigenartigen Verfassungsorganisation für diesen Zweig der Kommunalstatistik von vornherein nicht in Betracht² — weisen keinerlei gemeinde-

¹ a. a. O. S. 145.

² Vgl. Protokoll der XXIII. Konferenz Deutscher Städtestatistiker (Frankfurt a. M. 1909), S. 7.

finanzstatistische Versuche auf; dies trifft auf die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogtum Anhalt und die sieben Fürstentümer zu. Zu erwähnen bleibt lediglich noch in § 14 Elsaß-Lothringen.

§ 14. Elsaß-Lothringen.

Das gemeindefinanzstatistische Material, das für Elsaß-Lothringen vorliegt, ist nicht sehr umfangreich; seine Verarbeitungen aber zeichnen sich in mehrfacher Hinsicht aus. Sie ermöglichen ziemlich weit rückwärts korrekte Vergleiche; sie sind klar und übersichtlich gestaltet; sie halten sich von der Einbeziehung solcher Materien, deren statistische Erfassung unter den gegebenen Verhältnissen doch nur zu Irrtümern und Fehlern Veranlassung geben kann, von vornherein fern: alles Vorzüge, die sich bei den übrigen Landesstatistiken, wie gezeigt, keineswegs durchweg finden.

Die Grundlage der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik im Reichslande geben die für sämtliche Gemeinden gleichmäßigen und obligatorischen Vorschriften über die Gestaltung des Budgets¹, deren klar und einfach gegliedertem Schema sich die Veröffentlichungen über die Einnahmen und Ausgaben anschließen; sie beziehen sich in weiterer Anlehnung durchweg, soweit erkennbar, ebenfalls auf die Statsansätze.

Das Schema gliedert die Einnahmen wie die Ausgaben in ordentliche und außerordentliche, wobei der letztere Begriff nicht scharf definiert, sondern durch Anführung der insbesondere in ihn fallenden Positionen erläutert wird; so gehören zu den außerordentlichen Einnahmen „die Erlöse für veräußerte Immobilien und Wertpapiere, außerordentliche Holzschläge, Steuerzuschläge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, Ablösungskapitalien, Schenkungen und Vermächtnisse, Anleihen, etwaige außerordentliche Staats- oder Bezirkszuschüsse und dergleichen Einnahmen“, zu den außerordentlichen Ausgaben „insbesondere Ankauf von Immobilien, Anlegung von Kapitalien in Wertpapieren, Verzinsung und Tilgung der Anleihen (!), Kosten der Gemarkungsvermessung, Anlage neuer Wege, Neubauten und dergleichen einmalige Ausgaben“. Die ordentlichen Einnahmen zerfallen weiter in fünf², die ordentlichen Ausgaben in zehn³ Kapitel.

¹ Vgl. Zentral- und Bezirksamtblatt für Elsaß-Lothringen, 1896, Hauptblatt, S. 57 ff.

² I. Ertrag des Gemeindevermögens (a) Renten und Zinsen aus Aktivkapitalien, b) Nutzbarmachung des Gemeindeeigentums); II. Gebühren und Strafgeelder; III. Steuern und Steuerzuschläge, ausschließlich derjenigen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben; IV. Einnahmen für besondere Zwecke (a) für den Unterricht, b) für den Wegebau, c) für Armenzwecke); V. sonstige Einnahmen.

³ I. Allgemeine Verwaltungskosten (a) persönliche Ausgaben, b) sächliche Ausgaben); II. Polizeiliche Ausgaben; III. Unterhaltung und Nutzbarmachung der

Völlig dem entsprechen die Nachweisungen, die im Statistischen Handbuche für Elsaß-Lothringen¹ erstmalig für die Rechnungsjahre 1872 und 1881, in der zweiten Auflage² für 1892 und 1899 gegeben werden. Allerdings sind diese Übersichten noch insofern allzu knapp, als sie nur das Ordinarium berücksichtigen³ und auch für dieses absolute Ziffern lediglich für die Einnahmen- und Ausgabensummen, dagegen für die einzelnen Kapitel nur die Verhältniszahlen geben. Letzteres Verfahren ist grundsätzlich verkehrt. Will man schon relative und absolute Ziffern aus irgend einem Grunde (vielleicht aus Raumrücksichten) nicht nebeneinander bringen, so empfiehlt es sich jedenfalls eher die ersteren, als die letzteren wegzulassen, denn der Benutzer kann aus den absoluten Zahlen die relativen, nicht aber aus den relativen die absoluten sich selbst ableiten, ganz abgesehen davon, daß ein derartiges Vorgehen die schon ohnehin ebenso gefährliche wie in den Kreisen der statistischen Halbbildung weitverbreitete Überschätzung der Relativziffern zu fördern geeignet ist. Derlei Ermägungen ist man denn auch in den im übrigen parallelen Zusammenstellungen, die der Nachfolger des Handbuchs, das Statistische Jahrbuch in seinem ersten Jahrgange⁴ für 1903 bietet, gefolgt, und im zweiten Jahrgange⁵ hat man neuerdings für das Rechnungsjahr 1907 die Angaben über das Ordinarium durch die Mitteilung auch der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe ergänzt. In der von jeher angewandten Zusammenfassung der Gemeinden in Kreise und Bezirke, ohne — abgesehen von den Stadtkreisen Straßburg und Metz — Hervorhebung der einzelnen Gemeinden ist dagegen eine Änderung auch in den neuerlichen Veröffentlichungen nicht eingetreten, so sehr sich dies auch mindestens für die größeren Städte empfehlen möchte.

Vermögensobjekte der Gemeinde (a) Unterhaltung der Gemeindegebäude und des sonstigen Gemeindegüter ausschließlicly der Waldungen, b) Bewirtschaftung der Waldungen); IV. Steuern und Abgaben von Gemeindegütern; V. Für Straßen- und Wegebau; VI. Unterrichtsweisen; VII. Für den Kultus; VIII. Armenverwaltung und Krankenpflege; IX. Pensionen und Unterstützungen an Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene; X. sonstige Ausgaben.

¹ Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen. 1. Jahrgang. Straßburg 1885. S. 262 ff.

² Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen. 1902. Straßburg 1902, S. 734 ff.

³ Die Angabe Kollmanns (a. a. O. S. 6), daß schon in den ersten Veröffentlichungen auch die außerordentlichen Einnahmen berücksichtigt seien, ist irrig und scheint auf einer Verwechslung zu beruhen.

⁴ Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen. 1. Jahrgang. Straßburg 1907. S. 150 ff.

⁵ Dasselbe, 2. Jahrgang. Straßburg 1908, S. 180 ff.

An denselben Stellen und im wesentlichen für die gleichen Jahre — nur daß hinsichtlich der Schulden auch jedes einzelne zwischen den Stichperioden liegende Jahr berücksichtigt worden ist — finden sich Zusammenstellungen über die Gemeindesteueraufschläge, ferner über die Erträgnisse der Hundesteuer sowie der Oktrois und über die Gemeindefschulden, worunter nach dortigem amtlichen Sprachgebrauche lediglich fundierte Schulden verstanden sind, ohne daß dies freilich der Benutzer den Tabellen selbst entnehmen kann. Letztere geben von jeher, unter Angabe der Zahl der beteiligten Gemeinden, für jeden Kreis — neuerdings, in den beiden Jahrgängen des Jahrbuchs, nur noch für jeden Bezirk — die Summe der Schuldbeträge an. Einmal, für die Jahre 1890 bis 1897¹, ist auch versucht worden, die Zwecke, wofür die Anleihen aufgenommen worden sind, zu spezialisieren; doch war das zur Verfügung stehende Material nur lückenhaft und ungleichwertig, so daß das Ergebnis der Untersuchung sich lediglich in sechs Zeilen repräsentiert: für Elsaß einerseits, für Lothringen andererseits wird der Prozentualanteil mitgeteilt, den die einzelnen (10) Zweige der Verwaltung an der „Gesamtzahl der Fälle“ haben; ob diese Prozentziffern die Anteile freilich wirklich an der Zahl der Fälle oder nicht vielmehr an der Summe der Beträge darstellen, ist nicht zu erkennen.

Neuerdings hat das Statistische Bureau für Elsaß-Lothringen neben diesen regelmäßigen Zusammenstellungen auch eine selbständige Darstellung der Gemeindefinanz des Reichslandes in Angriff genommen, die sich einerseits auf gleichem Erhebungsformulare wie die Übersichten des Jahrbuches, andererseits auf noch besonderen Erhebungen über Gemeindevermögen, Gemeindefschulden, besondere Gemeindeeinnahmen u. dergl. gründet; die dafür in Betracht kommenden Sonderfragebogen haben dem Verfasser nicht vorgelegen. Eine wesentliche Unterlage für die Statistik der Zentralstelle werden aber jedenfalls auch die Verwaltungsberichte der drei Bezirkspräsidien bieten, die sich sehr eingehend mit dem Gemeindefinanzwesen zu befassen pflegen. So enthält z. B. einer der neueren, dem Verfasser vorliegenden Verwaltungsberichte des Bezirkspräsidenten von Unter-Elsaß allein rund 70 Seiten einschlägiger Nachweisungen, die, unter Berücksichtigung jeder einzelnen Gemeinde, Angaben über die Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, über den Betrag, den Verwendungszweck und das Aufnahmejahr der Schulden, sowie über die wesentlichen Tatsachen der Besteuerung beibringen. — Durch die bei den kleineren landesstatistischen Ämtern alle anderen Aufgaben mehr oder weniger zurück-

¹ Handbuch 1902, S. 740.

drängenden Arbeiten der Berufs- und Betriebszählung von 1907 hat die beabsichtigte Darstellung des Gemeindefinanzwesens eine Unterbrechung erfahren; sie ist aber keineswegs aufgegeben worden, und die Mittheilung ihrer Ergebnisse steht demnächst zu erwarten.

§ 15. Zusammenfassung.

Wenn man liest, wie wenig von Reizenstein in seiner, als kommunalfinanzstatistische Quelle stets in erster Reihe zitierten Arbeit¹ über die Statistik des kommunalen Finanzwesens in Deutschland zu sagen weiß, und wenn man die knappe Notiz von wenigen Zeilen sich vergegenwärtigt, die von Kaufmann² den landesstatistischen Bemühungen auf diesem Gebiete widmet — er meint gar, die amtlichen Aufnahmen der Kommunalfinanzen in Deutschland beschränkten sich im wesentlichen auf „Steuerstatistiken“ —, so lehren die vorstehenden Untersuchungen, daß beide Autoren dieser Materie nicht entfernt gerecht geworden sind. Aus den §§ 5 bis 14 der vorliegenden Arbeit hat sich vielmehr im Gegensatz dazu ergeben, daß vor schon fast einem Jahrhunderte hier und dort das Interesse des Staates an vergleichender interlokaler Gemeindefinanzstatistik sich nachweisbar geregt und im Laufe der Jahrzehnte zu einer langen Reihe von, wenn auch qualitativ keineswegs gleichwertigen, so doch zum Theile durchaus bemerkenswerten Arbeiten geführt hat. Sieht man von den kleinsten Gebilden, den Fürstentümern, und den Hansastädten ab, so haben von den verbleibenden 16 deutschen Bundesstaaten einschließlich des Reichslandes nicht weniger als 13 gemeindefinanzstatistische Leistungen aufzuweisen, darunter 9 mit noch heute periodisch regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen. Daß freilich auf der anderen Seite unter den 13 genannten Staaten auch einige sich befinden, bei denen die gemeindefinanzstatistische Produktion lediglich vergangenen Zeiten angehört oder doch nur höchst spärliche Früchte einer offenbar nicht allzu intensiven Liebe hervorgebracht hat, ist nicht zu leugnen, verschlägt aber wenig. Alles in allem bietet die auf diesem Gebiete bisher meist verkannte deutsche Landesstatistik trotz aller Kritik, die sie im vorstehenden ausgelöst hat, doch eine brauchbare Unterlage für den Weiterbau der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik und sollte bei deren Diskussion mehr, als bislang geschehen, beachtet werden. Von Interesse ist in Zusammenfassung des darüber Mitgetheilten ein Rückblick auf die historische Entwicklung der staatlichen Gemeindefinanzstatistik, die, wie oben im einzelnen aus-

¹ a. a. O. S. 157 ff.

² a. a. O. S. 256.

geführt, in sechs der besprochenen Staaten eine besondere Grundlage in den dort bestehenden obligatorischen staatlichen Vorschriften über den Aufbau der Gemeinberechnung bzw. des Gemeindevoranschlags besitzt.

In dieser historischen Entwicklung können drei Perioden deutlich unterschieden werden. Die erste Periode der staatlichen Gemeindefinanzstatistik in Deutschland setzt, von ihren Vorläufern in Bayern und Württemberg abgesehen, um die Wende der fünfziger und sechziger Jahre ein. Eingeleitet durch die badische Arbeit von 1854 und abgeschlossen durch die großen oldenburgischen und preußischen Erhebungen (1882 bzw. 1883) hat das dazwischen liegende Vierteljahrhundert in einer ganzen Reihe von Staaten den Grund für die laufenden Erhebungen gelegt, die — abgesehen von Sachsen-Weimar-Eisenach — noch heute veranstaltet und verarbeitet werden, und daneben an zwei Duzend monographischer Arbeiten gezeitigt, die mit den besten Namen der amtlichen Statistik jener Jahrzehnte verknüpft und in ihren Leistungen trotz aller Mängel zum Teile noch heute nicht übertroffen sind.

In der ersten Hälfte der achtziger Jahre aber stockt die Bewegung. Fast will es scheinen, als ob über die amtliche Statistik zur gleichen Zeit etwa, als auch die weitergreifenden Versuche der internationalen kommunalen Finanzstatistik sich ihrem unbefriedigenden Ende zuneigten, die entmutigende Überzeugung allgemein Macht gewonnen hätte, daß vollauf befriedigende Resultate auf diesem Gebiete doch nicht erreichbar seien, und daß die Mühe weiterer Anstrengungen in keinem erträglichen Verhältnisse zum möglichen Erfolge stünden; es mag auch sein, daß die Organisation und der Ausbau des reichsstatistischen Dienstes mit ihren wachsenden Anforderungen an die landesstatistischen Ämter das ihrige getan haben, um deren Kräfte zum guten Teile zu absorbieren und wie anderen eigenen Aufgaben, so auch der Gemeindefinanzstatistik zu entfremden. Wie dem aber auch sei, festzustellen bleibt, daß es mit größeren Leistungen auf diesem Gebiet auch in Staaten, die bis dahin sich rege betätigt hatten — z. B. Preußen, Bayern, Württemberg, Oldenburg — Mitte der achtziger Jahre ein Ende hat: hier und dort wiederum just für ein Vierteljahrhundert, in einigen Staaten aber, in denen auch die Quelle des gemeindefinanzstatistischen Interesses noch früher als in den achtziger Jahren versiegt war, bis zum heutigen Tage, so in Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg.

Bis etwa 1905 bleibt die Landesstatistik, von lediglich fortlaufenden, die Tradition ihrer ersten Blüte fortsetzenden Erhebungen und Veröffentlichungen (meist im Rahmen von Hand- oder Jahrbüchern) abgesehen, ge-

meindefinanzstatistisch unfruchtbar¹. In den dazwischen liegenden zwei Jahrzehnten sind die Schwierigkeiten der Gemeindefinanzstatistik zweifellos ganz erheblich gestiegen, weit mehr aber das zwingende Interesse des Staates selbst, die finanziellen Verhältnisse seiner Gemeinden im Lichte der Statistik zu erkennen. In einer ganzen Reihe der Bundesstaaten — auch kleinere fehlen darunter nicht — macht sich darum, z. T. vielleicht auch angeregt durch die stetigen und unablässigen Bemühungen der Kommunalstatistiker gerade um diese Materien², heute wieder ein gemeindefinanzstatistisches Interesse in teilweise sehr intensiver Weise bemerkbar und hat in den allerletzten Jahren zu neuen umfassenden Versuchen geführt: Preußen veranstaltete für 1906, Bayern für 1907 besondere, große Erhebungen; Sachsen und Elsaß-Lothringen sind an der Arbeit, laufend erhobenes Material gründlich durchzuarbeiten und ebenfalls zu monographischen Darstellungen des Gemeindefinanzwesens auszuwachsen zu lassen; in Hessen und wohl auch anderen Bundesstaaten ist man bemüht, wenigstens die periodische Statistik auf neue, bessere Grundlagen zu stellen. Die nächste Zukunft freilich kann erst lehren, was aus all diesen hoffnungsvollen Ansätzen werden wird. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit kommt es, wie in § 4 schon hervorgehoben, namentlich darauf an, die bisherigen Leistungen der Bundesstaaten, wie sie in den vorstehenden §§ 5 bis 14 behandelt worden sind, für den Ausbau der Methode fruchtbar zu machen. Um dies zu erleichtern und mit einem Blicke die Orientierung über die methodischen Charakteristika der einzelnen Arbeiten und Arbeitsgruppen zu ermöglichen, ziehen die drei auf S. 82 ff. abgedruckten Übersichten I bis III nach dieser Richtung die Quintessenz aus dem in den bisherigen Paragraphen des zweiten Teils behandelten Materiale. Einer Erläuterung bedürfen sie nach dem bereits Gesagten nicht; nur bleibt zu bemerken, daß in Übersicht I die Jahreszahlen, abgesehen von denen in den Spalten „Fundstelle“, wo ihre Bedeutung ohne weiteres klar ist, nicht die Jahre bezeichnen, in denen die einzelnen Arbeiten verfaßt oder veröffentlicht sind, sondern die Rechnungsjahre, die ihnen zugrunde gelegt worden sind, sowie daß in den Übersichten II und III einige gar zu weit zurückliegende oder aus anderen als Altersgründen methodisch belanglose Arbeiten zwecks Gewinnung größerer Übersichtlichkeit außerhalb der Darstellung geblieben sind.

Tabellen siehe S. 82 bis 90.

¹ Eine Ausnahme bildet in bescheidenen Grenzen Sachsen (vgl. § 7).

² Siehe § 20, S. 119 ff. dieser Arbeit.

B. Der reichsstatistische Versuch.

§ 16.

Von Reichs wegen ist nur einmal der Versuch zur Erfassung des Gemeindefinanzwesens gemacht worden, im Rahmen jener umfangreichen Erhebungen und Ermittlungen, die das zur Vorbereitung der „Reichsfinanzreform“ vorübergehend ins Leben gerufene Volkswirtschaftliche Bureau des Reichsschatzamtes angestellt hat, um sich damit Material für die Darstellung des öffentlichen Finanzwesens zu gewinnen, wie sie in dem umfang- und inhaltreichen „Denkschriftenbande zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen“¹, gegeben worden ist.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu diesem Denkschriftenband in seiner Gesamtheit kritisch Stellung zu nehmen, insbesondere die finanzwissenschaftliche Bedeutung derjenigen Partien zu bestimmen, die eine klare und übersichtliche Darstellung der Finanz- und Steuersysteme in den einzelnen Bundes- und in verschiedenen fremden Staaten versuchen. Für die vorliegende Arbeit kommt die Denkschrift nur insoweit in Frage, als sie das Gemeindefinanzwesen zum Gegenstande statistischer Darstellung hat. Diese ist außerordentlich vielseitig, aber gerade in ihrem wesentlichsten Teile mißlungen: in erster Linie deshalb, weil die dazu eigens veranstaltete Erhebung in Mißachtung der methodischen Schwierigkeiten ungenügend vorbereitet, überstürzt durchgeführt und unkritisch verarbeitet worden ist. Wer in erster Linie die Verantwortung für all dies trägt, kann hier ununtersucht bleiben und soll es, nachdem der Leiter jenes „Volkswirtschaftlichen Bureaus“ nicht mehr in die Lage gekommen ist, gegenüber den mannigfachen Angriffen auf die Qualität des Denkschriftenwerkes sich in der Fachliteratur selbst zu äußern.

Die erwähnte Erhebung, durchgeführt im Frühjahr 1908², umfaßte sämtliche deutschen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und begnügte sich nicht mit nur einem Stichjahre, sondern strebte darnach, die Entwicklung der Gemeindefinanzverhältnisse im ganzen Reiche seit 1881 zu erfassen, und zwar nicht nur hinsichtlich des Steuer- und des Schuldenwesens, verhältnismäßig einfacher Objekte der Finanzstatistik, sondern auch bezüglich der hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben in weitgehender Detaillierung. Bei der Ausföndung der Fragebogen war man sich offenbar gar nicht bewußt, um welch schweres Problem der Statistik es sich

¹ Reichstagsdruckache, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09. Nr 1035 (4 Teile).

² Die Köpfe der Erhebungsformulare sind abgedruckt in der Denkschrift, Teil I, S. 669 ff.

handelte, das seit Jahrzehnten von den verschiedensten Seiten zu lösen versucht worden war, dessen Schwierigkeiten auch nur zum Teil aus der vorliegenden Arbeit deutlich werden. Infolgedessen hat man sich über alle in der Materie selbst liegenden, feinen und doch so bedeutsamen Schwierigkeiten kurzerhand und — vom Standpunkte des Statistikers kann nichts anderes gesagt werden — leichtfertig hinweggesetzt. Ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten, zwischen Stadt und Land, und unter Außerachtlassung aller grundlegenden Unterschiede in den Methoden der Etats- und Rechnungsaufstellung erging an die Städte und Landgemeinden ein Fragebogen, der die Abschlußzahlen der gemeindlichen Etats und die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach einer Reihe von Verwaltungszweigen forderte; letztere waren nicht ungeschickt gruppiert, entbehrten aber der festen gegenseitigen Abgrenzung. Im übrigen war es jeder Gemeinde überlassen, wie sie sich zu all den in § 22 der vorliegenden Arbeit behandelten Methodenfragen stellen wollte, ob sie z. B. Brutto- oder Nettoziffern geben, ob sie Ordinarium und Extraordinarium miteinander vermischen, ob sie die Restverwaltung und die Bestandsrechnung einbeziehen mochte oder nicht. Wie das Ergebnis unter solchen Umständen ausfallen mußte, liegt auf der Hand, und doch wurden die so eingehenden Mitteilungen ohne jede Kritik zusammengestellt und veröffentlicht¹. Ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt sich, wenn man das naive Eingeständnis liest²: „Von einer Nachprüfung³ derselben (sc. der eingegangenen Formulare) mußte mangels ausreichender Zeit und genügender Kontrollmittel grundsätzlich Abstand genommen werden“: ein in der Geschichte amtlicher Statistik angesehenes einer so wichtigen Materie wohl einzig dastehendes Verfahren! Hätte man sich wenigstens bei der Veröffentlichung, die sich auf das letzte Etatsjahr beschränkt, auch damit begnügt, lediglich große Gruppen zu bilden, so würde innerhalb dieser eine Fehlerausgleichung bis zu gewissem Grade nach allen Regeln der statistischen Erfahrung eingetreten sein; tatsächlich aber werden für jede einzelne Gemeinde die spezialisierten Ziffern mitgeteilt und damit Vergleiche zwischen diesen geradezu herausgefordert. Mag auch der Fachmann ohne weiteres erkennen, daß lediglich formelle Unter-

¹ a. a. O., Teil I, S. 675 ff.

² Ebenda, S. 667.

³ Im Original findet sich auch hier ein Beweis der flüchtigen Arbeitsweise; es steht dort das Wort „Nachweisung“, das aber zweifellos Nachprüfung bedeuten soll.

Übersicht I. Die gemeindefinanzstatistischen Erhebungen der Landesstatistischen Ämter in Deutschland.

Land	Laufende Erhebungen			Einmalige Erhebungen			Bemerkungen	
	Zeit?	Periode	Bis?	Beteiligte Gemeinden	Umfang (Art) (s = summarisch, spez = weitgehend postalisch)	Erfolgte Bearbeitungen		Jahr
					Umfang (s = summarisch, spez = weitgehend postalisch) für die nicht die einzelne Jahre: (Gemeinde auf-führend)	Umfang (s = summarisch, spez = weitgehend postalisch)	Bundstelle der Bearbeitung	
Preußen						Stadt und Land besgl.	1849 Zeitschrift 1863 besgl.	1. In der Veröffentlichung nur teilweise berücksichtigt 2. Unverarbeitet geblieben 3. Unverarbeitet geblieben 4. Unverarbeitet geblieben
						besgl.	1855 Zeitschrift 1863 besgl.	
						besgl.	1857 Zeitschrift 1863 besgl.	
						Städte ¹	1869	Zeitschr. 1878. Zeitschr. Erziehungsbilddienst VI
						Stadt und Land besgl.	1876	Zeitschrift 1878
						Gemeinsch. über 10000 Einwohner	1876	Zeitschrift, Ergänzungsbilddienst VI
						Stadt und Land besgl.	1880 1883	Zeitschr., Ergänzungsbilddienst IX Zeitschr., Erg. XVI., Zeitschrift 1884
						Gemeinden m. üb. 10000 Einwohnern	1906	Pr. Statistik, B. 217

Steuern	1818 (1885) bis 1859	Jährlich	Stadt und Land	Summarische Rechnungs- übersichten	1888 1885 1884 1836 bis 1859	Städtegemein- den und Märkte (s) Stadt u. Land (s) Unmittelbare Städte	Regierungs- bam. Mini- sterialamts- blatt	1907 ⁶	Stadt und Land	Einnahmen und Ausgaben der Betriebs- rechnung (spez.), Vermögen, Schulden (spez.)	⁷ Nur betr. Vermögen ⁸ Nur einige knappe Ziff. ⁹ Nur neben- betr. veran- schlagt ¹⁰ Nur betr. Vermögen u. Schulden ¹¹ In Bezr- ziehung
	1837 (1869)	beögl.	beögl.	Schulden und (päter) Schuldenlist Vermögen, Schulden, Gemeinde- feuern	1888 1889 1876 ⁵	Städt. (s) beögl. (s)	Beiträge zur Statistik Seite 55 und 57, Zeitschrift passim				
	1889 1889 1876 ⁵	beögl. beögl.	beögl.								
Zehnten	Seit 1851 (1851)	Jährlich	Städte (neuer- lich) auch größere Land- gemein- den	Rechnungsüber- sicht; Vermögen, Schulden (spez.)	1847 1859 1865 1893 1896 1896	Städte beögl. beögl. beögl. Städte und größere Land- gemeinden ⁷	Zeitschrift 1863 beögl. Zeitschrift 1898 Zeitschrift 1897 (Sonderbeilage) Zeitschrift 1898 Zeitschrift 1901	1899 bis 1901	Städte und größere Land- gemeinden	Gemeindefeuern (spez.), Einnahmen, Ausgab. (spez.) ⁹	Zeitschrift 1903 und 1904
Wasser- beitr.	1816 bis 1843	Drei- jährlich	Stadt und Land	Verzinsl. Kapi- talvermögen, verzinsl. Schul- den; Zinsen- funde; Ök- onomieanlagen	1816 bis 1843	Stadt u. Land (s) beögl.	Regierungsblatt Statistik für Landesteile 1888 Statistisches Landbuch, 1902 bis 1907	1860 bis 1868 1868 bis 1869 1874 1880	Stadt und Land beögl.	Vermögen Schulden; Ein- nahmen, Aus- gaben (spez.) Gemeinde- umlagen	Zeitschrift für Statistik und Landeskunde 1870 Zeitschrift 1868
	Seit 1885	Jährlich	beögl.	Gemeinde- feuern (spez.)	1895 1902 1904 1905	Stadt u. Land (vorwiegend s)		1904	Städte und größere Land- gemeinden ¹⁰ größere Land- gemeinden ¹¹	Gemeinde- feuern; Ver- zinsl. Vermögen und Schulden, Einnahmen Ertragsfeuern	Statistisches Landbuch 1904

Übersicht I. Die gemeindefinanzstatistischen Erhebungen der Landesstatistischen Ämter in Deutschland (Fortsetzung).

Staat	Laufende Erhebungen						Einmalige Erhebungen				Bemerkungen	
	Seit? (bis?)	Periode	Beteiligte Gemeinden	Umfang (spez. = weite- gehend spezifiziert)	für die Anzahl	Erfolge Bearbeitung	Jahr	Beteiligte Gemeinden	Umfang (s = summarisch, spez. = weit- gehend spezifiziert)	Umfaßte der Bearbeitung		
Baden	Seit 1844	Jährlich	Stadt und Land	Rechnungs- auszüge; Ber- möglichbar- stellungen	1854 1860 Seit 1867	Umfang (s = summarisch, spez. = weit- gehend spezifiziert)	Stadtsstelle	Beiträge (S. 9) Beiträge (S. 14) Jahrbuch				
Obernburg	Seit 1854 Seit 1870	Jährlich Jährl. jährlich	Stadt und Land bezgl.	Rechnungs- auszüge; Ber- mögen, Schulden (spez.) ¹²	1873 bis 1877 1875	Stadt und Land (Komunalab- gaben u. Kosten) bezgl. (Ber- mögen, Schulden) Stadt und Land	Sonder- publikationen Statist. Nach- richten (S. 20)					¹² Speziali- sierung der Schulden seit 1875
Essen	Seit 1869 Seit 1875	Drei- jährlich bezgl.	Stadt und Land bezgl.	Bermögen, Schulden (spez.) Gemeindefiscern	Seit 1870 Seit 1875	Stadt und Land (vor- miegend s)	Mitteilungen passim					

Sachsen-Weimar-Eisenach	1855 (1859) bis 1864	Sächsisch	Stadt und Land	Buchungsaus- sage, Vermögen, Schulden (spez.)	1859 1861 1864	Stadt und Land beagl. beagl.	Beiträge Seit 2 beagl. Sondermatri- kulation				
Sachsen-Meinungen	Seit 1865	Sächsisch	Stadt und Land	Stiv-, Kassiv- kapitalien (spez.); Ein- nahmen, Ver- bindliche (s)	Seit 1865	Stadt und Land (Land s)	Statistik des Vergleichs, passim				
Sachsen-Gotha	13	Sächsisch	Stadt und Land	Stiv-, Kassiv- kapitalien (spez.); Ein- nahmen, Aus- gaben (spez.)	13	Stadt und Land	13			13 Die Zu- sammen- setzungen werden lebendig in Umsatz ver- wertet	
Sachsen-Rastenburg								1877 und 1878	Statistische Mit- teilungen Nr. V		
Prun- schweig								1876 bis 1880	Beiträge Seit IV		
Elbsch- Lützow	Seit 1870	Sächsisch	Stadt und Land	Schulden (s)	Seit 1870	Stadt und Land (s)	Handbuch 1885, 1902 Sachbuch 1907, 1908, 1909	1872 und 1881 } 1892 } 1893 }	Handbuch 1885 Handbuch 1902 Sachbuch 1907 (Handbuch 1885, 1902, Sach- buch 1907 fi- bernehmen aber, weil die Verteiler nicht als Leistung bezeichnet werden	14 Diese Er- gebnisse sind einander konform, können aber, weil die Verteiler nicht als Leistung bezeichnet werden	
								1903 Ver- träge bene- dikt 1907 1908	Orbentliche Ein- nahmen u. Aus- gaben (spez.) ¹⁴ beagl. ¹⁴ beagl. ¹⁴ Gemeinbesteuern und Ostrois beagl. Einnehmen und Ausgaben (spez.) beagl. Vermögens- maßnahmen ¹⁵ aufnahmen ¹⁵	Handbuch 1885 Handbuch 1902 Sachbuch 1907 (Handbuch 1885, 1902, Sach- buch 1907 fi- bernehmen aber, weil die Verteiler nicht als Leistung bezeichnet werden	15 Nur un- vollständig geglückt

Übersicht II. Die wichtigsten Unterschiede in der statistisch-statistischen Ämter

Staat	Art der Erhebung	Statistik des Passivvermögens						Nach dem Plan (P) oder nach dem tatsächlichen Erfordernis (T)? Nach Rechnung (R) oder Voranschlag (V)?
		Wie werden die Schulden begrifflich bezeichnet oder spezifiziert?	Werden insbesondere		Werden die (ev. neu aufgenommenen) Schulden nach Verwendungszwecken gegliedert?	Wird der Aufwand für den Schuldenzinsen geteilt?		
			Ausgaben-Rückstände	Kautionen				
Preußen	Einmal. Erhebung 1849 Desgl. 1857 Desgl. 1876 Desgl. 1888	Nicht	?	?	Nein	Ja	T (R)	
		Nicht	?	?	Nein	Ja	T (V)	
		Nicht	?	?	Nein	Ja	T (R)	
		Nicht	?	?	Nein	Ja	T (V)	
Bayern	Jährliche Erhebung	Nicht	?	?	Nein	Ja	P und T (R)	
	Einmal. Erhebung 1907	1. Passivkapitalien 2. Zahlungsrückstände	Ja	—	Nein	Ja	P und T (R)	
Sachsen	Jährliche Erhebung	Anleihen, Darlehen usw.	Nein	Nein	Ja	Ja	P und T (R)	
Württemberg	Einmalige Erhebung 1860/63 Desgl. 1874/80	Nicht	?	?	Nein	Ja	T (R)	
		Nur verzinsliche Schulden	Nein	Nein	Nein	Ja	T (R)	
Baden	Jährliche Erhebung	1. Kaufschillinge 2. Ablösungskapitalien 3. Anlehenskapitalien 4. Ausgaberrückstände	Ja	Nein	Nein	Ja	T (R und V)	
Hessen	Dreijährliche Erhebung	1. Verzinsl. Kapitalien 2. Unverzinsliche Forderungen	Ja	—	Nein	Nein	—	
Oldenburg	Jährliche Erhebung	Nicht	?	?	Ja	Ja	T (R)	
Sachsen-Weimar	Jährliche Erhebung 1855/64	1. Eigentliche Gemeindefschulden 2. Ablösungsschulden	Nein	Nein	Ja	Ja	T (R)	
Sachsen-Meiningen	Jährliche Erhebung	Passivkapitalien	Nein	Nein	Nein	Nein	—	
Sachsen-Gotha	Jährliche Erhebung	Passivkapitalien	Nein	Ja	Nein	Ja	T (V)	
Elßaß Lothringen	Jährliche Erhebung	Nur jünderte Schulden	—	—	Ein Versuch (1890/97) ist gemacht worden	Nein	—	

**sehen Erfassung der Gemeindevermögen durch die Landes-
in Deutschland.**

Statistik des Aktivvermögens									Wird neben dem Werte des Immobilienvermögens auch ganz oder teilweise ihre Fläche erhoben?	
Wird das Vermögen nach Verwendungszwecken geordnet?	Wie wird das Vermögen spezifiziert? Welche Vermögensgruppen enthält die Summe? Wie ist der Maßstab für die Bewertung der verschiedenen Vermögensbestandteile? (X bezeichnet, daß die im Kopfe bezeichneten Objekte als „Vermögen“ in der betr. Statistik angeführt werden; die in Klammern gesetzten Worte bezeichnen den Bewertungsmaßstab; 0 bezeichnet das Fehlen eines solchen Maßstabs.)									
Wenn ja, wie?	Effekten	Grundbesitz	Gebäude (Verf.-Wert = Feuerversicherungswert)	Mobilitien	Aktivausstände	Kauti-onen	Kassebestände	Gerech=same		
—	Ohne Spezifizierung und Normierung von Bewertungsmaßstäben								Nein	
—	X (Kurswert)	X (Steuerkapital)	X (Versicher.= Wert)	—	—	—	—	—	Nein	
1. Rentierendes Vermögen 2. Nichtrentier. Vermögen	X (Nennwert)	X (0)	X (0)	—	—	—	—	X (0)	Ja	
	X (Nennwert)	X (0)	X (0)	X (0)	X	—	X	—	Ja	
—	X (0)	X (0)	(Versicher.= Wert)	X (0)	X	X	X	—	Ja	
—	X (0)	X (Zugrundelegung v. Einheitsfüßen)	—	—	—	—	—	—	Ja	
—	—	Bezüglich das verzinsliche Vermögen wird nachgewiesen								—
—	X (Kaufpreis)	X (Steuerkapital)	X (Versicher.= Wert)	X (Zinsenwert)	X	—	X	—	Nein	
—	X (0)	X (0)	X (0)	—	X	—	X	X (Kapitalisierter Jahresertrag)	Ja	
—	X (0)	X (Steuerkapital)	X (Versicher.= Wert)	—	—	—	—	X (Kapitalisierter Jahresertrag)	Ja	
—	X (0)	X (Verkauf= oder Ertragswert)	X (Versicher.= Wert)	—	—	—	—	X (Kapitalisierter Reinertrag)	Ja	
—	X (Nennwert)	Bezüglich die „Aktivkapitalien“ werden nachgewiesen			—	—	—	—	—	
—	X (Nennwert)				—	X	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Übersicht III. Die wichtigsten Unterschiede in der statistischen Erfassung der Gemeindeeinnahmen und -ausgaben durch die Landesstatistischen Ämter in Deutschland.

Ort	Werb der Statistik zu- grunde gelegt		Werden Einnahmen und Aus- gaben in Brutto oder in Netto eingelekt?	Werden die durch- laufen- den Posten aus- geschie- den?	Werden die Natural- leistungen besitzt? Wenn ja, wie?	Findet eine grund- sätzliche Scheidung der Einnahmen und Ausgaben in ordent- liche bzw. in abnor- male Weise statt? Wenn ja, wie?	Wo findet im Falle neben- berechneter Scheidungen der regel- mäßigen Schuldver- pflicht keine Stelle (au- ßer in be- sonderen Fällen, die neben die Spalte) gehören?	Werden dort, wo das Rechnungs-St. in grunde gelegt	Zuständige Einnahmen u. Ausgaben aus dem Vorjahre aus der Ver- waltung in gleicher Weise wie andere St. Einnahmen und -Ausgaben (Gl.) oder außerhalb deren Summe (Bes.) oder nicht nach- gemessen?
	Rech- nung (R) oder Vor- anschlag (V)?	Wenn R, das St. oder das Soll?							
Stat	R V	?	Brutto Brutto	Nein Nein	?	Nein Nein	Rei 1	— —	— —
Preußen Ginn. Grb. 1849 bezgl. 1857	R	St	Brutto (nur bezügl. der Einnah- menausruks- barem Ver- mögen und aus Steuern a u d Netto) bezgl.	Nein	Nach dem bei den Abschätzungen in Betracht kom- menden Löhnen u. Fruchtpreisen Nach dem dafür im Gemeinde- haushalt aus- geworfenen Be- trage ev. nach übertragener Schätzung	1. Ordinaria. 2. Extraordinaria (,an sich außergewöhn- licher Natur, deren Zu- rechnung ein unrichtiges Bild von den gewöhn- lichen Einnahmen und Ausgab. liefern würde") bezgl.	Rei 1	Nein	Nicht
Preußen bezgl. 1876	R	St	Brutto (nur bezügl. der Einnah- menausruks- barem Ver- mögen und aus Steuern a u d Netto) bezgl.	Nein	Nach dem ordi- nlichen Werte	1. Ordinaria. 2. Extraordinaria (,an sich außergewöhn- licher Natur, deren Zu- rechnung ein unrichtiges Bild von den gewöhn- lichen Einnahmen und Ausgab. liefern würde") bezgl.	Rei 1	Nein	Nicht
Preußen bezgl. 1883	V	—	Brutto	Nein	Nach dem ordi- nlichen Werte	1. Ordinaria. 2. Extraordinaria (,an sich außergewöhn- licher Natur, deren Zu- rechnung ein unrichtiges Bild von den gewöhn- lichen Einnahmen und Ausgab. liefern würde") bezgl.	bezgl.	—	—
Bayern Ginn. Grb. 1907	R	Soll	Brutto	Ausgeschied. werd. Lebiq. b. Zuschüßb. bzw. an Son- derverwalt. zu bzw. aus and. Kassen	Nein	Redigentlich die Einnahmen und Ausgaben „der Be- triebsrechnung“, ohne weitere Scheidung in Ordinarium und Extra- ordinarium worden er- hoben	In der Betriebs- rechnung	—	—

Sachsen	Sächs. Erb.	R	Syst bei den Überschüssen und Gebührensbeiträgen der gemeindlichen Unternehmungen „bilanzmäßige“ Ziffern)	Brutto	Sa	Nein	1. Ordentliche 2. Außerordentliche (aus Vermögensbeständen oder Ähnlichen gebachte Ausgaben)	Bei I	Nicht	Gl.
Württemberg	Einm. Erb. 1860/63	R	?	Brutto	Nein	?	Nein	.	?	?
Baden	Sächs. Erb.	R (hin- sichtl. der Ge- meinde- gaben auch V)	Soll	Brutto	Nein	?	Lediglich die „Laufen- den“ Einnahmen und nachgewiesen (nicht aber: 1. aus früheren Sahren, 2. uneigentliche, 3. Grundstockein- nahmen und -ausgaben)	Verzün- gung bei den laufen- den, Til- gung bei den Grund- stockaus- gaben (vgl. neben- stehend 3)	—	—
Olden- burg	Sächs. Erb.	R	Aus- gaben } Syst Einnah- men } Soll	Brutto	Nein	Nach dem Be- frage, der im Falle des Aus- verdingens ge- achtet worden wäre	Lediglich die „wirt- lichen“ Einnahmen und Ausgaben werden nach- gewiesen (nicht also „un- wirkliche“, rechnungs- mäßige); sie scheiden sich in 1. Gewöhnliche 2. Außergewöhnliche	Verzün- gung bei den wirt- lichen, Til- gung bei den un- wirklichen Ausgaben	Nicht	Nicht
Sachsen- Weimar- Gifenach	Sächs. Erb. 1855/1864	R	Syst	Brutto	Nein	?	Nein	—	Bes.	Bes.

Übersicht III. Die wichtigsten Unterschiede in der statistischen Erfassung der Gemeindefinanzstatistik in der Statistik der Gemeinden und -ausgaben durch die Landesstatistiken in Deutschland (Fortsetzung).

Staat	Art der Erhebung	Wird der Statistik zugrunde gelegt		Werden Einnahmen und Ausgaben in Brutto oder Netto eingetragt?	Werden die durchlaufenen Kosten ausgeschrieben?	Werden die Naturalleistungen begiffet? Wenn ja, wie?	Findet eine grundsätzliche Erhebung der Einnahmen und Ausgaben in ordnungsgemäßer Weise statt? Wenn ja, wie?	Wo findet nebenbezeichnete Erhebung der regelmäßigen Ausgaben statt? (An Stelle der Einnahmen in besonderen Spalten außerhalb der Summe gewiesen?)	Werden dort, wo das Rechnungs-St. zugrunde gelegt
		Rechnung (R) oder Voranschlag (V)?	Wenn R, das St. oder das Soll?						
Sachsen-Meiningen	Jährl. Erb.	R	Soll	Brutto	Nein	Nein	1. Ordentliche 2. Außerordentliche (im Haushaltsvoranschlag nicht vorgehene)	Bei 1	—
Sachsen-Gotha	Jährl. Erb.	V und R	St	Brutto	Nein	Nein	1. Beständereinahmen und -ausgaben 2. Kurventrägern und -ausgaben	Bergreinigung bei 2, Tilgung bei 1	Gl. Gl.
Sachsen-Weimar	Jährl. Erb.	V	—	Brutto	Nein	?	1. Ordentliche 2. Außerordentliche (Begriff nicht definiert, sondern in der zugrunde liegenden Anweisung zur Aufstellung des Gemeindefinanzplans durch Beispiele erläutert)	Bei 2	—

schiedlichkeiten dem zugrunde liegen, wenn z. B. die Abschlußsummen der Etats von Breslau und Köln mit 29 bzw. 42 Millionen weit hinter der Abschlußsumme des weit kleineren Düsseldorf mit 104 Millionen zurückbleiben¹, oder wenn z. B. Posen mit 9,97 Millionen² im Verhältnisse zu anderen Städten ähnlicher Größe auffallend geringe Ausgaben zu leisten hat — der Laie hält sich an die gegebenen Ziffern. Ihre Veröffentlichung in aller Ausführlichkeit ist um so erstaunlicher, als sich in der „Einleitung“ zu den in Betracht kommenden Tabellen des Denkschriftenbandes selbst der Satz findet³: „Bei Benutzung der Ziffern muß die große Verschiedenheit der Grundsätze über die Aufstellung der städtischen Etats in Rücksicht gezogen werden. Die Angaben für die einzelnen Städte sind untereinander nicht vergleichbar. Sie geben nur ein ungefähres Bild von dem Umfang und der Bedeutung der kommunalen Verwaltung.“ Wenn trotz dieser eigenen, freilich offenbar etwas ungewissen Erkenntnis die Veröffentlichung für jede einzelne Gemeinde erfolgte, so kann darin nur ein Beweis für den unstatistischen Sinn der ganzen Gemeindehaushaltserhebung gegeben werden. Vor der Benutzung ihrer Einzelergebnisse für praktische wie wissenschaftliche Zwecke ist nach alledem nur zu warnen.

Die so gekennzeichnete Unzuverlässigkeit dieses Teiles der Erhebung und Darstellung ist nicht nur an und für sich bedauerlich, sondern auch deshalb, weil sich daraus Bedenken gegen das auf gleiche Weise gesammelte und veröffentlichte Material über das *Gemeindesteuwesen*⁴ ergeben; bewiesen freilich ist die Berechtigung solcher Bedenken für diese Aufstellungen bislang wohl nicht. Letztere haben, abgesehen von einigen allgemeineren Zusammenstellungen über die Kommunalabgaben⁵ sowohl für jede einzelne Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern wie auch in Zu-

¹ a. a. D. S. 676. — Vgl. hierzu S. 117 ff. der vorliegenden Arbeit.

² Ebenda.

³ a. a. D. S. 668.

⁴ a. a. D. S. 635 ff. (Die Kommunalabgaben für das Rechnungsjahr 1907: Aufkommen aus jeder einzelnen Steuerart, für jeden Bundesstaat in je einer Summe für höhere Kommunalverbände, für Gemeinden mit mehr und für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern), S. 709 ff. (Erträge der Steuern: für jede Gemeinde mit mehr als 10 000 Seelen Aufkommen aus jeder einzelnen Steuerart), S. 781 ff. (Beifsteuer des Rgl. Preussischen Statistischen Landesamtes: Die Einkommenbelastung bei verschiedener Einkommenhöhe mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Einkommensteuern in den deutschen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Rechnungsjahre 1905).

⁵ Siehe Anm. 4 auf S. 91 dieser Arbeit.

sammenfassung für die einzelnen Bundesstaaten, das Zstaufkommen an direkten sowie Verbrauchs-, Aufwands- und Verkehrssteuern, nach den einzelnen Steuerarten geschieden, zum Gegenstande.

Am brauchbarsten und am zuverlässigsten erscheint der letzte Teil der Erhebung, der sich auf die gemeindlichen Schulden bezieht; das Material ist an der Hand eines Fragebogens¹, der sehr detailliert und, wie ohne weiteres festgestellt werden muß, auch in seiner Berücksichtigung nicht nur der Anleihen, sondern jeder Art von Passiven, und nicht nur des Schuldenstandes, sondern auch der Schuldenbewegung und des Schuldendienstes, der Gläubiger und der Tilgungspläne zweckentsprechend gestaltet war. Da dieser Fragebogen aber im wesentlichen wörtlich mit den Formularen übereinstimmt, die teils in der Schuldenstatistik des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte, teils von Silbergleit für sein Sammelwerk „Preußens Städte“ in Anwendung gekommen sind, so ist dieses Gute nicht Verdienst der die reichsstatistische Erhebung leitenden Behörde und ist an anderer Stelle² zu besprechen. Hier bleibt nur der Vollständigkeit halber mitzuteilen, daß die Denkschrift, abgesehen von Reproduktionen³ aus der Mostschen Arbeit über die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte⁴, folgende einschlägige Übersichten enthält: 1. Schuldenstand (darunter langfristige Anleiheschulden bzw. Inhaberoobligationen) und Schuldendienst in jeder deutschen Gemeinde mit mehr als 10 000 Seelen 1907⁵; 2. Schuldenstand und Schuldendienst 1881, 1891, 1901, 1907 in Summen für die Gesamtheit dieser Gemeinden⁶; 3. Emissions- und Einführungskurse deutscher Gemeindeanleihen⁷ — sämtlich Übersichten, deren Mitteilung materiell zweifellos dankenswert ist, so daß wenigstens damit ein bleibender Wert der sonst so wenig rühmlichen Reichserhebung von 1908 auch für die Zukunft gewährleistet ist. Die an zwei Stellen dazu gegebenen textlichen Erläuterungen⁸ freilich sind höchst dürftig und, da einzelne darin angeführte Ziffern erwiesen unrichtig sind und zum Teile nach Herausgabe der Denkschrift in einem Nachtrage korrigiert werden mußten, mit Vorsicht aufzunehmen.

¹ a. a. D. S. 670.

² S. 117 und S. 125 dieser Arbeit.

³ a. a. D., Teil IV, S. 25 ff.

⁴ Vgl. S. 114 f. dieser Arbeit.

⁵ a. a. D., Teil I, S. 741 ff.

⁶ a. a. D., Teil IV, S. 24, 25.

⁷ Ebenda S. 52 ff. und 60 ff.

⁸ a. a. D., Teil I, S. 148 ff. — Teil IV, S. 250 ff.

C. Die Versuche der Städtestatistik.

1. Leistungen einzelner Städte.

§ 17. Beiläufige Gemeindefinanzstatistik.

Wie aus dem unter A (§§ 5 bis 15) Mitgeteilten ersichtlich, sind in den Bundesstaaten bislang die Organe zwar vorwiegend der ausgelösten, daneben aber auch — u. a. in Preußen, Bayern, Sachsen-Altenburg — der unausgelösten Statistik Träger der Gemeindefinanzstatistik gewesen. Gleiches trifft auf die Städte zu, wenn auch hier selbstverständlich ist, daß je länger um so mehr die kommunalen statistischen Ämter als die berufensten Träger der von den Städten selbst betriebenen Statistik auch auf diesem Gebiet in den Vordergrund getreten sind.

Was die finanzstatistischen Leistungen der Städte anlangt, so ist einerseits nicht zu verwundern, daß aus natürlichen Gründen gerade von dieser Seite her der statistischen Erfassung des Finanzwesens stets besonders intensives Interesse entgegengebracht worden ist und eine lange Reihe finanzstatistischer Leistungen ins Leben gerufen hat. Andererseits aber ist ebenso ohne weiteres verständlich, daß es unangängig ist, hier alle diese Leistungen auch nur anzuführen; nur ein Teil von ihnen kommt für die Zwecke der vorliegenden Arbeit in Betracht. Allerdings enthält jeder städtische Jahresverwaltungsbericht, ebenso enthalten die neuerdings vielfach in Aufnahme gekommenen statistischen Jahrbücher und in Reinkultur vor allem die statistischen Monats- und Vierteljahresberichte¹ eine Fülle mehr oder weniger durchgearbeiteter finanzstatistischer Materialien, aber diese sind zwar für die Verwaltungspraxis meist von hoher, für die Wissenschaft dagegen ebenso oft nur von sehr untergeordneter Bedeutung², da die hier in die Erscheinung tretende

¹ Eine Übersicht der in Betracht kommenden periodischen Veröffentlichungen der statistischen Ämter findet sich im Deutschen Statistischen Zentralblatt, I. Jahrgang (1909), S. 70 ff. und S. 131 ff.

² Neben den Mitteilungen aus den Ergebnissen der Gemeindesteuern, die sich — meist mit Angaben über Vermögens- und Schuldenstand — in allen statistischen Jahrbüchern, Jahresberichten und Jahresübersichten, die überhaupt das Gemeindefinanzwesen berücksichtigen, finden, bieten Auszüge aus dem Stadthaushaltsetat Breslau (Statistische Daten), Düsseldorf (Taschenbuch), Elberfeld (Jahrbuch) und Königsberg (Jahrbuch), aus der Stadtrechnung Berlin (Jahrbuch) und Frankfurt a. M. (Handbuch bzw. Jahresübersicht) ohne weitergehende Vergleichung und Verarbeitung. Das Leipziger „Statistische Notizbuch“ bietet neben dem Staatsauszug auch für die letzten vier Jahrzehnte einen summarischen Vergleich zwischen Haushaltsplan und

Kommunalfinanzstatistik (von gelegentlichen, meist nicht einmal originellen interlokalen Vergleichen¹ geringeren Umfangs abgesehen) fast stets nur die einzelne eigene Stadt im Auge hat, auf eine interlokale Vergleichung aber verzichtet, ohne dafür stets durch entsprechend tieferes Eindringen in die allgemeinen Bedingungen lokaler Tatsachen zu entschädigen. Freilich liegt das auch kaum in der Aufgabe der erwähnten, durchweg nur für den unmittelbar praktischen Gebrauch bestimmten Veröffentlichungen.

Mehr schon ist das von der Behandlung der städtischen Finanzentwicklung in den ebenfalls neuerdings mehrfach veröffentlichten Rechenschaftsberichten von Stadtgemeinden über einen größeren Zeitraum hinaus zu erwarten, die zwar an sich auch nur die eine bestimmte Stadt zum Vorwurf haben, deren ganze Anlage und eigenartiger Zweck aber auf besonders intensive Durchdringung des Stoffes und Herausarbeitung der organischen Zusammenhänge hinielen. Wie hinsichtlich aller anderen Zweige der von ihnen geschilderten Gemeindeverwaltungen sind sie, wenn mit wissenschaftlicher Gründlichkeit besorgt, dazu berufen, insbesondere auch durch ihre Darlegungen betr. die Finanzwirtschaft im Spiegel der einzelnen Gemeinde ein brauchbares Bild gewisser allgemeiner Entwicklungsreihen zu gewähren. Aber auch hier ist die Ausbeute für unsere Zwecke nur gering².

Rechnungsergebnissen, das Dresdener Jahrbuch alljährlich eine historische Vergleichung der einzelnen Gruppen im Stadthaushalte nach der Rechnung in den letzten zwei Jahrzehnten; eine ähnliche Aufstellung im Wiesbadener Jahresberichte ist 1907 lediglich ein Auszug aus der S. 99 zu erwähnenden größeren Veröffentlichung des dortigen Amtes. Eigenen Wert dagegen haben die, in den Statistischen Jahrbüchern von Berlin (30. Jahrgang 1905, S. 142* und 406/07) und Barmen (3. Jahrgang 1906, S. 70 ff.), leider bisher nur einmal, veröffentlichten Arbeiten, deren erste den Versuch macht, die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde durch Aussonderung der durchlaufenden Posten und der gegenseitigen Leistungen im Gegensatz zum offiziellen Etat möglichst rein darzustellen, während die zweite, allerdings unter Durcheinanderwerfung von Etats und Rechnungen die zeitliche Entwicklung der einzelnen Etatgruppen in den Jahren 1888 bis 1907 darstellt; dazu mußte, da die Haushaltspläne seit 1885 mehrfach umgeändert worden sind, das ganze Material nach dem System des Etats von 1904 umgearbeitet werden.

¹ So reproduziert z. B. das Barmer Statistische Jahrbuch einen Auszug aus der Gemeindesteuerstatistik des Elberfelder Statistischen Amtes (s. unten S. 104) und das Leipziger Statistische Notizbuch einen solchen aus dem Statistischen Jahrbuche Deutscher Städte (s. unten S. 126).

² Wenn auch an sich selbstverständlich, so sei doch bei dieser Gelegenheit besonders nachdrücklich hervorgehoben, daß alle Werturteile in der vorliegenden Arbeit

An erster Stelle ist nach dieser Richtung hin der Abschnitt „Finanzen“ in dem monumentalen „Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1900“¹ zu nennen; diese mit großer Sachkenntnis und nachhaltiger Vertiefung in das geschichtliche Werden verfaßte Arbeit gibt einen nach mehrfacher Richtung hin typischen Auschnitt aus der Entwicklung des preußischen Gemeindefinanzwesens, namentlich was die klare, statistisch belegte Herausarbeitung der Richtlinien für die Vermögens- und Schuldenpolitik anlangt, deren Wandlungen in Altona nur den Niederschlag einer allgemeinen, wenn auch vielleicht unter der Führung von Männern wie Adickes und Giese² besonders ausgeprägten Neugestaltung der kommunal-politischen Anschauungen darstellen. Aus anderen Städten kann dem Gleichwertiges nicht entgegengestellt werden; das im übrigen noch kompendiöser angelegte Werk über „Die Verwaltung der Stadt Essen im 19. Jahrhundert“³ ist seit sieben Jahren nicht über den von Wiedfeldt verfaßten ersten Band hinausgekommen, und auch dieser enthält nur einen größeren Beitrag zur interlokalen Finanzstatistik: Aufstellungen über die Verwaltungskosten zehn größerer deutscher Städte, nach drei Hauptgruppen (Verwaltung im engeren Sinne; Polizei; Bauwesen) geschieden. Diese Aufstellungen⁴ bedeuten einen Versuch, der als Anregung willkommen heißen werden darf, dessen sachliche Unzulänglichkeit aber den Bearbeiter selbst dazu bringt, vor „vorschnellem Urteil oder zu weitgehenden Schlüssen“ zu warnen. Freilich liegt jene weniger darin begründet, daß, wie der Bearbeiter meint, statt der Jahresrechnungen die Etats mit ihren unsicheren Ansätzen verwandt worden sind, als vielmehr darin, daß die Daten nicht auf unmittelbarer Erhebung beruhen und es, wie der Verfasser der vorliegenden Arbeit schon selbst vielfach erfahren hat und wie angesichts des im dritten Teil Auszuführenden von selbst weiter erhellen wird, es eben fast stets schlechthin unmöglich ist, für verschiedene Städte aus deren Etats selbst in Ansehung irgend einer Materie durchaus konforme Ziffern zu gewinnen.

nur die eine Seite der behandelten Veröffentlichungen, ihre Bedeutung für die vergleichende Gemeindefinanzstatistik im Auge haben; ihre übrigen, oft hohen Qualitäten stehen hier nicht zur Erörterung.

¹ II. Teil. Altona 1906, S. 632 ff.

² Oberbürgermeister von Altona während der Jahre 1883 bis 1891 bzw. 1891 bis 1904.

³ I. Band, Essen 1902.

⁴ Ebenda, S. 44 ff.

Der dritte, auf ähnlicher Grundlage aufgebaute große Bericht der Stadt Elberfeld¹ ist ebenfalls noch unvollendet und hat, wenn auch in den bereits vorliegenden Abschnitten (namentlich hinsichtlich der Armenverwaltung) die finanziellen Unterlagen der einzelnen Gemeindeeinrichtungen besonders berücksichtigt werden, doch das Gesamtgefüge der städtischen Finanzen noch nicht in seine Darstellung einbezogen. Die übrigen Zehn- und Fünfjahresberichte, Stadtgeschichten u. dgl. schließlich, die von verschiedenen Städten vorliegen², bieten gerade dem finanzstatistischen Interesse unter dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nichts Bemerkenswertes, jedoch sei zum guten Schluß, trotzdem es sich gerade bei ihnen fast lediglich um lokale Statistik handelt, doch noch auf die Dreijahresberichte von Breslau hingewiesen, deren zweiter Teil „Übersichten über den Finanzzustand und die Rechnungsergebnisse“ (bearbeitet von Neefe³) in der Sorgsamkeit und Klarheit namentlich der den Einnahme- und Ausgabenachweisungen jedes Kapitels angefügten Vermögensnachweise und Überschuß- bzw. Zuschußberechnungen als ein Muster statistischer Korrektheit bezeichnet werden darf.

§ 18. Finanzstatistische Sonderarbeiten.

Die in § 17 erwähnten Ausflüge in das Gebiet der Gemeindefinanzstatistik dürfen als „beiläufige“ bezeichnet werden, weil sie ihre Entstehung mehr einem allgemeinen als einem speziellen Interesse verdanken und darum nur im Rahmen vielseitigerer Aufgaben, als unum ex multis in die Erscheinung treten. Darüber hinaus aber hat das gemeindefinanzstatistische Interesse der Gemeinden auch eine ganze Reihe einzig und allein ihm dienender Arbeiten zur Abfassung und Veröffentlichung gebracht.

Daß in der Reichs- und Landesstatistik das interlokale Moment ganz allein in Betracht kommt, ist selbstverständlich; daß bei den Privatarbeiten fast durchweg das Gegenteil der Fall ist, wurde schon oben⁴ betont und ist ebenso natürlich; die von den Kommunen selbst getragene Statistik nimmt eine Mittelstellung ein. Gerade sie hat in letzter Zeit das Problem der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik besonders nachdrücklich gefördert; ander-

¹ Die Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Zeitabschnitt 1891 bis 1902, Teil I und II, Elberfeld o. J. (Das Vorwort ist datiert von 1906), Teil III, Elberfeld, ebenfalls ohne Erscheinungsjahr.

² So von Aachen, Berlin, Köln (hier „Vergleichende Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben“ der einzelnen Jahre ohne wesentlichen methodischen Wert), Remscheid, Rixdorf, Schöneberg u. a.

³ Im Verwaltungsberichte für die drei Rechnungsjahre von 1904 bis 1907 (Breslau 1909) z. B. S. 2* ff.

⁴ S. 25 f. (Anm.).

teils aber erklärt es sich aus der praktisch-wissenschaftlichen Doppelstellung der städtischen statistischen Ämter ohne weiteres, daß zunächst und zumeist doch lediglich ein Finanzproblem der einzelnen Stadt zur Erörterung steht und lediglich aus den lokalen Verhältnissen heraus und lokalhistorisch zu lösen versucht worden ist. Nach dem im ersten Teile Ausgeführten liegt es an sich außerhalb der Ziele der vorliegenden Arbeit, auf derartige lokal-finanzstatistische Arbeiten einzugehen; die Dinge liegen aber doch hier wesentlich anders, als hinsichtlich etwa der privaten Beiträge zur Finanzgeschichte einzelner Städte: Die interlokale Finanzstatistik, soweit sie von den Städten selbst ausgeht, baut sich logisch und entwicklungsgeichtlich auf der statistischen Durchdringung einzelner Finanzwirtschaften auf: auch hier trifft von Kaufmanns feines Wort zu, wonach sich eine Statistik der Kommunal Finanzen für größere Beobachtungsgebiete nicht ohne die Grundlage der Durchforschung erst einfacherer Gebilde „improvisieren“ läßt¹. Die vergleichende Finanzstatistik der städtischen statistischen Ämter hat ihre methodischen Unterlagen zum guten Teil auf empirischem Wege durch derlei reine Lokalstatistiken erhalten; darum müssen auch diese hier, wenn auch nur in kurzer Aufführung Berücksichtigung finden².

Versuche, das Gesamtgefüge der gemeindlichen Finanzen oder doch wenigstens der Einnahmen und Ausgaben in einer bestimmten Periode und Stadt darzustellen, sind — abgesehen von der nicht über die ersten Anfänge hinausgetommenen Darstellung „Die finanzielle Entwicklung Wilmersdorfs seit 1887“³ — bislang nur für drei Städte seitens ihrer statistischen Stellen unternommen worden; Leipzig, Wiesbaden und Linden; in jedem Fall aus anderem Anlaß, auf anderer Grundlage und mit anderen Zielen.

¹ a. a. O. I. Bd., S. 261.

² Für die Vollständigkeit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der finanzstatistischen Sonderveröffentlichungen der Städte kann trotz großer Bemühung des Verfassers eine Gewähr nicht geleistet werden, da die städtestatistische Literatur heute schon nur schwer noch übersehen werden kann. Allerdings hat der Verfasser vor Abfassung dieser Arbeit bei jedem statistischen Amt in Deutschland angefragt, welche seiner Arbeiten für die Gemeindefinanzstatistik in Betracht komme; die eingegangenen Antworten wiesen aber z. T. so erhebliche Lücken auf, daß sie wesentlicher Ergänzung mittels eigener Durchforschung des vorhandenen Materials bedurften, selbstverständlich konnten dafür aber fast nur solche Arbeiten in Betracht kommen, die im Druck veröffentlicht sind.

³ Wilmersdorfer Blätter, Jahrg. IX (1906), S. 152 ff.

Die älteste, Jahrzehnte ohne Nachfolge gebliebene Arbeit ist diejenige über Leipzigs Stadtfinanzen im Jahrzehnt 1865 bis 1875¹, verfaßt von Ernst Hassé. Über ihren sachlichen Wert soll hier nicht geurteilt werden; methodisch ist sie jedenfalls fast belanglos, da sie nicht auf Prinzipien beruht, welche die lokalen Verhältnisse scharf ins Auge fassen, sondern vielmehr das Bearbeitungsschema jenes oben² erwähnten internationalen Versuches Körösis schlechtweg zugrunde legt, ohne daß dafür ein etwa besonders in die Tiefe dringender Text mit eigenartiger Beleuchtung der Leipziger Finanzgebarung einen Ersatz böte; die Möglichkeit, eine zutreffende Vorstellung von dem Gesamtgefüge und den Bedingungen dieser Finanzwirtschaft zu erhalten, wird auch dadurch keineswegs vergrößert, daß — noch dazu mit nicht strenger Konsequenz (z. B. hinsichtlich der Schulgeldeinnahmen³) — die Einnahmen und Ausgaben im Gegensatz zur städtischen Rechnung durchweg in netto errechnet worden sind, ohne auch nur nachrichtliche Mitteilung der Bruttoziffern. Ein richtiges Bild von Umfang und Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben ist damit nicht entstanden.

Zimmerhin ist Hassé in seiner Arbeit bemüht, das wesentlichste Erfordernis der Finanzstatistik dadurch zu erfüllen, daß die Einnahmen und Ausgaben nicht nach ihrer Stellung im Etat bzw. in der Rechnung, sondern nach ihrem tatsächlichen Inhalt gruppiert werden; nicht dagegen ist dies der Fall hinsichtlich der erst vor kurzem erschienenen Arbeit über das Finanzwesen Wiesbadens während der letzten 20 Jahre⁴. Die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde werden hier zusammengestellt und tabellarisch verarbeitet, aber nicht nach einem statistischen Ordnungsprinzip, sondern ohne Abänderung nach den im Etat angewandten Titeln — und dies, trotzdem innerhalb der Beobachtungszeit selbst, wenn auch nur in ihrem ersten Sechstel, wesentliche Änderungen in der Statsklassifizierung vorgenommen sind⁵. In zutreffender Selbsterkenntnis heißt es darum auch⁶: „Die Arbeit ist wichtig für die Kammereiverwaltung und die anderen an der Aufstellung des Etats beteiligten Kräfte; so bald es sich

¹ Die Finanzen der Stadt Leipzig 1865/1875. Leipzig 1876.

² S. 16.

³ Vgl. a. a. O. S. 5, 27, 31, 36.

⁴ Rahlson, Zum Finanzwesen der Stadt Wiesbaden I (Wiesbadener Statistif. Heft 3). Wiesbaden 1908.

⁵ Ebenda S. 11.

⁶ Stadtgemeinde Wiesbaden: Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1907, S. 30.

jedoch darum handelt, die für einen bestimmten Verwaltungszweig im Laufe der Zeit gemachten Ausgaben nachzuweisen, versagt die *Statsklassifizierung*“; mit anderen Worten, die Arbeit versagt gerade dort, wo neben das engere praktische Interesse das wissenschaftliche hinzutritt¹. Letzteres wird zudem noch durch methodisch anfechtbare Einzelheiten gestört: Die durchlaufenden Posten sind hinsichtlich der Überschüsse und Zuschüsse zwischen Haupt- und Zweigverwaltung gestrichen worden, nicht aber hinsichtlich der Ablieferung von Beiträgen für den Schuldendienst; in ähnlicher Weise ist die Rubrizierung der außerordentlichen Verwaltung vom Standpunkte der Praxis aus erklärlich und angesichts lokaler Verhältnisse heraus vielleicht zu rechtfertigen, für eine *Finanzstatistik* aber schlechtweg unbrauchbar. Erfreulicherweise darf nach den Mitteilungen des Bearbeiters selbst² gehofft werden, daß demnächst eine „Ergänzung“ der vorliegenden Arbeit erscheinen wird, die unter Zugrundelegung eines sämtliche *Statspositionen* umfassenden Kartenwerkes die einzelnen Posten nach ihrer Zweckbestimmung unabhängig von *Statstiteln* zusammenfassen soll³.

Die an dritter Stelle erwähnte Arbeit über die *Hannoversche Mittelstadt Linden* entstammt der Feder *Seutemanns*⁴. Sie tritt allerdings insofern aus dem Rahmen der *Finanzstatistik* in mannigfacher Hinsicht heraus, als sie von zahlreichen finanzpolitischen Auseinandersetzungen mit subjektiv gefärbter Stellungnahme durchsetzt ist, besitzt aber dauernden Wert durch die hier in glücklicher Weise praktisch gewordene Erkenntnis, daß die monographische Schilderung einer städtischen Finanzwirtschaft notwendigerweise nicht absolut geboten werden darf, sondern sich auf einer Klarlegung derjenigen Bevölkerungs- und allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse aufbauen muß, von denen einerseits die Finanzkraft

¹ Wie schon im ersten Teile betont, können und werden gemeindefinanzstatistische Arbeiten sehr oft lediglich praktische Interessen verfolgen; jede Veröffentlichung statistischer Arbeiten aber stellt diese vor das Forum wissenschaftlicher Kritik.

² a. a. O. S. 11.

³ Interessant ist, weil sie einen Einblick in den räumlichen Umfang einer derartigen finanzstatistischen Arbeit gewährt, folgende, hinsichtlich dieser vorbereiteten Ergänzungsarbeit im erwähnten Verwaltungsberichte der Stadt *Wiesbaden* enthaltene Mitteilung (a. a. O.): Sämtliche *Statsposten* sind auf kleine Kärtchen geschrieben und alsdann unabhängig von dem darauf vermerkten *Statstitel* lediglich nach dem Verwendungszweck ausgeworfen worden; das so gewonnene Kartenwerk umfaßt für die bearbeiteten zwei Jahrzehnte annähernd 10 000 Kärtchen.

⁴ *Lindens Entwicklung und die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde in den Jahren 1885 bis 1907. Eine statistische Denkschrift. Linden 1907.*

und andererseits der Aufgabenkreis der Gemeinde bedingt ist. Dabei kam dem Bearbeiter vor den Verfassern der beiden besprochenen Finanzdarstellungen zweifellos die einfache Struktur des nicht allzugroßen Beobachtungsgebietes zu statten; aber gerade darum wird an diesem Beispiele das Verdienstliche in dem Verfahren Seutemanns besonders klar; die verschiedenartigsten Materialien aus Volks-, Berufs-, Gewerbe- und Wohnungszählungen, aus Steuerveranlagungsergebnissen, Berichten der Gewerbeinspektoren und dergleichen werden gesammelt, um all ihre Strahlen in den einen Brennpunkt zu konzentrieren, der das Thema bildet: Die Herausarbeitung der präferen Lage Lindens als eines geographisch und wirtschaftlich ungünstig gestellten Vorortes Hannovers zwecks Begründung notwendigen Zusammenschlusses oder regierungseitiger Unterstützung. Durch diese allseitige Beleuchtung entrollt sich in einer monographischen Arbeit das Bild eines typischen Interessenwiderstreites zweier wirtschaftlich eng verbundener, politisch aber getrennter Gemeinwesen, das seinen Wert auch unabhängig von der Erfüllung eines unmittelbaren Zweckes behält.

Allerdings wäre solches kaum möglich, wenn nicht doch schon in der Lindener Arbeit die vergleichende Statistik in beschränktem Maße zu ihrem Rechte käme, zieht sich doch durch alle ihre Tabellen und Darlegungen die Gegenüberstellung der Lindener Verhältnisse mit denen der begünstigten Großstadt Hannover hindurch. Ausgesprochene Vergleichsstatistik aber bedeuten die „Beiträge zur Finanzstatistik der Stadt Berlin und der benachbarten Gemeinden“¹, die das hauptstädtische Statistische Amt im Jahre 1906 herausgegeben hat und die, von streng wissenschaftlichem Geiste getragen, zu den besten kommunalfinanzstatistischen Leistungen gehören. Das Material ist, unter ausdrücklicher Ablehnung von etwaigen Auszügen aus im Berliner Statistischen Amt vorhandenen oder doch erhältlichen Rechnungsabschlüssen, durch eine Rundfrage mit spezialisiertem Fragebogen, gewonnen, der nebst den dazu erlassenen Erläuterungen in der Arbeit selbst abgedruckt ist. Wenn auch die Erfassung des Vermögensstandes mißglückt ist, da zu einer einheitlichen Normierung von Bewertungsmaßstäben für das Aktivvermögen gar kein Versuch gemacht worden ist, so ist umso mehr die detaillierte Untersuchung der Einnahme- und Ausgabebebarung, auf die der Herausgeber selbst auch den ausschlaggebenden Wert legt, gelungen. Die Tabellen sind übersichtlich und klar, und der Text bringt, wie auch aus

¹ Berliner Statistik, 4. Heft, Berlin 1906; unter Leitung von Hirschberg hat die Aufstellung der Tabellen Heinecke, den Text, mit Ausnahme der von Hirschberg selbst verfaßten Zusammenfassung der praktischen Ergebnisse, Moll besorgt.

feinen mehrfachen Zitierungen im dritten Teile dieser Arbeit hervorgehen wird, in methodischer Hinsicht mancherlei Bemerkenswertes. In ehrlichem Bemühen, wirklich analoge Ziffern aus den 30 Gemeinden gegenüber- und zusammenzustellen, haben alle grundlegenden Fragen der Einnahme- und Ausgabestatistik (Soll oder Ist; Netto- oder Bruttosziffern; Scheidung von Ordinarium und Extraordinarium; Behandlung durchlaufender Posten und vorjähriger Überschüsse) eine Entscheidung gefunden, die in der Mehrzahl der Fälle das Richtige trifft. Allerdings liegt auf der Hand, daß es etwas anderes ist, eine Reihe von Städten verschiedener geographischer Lage, Größe und Staatsangehörigkeit zum Gegenstand einer vergleichenden Finanzstatistik zu machen, als, wie hier geschehen, Berlin und die mit ihm in naher Beziehung stehenden Vororte, wobei persönliche Kenntnis und die Möglichkeit jederzeitiger persönlicher Fühlungnahme eine Hilfe darbot, deren Bedeutung nur der recht einzuschätzen weiß, der sich in erstbezeichneter Richtung bereits versucht hat; trotzdem darf der Berliner, von einer einzigen Stelle aus unternommene Versuch als ein Beweis für die ja noch heute nicht unbestrittene Möglichkeit korrekter und höchst fruchtbarer interlokaler Finanzstatistik gelten. Ohne irgendeine bestimmte Tendenz zu verfolgen, wollte die Veröffentlichung „nur objektives, wissenschaftlich geartetes und systematisch gegliedertes Material beibringen für die auf diesem Gebiete schwebenden Erörterungen“¹. Diese Absicht ist in ihren wesentlichen Teilen vollauf erreicht worden, und es muß angeführt werden, daß diese wertvolle Arbeit, die in ihrer ganzen Art bislang einzig dasteht, nicht mehr als geschehen beachtet und wissenschaftlich ausgenutzt worden ist.

Ist es hier Groß-Berlin und dort im Grunde Groß-Hannover, das mit den Problemen der Eingemeindung bzw. des Zusammenschlusses im Hintergrunde der finanzstatistischen Erörterungen steht, so wird Groß-Leipzig mit seinen damals so zahlreichen Vororten, die auch heute noch nicht völlig in der Großstadt aufgegangen sind, unter gleichen Gesichtspunkten, wenn auch im Hinblick auf unmittelbar bevorstehende Entschliefungen und Vornahmen in dem „Bericht, die Aufnahme der Vorstadtdörfer in den Stadtbezirk Leipzig betr.“² behandelt. Dieser Bericht enthält, in Anlage zu den grundsätzlichen Ausführungen des Oberbürgermeisters Georgi über die Eingemeindungsfrage neben einem Vergleiche der Haushaltspläne von 27 Gemeinden, der freilich trotz Zugrundelegung

¹ Ebenda S. 73.

² Leipzig 1886.

eines einheitlichen Schemas mehr eine Aneinanderreihung einzelner Budgetauszüge als eine durchgearbeitete Statistik bedeutet, eine instruktive Arbeit Ernst Hasses, die an der Hand eingehender Vergleichung der Bevölkerung, der Staats- und Gemeindesteuerverhältnisse, ein scharf umrissenes Bild von Steuerkraft und Steueraufkommen Leipzigs selbst einer-, ihrer in vier konzentrische Kreise gruppierten Vororte andererseits gibt. Die Folgerungen, die sowohl Hasse selbst, als auch — teils in Annahme, teils in Kritik dessen — Georgi aus dem Zahlenmaterial zieht und die denn auch tatsächlich für die Eingemeindungspolitik der Stadt Leipzig von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind, bieten ein in die Augen fallendes Beispiel für die oben¹ skizzierte Bedeutung der statistischen Arbeit für Verwaltungskaktionen auch größten Umfanges.

Im übrigen leitet diese Hassesche Arbeit zu der Fülle von Zusammenstellungen, kleineren und größeren, oberflächlicheren und tieferdringenden Untersuchungen städtischer statistischer Ämter über das Steuerwesen der einzelnen Gemeinden oder einer größeren Zahl von ihnen hinüber. Alle diese Arbeiten hier zu charakterisieren, würde zu weit führen, obgleich sich gerade unter den lokalstatistischen Beiträgen dieser Art mehrere Veröffentlichungen befinden, die sich durch feines Eindringen in die gemeindliche Steuergebarung und die sie bedingenden Verhältnisse auszeichnen. Die besten unter ihnen greifen in ihren Betrachtungen über das engere örtliche Gebiet hinaus; es liegt jedoch in der Natur dieser Materie, daß gerade die, aus augenblicklichen Nöten, im Hinblick auf etwa drohende oder gewünschte Steuerreformen, geborenen Arbeiten zwar vielleicht zeitweilig eine höhere Bedeutung als andere nicht weniger sorgsame finanzstatistische Untersuchungen für die große und kleine Kommunalpolitik besessen haben, einen dauernden wissenschaftlichen Wert aber kaum beanspruchen dürfen. Darin mag man eine gewisse Tragik der verwaltungstatistischen Arbeit sehen, und es mögen wenigstens die inhaltlich bedeutendsten Veröffentlichungen dieser Art hier eine Erwähnung finden: aus Straßburg eine Arbeit Geißenbergers², die in erschöpfender statistischer Beobachtung Material zur kritischen Beurteilung der schon Mitte der neunziger Jahre in den Reichsländern schwebenden Frage der Steuerreform bringen will; drei Dresdener Veröffentlichungen³, unter denen namentlich eine Denkschrift von Edelmann über

¹ S. 13 ff.

² Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Straßburg (Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. G. Heft IV), Straßburg 1898.

³ Jannaßch, Die indirekten Steuern der Stadt Dresden. (Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Dresden. Heft I) Dresden 1875. — Edelmann,

den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden hervorzuheben ist, die an der Hand eines reichen Tabellenwerks die Unterschiede in den Wirkungen der 1886 in Dresden eingeführten Gemeindecinkommensteuer gegenüber der gleichzeitig teilweise beseitigten Grund- und Mietsteuer auf den Haushalt der verschiedenen Einkommenklassen darlegt und durch ihre scharf herausgearbeiteten Ergebnisse die Weiterführung der städtischen Steuerreform zweifellos nicht wenig beeinflusst hat; schließlich, von einem kleinen Stuttgarter¹ Aufsätze und kurzen lediglich tabellarischen Zusammenstellungen, wie sie fast von jeder Stadt in irgendeiner Form einmal oder öfters publiziert werden², abgesehen, eine der neuesten Arbeiten des Statistischen Amtes der Stadt Breslau³, die eine Spezialfrage der preussischen Gemeindesteuerreform, die Steuervorrechte der Beamten und ihren Einfluß auf die Gemeindefinanzen, in einem mit minutiöser Sorgfalt gewonnenen und verarbeiteten Material zergliedert.

Vergleichende Zusammenstellungen für das Gemeindesteuerverwesen sind außerordentlich häufig, ebenso wie sie ja in kommunalen Zeitschriften oft genug wiederkehren: nicht nur weil ihr Inhalt sich für die Finanzpolitik der einzelnen Kommunalverwaltungen oft als Beweismaterial gegenüber der Öffentlichkeit von großer praktischer Bedeutung erweist, sondern auch wohl, weil sie in methodischer Hinsicht, namentlich wenn die Bearbeitung sich lediglich auf die Zusammenstellung der Steuersätze und des Steueraufkommens beschränkt, kaum Schwierigkeiten bereiten. Sachlich sehr verdienstlich ist die seit 1901 alljährlich erscheinende Über-

Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden. Dresden 1889 (als Manuskript gedruckt). — Zur Statistik der Einkommensteuer. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. IV. Jahrgang (1894), S. 5 ff.

¹ Die Wirkung der Gemeindesteuerreform auf den städtischen Haushalt (Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart, I. Jahrgang 1896, Nr. 4, S. 15 f.).

² Bemerkenswert ist hier das Vorgehen Münchens, das schon seit rund 35 Jahren Jahr für Jahr die Steuerkraft und die Gemeindeumlagen der Stadt in knapper Zusammenstellung mit erläuterndem Texte behandelt: die ältesten dieser Darlegungen befinden sich in der Münchener Gemeindezeitung 1874, S. 44 und 1875, S. 633, sowie in den Mitteilungen des Statistischen Büreaus der Stadt München (I. Band), 2. Heft, München 1877, S. 103 f.

³ Steuervorrechte der Beamten in Breslau (Breslauer Statistik, 28. Bd., 1909, Heft I, S. 1 ff.); das Material dieser Untersuchung hat der Direktor des Statistischen Amtes, Reese, auch noch zu einer sozialstatistisch wertvollen Arbeit (Das Einkommen der Beamten in Breslau; ebenda, S. 26 ff.) verarbeitet.

sicht des Statistischen Amtes der Stadt Elberfeld¹ über die Gemeindesteuern in den preussischen Großstädten und den rheinisch-westfälischen Stadtkreisen, der sich als Gegenstück für Bayern eine ähnliche Zusammenstellung des Statistischen Amtes der Stadt München² über Steuern, Gemeindeumlagen und gemeindliche Verbrauchssteuern in den unmittelbaren bayerischen Städten und den größeren Städten der Pfalz anschließt. Eine einmalige und nur zwei Jahre umfassende, aber dafür fast sämtliche preussische Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen berücksichtigende Zusammenstellung der kommunalen Zuschläge zu den direkten Steuern ist weiter von Posen³ 1909 herausgegeben worden, und in ähnlicher Weise hat vor einigen Jahren das Statistische Amt der Stadt Dortmund⁴ insbesondere für die westfälischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gesamtheit der Gemeindesteuern einmalig dargestellt, wobei aber, wie in den neuesten Folgen der Elberfelder Statistik, neben der tabellarischen Nachweisung auch die textlichen Mitteilungen über die Steuersysteme und Steuerordnungen der behandelten Gemeinden von besonderem, wenn auch lediglich kompilatorischem Werte sind.

Unbeachtet freilich bleibt — abgesehen zum Teil von Elberfeld, das seit einigen Jahren in einer besonderen Tabelle auch die „den Steuern gleich zu erachtenden, laufend zu entrichtenden Gebühren“ berücksichtigt⁵ —, in all diesen Zusammenstellungen die auch feinerzeit vom Hildesheimer

¹ Die älteste derartige Zusammenstellung ist als Beilage zum Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Elberfeld vom November 1901 erschienen; aus den letzten Jahren liegen selbständige Veröffentlichungen vor, die letzte unter dem Titel: Die Gemeindesteuern des Jahres 1909 in den preussischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen (Fortsetzung Nr. 9) nebst Anhang betr. die Gemeindesteuern 1908 und 1909 in den übrigen preussischen Stadtkreisen (Herausgeg. im Oktober 1909, bearb. von M a a ß).

² Seit 1900; erstmalig mit Rückblick auf das Jahrzehnt 1890 bis 1900 in den Mitt. des Stat. Amtes der Stadt München, Bd. XVII, 2. Heft (München 1902), S. 167 ff.; bislang letztmalig für 1904 und 1905 ebenda, XXI. Bd., 1. Heft (München 1909), S. 25 ff.

³ Die in 357 preussischen Gemeinden erhobenen Zuschläge zu direkten Staatssteuern in den Jahren 1908 und 1909. Beilage zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Posen, Mai 1909 (Jahrg. Nr. 2; bearbeitet von F r a n k e).

⁴ Prügge, Die Gemeindesteuern des Jahres 1905 in den Stadtkreisen, den übrigen Städten und den Landgemeinden der Provinz Westfalen mit mehr als 10 000 Einwohnern (Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund, 8. Heft), Dortmund 1906.

⁵ In der neuesten Veröffentlichung für 1909 (vgl. Anm. 1 auf dieser Seite), S. 6.

Oberbürgermeister Dr. Struckmann im Preussischen Herrenhause¹ nachdrücklich betonte Tatsache, daß es neben den Steuern doch noch eine ganze Reihe von anderen Belastungen gibt, die bei verschiedenen Städten verschieden sind und die für die Einwohner relativ günstigen oder ungünstigen Steuerverhältnisse durch größere oder geringere Anspannung völlig auszugleichen vermögen; eine Stadt mit hohen Einkommensteuerezuschlägen mag vielleicht statt dessen billiges Wasser bieten und die Abfuhr ohne Vergütung besorgen, während in einer anderen Stadt mit niedrigen Zuschlägen das Gegenteil der Fall ist; die Höhe der Baupolizei-, der Kanalbenutzungs-, der Straßenreinigungsgebühren schwankt ebenso und kommt wesentlich in Betracht, wenn man, wie bei derartigen eingehenden Vergleichsstatistiken doch offenbar bezweckt wird, die gemeindesteuerliche Belastung der Einwohner in den einzelnen Städten gegenüberstellen und daraus ein Gesamtbild gewinnen soll. Mit Rücksicht darauf hat jüngst der Magistrat der Stadt Freiburg i. B. in seinen dem Gemeindevoranschlag für 1909 beigefügten „Statistischen Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt“² zur Klarlegung der Gesamtbelastung der dortigen Bevölkerung im Verhältnisse zu anderen, mit Freiburg wegen ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage vergleichbaren Städte nicht nur die Inanspruchnahme durch die Gemeindesteuern, sondern auch die Höhe des jährlichen Schulgelbes, des Wasserzinses, des Gaspreises, der Preise für den elektrischen Strom, für Verabreichungen in der Volksküche und für die Inanspruchnahme der Volksbibliothek (letztere beiden Punkte freilich sind nur von recht geringem Belang für die zur Entscheidung stehende Frage) zusammengestellt und verglichen³ — ein Verfahren, das Nachahmung verdient⁴.

¹ In der oben (S. 52) erwähnten Sitzung des Preussischen Herrenhauses und an der dort bezeichneten Stelle.

² Freiburg i. B. 1909.

³ Ebenda S. 6, S. 19 bis 23.

⁴ Als steuerstatistische Gelegenheitsarbeiten im eigentlichen Sinne des Wortes mögen noch die beiden dem drohenden Inkrafttreten des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 15. Dezember 1902 gewidmeten Arbeiten der städtestatistischen Ämter in München (Die Erhöhung der Gemeindeumlagen in 592 bayerischen Gemeinden beim Inkrafttreten des § 13 des Zolltarifgesetzes; Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München, XXI. Bd., 1. Heft, München 1909, S. 69 ff.) und in Dresden (Die Wirkung der Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 über die Aufhebung der Verbrauchssteuern auf Getreide, Hülsenfrüchte usw. auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden; Dresden 1905; als Manuskript gedruckt) vermerkt werden. Die letztere, von Schäfer verfaßte Arbeit ist die wesentlich bedeutendere und gibt ein anschauliches Bild von Umfang und Bedeutung der gemeind-

Der Zahl nach treten neben diesen vielfachen steuerstatistischen Arbeiten diejenigen Untersuchungen zurück, die anderen Zweigen der städtischen Finanz-
tätigkeit in ihrer Totalität gewidmet sind. Vor anderen Bedürfnissen der
Gemeindevverwaltung sind es Armen-, Kranken- und Schulwesen,
deren Kostensteigerung in den letzten Jahrzehnten besonders ausgeprägt
gewesen ist und die Zunahme des städtischen Gesamtaufwandes besonders
entscheidend beeinflusst hat¹; sie haben darum in erster Linie die kommunale
Statistik vor die Beantwortung der Fragen gestellt: Handelt es sich hier
um fortdauernde Steigerungsurfachen oder kann einem weiteren Anschwellen
der Ausgaben und ihrem wachsenden Mißverhältnisse zu den Einnahmen
vorgebeugt werden²? Liegen Entwicklungen vor, die in der einzelnen
Stadt nur zu beobachten, lokal zu beurteilen und lokal zu behandeln sind,
oder stellen sie vielmehr lediglich den Ausfluß einer eine Gesamtheit deutscher
Gemeindevverwaltungen mit einer gewissen Naturnotwendigkeit erfassenden
allgemeinen Tendenz dar? Nach der einen Richtung geben lokal-
historische, nach der anderen interlokale Untersuchungen Auskunft; unter den
vorhandenen Veröffentlichungen überwiegen die ersteren³.

lichen Verbrauchssteuern in den einzelnen Bundesstaaten und bringt an der Hand
eines übersichtlichen Tabellenwerkes den schlüssigen Beweis für die gefährliche Wirkung
des § 13 des Zolltarifgesetzes auf die Finanzwirtschaft zahlreicher Gemeinden. Die
Münchener Arbeit dagegen beziffert lediglich für jede Gemeinde die Höhe der
Umlagen und deren bei Aufhebung der Mehl- und Fleischaufschläge drohende
Steigerung.

¹ Vgl. Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. Jena 1909, S. 6 f.

² Seutemann, Die finanzstatistische Arbeit in deutschen Städten: Jahrbücher
für Nationalökonomie und Statistik, III. F. 33. Bd., 1907, S. 663 ff.

³ Seutemann a. a. O. S. 665 behauptet, daß die zeitlich rückschauende Finanz-
statistik im Hinblick auf die Zwecke der praktischen Verwaltung zu schlechthin „viel
reicherer Ergebnisse“ kommen könne, als die interlokale. Diese Behauptung ist
ebenso unbewiesen wie tatsächlich unrichtig; die Stadtverordnetenvorlagen und Ver-
handlungen in Düsseldorf 1909, betreffend die Reorganisation der dortigen Kranken-
anstalten, beweisen z. B. die Bedeutung die der interlokalen Vergleichung, wenn
zweckentsprechend durchgeführt, gerade auch für praktische Verwaltungsfragen, zu-
kommt (vgl. Stenographische Verhandlungsberichte der Stadtverordneten-Versamm-
lung zu Düsseldorf 1909, S. 28 und S. 46 ff., sowie das weiter unten über die
Düsseldorfer Arbeit, betreffend die Finanzstatistik städtischer Krankenanstalten, selbst
Gesagte). Die wissenschaftlich weit überragende Bedeutung der interlokalen
Finanzstatistik scheint Seutemann, der an anderer Stelle (vgl. Anm. 2 auf S. 8
dieser Arbeit) doch so prägnant das Wesen der Statistik als in der Erkenntnis all-
gemeingültiger Ergebnisse gelegen formuliert, in dem hier zitierten Aufsatze völlig
entgangen zu sein.

Als Vorbild dieser rückschauenden partiellen Lokalfinanzstatistik bezeichnet Seutemann¹ die lediglich als Ratsdruckfache vervielfältigte Untersuchung des ehemaligen Direktors des Städtischen Statistischen Amtes in Dresden, Wiedfeldt, über die außerordentliche Steigerung des Etats des dortigen Stadt-, Irren- und Siechenhauses²; und in der Tat zeichnet sich diese Arbeit aus durch die scharfe Logik, mit der sie in methodisch unantastbarer Weise nach kurzer Skizzierung der Entwicklung des Siechenhauses und seiner Kosten an der Hand statistisch-historischer Tabellen alle möglichen Ursachen der Aufwandssteigerung betrachtet, ausscheidet oder in ihrer Bedeutung bestimmt; das dem Bericht angehängte Obergutachten des Stadtbezirksarztes³ bestätigt vom Standpunkte des Praktikers das Zutreffende der vom Statistiker angestellten Ermittlungen; eine wesentliche Bedeutung über ihren örtlichen Bereich hinaus können letztere jedoch trotz all ihrer Qualitäten nicht beanspruchen, es sei denn, daß das so bereit gestellte Material einmal von einer anderen Verwaltung, die sich in gleichen Nöten befindet, zu Zwecken des Vergleichs mit den eigenen Verhältnissen —, freilich weil es sich doch meist um nicht durchaus analoge Verhältnisse handelt und des Statistikers analogienherstellende Hand fehlt, in wahrscheinlich anfechtbarer Weise — ausgenutzt wird.

Gleiches trifft, trotz der offenbar abweichenden Meinung des Bearbeiters Seutemann — anderenfalls würde er nicht die Ergebnisse der einen von ihnen auch in den lediglich der Wissenschaft dienenden „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“⁴ veröffentlicht und eingehend behandelt haben — auf die drei einschlägigen Arbeiten Varmer Herkunft zu; in der ersten wird die Kostensteigerung des Volksschuletats⁵, in der zweiten der höheren Schulen⁶ und in der dritten der städtischen Krankenanstalten⁷, gleicherweise für den Zeitraum 1885 bis 1904 (bezw. 1905) behandelt:

¹ Ebenda S. 665.

² Rathausdruckfache 1903, Nr. 8.

³ Ebenda S. 65 ff.

⁴ a. a. D.

⁵ Die Steigerung des Varmer Volksschuletats in dem Zeitraum 1885 bis 1904 und ihre Ursachen, Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen, Heft 1, Barmen 1904, S. 1 ff.

⁶ Die Kostensteigerung der höheren Schulen in Barmen im Zeitraum 1885 bis 1904 und ihre Gründe. Beiträge, Heft 2, Barmen 1906, S. 33 ff.

⁷ Die Entwicklung des Etats der Varmer Krankenanstalten in dem Zeitraum 1885 bis 1905. Beiträge, Heft 3, Barmen 1907, S. 61 ff.

Spezialuntersuchungen, die letzten Endes den in der bereits oben¹ erwähnten retrospektiven Tabelle angestellten Versuch einer historischen Darstellung der gesamten Finanzstatistik Barmens in einzelnen Teilen weiter ausbauen und vertiefen wollen. Sie gleichen einander auch in der ganzen Anlage, die wiederum auf das Vorbild der Wiedfeldtschen Arbeit² hinweist, und ziehen ebenso wie diese nur örtliche Verhältnisse in den Bereich ihrer Beobachtungen, deren statistische Sauberkeit und Korrektheit alle Anerkennung verdient und die für vergleichende Untersuchungen von wissenschaftlich höherem Werte doch als Rohmaterial und Unterlagen noch wesentliche Bedeutung gewinnen können⁴.

Eine interlokale Vergleichung beschränkten Umfanges und, da aus den beiderseitigen gedruckt vorliegenden Haushaltungsplänen geschöpft worden ist, beschränkten Erfolgs ist seitens des Elberfelder Statistischen Amtes in seiner „Untersuchung über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Unkosten der Armenverwaltung der Stadt Elberfeld in den Jahren 1891 bis 1904“⁵ in durchgängiger Gegenüberstellung der beiden Nachbarstädte Elberfeld und Barmen unternommen worden⁶. Die einzige Arbeit einer kommunalstatistischen Be-

¹ S. 93, Anm. 1.

² Vgl. Die Steigerung des Barmer Volksschuletats usw., S. 1.

³ Eine weitere, nur wenige Seiten umfassende Arbeit des Statistischen Amtes Dresden, die von Seutemann ebenfalls gelegentlich zitiert wird, behandelt ähnlich wie die eine der Barmer Veröffentlichungen, wenn auch in wesentlich knapperen Strichen und unter anderen Gesichtspunkten, die Ursachen der Steigerung der Schuletats in einer „Vorbemerkung zum Haushaltsplane der evangelisch-lutherischen Schulgemeinde 1904.“

⁴ In der zu zweit erwähnten (Anm. 6 auf S. 107) Arbeit Seutemanns, der übrigens nirgends als Verfasser genannt ist, wird auch auf Seite 33 auf eine „Dentschrift über die Kosten des höheren Schulwesens in der Stadt Elberfeld“ von Landsberg verwiesen. Die Arbeit ist dem Verfasser nicht zugänglich gewesen und scheint nicht volle Öffentlichkeit erlangt zu haben. Wesentliche finanzstatistische Beigaben, freilich vorwiegend spezifisch-lokalen Interesses, enthält ferner der Bericht über „Die Erweiterung der Stadt Straßburg“ (Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. G., Heft VI), Straßburg 1907, bearb. von Eichelmann.

⁵ Beiträge zur Statistik der Stadt Elberfeld, Heft I, Elberfeld 1906 (bearbeitet von Busch).

⁶ Eine weit umfassendere Vergleichung der Armenfinanzen hat seit 1900 der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit durch unmittelbare Umfragen in die Wege geleitet; die, höchst interessante Ergebnisse fördernde Bearbeitung hat Silbergleit besorgt (Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten; Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 61. Heft, Leipzig 1902. — Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 130 deutschen Städten 1901 bis 1905: ebenda, 78. Heft, Leipzig 1908). Der Wert solcher, eine

hörde aber, die eine größere Anzahl von Städten in einer bis in die Details dringenden finanzstatistischen vergleichenden Untersuchung, wenn auch nur für ein ganz spezielles Gebiet und unter Zugrundelegung nur eines Rechnungsjahrs zusammenzufassen sucht, ist bis heute die Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf „19 Städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik“¹. Genügend zahlreiche und trotz alles Eindringens in die Materie stets fehlgeschlagene Versuche, den Rechnungen und Stats der einzelnen Gemeindeverwaltungen selbst einigermaßen vergleichbare Ziffern und damit eine Grundlage zur Beurteilung der Düsseldorfer Verhältnisse zu entnehmen, hatten die Ausichtslosigkeit dieses Weges zur Evidenz erwiesen. Es ist daher ein detaillierter, im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und ärztlichen Praxis aufgestellter Fragebogen versandt worden, aus dessen Bearbeitung sich aufs neue erwies, daß eine vergleichende Finanzstatistik nur dann Anspruch auf völlige Korrektheit ihrer Ergebnisse erheben kann, wenn die Analogie bis zur letzten Stats- bzw. Rechnungsposition durchgeführt wird; da es im übrigen darauf ankam, den laufenden Aufwand in einer Reihe städtischer Krankenanstalten, seine Verschiedenheiten und Ursachen, soweit sie nicht in mehr oder weniger haushalterischer Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel oder in mehr oder weniger günstig eingerichteter Verwaltungsorganisation begründet sind, zu erkennen, so wurde der Aufwand für bauliche Unterhaltung und Schuldbienst ausgeschieden, dagegen „einmalige“ Aufwendungen für den ärztlichen Dienst, für Wäsche u. dgl. mit aufgenommen, weil derlei „einmalige“ Ausgaben im Betrieb eines großstädtischen Krankenhauses doch durchaus den Charakter der „gewöhnlichen“, sich dauernd wiederholenden Aufwendungen tragen. Verfasser glaubt, in strenger Objektivität und methodisch einwandfrei durch immer neue Gruppierungen des Ursachensmaterials Ergebnisse gewonnen zu haben, die eine rein lokale Untersuchung nimmer hätte bringen können und die neben ihrer Nutzbarkeit für die kommunale Praxis auch durch die Eruiierung allgemeiner Gesichtspunkte das „Wissen“ von der Finanzwirtschaft der Städte schlechthin, wenn auch nur in einem ganz bestimmten Spezialgebiet und in bescheidener Weise zu

große Reihe von Gemeinden umfassender Erhebungen als Vorbereitung für gemeinsame finanzstatistische Arbeiten größeren Stiles kann nicht hoch genug veranschlagt werden, trotz aller Einwendungen, die man vorläufig noch gegen die sachlichen Ergebnisse haben mag. (Vgl. Mü n s t e r b e r g s Kritik in den Jahrbüchern für Nationalök. und Stat. III. F. 38. Bd., S. 702 f.).

¹ Oft, 19 Städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik (Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf Nr. 5), Düsseldorf 1909.

fördern geeignet sind¹. Darin aber, daß dies erreicht und möglich ist, liegt wiederum der grundlegende Unterschied zwischen lokaler und interlokaler Finanzstatistik, der letzterer immer wieder die höhere Stufe in der Rangfolge statistischer Methodik sichert. Darum auch behalten — wenn auch in erster Linie für Zwecke der Kommunalpolitik, die daraus einst in einer wichtigen Frage eine ihrer schärfsten Waffen geschmiedet hat, unternommen — doch wegen der vorbildlichen Feinheit und Schlüssigkeit der Arbeit dauernden Wert die beiden Untersuchungen Silbergleits über die Volksschullasten der größeren Städte Preußens². In ihnen werden im Gegensatz zu allen bisher behandelten städtestatistischen Arbeiten die einzelnen Städte zwar aufgeführt und ihre Ziffern als Unterlagen verwandt; sie verschwinden aber bei der Verarbeitung als Einheiten in dem, die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindegruppen ins Auge fassenden Bilde so gut wie völlig. Es ist nicht mehr eigentlich vergleichende, sondern auf vergleichbaren Ziffern beruhende nach Erkenntnis des Typischen unmittelbar strebende Statistik.

Neben Einnahmen und Ausgaben ist schließlich in bemerkenswerter Weise auch das Anlehenwesen von einem einzelnen Statistischen Amte, dem der Stadt Nürnberg, zum Gegenstand einer vergleichenden Statistik³ gemacht worden, und zwar — was wesentlich ist — nicht so sehr mit Rücksicht auf die Höhe des Schuldenstandes an sich, sondern vor allem im Hinblick auf den die Schuldbeträge absorbierenden Verwendungszweck. Obwohl, wie aus Abschnitt A dieses Teiles der vorliegenden Arbeit erhellt, seitens einzelner Staaten bereits mehrfach versucht worden ist, auch die Zwecke der Anleihen zu spezialisieren und Gleiches auch in den jährlichen Nachweisungen des Statistischen Jahrbuches Deutscher Städte (vgl. unten S. 125) jahrelang Brauch war⁴, so hat doch der Verfasser der Nürn-

¹ Die Schwierigkeiten derartiger Spezialvergleichen dürften erhellen, wenn in Betracht gezogen wird, was auf diesem Gebiete vordem an Zahlenzusammenstellungen geleistet worden ist, denen jede Zuverlässigkeit fehlt, die aber bislang die einzige Grundlage zur Beurteilung der Finanzwirtschaft städtischer Krankenanstaltspflege gebildet haben; vgl. das bei Grotjahn a. a. O., S. 71 ff., zum großen Teil kritiklos, Zusammengetragene.

² Die Verteilung der Volksschullast in Stadt und Land und die in den größeren Städten zu erwartende Wirkung des Lehrerbefolgungsgesetzes (Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, Heft 3), Magdeburg 1896. — Die Mehrleistungen der größeren Städte seit Erlass des Gesetzes betr. Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Mitteilungen, Heft 5), Magdeburg 1897.

³ Anlehenwesen in deutschen Großstädten (behandelt die Anlehensaufnahme der Jahre 1904—1906). Nürnberg v. J.

⁴ Auch an die private Ermittlung Oberstadts über die Verwendungszwecke der 1899 von 41 Städten begebenen Anleihen (Der Deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901, S. 154 ff.) ist zu erinnern.

berger Arbeit, Buechel, erstmalig versucht, eine Scheidung zu treffen, je nachdem die Anlehensaufnahmen 1. zur Schuldentilgung oder 2. zu produktiven Aufwendungen oder schließlich 3. zu unproduktiven Aufwendungen dienen. Freilich, das Ergebnis dieses Versuchs ist mehr Anregung als greifbare Erkenntnis; es zeigt, wie schwer es ist, Begriffe, die zwar gang und gäbe sind und ausschlaggebenden Inhalt haben, aber selbst finanzwissenschaftlich durchaus nicht klarzustellen sind, doch finanzstatistisch fruchtbar machen zu wollen. In der richtigen Erkenntnis nämlich, daß, wo eine feste Begriffsbestimmung von „produktiven“ und „unproduktiven“ Anlehen für die Erhebung selbst unmöglich ist, hat das Nürnberger Statistische Amt die befragten Städte ersucht, die Scheidung ihrer Anleihen in diese beiden Gruppen selbst vorzunehmen. Dieses Verfahren ist methodisch einwandfrei, da das Zutreffende der Scheidungen ja nachgeprüft werden konnte; unhaltbar aber wird es, wenn, wie geschehen, diese Angaben dann ohne Kritik der tabellarischen Darstellung zugrunde gelegt werden. Es hätte vielmehr versucht werden müssen, auf Grund des so eingegangenen Materials eine einigermaßen feste Grenzlinie zu ziehen, oder man hätte eben auf die ganze Scheidung verzichten müssen. Mag es auch immer zutreffen, daß der die gleiche Bezeichnung tragende Zweck in der einen Stadt tatsächlich „produktiv“, in der anderen „unproduktiv“ nach der üblichen Bedeutung des Wortes sein kann: Kranken- und Pflegeanstalten, auch wohl Badeanstalten und Friedhöfe in einer ernsthaften Statistik mehrfach als „produktiv“, Aufwendungen für Grunderwerb als „unproduktiv“ zu bezeichnen, ist unangängig und muß zu Irrtümern Anlaß geben. Gerade in dem, worauf offenbar die bearbeitende Stelle das Hauptgewicht der Arbeit gelegt hat, scheidert sie demnach; daß sie im übrigen mit ihren Mitteilungen namentlich hinsichtlich des Schuldendienstes und der Tilgungspläne in den behandelten 30 Städten zur Zeit ihres Erscheinens weitgehende Aufmerksamkeit erregt hat, war verdient; heute ist sie auch nach dieser Richtung hin durch andere, umfassendere Arbeiten von anderer Seite überholt^{1 2}.

¹ Einen Auszug aus der Nürnberger Arbeit und eine gut gelungene graphische Darstellung des Schuldendienstes der 30 behandelten Städte hat Hesse in den Statistischen Monatsberichten der Stadt Halle a. S., I. Jahrg. 1907, Nr. 10 und 11 gebracht. — Der Magistrat von Hörde hat ferner im Jahre 1908 eine Nachweisung der Schulden und Steuerverhältnisse der kreisfreien Städte Preußens in den Jahren 1902 und 1906, geschrieben nach dem Verwendungszweck, aufgestellt und im Druck vervielfältigt, aber nicht der Öffentlichkeit mitgeteilt.

² Weniger Beiträge zur Finanzstatistik als vielmehr übersichtliche Zusammenstellungen über die Anwendung bestimmter finanzpolitischer Maximen in einer Reihe von Städten stellen dar:

2. Gemeinsame Leistungen.

§ 19. Die Versuche der Städteverbände.

Nach dem oben¹ Ausgeführten hängt die Güte jeder gemeindefinanzstatistischen Arbeit zum guten Teile von der Intensität der Mitwirkung seitens der zur Beobachtung und Vergleichung herangezogenen Städte ab; für den Grad dieser Intensität aber wiederum wird aus sehr natürlichen Gründen die Tatsache in hohem Maße von Einfluß sein, ob die fragliche Statistik veranlaßt und durchgeführt wird von einer einzelnen Stadt, bei der gemeinhin ein von den um Materialerstellung ersuchten Verwaltungen keineswegs stets geteiltes Sonderinteresse prävaliert, oder aber von einer Städtegemeinschaft, aus deren Zusammenarbeiten allein schon das „tua res agitur“ für die etwa mit Fragebogen u. dgl. bemühte Gemeinde meist erhellt oder doch erhellen sollte. Sehr wesentlich unter diesem Gesichtspunkt ist es daher, daß in den letzteren Jahren mehrere Städteverbände selbst finanzstatistische Erhebungen veranstaltet haben; bislang freilich nur auf einem, ihnen praktisch besonders am Herzen liegenden Gebiete, dem des Anleihewesens.

Das Anwachsen der städtischen Schulden mit all seinen Begleit- und Folgeerscheinungen für die Finanzen der Städte und für die Allgemeinheit ist in den letzten Jahrzehnten aus einer rein privaten Frage der einzelnen Gemeinden zu einem Problem für die Allgemeinheit der Städte geworden² und hat sich als Thema öffentlicher Diskussion sowie interner Beratung immer wieder und immer drängender geltend gemacht. Reformbedürftigkeit und Reformmöglichkeit aber können nur erkannt werden nicht auf Grund allgemein gehaltener Bemerkungen, sondern nur an der Hand zuverlässiger Erkenntnis der ganzen Sachlage, wie sie lediglich von der Statistik verbürgt wird. Brauchbares statistisches Material, das hier Klarheit hätte schaffen können, war nicht vorhanden; man tappte, nach Jastrows

1. Die Nachweisung der allgemeinen Reservefonds (Baufonds) der preußischen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern a) nach dem Etat 1904, b) nach dem Stande vom 31. März 1907 (von Zimmermann, Köln; als Manuskript gedruckt); vgl. dazu Kucher, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 128.
2. Erwerb und Veräußerung gemeindlichen Grundbesitzes in 24 deutschen Städten; mit Mitteilungen über Umfang und Organisation städtischer Grunderwerbefonds (I. Heilage zu den Monatsübersichten des Statistischen Amtes der Stadt Posen, Mai 1905, von Most).

¹ S. 20.

² Vgl. Most, Die Schuldenwirtschaft usw., S. 16 ff.

treffendem Worte, im dunkeln. Die Finanznöte zwangen schließlich zur Finanzstatistik.

Das Verdienst, die erste derartige Untersuchung angestellt zu haben, gebührt dem Städtetage der Provinz Hessen-Nassau, in dessen Auftrage 1899 Bürgermeister Strauß-Hersfeld eine statistische Aufnahme über Schuldenstand, Zinsfuß und Darlehensgeber der hessischen Stadtgemeinden aller Größen in die Wege geleitet hat. Von den 104 in Betracht kommenden Städten haben 15 das erforderliche Material nicht geliefert; im übrigen hat sich dieses, abgesehen von den Angaben betreffend die Tilgung, die darum außer Bearbeitung gelassen wurden, als zuverlässig erwiesen, und die tabellarische Bearbeitung faßt die Städte nach Größenklassen und die Darlehensgeber in Gruppen unter Kombination mit dem Zinsfuß in zweckentsprechender Weise zusammen, so daß Jastrow durchaus recht tat, als er die Ergebnisse dieser Erhebung, zusammen mit den Resultaten eigener Ermittlungen über die Quellen der Anleihen und Darlehen, in seinem Berichte betr. die Nürnberger Verhandlungen über das städtische Kreditwesen¹ einer größeren Öffentlichkeit unterbreitete.

Jastrow hoffte damit, einen Anstoß zu geben zu einer Entwicklung, von der er sich für die Behandlung des ganzen Anleiheproblems viel versprach und die er darin sah², „daß in den Städtetagen der einzelnen Gegenden zunächst einmal die tatsächlichen Verhältnisse (namentlich auch der mittleren und kleineren Städte) im Wege der Enquete festgestellt werden.“ Er konnte damals mitteilen, daß solche Anregungen bereits innerhalb des brandenburgischen und des pfälzischen Städtetages ergangen seien; ähnliches sei dem Vernehmen nach in Schlesien in Vorbereitung. Von diesen Hoffnungen aber ist zunächst nur wenig in Erfüllung gegangen: mit der Erholung des Geldmarktes trat die Sorge der Städte und damit ihr Orientierungsbedürfnis zurück; nur der Pfälzische Städteverband hat im Jahre 1900 von den ihm zugehörigen Städten Angaben über die von ihnen aufgenommenen Darlehen, deren Zinsfuß und die Darlehensgeber eingefordert, jedoch nicht verarbeitet — bis einige Jahre darauf Rosenbusch diese Erhebung durch eine neuerliche Umfrage ergänzte und die gesamten Ergebnisse zu einer eingehenden Schilderung von Organisation und Technik des pfälzischen Kommunalkredits vom Jahre 1800 bis auf die Gegenwart

¹ Verhandlungen der Besprechung über kommunale Anleihen, Nürnberg 12. September 1899, Berlin 1900, S. 95 ff.

² a. a. O. S. III.

ausbau¹. Der Wert der so zustande gekommenen Arbeit liegt einerseits in der Verbindung des Historischen mit dem Interlokalen und zum anderen darin, daß angesichts des räumlich geringen Untersuchungsgebiets (29 Städte) auch wo nötig ein Eindringen ins lokale Detail zur Aufhellung von Besonderheiten und auffälligen Zahlenercheinungen möglich war. Gerade letzteres ist nur in derartigen Sonderarbeiten zu erzielen und darum wäre es erwünscht, wenn allmählich auch in anderen Teilen des Reichs derartige Sondererhebungen zustande kämen, — umsomehr, als durch den Deutschen Städtetag mit seiner Erhebung über die Anleiheaufnahmen der größeren deutschen Städte im letzten Jahrzehnte neuerdings eine breite Grundlage für derartige Spezialuntersuchungen gewonnen ist².

Umfang und Eigenart dieser Erhebung von 1907/08, die 165 Städte mit mehr als 25 000 Seelen³ umfaßte und deren Gelingen überhaupt nur dadurch möglich war, daß sie sich auf das Ansehen der sie veranstaltenden Korporation stützte, ergeben sich aus ihren besonderen Zwecken; die Ergebnisse haben bestimmungsgemäß den Verhandlungen des Zweiten Deutschen Städtetages in München Juli 1908 zur Grundlage gedient⁴, und hier kam es darauf an, die Frage weniger des Verschuldungsgrades der Städte, als vielmehr der Befriedigung ihrer Kreditwünsche, d. h. Art und Umfang der Belastung des Anleihemarktes durch sie zu erörtern. Eine Scheidung der Anleihen nach dem Verwendungszwecke war daher in dem Fragebogen nicht vorgenommen worden, und ebenso mit Rücksicht auf ihre Bestimmung haben die Tabellen die Verhältnisse nicht einzelner Städte, sondern ganzer Städtegruppen im Auge, um so nach Möglichkeit die typischen Vorgänge deutlich werden zu lassen. Im übrigen wurden alle Beziehungen des städtischen Anleihewesens zu erfassen gesucht: Stand der Anleiheschulden, geschieden in Obligationen und Darlehen, Gläubiger, Tilgungsbedingungen (Fristen und Sätze), Zinssätze, Emissionskurse, Begebungsart, Übernahmebedingungen — für die beiden letzteren Punkte freilich, die darum nicht in den Haupttabellen, sondern nur

¹ Rosenbusch, Die Organisation des Kommunalkredits unter spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse in der Rheinpfalz, Augsburg 1908. Vgl. dazu den Aufsatz des gleichen Verfassers im Finanzarchiv, XXVI, 2. Stuttgart 1909, S. 92 ff.

² Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte. Sonderheft der Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (I. Bd. Nr. 13/14), Berlin 1908.

³ Von den deutschen Städten dieser Größe fehlt nur, von den Hansestädten abgesehen, Stendal; die Volkszahl der behandelten Gemeinden repräsentiert mehr als ein Viertel des deutschen Volkes und etwa die Hälfte von dessen städtischem Teil.

⁴ Verhandlungen des Zweiten Deutschen Städtetages (Protokoll), Berlin 1908, passim.

nebenbei im Texte Berücksichtigung gefunden haben, gelang es infolge des Versagens von zahlreichen der beteiligten Städte nur in sehr unvollständiger Weise. Davon abgesehen aber ist das Material, soweit der Verfasser als Bearbeiter selbst urteilen kann, denkbar zuverlässig, nur daß vielleicht mehrere Städte (was im einzelnen nachzuprüfen unmöglich war) hie und da als Jahr der Anleiheaufnahme das Jahr der Anleihegenehmigung angegeben und dadurch die Ziffern der Schuldenaufnahmebewegung im einzelnen etwas verschoben haben, was freilich bei der durchgängigen Bildung großer Gruppen¹ kaum nachteilig in Betracht kommt. Im übrigen versucht die Arbeit, in Tabellen und Text möglichst klar und durchsichtig die zeitliche Entwicklung im Verlauf der behandelten zehn Jahre und in ihrer je nach Größe der Städte besonderen Eigenart zu erfassen und zur Darstellung zu bringen²; wenn auch die Erhebung aus äußeren Gründen³ auf die deutschen Städte mit mehr als 25 000 Seelen beschränkt geblieben ist, so hat sie doch wenigstens hinsichtlich der in Ansehung der Geldmarktbelastung maßgebenden Städtegruppen in vielfacher Hinsicht eine Klarheit geschaffen, die bislang zu vermessen war⁴.

In einer wichtigen Beziehung freilich, hinsichtlich der Anleiheverwendung, versagt, wie schon erwähnt, die Erhebung des Deutschen Städtetages; es darf als ein glückliches Zusammentreffen bezeichnet werden, daß gerade in diesem Punkte neue Ermittlungen des Preussischen Städtetages einsetzen, die sich auf die gleichen Stadtgrößen beziehen, und wenn auch nur Preußen berücksichtigend, damit doch weitaus die Mehrheit der auch in der eben besprochenen Statistik behandelten Gemeinden umfassen; in der Denkschrift „Preußens Städte“⁵, deren imponierende Zahlenfülle Silbergleit

¹ Die fünf gebildeten Gruppen sind: Berlin; die übrigen Städte mit mehr als 300 000 Einwohnern; mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern; mit 50 000 bis 100 000; mit 25 000 bis 50 000.

² Auch bei dieser finanzstatistischen Arbeit hat der Verfasser als Bearbeiter es nicht für angebracht erachtet, über die Mitteilung des Tatsächlichen hinaus Kritik und Beurteilung der zur Diskussion stehenden Probleme selbst zu bieten.

³ Die Mitgliedschaft einzelner Städte beim Deutschen Städtetag ist auf Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen beschränkt.

⁴ Vgl. Scholz im Preussischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XXIX (1908), Nr. 45. — Die wichtigsten Tabellen der Arbeit haben Aufnahme in der oben erwähnten Denkschrift des Reichsfinanzamtes gefunden. Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Ergebnisse findet sich in den Jahrbüchern für Nat. und Stat., III. Folge, 37. Bd., 1909, S. 668 ff. (M o s t, Neue Beiträge zur Statistik der städtischen Schulden in Deutschland.)

⁵ Berlin 1908.

im Auftrage des Preussischen Städtetages zur Jahrhundertfeier der Städteordnung von 1808 der Öffentlichkeit unterbreitet hat, findet sich als eine der wertvollsten Nachweisungen des ganzen Werkes eine Übersicht über den Anteil der städtischen Werke und Unternehmungen an den städtischen Schulden am 1. April 1908¹ in jeder preussischen Stadt mit über 25 000 Seelen, aus der sich bei genügender Zusammenfassung der Ziffern nach Größengruppen (die von Silbergleit selbst freilich nicht, sondern erst nachträglich von anderer Seite vorgenommen worden ist²) sehr wichtige Werturteile über die wirtschaftliche Bedeutung der städtischen Schulden gewinnen lassen, die ohne die formelle Scheidung von „produktiv“ und „unproduktiv“ doch, auch abgesehen von der hier weit größeren Zahl der Beobachtungsobjekte, ganz anders schlüssige Ergebnisse zu Tage fördern, als die oben³ erwähnte Nürnberger Arbeit. Weitere Nachweisungen der Silbergleitschen Denkschrift behandeln für die gleichen Städte die Begehungen von Inhaberpflichten in jedem der Jahre 1898 bis 1907, ihren Zinsfuß und Begebungskurs, wobei sich die Angaben freilich nicht durchaus mit den entsprechenden des Deutschen Städtetages decken⁴; das Schwergewicht liegt aber auch hier in der Bezifferung der einzelnen Städte, während von jeder Gruppierung und Zusammenfassung zwecks Gewinnung allgemeingültiger Ergebnisse Abstand genommen ist.

So wertvoll aber selbst mit dieser Beschränkung namentlich die erwähnte Klarstellung der Anleiheverwendungszwecke und ferner die in ähnlichem Umfange sonst nirgends gebotene retrospektive Behandlung der Gemeindesteuern⁵ in jeder einzelnen der fraglichen Städte ist, so wenig kann der Abschnitt „Der städtische Haushaltsplan“⁶ befriedigen, in dem die Abschlußzahlen der einzelnen Gemeindeetats in fünfjährigen Zwischenräumen seit 1865, sowie die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Verwaltungszweigen in den Etats 1888, 1898 und 1908 mitgeteilt werden. Allerdings sind die hier gegebenen Ziffern nicht ohne weiteres den Etats der einzelnen Städte entnommen, aber der zur Gewinnung des notwendigen

¹ Ebenda S. 500 ff. Dabei werden nicht nur die Anleihen, sondern sämtliche Schulden der Städte berücksichtigt und beide in einer weiteren Tabelle (S. 498/99) auch nach ihrem Gesamtbetrag und ihrer Form eingehend nachgewiesen.

² Kommunale Rundschau, Jahrg. II, Nr. 5, Berlin 1908, S. 136 f.

³ S. 110 f.

⁴ Vgl. S. 115 dieser Arbeit.

⁵ a. a. O. S. 450 ff.

⁶ Ebenda S. 480 ff.

Materials hinausgesandte Fragebogen formulierte seine Fragen nicht anders wie folgendermaßen:

I. Abschlußzahlen der städtischen Etats.

Jahr	Einnahmen			Ausgaben		
	Ordi- narium	Extraordi- narium	überhaupt	Ordi- narium	Extraordi- narium	überhaupt
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.

II. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Verwaltungszweigen.

Jede Erläuterung fehlte dabei, ebenso wie bei der reichsstatistischen Erhebung von 1907. Die bei deren Besprechung oben¹ angeführten Musterbeispiele auffälliger Analogiemängel finden sich hier wieder und ziehen ein gleiches Werturteil wie oben angegeben nach sich. Ohne Rücksicht auf den in den einzelnen Städten völlig verschiedenen Inhalt des Begriffs „Abschlußzahlen der städtischen Etats“, und ohne Rücksicht ebenso auf die oft tiefgreifenden und das ganze Bild von Grund aus verschiebenden Abänderungen der Etatsformen in einer langen Reihe von Städten während der letzten Jahrzehnte, ohne Rücksicht schließlich auch darauf, daß die verschiedenen Städte den Inhalt der einzelnen Verwaltungszweige — es sei nur an „Kämmereiverwaltung“, „Allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“ erinnert — ganz verschieden auffassen², werden die Ziffern in der Tabelle

¹ S. 91 dieser Arbeit.

² Klassische Beispiele dazu bietet die der Tabelle selbst (S. 496/97) angehängte „Erläuterung der in die vorletzte Spalte . . . eingerechneten Verwaltungszweige“; dazu ist zu bemerken, daß diese vorletzte Spalte „Sonstige Verwaltungszweige“ umfaßt, also nach Absicht der Bearbeitung alles, was nicht in eine der neun vorausgegangenen Spalten (1. Kämmerei-Verwaltung; 2. Allgemeine Verwaltung; 3. Steuerverwaltung; 4. Polizeiverwaltung und sonstige Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit; 5. Verwaltung der städtischen Werke, Markthallen und der sonstigen Einrichtungen für Lebensmittelversorgung; 6. Bildungs- und Kunstinstitute; 7. Bauverwaltung; 8. Armen-, Waisen- und Krankenhausverwaltung; 9. Schuldenverwaltung) gehört. Wie die einzelnen Städte dieser Intention nachgekommen sind, ergibt folgende Blütenlese aus der „Erläuterung“ S. 496/97; hiernach sollen in der Spalte „Sonstige Verwaltungszweige“ nachgewiesen haben unter anderem:

reproduziert, und zwar ebenfalls wie in der Denkschrift des Reichsschatzamtes nicht in Gruppen, innerhalb derer bis zu gewissem Grade eine Ausgleichung der Fehlerquellen stattfinden könnte, sondern wiederum für jede Stadt einzeln. Allerdings, das muß nachdrücklich hervorgehoben werden, heißt es in den dem ganzen Tabellenwerke der Denkschrift vorgesetzten „Erläuterungen“¹, daß „die Nachweisungen wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auf interlokale Vergleichbarkeit keinen Anspruch erheben können angesichts der Verschiedenheiten der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes in den einzelnen Städten befolgten Grundsätze“; und auch hinsichtlich der historischen Vergleichbarkeit drückt der Verfasser sich an der gleichen Stelle ziemlich zurückhaltend aus: „In großen Zügen dürfte durch die Tabelle immerhin ein Bild der Entwicklung der städtischen Leistungen vom finanzielle. Gesichtspunkt aus gezeichnet sein.“ Zur Gewinnung solcher „großer Züge“ aber, deren Wert an sich nicht bestritten werden soll, hätte die Reproduktion einiger Summen für die Gesamtheit der behandelten Städte oder einiger Gruppen unter ihnen vielleicht eine einigermaßen unanfechtbare Handhabe gegeben; in der Weise jedoch, wie sie erfolgt ist, bleibt die Veröffentlichung im Interesse der Gemeindefinanzstatistik zu bedauern, da „Preußens Städte“, dank seiner sonstigen hohen Vorzüge in den weitesten Kreisen der Kommunalverwaltung in Gebrauch ist und hier die in

Aachen: Kultus-, Staats- und Provinzialzwecke (fast alle anderen Städte haben diese Posten bei 2 nachgewiesen).

Allenstein: Gasanstalt, Wasser- und Kanalisationswerke, Elektrizitätswerk, Straßenbahn (statt bei 5; die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben in „Sonstigen Verwaltungen“ zeigt dabei so niedrige Ziffern, daß auch diese wieder unwahrscheinlich erscheinen).

Altona: Kunst und Wissenschaft (statt bei 6).

Berlin: Stadtbibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen (statt bei 6); Statistisches Amt (statt bei 2).

Bonn: Rheinbrücke, Handelswerft, Straßenbahnen, Schlacht- und Viehhof (statt bei 5).

Charlottenburg: Volksbücherei (statt bei 6); Fleischschau; Freibank (statt bei 5); Fürsorgestelle für Lungenerkrankte (statt bei 8).

Frankfurt a. M.: Überschüsse und Zuschüsse der Betriebsverwaltungen (Netto in „Sonstige Verwaltungszweige“ statt Brutto bei 5).

Hagen i. W.: Steuern (statt bei 3); Bibliotheken (statt bei 6).

Insterburg und Insterlohn: Das ganze Extraordinarium.

Lüdenscheid: Elektrizitätswerk (statt bei 5).

Diese Beispiele, die der Leser sich an der Hand der zitierten „Erläuterung“ selbst beliebig vermehren mag, mögen genügen.

¹ Ebenda S. 247*.

Form vergleichbarer Finanzstatistik auftretenden Nachweisungen auch inhaltlich als solche angesehen und verwandt werden, zumal den Tabellen selbst die beim praktischen Gebrauch allein nachgeschlagen zu werden pflegen, ein Hinweis auf die ihren Wert so einschränkenden Erläuterungen fehlt.

Die durch äußere Verhältnisse erzwungene übermäßige Beschleunigung in Herstellung und Herausgabe der großen Denkschrift hat dem Herausgeber offenbar leider nicht die Zeit gelassen, an dieser seiner Tabelle den Maßstab einer Kritik zu üben, aus der die einzig richtige Konsequenz — Nichtaufnahme einer solchen Nachweisung — zu ziehen, ein so feiner und gewissenhafter Statistiker wie Heinrich Silbergleit anderenfalls zweifellos nicht unterlassen haben würde.

§ 20. Erörterungen und Versuche des Verbandes Deutscher Städtestatistiker.

Nach allem bisher Ausgeführten ist es kaum anders zu erwarten, als daß die Frage einer vergleichenden Gemeindefinanzstatistik am intensivsten und häufigsten im Kreise derjenigen Vereinigung erörtert und praktisch zu fördern gesucht ist, in der sich seit drei Jahrzehnten die berufenen Träger der städtischen Statistik zusammenfinden: in den Konferenzen des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Die Geschichte dieser Konferenzen ist zugleich eine Geschichte unablässiger Bemühungen, die Probleme der interlokalen Finanzstatistik theoretisch und vor allem praktisch einer Lösung entgegenzuführen; ein Rückblick auf sie ist umsomehr am Plage, weil hier von Anbeginn an nicht die Verhältnisse eines einzelnen Bundesstaates, sondern vielmehr einer Reihe von über das ganze Reich zerstreuten Städten in Frage gestanden haben und gerade von denjenigen Stellen aus behandelt worden sind, die ihnen von Berufs wegen am nächsten stehen; dazu kommt noch, daß die Verhandlungsberichte der Konferenzen als Manuskripte gedruckt, darum nicht allgemein zugänglich und zum guten Teile bereits vergriffen sind, so daß Gang und Erfolg dieses wichtigen Kapitels der gemeindefinanzstatistischen Geschichte in Deutschland anderorts kaum einmal gebührende Beachtung findet. Als Abschluß unserer Übersicht über die bisherigen Leistungen der Gemeindefinanzstatistik aber gewährt gerade eine kurze Skizze von den einschlägigen Bemühungen der Städtestatistiker auf der einen Seite noch einmal ein besonders prägnantes Bild von den Schwierigkeiten des Problems, andererseits aber zugleich den Ausblick auf einen nach Leistung erheblicher Vorarbeiten und Überwindung ebenso erheblicher Schwierigkeiten neuerdings betretenen und Erfolg versprechenden Weg.

Schon die erste Konferenz der Direktoren städtischer statistischer Ämter¹, die 1879 in Berlin stattfand, beschäftigte sich, in erster Linie im Hinblick auf die von Körösi gerade zu jener Zeit eingeleitete internationale Kommunalfinanzstatistik², eingehend mit dieser. Schon damals war man sich über Bedeutung und Schwierigkeit vollauf klar und die Hoffnung, auf diesem Gebiete zu etwas Brauchbarem zu gelangen, war nicht groß. Das Wort aber, das der anwesende Körösi sagte: „Wollen wir der Finanzstatistik keinen Wert mehr beimessen, so würden wir den Wert der Statistik für die Verwaltung überhaupt in Frage stellen,“ rückte sofort den Kernpunkt der Sache in den Vordergrund, um deswillen die Städtestatistiker auf fast jeder ihrer weiteren Konferenzen immer wieder auf dieses Gebiet zurückgekehrt sind und der auch in ihrer ersten Verhandlung wenigstens zu einem Beschlusse führte.

Gerade dieser Beschluß freilich steht in diametralem Gegensatz zu der neueren Richtung der gemeindefinanzstatistischen Bestrebungen, hat aber vielleicht gerade darum für den inzwischen erzielten Fortschritt symptomatische Bedeutung. Unter dem Einflusse insbesondere von Boeckh nämlich wurde bei der Beratung durchaus der Standpunkt vertreten, daß es sich nicht um ein wirkliches Eindringen in die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige des Gemeindehaushalts, sondern vorwiegend nur um einige Gesamtzahlen handelte, die zudem sich den Rechnungsausweisen unmittelbar anschließen sollten in der Weise, „daß sie sich aus deren besonderen Positionen zusammensetzen unter Hinweis auf die bezüglichen Titel und unter besonderer Bezeichnung der hinzugefügten und fortgelassenen Summen“³. Der Beschluß ging dementsprechend dahin, daß die Vertreter der gemeindlichen Statistik sich in erster Linie mit den Leitern der gemeindlichen Finanzverwaltungen (Beachtlich ist die schon hier auftauchende Überzeugung der Notwendigkeit eines Zusammenarbeitens beider Faktoren!) darüber ins Benehmen setzen sollten, daß die Jahresrechnungen selbst in möglichst übereinstimmender Weise durch Angabe der Nettozahlen neben den Bruttozahlen, möglichst genaue Aufzeichnung der Unterabteilungen innerhalb der Haupt-

¹ Vgl. Haffe, Die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen Deutscher Städtestatistiker (als Manuskript gedruckt ohne Jahr), S. 22 f. — Neefe-Kiesericht, Die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen der Vorstände der statistischen Ämter deutscher Städte; Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte (herausgeg. von Neefe), XI. Jahrg., Breslau 1903, S. 485 ff. (insbesondere S. 525 ff.).

² Vgl. S. 16 dieser Arbeit.

³ Proebst, Vergleichende Finanzstatistik. Bericht für die XIV. Konferenz in Straßburg 1900 (Protokoll, S. 31).

titel, Beigabe ausführlicher Erläuterungen zu den einzelnen Zahlen usw. auf eine etwa darauf aufzubauende sekundäre Statistik Rücksicht nehmen möchten.

Schon auf der dritten Konferenz in München¹ aber wurde dieser Standpunkt — es handelte sich in der Hauptsache noch um das Unternehmen Körösi's, aber doch schon mit Ausblick auf das ins Leben zu rufende Statistische Jahrbuch Deutscher Städte — dahin modifiziert, daß die tatsächliche Gliederung des Gemeindefinanzwesens zwar für Zwecke einer vergleichenden Statistik keine Änderung zu erfahren brauche, wohl aber in ihren Verschiedenheiten nach dem Gesichtspunkte der Statistik peinliche Berücksichtigung finden müsse. Ein Erhebungsformular, das man gleichzeitig wünschte, kam in den nächsten Jahren noch nicht zur Aufstellung, jedoch wurde auf der nächsten Versammlung (Leipzig 1888²) eine von der ad hoc gewählten Kommission vorgelegte Resolution angenommen, in der die wesentlichsten Prinzipien der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik im allgemeinen zutreffend erkannt wurden, im übrigen aber unter Hinblick auf die Schwierigkeiten einer allgemeinen Finanzstatistik, die nach dem Beschlusse derselben Konferenz neben dem Haushalt auch das Vermögen erfassen sollte, betont ward: „Das Schwergewicht ist auf monographische Behandlung der einzelnen Verwaltungszweige zu legen.“ Demgegenüber wurde allerdings in der Diskussion von Tschierschky, der bezeichnenderweise in seiner Eigenschaft als Stadtrat in Görlitz mit nebenamtlicher Leitung der dortigen statistischen Stelle der praktischen Finanzverwaltung besonders nahe stand, nachdrücklich betont, daß es zunächst doch wohl darauf ankommen müsse, die entgegenstehenden Hindernisse erst kennen zu lernen, um dann die Wege zu finden, auf denen die Gemeindeverwaltungen den Bedürfnissen der Statistik entgegenkommen könnten. Neefe aber, der Herausgeber des „Jahrbuchs“, baute den Grundgedanken der Resolution weiter aus, indem er das Hauptgewicht auf die Behandlung der einzelnen städtischen Verwaltungszweige im Jahrbuche mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben, auf der sich dann eine zusammenfassende Finanzübersicht aufbauen sollte, legte. Diese so charakterisierten Anschauungen kehren von da ab neben- und nacheinander bei jeder Behandlung der Materie im Kreise der Städtestatistiker wieder, traten aber zunächst, abgesehen von der Neefeschen Auffassung, die wenigstens insofern praktisch wurde, als das „Statistische Jahrbuch Deutscher Städte“ schon vom 1. Jahrgang ab in seinen einzelnen Rubriken gewisse

¹ Vgl. Hassé a. a. O., Proebst a. a. O., Neefe-Kieserichy a. a. O.

² Protokoll der III. Konferenz Leipzig 1888, S. 13 ff.

finanzielle Angaben gemacht hat¹, zurück hinter dem trotz der Beschlüsse der Leipziger Konferenz Anfang der neunziger Jahre unternommenen Versuch einer allgemeinen finanzstatistischen Vergleichung.

Die Anstellung dieses Versuches hatte ihren Grund darin, daß das Fehlen einer besonderen Gemeindefinanzstatistik im Jahrbuche doch von vornherein als empfindliche Lücke empfunden wurde, und so entstand, in Anknüpfung an einen der Finanzkommission bereits 1886 erteilten Auftrag, der Entwurf eines Fragebogens, den Proebst² unter lebhafter Anteilnahme eines hervorragenden Verwaltungspraktikers jener Zeit, des ersten Bürgermeisters von München, Dr. von Widenmayer, aufstellte³. Das Formular versuchte nicht nur, die Gesamtheit der städtischen Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, sondern sie auch in ihre wichtigsten Teile zu gliedern; eine eingehende Vermögens- und Schuldenübersicht war ebenfalls vorgesehen. Dieser Fragebogen wurde in der Kommission und auf der Konferenz selbst mehrfacher eingehender Beratung unterzogen, in deren Verlauf auch nach Beifügung von Erläuterungen, die von verschiedenen Seiten dringend gewünscht waren, zwar zahlreiche Bedenken geltend gemacht wurden, aber doch die Erkenntnis durchgriff, daß es von vornherein „unmöglich sei, ein Schema aufzustellen, das auf alle Verhältnisse passe“, ein praktischer Versuch daher die ganze Sachlage am besten erhellen würde. Dieser Versuch wurde 1895 angestellt, indem auf die Bitte des Bearbeiters diesem 10 Städte (6 aus Preußen, 2 aus Bayern, je 1 aus Sachsen und Baden) die detaillierten Fragebogen ausfüllten; das eingehende Material wurde von Proebst verarbeitet und mit Zustimmung der X. Konferenz (Frankfurt a. M. 1895) in den „Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München“⁴ veröffentlicht. Die Arbeit gibt neben einem kurzen einführenden Texte fünf Übersichten, von denen die drei ersten den eigentlichen Gemeindehaushalt der 10 Städte in verschiedener Weise (Hauptübersicht; Nachweisung nach Unterabteilungen; tabellarische Zusammenstellung der die von den beteiligten Städten zur Verfügung gestellten Detailziffern) zur Darstellung bringen,

¹ Der letzterschienene (XVI.) Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte, Breslau 1909, enthält fast in jedem seiner verwaltungstatistischen Abschnitte auch finanzielle Notizen.

² Vgl. Proebst a. a. O.

³ Zum folgenden vgl. Proebst a. a. O.; ferner Protokoll der VIII. Konferenz Lübeck 1893, S. 17 f. und 33 ff.; der IX. Konferenz Görlitz 1894, S. 11 f.; der X. Konferenz Frankfurt a. M. 1895, S. 13 ff.

⁴ XIV. Bd., 1. Heft, München 1895, S. 129 ff.: Vergleichende Übersicht des Gemeindehaushalts in zehn deutschen Städten. (Ein erster Versuch.)

während die beiden letzten eine Statistik des Aktiv- und Passivvermögens, sowie eine Nachweisung der unter besonderer Verwaltung stehenden Fonds, Anstalten und Stiftungen enthalten.

Die mühevollen Zusammenstellungen fanden viele Anerkennung, aber auch scharfe Kritik¹. Bei ihrer Besprechung im Kreise der Städtestatistiker wurde namentlich der Vermögensausweis entschieden befehdet², und zwar mit vollem Recht, denn die einzelnen Vermögensziffern waren in keiner Weise analog, wozu als besonderer Fehler noch eine unsystematische Gliederung der Aktiven hinzukam³. Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben war mehr gelungen, frunkte aber insbesondere an der Nichttrennung von Ordinarium und Extraordinarium, an der ungleichmäßigen Spezialisierung und nicht zuletzt an der krassen Inkonsequenz, mit der in der einen Stadt unstatistisch genug⁴ der gesamte Sparkassen- und Leihanstaltskapitalienverkehr in Einnahme und Ausgabe der Gemeinderchnungsvergleichung erscheint, bei der anderen dagegen nicht. Trotz all dieser Mängel, bei deren Beurteilung man sich die Tatsache des „ersten Versuches“ vor Augen halten muß, hatte Boeckh wohl Recht, wenn er in der allgemeinen Diskussion über die der Konferenz vorgelegte Arbeit⁵ den eingeschlagener Weg als den im ganzen richtigen bezeichnete und der Überzeugung Ausdruck verlieh, „daß die Fortsetzung der Arbeit nicht nur immer mehr zu vergleichbaren Daten der Finanzstatistik führen werde, sondern daß sie einen günstigen Einfluß auch insofern haben werde, als die Städte selbst immer mehr dahin geführt werden würden, ihre Finanzübersichten den Forderungen der wissenschaftlichen Statistik anzubequemen.“

Angeichts mehr als fünfjähriger mühevoller Arbeit freilich erschien das erzielte Ergebnis doch alles in allem nur gering, und die Schwierigkeiten waren doch zu außerordentliche gewesen, als daß die von Proebst gehegte

¹ Vgl. Proebst a. a. O. S. 32.

² Vgl. Protokoll der X. Konferenz. Frankfurt a. M., 1895 S. 13 ff.; bezeichnend für die oben (S. 20/21 ff.) charakterisierte „Unlust zur Gemeindefinanzstatistik“ ist der dort protokollierte darin wiedergegebene Einwurf gegen den Vermögensausweis, daß „manche Städte Bedenken gegen die Veröffentlichung eines solchen haben dürften“.

³ Neben Grundstücke und Bauten; ausstehende Kapitalien usw. treten, einem völlig anders gearteten Einteilungsprinzipie folgend: Allgemeine Verwaltung und Polizeiverwaltung als Positionen des Vermögensnachweises, dem somit teils das Kriterium der Vermögensart, teils das Kriterium der Vermögensverwendung zugrunde liegt.

⁴ Vgl. dazu unten S. 143.

⁵ Konferenzprotokoll, a. a. O. S. 14.

Hoffnung¹, die Arbeit jährlich, noch dazu unter Einbeziehung einer erheblich größeren Zahl von Städten, wiederholen zu können, hätte in Erfüllung gehen können. Und in der Tat ist die ihr zugrunde liegende Idee zunächst wieder in den Hintergrund getreten, und der Gedanke, durch Monographien das Ziel zu erreichen, wurde erneut betont², ohne freilich, von einigen Beiträgen im „Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte“ abgesehen, zu einem greifbaren Ergebnisse zu führen. Ein gleiches Schicksal ward auch einer weiteren, von derselben Seite (Bleichner) ausgehenden Anregung beschieden, die in Anknüpfung an jene Ausführungen Tschierschky's von 1888 zu dem Beschlusse von 1902³ führte, sich durch Umfrage bei den größeren Städten über die bei Aufstellung der Haushaltungspläne und Jahresrechnungen maßgebenden Grundsätze zu informieren, um in dem eingehenden Material die Grundlage für eine, alle Verschiedenheiten in der formellen Finanzverwaltung der Städte berücksichtigende Erhebung zu gewinnen. Diese Umfrage ist an der Hand eines mit großer Sachkunde aufgestellten, sich nur allzu sehr in den Details verlierenden Fragebogens veranstaltet worden, hat aber leider nicht zur Veröffentlichung ihrer zweifellos instruktiven Ergebnisse geführt.

Inzwischen war aber doch auf einem anderen Teilgebiete der Gemeindefinanzstatistik ein wesentlicher Schritt vorwärts getan worden. Man hatte sich zwar in mehrfacher Beratung dafür entschieden, die noch 1888 als unerlässlicher Bestandteil jeder allgemeinen gemeindefinanzstatistischen Vergleichung⁴ bezeichnete Vermögensstatistik wegen der Schwierigkeiten, die sich gerade diesem Abschnitt entgegenstellen⁵, im Laufe der 90er Jahre aus der weiteren Diskussion zunächst auszuschneiden; gleichzeitig wurde aber das Schuldenwesen auf energische Anregung von Tenius⁶, der auch erster Bearbeiter ward, in Angriff genommen, für die deutschen Städte mit mehr als 50 000 Seelen erstmalig für 1896 erhoben und im Statistischen Jahrbuche Deutscher Städte zur Darstellung gebracht, das ihm seitdem jährlich⁷ einen

¹ Ebenda S. 14 unten.

² Vgl. Proebst, a. a. O. S. 33. — Neefe-Kieferitzky, a. a. O. S. 528.

³ Protokoll der XVI. Konferenz. Altona 1902, S. 13 f., S. 34 ff.

⁴ Vgl. Proebst a. a. O.

⁵ Vgl. insbesondere Protokoll der XII. Konferenz Chemnitz 1897, S. 2 f.; der XIII. Konferenz Königsberg 1899, S. 33 f.; der XVI. Konferenz Altona 1902, S. 13 f.

⁶ Protokoll der XII. Konferenz S. 2 ff. — Vgl. auch Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. VII. Jahrgang, Breslau 1898, Abschnitt „Stadtschuldenwesen“ S. 307 ff.

⁷ Mit alleiniger Ausnahme des XVI. Jahrgangs 1909 (infolge Wechsels in der Person des Bearbeiters).

Abchnitt gewidmet hat. Die Nachweisungen waren zunächst sehr umfangreich, indem sie neben Stand, Verzinsung und Tilgung der Schulden bei der ersten Veröffentlichung die vorhandenen, späterhin dann die im betreffenden Berichtsjahre neu aufgenommenen Schuldbestandteile nach Verwendungszweck, Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen eingehend zur Darstellung brachten; in den letzten Jahren freilich sind sie unter dem Einflusse des Bearbeiters Wiedfeldt wesentlich zusammengeschrumpft und behandeln z. B. im XV. Jahrgange nur den Stand der Schulden (nach ihren verschiedenen Arten geschieden¹), ferner die Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung sowie die Gläubiger der Anleiheschulden für die einzelnen Städte. Trotz dieser Einschränkung aber ist ohne weiteres zu sagen, daß das so im „Jahrbuch“ zusammengestellte Material von höchster Bedeutung ist und es namentlich war, solange von anderer Seite zur Klärung des städtischen Schuldenwesens nur wenig hatte geschehen können. Diese Bedeutung wird sich sicherlich nicht mindern, seitdem durch die Erhebung des Deutschen Städtetages² breitere Grundlagen für das ganze Beobachtungsbereich gewonnen sind und eine Ausgestaltung der Jahresstatistik nunmehr in der Weise angestrebt wird, daß diese einerseits die bisherigen Nachweisungen des Jahrbuchs, andererseits die Ermittlung des Deutschen Städtetages in jährlicher Periodizität fortsetzt; der zur Erreichung dieses Zweckes von Most unter Benützung der vorhandenen Vorlagen neu aufgestellte Fragebogen findet sich im Anhang II der vorliegenden Arbeit abgedruckt.

Trotz alledem aber: Nur ein kleiner Teil der Gemeindefinanzstatistik war — abgesehen von den Steuern, die schon seit 1888 im Statistischen Jahr-

¹ Es verdient besonders angemerkt zu werden, daß die Schuldenstatistik des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte nicht etwa nur Anleihen oder sonstige langfristige Schulden, sondern sämtliche Passiven erfassen will; die Nachweisung im XV. Jahrgang S. 482/83 gliedert: 1. Anleiheschulden; 2. Hypothekenschulden; 3. Restkaufgelder; 4. Vorübergehend aufgenommene Darlehen; 5. Amts- und sonstige Kauttionen; 6. Kapitalisierte Passivrenten und Lasten; 7. Übernommene Bürgschaften; 8. Ausgabereise; 9. Sonstige Arten von Passiven. Ob freilich alle diese Passivenarten von den einzelnen Verwaltungen wirklich zutreffend beziffert und die Angaben bei der Bearbeitung daraufhin durchgeprüft worden sind, erscheint fraglich angesichts dessen, daß von den 55 aufgeführten Städten in der Tabelle einen Fehltrich z. B. aufweisen in der Spalte:

Vorübergehend aufgenommene Darlehen	32
Kauttionen	43
Ausgabereise (!)	30

Sollten diese Fehlanzeigen sämtlich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen?!

² Vgl. oben S. 114 f.

buche (XVII.) Deutscher Städte regelmäßig behandelt werden und über deren Erfassung und Darstellung auch auf der Konferenz verhandelt wurde¹, damit gemeistert. Das Größte blieb trotz aller Konferenzdiskussionen und Arbeiten der ständigen Finanzkommission unerreicht; ja, man blieb dem Endziel einer vergleichenden Statistik des Gemeindehaushalts nach wie vor so fern, daß es verständlich ist, wenn der Bericht der Finanzkommission auf der Dresdener Konferenz von 1903² die Schwierigkeiten der Materie so stark unterstrich und in seinen Beschlußentwürfen so wenig Erfolg verheißende Wege vorzuschlagen mußte, daß seine Vorlage in der daran anknüpfenden Diskussion als „Bankrotterklärung sans phrase“ bezeichnet werden konnte; diese Hoffnungslosigkeit beruhte nicht zuletzt auf der nach dem Scheitern so vieler und mannigfacher Bemühungen gewonnenen Überzeugung, daß eine große deutsche Gemeindehaushaltsstatistik eben immer eine Unmöglichkeit bleiben muß, solange ein zielbewußtes und aktives Zusammenarbeiten der wissenschaftlichen Statistik mit der praktischen Verwaltung fehlt.

Dieselbe Konferenz aber, die so resigniert anhub, bedeutet einen Wendepunkt gerade für die kommunale Gemeindefinanzstatistik in dem Auftreten des Oberbürgermeisters von Dresden, Beutler, der unter entschiedener Betonung des Interesses der großstädtischen Verwaltungen an vergleichender Gemeindefinanzstatistik sich für deren Weiterverfolgung mit Nachdruck aussprach und tatkräftige Unterstützung seitens der Finanzverwaltungen selbst in Aussicht stellte.

Allerdings ist gerade der zunächst nach Beutlers Vorschlag eingeschlagene Weg — Zusammentritt einer Konferenz von Finanzdezernenten und Statistikern der Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern zwecks Auswahl geeigneter Spezialmaterien zu grundlegender finanzstatistischer Untersuchung und daran anknüpfend partielle Erhebung für einige Verwaltungszweige — ergebnislos verlaufen, aber doch setzt mit der Dresdener Tagung ein nur vorübergehend abgeschwächter Zug neuer Hoffnungsfreudigkeit in den gemeindefinanzstatistischen Beratungen ein, und gerade ein Jahr fünf später gelingt ein großer Wurf. Nachdem schon 1908 in Aachen die eine noch ausstehende Seite der vergleichenden Finanzstatistik, die Vermögensvergleichung, in einem eingehenden Referate, der ihr neues Interesse zuführte, behandelt worden war³, wurden im Frühjahr darauf — in zwar nicht unmittelbarem, aber

¹ Protokoll der XIV. Konferenz, Straßburg 1900, S. 3 f., S. 37.

² Protokoll S. 15 ff., 48 f.

³ Protokoll der XXII. Konferenz Aachen 1908, S. 27 ff. (Referent: M o st).

doch mittelbarem Zusammenhange mit der oben erwähnten, von Beutler angeregten gemeinsamen Aktion — seitens des Deutschen Städtetages Verhandlungen mit dem Verbands Deutscher Städtestatistiker über den Ausbau des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte eingeleitet, wobei für jene Seite vor allem der Wunsch maßgebend war, das wissenschaftlich von jeher auf achtunggebietender Höhe stehende „Statistische Jahrbuch Deutscher Städte“ auch für den praktischen Gebrauch nutzbarer als bisher zu gestalten. Als die für diesen praktischen Gebrauch wichtigste Materie der städtestatistischen Vergleichung aber wurde von dem seitens des Städtetages ad hoc eingesetzten Ausschuss¹ aufs entschiedenste eine gute vergleichende Statistik des Gemeindehaushalts für eine größere Reihe von Städten bezeichnet und die tatkräftige Mitwirkung des Städtetages zu deren Gewinnung zugesichert. Damit war eine Grundlage gewonnen, die von seiten der Städtestatistik, wie wir sahen, schon vor Jahrzehnten als *conditio sine qua non* erkannt worden war, und der so oft und intensiv seitens der Städtestatistiker angestrebte Konnex zwischen Verwaltungspraxis und Statistik zur Gewinnung einer umfassenden Finanzstatistik hergestellt. Nachdem dies geschehen, folgte der nächste Fortschritt schnell. Die, durch Deputierte des Deutschen Städtetages verstärkte Finanzkommission² des Verbandes Deutscher Städtestatistiker hat März 1909 in Berlin unter dem Voritze von Bleicher getagt und dort unter Zugrundelegung von Entwürfen, die Reefe mit einem Geschick und einer Sachkenntnis, wie sie nur jahrzehntelange unablässige Beschäftigung mit den fraglichen Problemen verleihen kann, aufgestellt hatte, einen Fragebogen nebst Erläuterungen für eine vergleichende Statistik der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Städte zunächst mit über 50 000 Einwohnern fixiert. Nach Gutheißung dieses Fragebogens durch die Konferenz des Verbandes Deutscher Städtestatistiker in Frankfurt a. M. (Sept. 1909)³ und durch die zuständige Kommission des Deutschen Städtetages ist er Frühjahr 1910 ausgesandt worden. Wenn Erhebung und Bearbeitung gelingt, steht damit trotz verschiedener Mängel, die auch diesem Formulare nicht

¹ Mitglieder waren die Oberbürgermeister Bender= Breslau, Beutler= Dresden, v. Gauß= Stuttgart, Marx= Düsseldorf, sowie Stadtrat Ramslau= Berlin.

² Mitglieder: Stadtrat Bleicher= Frankfurt a. M., Buechse= Nürnberg, Most= Düsseldorf, Schäfer= Dresden; vom Städtetag delegiert: Oberbürgermeister Rörte= Königsberg; ferner zur Beratung zugezogen: Reefe= Dresden und Silbergleit= Berlin.

³ Protokoll der XXIII. Konferenz Frankfurt a. M. 1909, S. 4 ff. und Anlage VII b/c.

fehlen¹, in allernächster Zeit ein Fortschritt zu erhoffen, der in den Annalen der Deutschen Städtestatistik einen Ehrenplatz einnehmen, für Wissenschaft wie Pragis aber von gleich hoher Bedeutung sein wird.

Während noch wenige Jahre zuvor trotz aller Bemühungen von Staat und Gemeinde, die wir im vorstehenden kennen gelernt haben, der positiven Erfolge doch nur wenige waren, das Gemeindefinanzwesen in seiner Totalität der statistischen Erfassung und Durchleuchtung widerstanden hatte, besteht jetzt Aussicht, von den drei großen Gebieten der Gemeindefinanzstatistik — Einnahmen und Ausgaben; Aktivvermögen; Passivvermögen — deren zwei in j ä h r l i c h e n E r h e b u n g e n für eine große und allmählich wachsende Zahl deutscher Gemeinden² meistern zu können; was das bedeutet, erhellt aus dem ersten Teile der vorliegenden Arbeit zur Genüge.

¹ Vgl. dazu §§ 22 bis 24 dieser Arbeit passim; die Konferenz der Städtestatistiker in Frankfurt a. M. hat aber zweifellos den richtigen Weg gewählt, indem sie statt an Einzelheiten des im ganzen zweifellos gelungenen Formulars Kritik zu üben beschlossen hat, ihn zu erproben, um dadurch den besten Anhalt für Verbesserungen gelegentlich künftiger Erfolge, die ja jährlich stattfinden sollen, zu gewinnen.

² Zunächst soll die Erhebung die deutschen Gemeinden mit mehr als 50 000 Seelen umfassen; späterhin ist ihre Ausdehnung geplant; das Gleiche steht für die Schuldenstatistik des Verbandes Deutscher Städtestatistiker zu erwarten. — Für den XVII. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte (1910) ist auch eine Bearbeitung des Kapitalvermögens der beteiligten Städte beabsichtigt; über den Wert einer solchen Teilstatistik vgl. S. 173 der vorliegenden Arbeit.

Dritter Teil.

Zum weiteren Ausbau der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

A. Die vergleichende Statistik des Gemeinde- haushalts.

§ 21. Aufgaben und Allgemeines.

Die vergleichende Statistik des Gemeindehaushalts hat die Aufgabe, ein erschöpfendes, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild von der Gestaltung der Gemeindeeinnahmen und -ausgaben zu vermitteln. Sie hat zu zeigen, welchen Aufwand die Gemeindeverwaltungen und deren einzelne Zweige fordern und aus welchen Quellen die Deckung des sich hieraus ergebenden Bedarfs geschöpft wird¹.

Der erste Teil hat gezeigt, welche allgemeinen Schwierigkeiten sich der Erfüllung dieser Aufgabe entgegenstellen. Aus dem zweiten Teile ging hervor, in welcher Weise von den verschiedenen Seiten Versuche gemacht worden sind, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. In den folgenden Paragraphen sollen nunmehr auf Grund dessen die Richtlinien skizziert werden, die sich aus der Aufgabe selbst, aus ihren Schwierigkeiten und aus ihrer bisherigen Praxis für den Auf- und Ausbau einer vergleichenden deutschen Gemeindehaushaltsstatistik ergeben.

Besonders nachdrücklich ist im ersten Teile² auf die Hauptschwierigkeit der Gemeindehaushaltsstatistik hingewiesen worden, auf die vielfältige Verschiedenartigkeit in den Formen der gemeindlichen Finanzdarstellungen, insbesondere der Etats und der Rechnungen; noch auf der XIX. Konferenz der Deutschen Städtestatistiker in Düsseldorf

¹ Vgl. Resolution der IV. Konferenz der Deutschen Städtestatistiker, abgedruckt bei Haffke a. a. O. S. 23, al. I.

² Seite 18 ff. dieser Arbeit.

1905¹, hat einer der angesehensten Kommunalstatistiker ohne Einschränkung erklärt, daß er jede Erörterung der städtischen Finanzstatistik für überflüssig halte, solange nicht von den Regierungen der einzelnen Staaten übereinstimmende Vorschriften für die formelle Behandlung der Gemeindefinanzen gegeben worden seien. Auch von Kaufmann², gewiß eine beachtenswerte Stimme, steht dieser Anschauung nahe.

Dieser Standpunkt bedeutet die Negation jeder Möglichkeit einer großen deutschen Gemeindefinanzstatistik für heute und für absehbare Zeit überhaupt. So wünschenswert es nach mannigfacher Hinsicht zweifellos wäre, wenn die vielfachen und neuerlich auch von Kreisen, die der Verwaltungspraxis besonders nahe stehen, geförderten Bestrebungen auf größere Einheitlichkeit der Gemeindefinanzrechnungen und Etats³ Erfolg haben möchten, so hat doch der

¹ Verhandlungsbericht S. 17.

² a. a. O. I. Bd. S. 243. — Dagegen nennt die älteste sächsische Veröffentlichung zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistik eine weitgehende Reglementierung einen „durch den eigentlichen Zweck gar nicht gerechtfertigten schematischen Zwang“ (Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus, 9. Jahrg. S. 1).

³ Vgl. Oberbürgermeister Beutler-Dresden auf der XVII. Konferenz der Deutschen Städtestatistiker Dresden 1903 (Protokoll, S. 16). — Verhandlungen des XXVI. westfälischen Städtetages 1903, des hessischen Städtetages 1905 (dazu Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrg. XXV, S. 459), des XV. nassauischen Städtetages 1907; Mitteilungen des Deutschen Städtetages Bd. II Nr. 6, Berlin 1909, Sp. 162. — Schoplied, Der Kommunalhaushalt. S. 11. aus dem Preussischen Verwaltungsblatt, Jahrg. XXIX, Nr. 28 und 30, Berlin 1908. — Kramer, Leitfaden für das Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1904. — Constantini, Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1903 (insbes. S. 35 ff.). — Machowicz, Grundsätze für das Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Revisions- und Anleihewesen der Stadtgemeinden. 3. Aufl. Berlin 1908. — Uhlend, Die Finanzorganisation der deutschen Stadtgemeinden, München 1903. — Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden; Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1882, S. 11 ff. — Oppe, Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden, ebenda, Jahrgang 1904, S. 63 ff. — von Duncker, Der Gemeindehaushalt der Großstädte Preußens, Dissert. Erlangen 1906. — In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre hat ferner eine Aktion des Verbandes Deutscher Städtestatistiker stattgehabt, zwecks Herbeiführung größerer Gleichförmigkeit in den städtischen Verwaltungsberichten und damit auch in den darin mitgeteilten Finanzübersichten, ohne damit freilich wesentliche Ergebnisse zu erzielen (vgl. Verhandlungsberichte der XI. Konferenz, Magdeburg 1896, S. 3 ff. und der XIII. Konferenz, Königsberg 1899, S. 3 f. und S. 33 f., wo auch finanzstatistische Formulare abgedruckt sind). — In Österreich hat nach Mitteilungen, die dem Verfasser seitens des Vorstandes des Landesstatistischen Amtes des Schlesischen Landesauschusses, Landesrat Dr. Werthold, gemacht worden sind, neuerlich unter

erste Teil der vorliegenden Arbeit an verschiedenen Beispielen gelehrt, wie wenig sicher auch eine behördliche Reglementierung dieser Formen den finanzstatistischen Zielen in jedem Falle näher führt, ohne andererseits verhüten zu können, daß wesentliche und berechnigte Interessen der lokalen Gemeindeverwaltung durch eben diese Reglementierung empfindlich verletzt werden¹. Wenn es aber schon schwierig und bedenklich ist, für die Gemeinden eines und desselben, noch dazu nicht allzu umfangreichen Staates oder nur für die einander nach wirtschaftlicher Struktur und Verwaltungsweise nahe verwandten Großstädte eine in jedem Einzelfalle zweckentsprechende Vereinheitlichung der Etats- und Rechnungsformen zu erzielen, so liegt ohne weiteres auf der Hand, wie für absehbare Zeit an die Grundlegung einer deutschen Gemeindehaushaltsstatistik von dieser Seite her gar nicht gedacht werden kann. Um so weniger, als nicht übersehen werden darf, daß auch eine im übrigen einwandfreie Vereinheitlichung der Gemeindefinanzdarstellungen die Gemeindefinanzstatistik durchaus nicht ohne weiteres zu fördern vermag, sondern, ganz abgesehen von den selbstverständlichen Erfordernissen der Zweckmäßigkeit, nur dann, wenn sie bis ins Detail Einheitlichkeit statuiert. Andernfalls, wenn nur gewisse große Prinzipien einheitliche Geltung gewinnen, ihre Anwendung im einzelnen aber Sache der einzelnen Gemeindeverwaltungen bleibt, hat die echte Finanzstatistik davon nur wenig Nutzen, denn dann ist auch fernerhin unmöglich, für gleiche Titel gleichen Inhalt zu gewährleisten, ohne eine Gliederung und Neuordnung der einzelnen Positionen ad hoc vorzunehmen; die Pseudostatistik aber, der nur die Gleichheit der Wortbezeichnungen in die Augen fällt, kann leicht gerade durch eine solche, zum großen Teile nur scheinbare Gleichartigkeit der Etats und Rechnungen neue Nahrung erhalten.

Nach alledem erscheint es nicht als Aufgabe der wissenschaftlichen Statistik, ein Schema zu suchen für formal einheitliche Etats und Rechnungen der Gemeinden unmittelbar, sondern vielmehr ein solches, das einerseits den eingangs skizzierten Zwecken der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik gerecht wird und das andererseits so gestaltet ist, daß die einzelnen Gemeinden in der Lage und, wenn die dazu gegebenen Erläuterungen befolgt werden, sogar gezwungen sind, aus ihren verschiedengestalteten Finanzdarstellungen gleichartige Eintragungen abzuleiten

dem Einflusse der Konferenz für Landesstatistik eine starke Bewegung auf Vereinheitlichung des gemeindlichen Rechnungswesens eingesetzt (Vgl. Protokolle der Konferenzen Landesstatistik, IX. Sitzung 1907 und X. Tagung 1908).

¹ Vgl. oben S. 9. — Beutler a. a. D.

— soweit Gleichartigkeit theoretisch und praktisch überhaupt möglich ist¹. Die Grenze dieses Vermögens ergibt sich aus der Unmöglichkeit, Fehler und Fehlerquellen in der Statistik völlig verschwinden zu lassen, von selbst.

Sollte sich in nachstehenden Ausführungen der eine oder der andere Gedanke auch für eine bessere und übersichtlichere Gestaltung der Etats und Rechnungen selbst nutzbar erweisen, so würde dies natürlich eine vom Verfasser freudigst begrüßte Nebenfrucht der vorliegenden Arbeit bedeuten.

§ 22. Grundlegende Thesen.

Vor Eingehen auf die Möglichkeit und die Anlage des soeben bezeichneten Schemas selbst sind einige grundlegende Thesen aufzustellen und zu begründen, die Geltung beanspruchen für die Gemeindehaushaltsstatistik schlechthin, möge ihre Schematisierung im übrigen nun so oder so gestaltet sein:

I. Die erste allgemeine Frage ist die nach der zeitlichen Einheit der Gemeindehaushaltsstatistik; sie beantwortet sich ohne weiteres mit Rücksicht darauf, daß die Finanzperiode wohl in den deutschen Gemeinden durchweg, trotzdem es in Preußen und auch anderorts noch geeigneter Vorschriften nach dieser Richtung mangelt², ein Jahr umfaßt³, allerdings ohne daß dieses Rechnungs- oder Etatsjahr überall die gleichen Anfangs- und Endtermine aufwies. Für die preußischen Gemeinden z. B. läuft das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März, für die bayerischen vom 1. Januar bis Ende Dezember, für die oldenburgischen vom 1. Mai bis Ende April usw. Diese Inkongruenz ist unüberwindbar, aber sachlich so wenig von Belang, daß sich als erste These ohne weiteres ergibt: **Der Gemeindehaushaltsstatistik ist das Rechnungsjahr in der von den einzelnen Gemeinden gebrauchten zeitlichen Begrenzung zugrunde zu legen.**

II. Jede Statistik hat nicht Mögliches, sondern Tatsächliches zum Gegenstande. Die Bevölkerungsstatistik stellt z. B. nicht Geburtenziffern vergleichend zusammen, die für die Zukunft angenommen werden, sondern solche, die wirklich sind. Die Ergebnisse der Statistik können allerdings dazu dienen, Wahrscheinlichkeiten für die Zukunft zu bestimmen — dazu

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen über die Organisation gemeindefinanzstatistischer Erhebungen, die von Mayr in der Zeitschrift des kgl. Bayerischen Statistischen Bureau's, 10. Jahrgang (1878), S. 359 macht. — Vgl. ferner Berliner Statistik, 4. Heft, Berlin 1906 (vgl. oben S. 100 f. dieser Arbeit), S. 1.

² § 95 R. N. G.

³ Vgl. von Kaufmann, a. a. O., I. Bd., S. 219.

hilft z. B. bei der Aufstellung der Etats die Gemeindefinanzstatistik —, ihr Urmaterial aber — darin beruht ja gerade das Zwingende der statistischen Schlüsse — muß konkret vorhanden sein. Von diesem Standpunkt aus ist die von der statistischen Praxis bislang sehr verschieden beantwortete Frage¹ zu entscheiden, ob der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik die Ziffern des Voranschlags, des Rechnungssoll oder aber des Rechnungssist zugrunde gelegt werden müssen.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Etat in den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben die Richtung der Gemeindefinanzverwaltung angibt; die Soll-Rechnung dagegen stellt in den im Laufe der Finanzperiode tatsächlich notwendig gewordenen Ausgaben und tatsächlich zu beanspruchenden Einnahmen dar, inwieweit die vom Etat entworfene Richtung eingehalten worden ist; die Ist-Rechnung schließlich zeigt in den wirklich zur Kasse gegangenen und aus der Kasse geflossenen Beträgen, welche von den auf diese Weise notwendig gewordenen Ausgaben und zu beanspruchenden Einnahmen nun wirklich konkretisiert sind.

Die materielle Bedeutung für das statistische Bild wird deutlich, wenn festgestellt wird, daß z. B. die Kölner Stadtkasse in ihren Ausgabe-summen abgeschlossen hat:

Jahr	Nach dem Etat mit Mark	Nach dem Rechnungss= Soll mit Mark	Nach dem Rechnungss= Ist mit Mark
1905	29 898 286	42 544 039	41 323 752
1906	31 901 000	89 120 553	63 228 277
1907	36 224 400	70 915 359	63 588 947

Hinsichtlich der Anwendung jeder der drei hiernach verschiedenen Finanzdarstellungsarten im Dienste der vergleichenden Statistik können Gründe für und Wider angeführt werden:

Die vergleichende Gemeindefinanzstatistik soll, wie schon oben² dargestellt, nicht die vorübergehenden Einflüssen ausgefekten Ergebnisse lediglich eines Jahres zum Gegenstand ihrer Erhebung machen, sondern kann ihr Ziel ganz nur erreichen, wenn sie in periodischer Wiederholung oder in anderer zweckmäßiger Weise zwecks Gewinnung nicht individueller, sondern allgemein gültiger Ergebnisse, ebenso wie eine große Zahl von Gemeinden, so auch eine größere Zahl von Rechnungsperioden in Betracht zieht. Gerade

¹ Vgl. Übersicht III auf S. 88 ff. dieser Arbeit.

² S. 22/23 dieser Arbeit.

um diesem Erfordernisse der „Stabilität“ der Gemeindefinanzstatistik zu genügen, ohne die Schwierigkeiten und Mühen der Erhebung durch deren Wiederholung vervielfachen zu müssen, ist schon mehrfach die Verwendung von Etatsziffern beliebt und damit ausdrücklich begründet worden¹, daß die Etatsätze gemeinhin auf dem Durchschnittsergebnisse der vorausgegangenen Jahre beruhen und mithin in gewissem Grade die Variabilität der einzelnen Jahre verschwinden lassen. So bestechend diese Begründung auf den ersten Blick erscheinen mag, so genügt sie doch nicht, um über die gewichtigen Nachteile hinwegsehen zu lassen, welche die Zugrundelegung der Etatsziffern mit sich bringt. Zunächst nämlich trifft jene Annahme von dem Durchschnittscharakter der Etatsziffern doch nur sehr cum grano salis zu; gerade in fortschreitenden Gemeinden baut sich der Etat allerdings auf den Erfahrungen und den Ergebnissen der vorausgegangenen Jahre auf, ist aber in seiner Summe wie insbesondere in seinen einzelnen Ziffern alles andere als etwa das „Ergebnis aus dem Durchschnitt aus einer Reihe der vorhergehenden Jahre“², da er ständig neue und künftige Verhältnisse berücksichtigen muß³. Ein schlagendes Beispiel hierfür bietet die soeben gebrachte Zusammenstellung betreffend Köln, aus der besonders bemerkenswert ist, in wie hohem Maße die Spannung zwischen Etats- und Ist-Ziffern schwankt — ein Zeichen zugleich für die statistische Unbrauchbarkeit der Etatsansätze überhaupt. Diese statistische Unbrauchbarkeit ist bei dem einen Titel größer als bei dem anderen, am größten hinsichtlich neuer, finanziell noch unerprobter Verwaltungszweige und hinsichtlich der wichtigsten Einnahmegruppe, der Gemeindesteuern. Wie gerade hier das wirkliche Aufkommen bald den Voranschlag übersteigt, bald mehr oder weniger zurückbleibt, ergibt sich daraus, daß die Gemeindesteuern:

	angelegt waren im Etat 1907 mit Mark	betragen haben nach dem Rech- nungs-Ist 1907 mit Mark	im Rechnungs-Ist den Voranschlag übertrafen (+) bzw. dahinter zurückblieben (-) mit Mark
Köln ⁴	16 633 800	17 101 544	+ 467 744
Frankfurt a. M. ⁵	17 920 050	19 062 655	+ 1 142 605
München (Gemeinde- umlagen) ⁶	14 100 888	13 635 374	— 465 514

¹ Herrfurth — von Tschoppe a. a. O. S. 4.

² Vgl. oben S. 34.

³ Vgl. von Heberg, Finanzwissenschaft, 10. Aufl., Leipzig 1909, S. 427.

⁴ Verwaltungsbericht 1907, S. 221.

⁵ Desgl. 1907, S. 54.

⁶ Desgl. 1907, II, S. 4.

Die statistische Unbrauchbarkeit der Etatsansätze, deren Wirkungen innerhalb einer großen Zahl von Positionen sich in gewissem Grade noch ausgleichen können, wird in der Finanzstatistik um so gefährlicher, je mehr sie, höhere Ziele verfolgend, ins Detail dringt und dringen muß¹. In Düsseldorf² z. B. ergab sich 1908 für die Summe der Gemeindesteuern fast Übereinstimmung zwischen der Ist-Einnahme (10 615 093 Mk.) und dem Etatsansatz (10 608 980 Mk.); bei Scheidung in direkte und indirekte Abgaben aber resultiert bei jenen ein Plus, bei diesen ein Minus von je rund 300 000 Mk. Am meisten irreführend ist die Benutzung der Etatsziffern natürlich hinsichtlich solcher Einnahmen, deren Ausmaß in besonderem Grade durch das Auf und Nieder der wirtschaftlichen Konjunktur bedingt wird. So differierten z. B. in Köln³ die Erträgnisse der Umsatzsteuer nach Voranschlag einerseits und Ist-Einnahme andererseits wie folgt:

	Etats-Soll Mk.	Rechnungs-Ist Mk.	Rechnungs-Ist mehr (+) weniger (—) Mk.
1901	650 000	669 504	+ 19 504
1902	650 000	875 850	+ 225 850
1903	750 000	919 889	+ 169 889
1904	800 000	955 666	+ 155 666
1905	1 680 000	1 452 620	— 227 380

Bekannt ist auch, wie in einigen Städten die Wertzuwachssteuer lezthm die Erwartungen getäuscht hat⁴: in Frankfurt a. M. entsprach 1908 einem Etatsansatz von 320 000 Mk. ein tatsächliches Aufkommen von 254 088, in Kiel einer Veranschlagung von 240 000 Mk. ein Aufkommen von 116 089 Mk., in Wiesbaden gar sind statt 450 000 Mk., wie im Voranschlage vorgesehen, tatsächlich nur 89 331 Mk. eingegangen.

Hier wie in der Kölner Übersicht differieren Etatsansatz und Ist-aufkommen in Folge der Unmöglichkeit, die Ergebnisse zutreffender im voraus zu bestimmen; verschwiegen darf freilich auch nicht werden, daß hier und da unter besonderen Verhältnissen auch einmal kommunalpolitische Erwägungen dazu führen können, im Etat höhere Erträgnisse oder höhere Aus-

¹ Vgl. oben S. 15 f.

² Verwaltungsbericht 1908, S. 36.

³ Nach den Verwaltungsberichten der angeführten Jahre.

⁴ Die folgenden Angaben entstammen bezüglich der Etatsziffern den Mitteilungen der Zentralkasse des Deutschen Städtetages, Bd. I, 1909, Nr. 20, hinsichtlich der Erträgnisse persönlicher Erkundigung des Verfassers.

gaben einzusetzen, wie eigentlich zu erwarten sind¹. Sehr wesentlich kommt schließlich für die Höhe der einzelnen Etatssummen, für ihre Abweichung vom Rechnungs-Ist und ihre gegenseitige Unvergleichbarkeit die in den verschiedenen Städten in sehr verschiedenem Umfange gehandhabte Übertragung der Restkredite auf die einzelnen Etatstitel in Betracht².

Aus allem ergibt sich, daß die Ziffern des Etats einen stark hypothetischen Charakter haben und ihre Anwendung für Zwecke der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik dieser als einer Erforscherin des Tatsächlichen zweifellos erheblich größere Nachteile als etwa Vorteile mit sich bringen würde. Etatsziffern sind daher als Unterlagen für eine vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik abzulehnen.

Wesentlich weniger hypothetisch als die Etatsansätze sind schon die Ziffern der Sollansätze, aber doch ist nicht zu übersehen, daß das „Soll“ keineswegs immer ein „Ist“ nach sich zieht, sondern nur zu oft lediglich ein „Kann“ und „Darf“ darstellt; erst gewisse Bedingungen müssen eingetreten sein, bevor das einzelne „Soll“ realisiert wird. Wirklich durchweg konkreten Inhalt hat lediglich die „Istrechnung“ und darum muß die wissenschaftliche Finanzstatistik, will sie ihrem inneren Wesen nicht untreu werden, sich lediglich dieser bedienen: **Der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik ist das Rechnungs-Ist zugrunde zu legen³.**

III. Bei dieser durch das innere Wesen der Statistik bedingten Bevorzugung des Rechnungs-Ist vor dem Rechnungs-Soll muß freilich ein Nachteil in den Kauf genommen werden, der nicht verschwiegen werden darf: Aus den Ziffern des Rechnungs-Soll ist es ein Leichtes, durch Ausschreibung des „Soll aus vorjährigen Rechnungen“ ein reines Bild gerade derjenigen Einnahme- und Ausgabebebarung zu gewinnen, die ihren Ursprung in dem der Gemeindehaushaltsstatistik zugrunde gelegten Rechnungsjahre hat. Beim „Ist“ dagegen ist dies unmöglich; wollte man etwa nur diejenigen Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen in den Kreis der Finanzstatistik eines Jahres ziehen, die etatrechtlich zu dieser Periode gehören, so würde ein Torso resultieren, der ebenso belanglos wie für Theorie und Praxis irreführend wäre: nicht zum mindesten auch deshalb, weil sich damit ein neues

¹ Die Motive sind ähnliche wie die von Heberg a. a. O. S. 437 für entsprechende Vornahmen in der staatlichen Finanzwirtschaft bezeichneten.

² Einen ähnlichen Einfluß übt die in den einzelnen Gemeinden sehr einandergehende Handhabung der Fondsansammlung zu gewissen Zwecken auf die Etatsgestaltung aus.

³ Vgl. Haushofer, a. a. O. S. 428.

schwerwiegendes analogiestörendes Moment ergeben würde, da das Ziel der Theorie auf Kongruenz der Soll- und der Ist-Rechnung in den verschiedenen Gemeinden mit sehr verschiedener Intensität und mit sehr verschiedenem Erfolg ins Auge gefaßt wird. Hier pflegen die „Reste“ hoch, dort niedrig zu sein, verschieden auch je nach dem ganzen wirtschaftlichen Charakter der Gemeinewirtschaft und der Gemeinde selbst; die Auscheidung von Resten des Vorjahres aus der Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe würde somit in den einzelnen Gemeinden untereinander durchaus unvergleichbare Zifferngruppen zurüclassen. Notgedrungen wird man daher unter diesen Umständen von dem Kriterium der Zugehörigkeit zu einem Jahresetat absehen und sich mit demjenigen der Zugehörigkeit zu der Jahresrechnung begnügen müssen: **Die Gemeindehaushaltsstatistik weist Einnahmen und Ausgaben der Restverwaltungen in demjenigen Jahre nach, in dem sie realisiert worden sind¹.**

IV. Wie die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik wahrscheinliche, aber nicht tatsächliche Einnahmen und Ausgaben außerhalb ihres Bereichs zu lassen hat, so auch aus gleichem Grund alle rechnungsmäßigen, aber nicht wirklichen Einnahmen und Ausgaben². Hier beginnt der Zwiespalt zwischen Statistik und kassenmäßiger Finanzdarstellung.

Eine wesentliche Position bildet bei den Finalabschlüssen der Gemeinden in der Ist-Einnahme der Bestand, in der Ist-Ausgabe der Vorschuß aus dem Vorjahre; im Finalabschlusse der Stadtkasse in Düsseldorf von 1908, der mit einer Ist-Einnahme von 47,8 Millionen Mark im Ordinarium und Extraordinarium abschließt, erscheint der „Bestand aus dem Vorjahre“ allein mit 7,4 Millionen Mark, also einem Sechstel bis einem Siebentel der ganzen Summe³. Dieser „Bestand aus dem Vorjahre“ setzt sich zusammen aus 1. dem Überschusse des Vorjahres, über den noch nicht verfügt ist, und 2. aus der Differenz zwischen den noch nicht realisierten Einnahmen und Ausgaben der vorjährigen Restverwaltung, d. h. also aus den Deckungsmitteln für die noch aus vorjähriger Rechnung zu machenden Aufwendungen.

Diese beiden Teilsummen stellen für das Jahr, welches die Statistik erfassen will, lediglich rechnungsmäßige Einnahmen dar, da sie aus Ist-Einnahmen vergangener Jahre bestehen und wirkliche Einnahmen und Ausgaben selbstverständlich nur einmal im Ist erscheinen können. Das Gleiche gilt mutatis mutandis für etwaige Vorschüsse, die aus ungedecktem Defizit und ungedeckten Restausgaben herrühren.

¹ Vgl. Kollmann, a. a. O. S. 73 f.

² Vgl. Kollmann, ebenda.

³ Verwaltungsbericht 1908, S. 348.

Wollte man hiernach Bestände und Vorschüsse aus der finanzstatistischen Vergleichung nicht ausschließen, so würden sich, von dem grundsätzlichen Fehler abgesehen, damit innerhalb einer mehrjährigen Periode erhebliche Doppelzählungen ergeben, die die statistische Wahrheit aufs schwerste gefährden. In welchem Maße dies der Fall ist, ergibt sich daraus, daß z. B. sich in Düsseldorf nach den Finalabschlüssen der Stadtkasse¹ für die fünfjährige Periode 1904 bis 1908 eine im übrigen unkorrigierte ordentliche Ist-Einnahme ergibt von:

Unter Einrechnung der Bestände aus den Vorjahren 155 063 045 Mf.

Unter Auscheidung der " " " " " 137 186 148 "

Die Differenz von 17 876 897 Mf. stellt die in der ersten Summe enthaltenen und doppelt gezählten Beträge dar: **Die Gemeindehaushaltsstatistik muß darum den Bestand aus dem Vorjahre ebenso wie den Vorschuß außer Ansatz lassen**².

V. Durch Ausgleichung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben muß, wie jede Finanzdarstellung, so auch die statistische „Überschüsse“ bzw. „Fehlbeträge“ der gemeindlichen Finanzgebarung im ganzen und im einzelnen ergeben; die so erscheinenden „Überschüsse“ und „Fehlbeträge“ sollen ein zutreffendes Bild von den Schlusergebnissen der gesamten Gemeindevirtschaft im Beobachtungsjahre gewähren. Die Erreichung dieses Zieles wird aber durch zwei Momente gefährdet:

1. durch die soeben normierte Behandlung des Bestandes bzw. des Vorschusses aus den Vorjahren. Da dieser nämlich den Ausgleichsfaktor zwischen der untereinander sehr verschiedenen Höhe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben aus der Restverwaltung darstellt, wird durch seine Weglassung die gegenseitige Balancierung der Einnahmen und Ausgaben wesentlich verschoben. Um das mehrfach erwähnte Düsseldorf wieder als Beispiel zu brauchen, so würde z. B. in dem im übrigen unkorrigierten Finalabschlusse 1908 bei Weglassung des Bestandes aus dem Vorjahre statt der im Finalabschluß einander fast ausgleichenden Einnahme- und Ausgabesummen sich eine Mehrausgabe, also ein „Fehlbetrag“ von mehr als 7 Millionen Mark ergeben, was natürlich bei dem uneingeweihten Leser der Statistik eine vollständig unzutreffende Anschauung hervorriefe;

¹ Enthaltten in den jährlichen Verwaltungsberichten.

² Das entgegengesetzte Verfahren in der oben, S. 110 f., erwähnten Berliner Statistik, welche die Überschüsse vom vorigen Jahr unter den ordentlichen Einnahmen nachweist, ist nicht zu billigen und hat sich auch im Verlaufe der Berliner Arbeit selbst (Vgl. Berliner Statistik, 4. Heft, S. 53) nicht als förderlich erwiesen.

2. durch die Schwankungen in der Höhe der ins nächste Jahr zu übertragenden Rest-Soll-Einnahmen und Rest-Soll-Ausgaben. Bleibt aus irgend einem Grund am Jahresluß ein erheblich höherer Rest an Einnahmen als an Ausgaben oder umgekehrt, so erscheint in der Statistik, die mit Ist-Beträgen rechnet, wiederum ein Fehlbetrag bzw. ein Überschuß, der in beiden Fällen nicht wirklich ist. Dementsprechend werden auch die Schlußziffern in den letzten beiden Spalten des im Anhang I abgedruckten Fragebogens des Verbandes Deutscher Städtestatistiker wesentlich irre führen, wenn man dem nicht noch dadurch vorbeugt, daß in geeigneter Weise, am besten in einer Nebenspalte durch Nacherhebung und nachrichtliche Mitteilung klargelegt wird, inwieweit den Überschüssen bzw. den Fehlbeträgen der Ist-Rechnung ein Bestand bzw. Vorschuß aus dem Vorjahre sowie eine Differenz zwischen den auf die nächstjährige Rechnung übergehenden Rest-Soll-Einnahmen einer-, Rest-Soll-Ausgaben andererseits entgegensteht: **Die Bedeutung der durch Ausgleichung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sich ergebenden Überschüsse bzw. Fehlbeträge ist durch nachrichtliche Mitteilung des Bestandes bzw. Vorschusses aus dem Vorjahre sowie der verbleibenden Reste klarzustellen.**

VI. Die Gemeindehaushaltsstatistik muß, will sie die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Gemeinde zum Gegenstand ihrer Vergleichung machen, wie die Gemeindegewirtschaft überhaupt, so auch den Gemeindehaushalt insbesondere als eine wirtschaftliche Einheit ansehen. Wie sie einerseits zu verhüten hat, daß sich unwirkliche Einnahmen und Ausgaben unter die tatsächlichen mengen, so hat sie andererseits nicht minder sorglich darüber zu wachen, daß nicht nur die in der „Hauptrechnung“ der „Stadtkasse“ erscheinenden Finanztatsachen in ihr Bereich fallen, sondern vielmehr alle Ausgaben, die zur mittelbaren und unmittelbaren Befriedigung gemeindlicher Bedürfnisse, und alle Einnahmen, die zur Deckung dieser Ausgabe dienen, unbekümmert um formale Verschiedenheiten jeglicher Art, insbesondere darum, ob die Ausgaben und Einnahmen etwa in „Nebenrechnungen“, in Rechnungen von Sondergemeinden¹, von Fonds oder dergleichen enthalten sind; für die Gemeindefinanzstatistik ist ihr Wesen, nicht ihre Stelle im gemeindlichen Staatsgebäude entscheidend. Mit Recht betonen darum die „Bemerkungen“ zu dem in Anlage I abgedruckten Fragebogen besonders nachdrücklich, daß auch die Einnahmen und Ausgaben von Fonds, die außerhalb des Stadthaushalts geführt werden und ebenso die Einnahmen und Ausgaben von

¹ Vgl. Constantini, a. a. O. S. 18.

solchen Stiftungen, die dazu dienen, in der Hauptsache aus allgemeinen Gemeindemitteln unterhaltene Einrichtungen und Anstalten finanziell zu unterstützen sowie solcher Stiftungen, die von der Stadtgemeinde je nach dem Bedürfnisse schwankende Zuschüsse empfangen, also die Einnahme- und Ausgabewirtschaft der Stadtgemeinde in größerem oder geringerem Maß unmittelbar beeinflussen, in gewisser Weise wie die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefinanzrechnung im engeren Sinne von der Statistik zu berücksichtigen sind. Auf der anderen Seite liegt in Befolgung der gleichen Prinzipien auf der Hand, daß dies nicht zu geschehen hat hinsichtlich solcher Stiftungen, die zwar unter städtischer Verwaltung stehen, aber eine von der Gemeindefinanzgebarung vollständig unabhängige Finanzwirtschaft besitzen; sie nehmen in der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik etwa die gleiche Rolle ein wie der Staat und erscheinen darin, wie dieser mit seinen Dotationen, lediglich mit ihren Zuschüssen.

Die Erwähnung der sich in Haupt- und Nebenrechnungen gliedernden Gemeindefinanzrechnungen führt von selbst zur Frage, wie sich die Gemeindefinanzstatistik zu einem weiteren, in der Praxis sehr verschieden behandelten Punkte zu stellen hat: zur Frage, ob ihr Brutto-, oder ob ihr Nettoziffern zugrunde zu legen sind.

Die Bruttorechnung gibt sämtliche Einnahmen und Ausgaben, also einschließlich der Betriebsaufwendungen und der Erhaltungskosten wieder; bei der Netto- oder Reinertragsrechnung dagegen werden nur die Reinerträge der einzelnen Kapitel verzeichnet, d. h. die Einnahmen werden um die Beträge der Verwaltungskosten gekürzt und die Ausgaben, in deren Bereich auch Einnahmen vorkommen, um den Betrag dieser gemindert. Über die Vorzüge und Nachteile der Bruttorechnung einer-, der Netto- oder Reinertragsrechnung andererseits ist sich die Wissenschaft heute ziemlich einig; hinsichtlich der Gemeindefinanzrechnung gilt das Gleiche, was von Heffel¹, Schanz², von Reizenstein³ und von Heber⁴ hinsichtlich der staatlichen Rechnungen und Etats ausgeführt haben. Die Netto- oder Reinertragsrechnung mag, namentlich wenn zahlreiche Gemeindebetriebe in Frage kommen, übersichtlicher sein als die mit Zahlen etwas überladene Bruttorechnung; sie verdunkelt aber die Kosten der einzelnen Gemeindefinanzeinrichtungen und gewährt kein Urteil über die ökonomisch technische Leistung der Betriebsverwaltungen, wie sie im Verhältnisse zwischen Wirt-

¹ Das Budget, Leipzig 1898, S. 36 ff.

² Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Bd., 3. Aufl., Jena 1909. S. 287.

³ a. a. O. S. 139.

⁴ a. a. O. S. 433.

schaftskosten und Reinerträgen bei den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen zu Tage tritt¹. Vor allem aber leidet die statistische Vergleichung und kann nur schiefe Resultate zeitigen, wenn Nettorechnungen von Gemeinden mit großen privatwirtschaftlichen Einnahmequellen solchen ohne erhebliche Betriebe gegenübergestellt werden, da Wesen und Umfang der letzteren aus den Nettosziffern nicht ersichtlich wird. Noch gefährlicher aber für die Statistik als Nettosziffern allein ist die Mischung von Brutto- und Nettorechnung², wie sie in einer großen Zahl von Gemeinden üblich ist und auch den Hauptgrund für die vollständige Unvergleichbarkeit der in oben³ zitierter Reichstagsdenkschrift und in der Denkschrift „Preußens Städte“⁴ zusammengestellten Etatsabschlussziffern bildet. Der Typ dieser Mischung von Brutto- und Nettorechnung⁵ besteht darin, daß im Etat bzw. in der Rechnung der Stadtkasse (Haupt-, Kammereirechnung) eine gewisse Reihe von Verwaltungen mit ihren gesamten Einnahmen und Ausgaben erscheint, eine andere Reihe von Verwaltungen, insbesondere gewerblichen Unternehmungen dagegen ausgeschieden wird, eigene Rechnungen (Fonds, Kassen) führt und soweit sie nicht wegen eigener Verwendung ihrer Überschüsse überhaupt jeder Beziehung zur Rechnung der Stadtkasse (Haupt-, Kammereirechnung) entbehrt, in dieser nur mit ihren Zuschüssen und Überschüssen eingestellt wird⁶. Die Unvergleichbarkeit zwischen den einzelnen Städten ist dabei darum so erheblich, weil der Kreis dieser auszuscheidenden Betriebsverwaltungen hier enger, dort weiter gezogen ist. Um diese Unvergleichbarkeiten zu beheben, vor allem aber aus den Gründen, die soeben gegen das Prinzip der Nettorechnung

¹ Vgl. von Kaufmann, a. a. O. I. Bd., S. 233. — Constantini, a. a. O. S. 28. — Kramer, a. a. O. S. 33 und 41. — Machowicz, a. a. O. S. 6.

² Vgl. das Rundschreiben Körösis vom Juli 1875 an die städtestatistischen Ämter, abgedruckt bei Haffe, Die Finanzen der Stadt Leipzig, Leipzig 1876, S. 2.

³ S. 80.

⁴ Vgl. S. 116 dieser Arbeit.

⁵ Beispiele der verschiedenartigen Anwendung dieses Typs gibt, im Hinblick auf Etats und Rechnungen der Städte Berlin, Köln, Dresden, Frankfurt a. M. und Königsberg, von Reichenstein a. a. O. S. 141. — Demgegenüber trifft die Behauptung von Kaufmanns (a. a. O. S. 236), daß wie in England und Frankreich so auch in Preußen die Bruttobudgetierung heute für die Kommunalkörper-schaften die Regel sei, nicht zu; ebenso muß dahingestellt bleiben, ob die optimistische Auffassung desselben Autors von einer deutlichen Entwicklungstendenz zur Bruttorechnung in den städtischen Verwaltungen (ebenda S. 245) vorbehaltlos zutrifft.

⁶ Auch in der Rechnung der Steuerverwaltung ist es hier und da (z. B. Dresden) noch üblich, die Einhebungskosten von vornherein abzuziehen und nur die sich danach ergebenden Nettoeinnahmen einzustellen: vgl. dazu Berliner Statistik, Heft 4, S. 13.

geltend gemacht worden sind, ist festzustellen: **Der Gemeindehaushaltsstatistik sind nicht Netto-, sondern Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben zugrunde zu legen**¹.

VII. Diese These gilt allerdings nicht unbeschränkt. Die Gemeindehaushaltsstatistik soll, wie schon in Absatz III und IV betont, nur wirkliche Einnahmen und Ausgaben erfassen, die den Gemeindehaushalt selbst günstig oder ungünstig beeinflussen. Alle Einnahmen und Ausgaben dagegen, die auch innerhalb des Beobachtungsjahres selbst bloß rechnungsmäßige sind und die Gemeinderrechnung nur durchlaufen, ohne der Gemeindeverwaltung selbst verfügbar zu werden bezw. zu sein, müssen sorgsam ausgeschieden werden.

Solcher durchlaufender Posten sind drei Arten zu unterscheiden:

1. Es gibt eine Reihe von Einnahmen, die zwar wirklich in bar von der Gemeindefasse eingenommen werden, die aber doch auf die gemeindliche Finanzgebarung nicht den mindesten Einfluß ausüben, da sie zur Bestreitung gemeindlicher Ausgaben nicht verwendet werden dürfen, nur „interimsweise“² in die Gemeindefasse fließen. Zu dieser Gruppe von Einnahmen gehören u. a. Rationen, Steuererhebungen für andere öffentliche Körperschaften, wie für den Staat, die Handelskammer³, die Kirchengemeinden usw.,

¹ Vgl. Berliner Statistik Heft 4, S. 12, wo unter bestimmter Voraussetzung eine (allerdings nur geringfügige) Abweichung von dieser Regel über das unter VII noch Auszuführende hinaus befürwortet wird. Nicht stichhaltig sind die Einwendungen Hasses, der a. a. O. S. 5 meint, daß „die Summe der Ausgaben und Einnahmen (einer Bruttorechnung) gar keinen Anhalt für den Umfang städtischer Bedürfnisse oder Leistungen gewährt“, weil „die Verwaltungskosten und Spesen aller Art, die bei dem umfangreichen Grundbesitz, in dem die Stadt Leipzig zufällig sich befindet, entstehen, in gleicher Weise als städtische Ausgaben (Bedürfnisse) aufgeführt werden, wie diejenigen Ausgaben, welche bei Erfüllung kommunaler Zwecke entstehen“: die ohnehin notwendige Spezialisierung nach Verwaltungszweigen (vgl. § 24 der vorliegenden Arbeit) erledigt diese Bedenken ohne weiteres. — Die Meinung von Reichenstein schließlich, der, grundsätzlich ein Freund der Bruttorechnungen, doch (a. a. O. S. 140) die Gewerbebetriebe größeren Umfangs wegen der andernfalls angeblich zu hohen Belastung des Hauptetat's bzw. der Hauptrechnung hier nur mit Nettoergebnissen aufgeführt haben will, hat schon durch von Kaufmann (a. a. O., I. Bd., S. 233), der ihre Begründung mit Recht als „rechtlich und faktisch nicht haltbar“ bezeichnet, entschiedene Zurückweisung erfahren.

² Vgl. Gatschek, Der Haushalt der größten österreichischen Stadtgemeinden. Statistische Monatschrift, X. Jahrgang (1884), S. 336.

³ Zweifelhaft ist, ob auch Handwerkskammerbeiträge hierher gehören; einerseits sind sie insofern Gegenstand der gemeindlichen Eigenwirtschaft, als sie nach § 103e R.-G.-O. von den Gemeinden getragen werden und von diesen auf die Handwerksbetriebe umgelegt werden können (vgl. Schoplik, a. a. O. S. 2); andererseits

wobei die Stadt lediglich die Funktionen einer Vermittlungsstelle ausübt. Derlei Posten haben weder in Einnahme noch in Ausgabe zu erscheinen; dieser Forderung der Statistik entspricht wohl auch durchweg das Verfahren, wenigstens bei allen größeren Gemeinden.

2. Die zweite hier zu behandelnde Gruppe bilden einige Verwaltungszweige, die meist sehr erhebliche Einnahmen und Ausgaben haben, ohne daß durch deren weit überwiegende Mehrheit der Gemeindehaushalt tangiert wird. Hierzu gehören die städtischen Banken, Sparkassen und Leihanstalten, deren Einnahmen und Ausgaben vorwiegend einen lediglich durchlaufenden Kapitalienverkehr und nur zum ganz geringen Teile Verwaltungseinnahmen bezw. Verwaltungsausgaben darstellen. Trotzdem erscheinen die ganzen Beträge in den Etats und Rechnungen mancher Gemeinden, deren Schlußziffern dadurch natürlich unwirklich hoch erscheinen; so entfallen von der in der letzten Düsseldorfer Gemeinderrechnung erscheinenden Ist-Einnahme der selbständigen Kassen, die mit 138 Millionen Mk. abschließt, nicht weniger als 79 Millionen auf den Kapitalienverkehr der Sparkasse¹. Auf der anderen Seite geht es zu weit — freilich in weniger umfangreichem Maße —, wenn der in Anlage I abgedruckte Fragebogen laut den „Bemerkungen und Erläuterungen“ vorschreibt, daß für städtische Banken, Sparkassen und Leihanstalten lediglich die Überschüsse und Zuschüsse in der Statistik nachzuweisen sind. Da wie bei jedem andern gewerblichen Unternehmen der Stadt auch hier Verwaltungskosten und Verwaltungseinnahmen eine Rolle spielen, wird es sich empfehlen, künftig statt dessen lediglich den durchlaufenden Kapitalienverkehr von der Nachweisung auszuschließen, dagegen ihre Verwaltungseinnahmen (bei der Sparkasse z. B. Zinsen für angelegte Kapitalien, bei der Pfandleihanstalt Zinseneinnahme, Überschüsse aus dem

ist von diesem letzteren Rechte so durchweg Gebrauch gemacht, daß unter statistischen Gesichtspunkten kaum ein Unterschied zwischen z. B. Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen im Gefüge der Gemeindefinanzwirtschaft zu konstruieren sein wird.

¹ Die oben (S. 91) erwähnte abnorm hohe Abschlußziffer des Düsseldorfer Etats 1908 in der Denkschrift des Reichsfinanzamtes hat zum guten Teil eben darin ihre Ursache; von den dort angegebenen 103,5 Millionen gemeindlicher Einnahmen entfallen, abgesehen von rund 9 Millionen doppelt gezählter Posten (vgl. dazu S. 146 dieser Arbeit), auf die Sparkasse und die Leihanstalt allein 41 Millionen Mark. Und die daraus resultierende Abschlußsumme stellt man unbesehen neben diejenigen anderer Gemeindeetats! — Zur Sache selbst vgl. Ziff. 6 des Preussischen Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 und Entsch. d. D.-R.G. Bd. 50, S. 95/96.

Pfänderverkauf usw.) und Verwaltungsausgaben wie diejenigen jedes anderen gemeindlichen Verwaltungszweiges zu behandeln¹.

3. Zur letzten Gruppe durchlaufender Posten gehören diejenigen, die man meistens mit diesem Namen schlechthin und allein zu bezeichnen pflegt, nämlich solche, die infolge der im Verwaltungsbetriebe zwischen den verschiedenen Verwaltungen und Abteilungen notwendig werdenden Berechnungen und Zahlungen innerhalb derselben Finanzwirtschaft mehrfach verbucht werden müssen. Gerade sie verdienen vom Gesichtspunkte der vergleichenden Finanzstatistik besondere Beachtung, weil 1. ihr Brauch allgemein ist, 2. ihre Höhe und damit die Höhe der drohenden Doppelzählungen eine beträchtliche zu sein pflegt und 3. ihre Anwendung im einzelnen bei den Gemeinden in sehr verschiedener Weise Platz greift. Völlige Klarheit über diese Unterschiedlichkeiten und über die Bedeutung dieser durchlaufenden Posten könnte nur eine eingehende Untersuchung über das Verfahren der einzelnen Gemeinden in dieser Hinsicht bringen; sie ist unterblieben sowohl weil für die Zwecke der vorliegenden Arbeit in diesem Fall auch allgemeine Erwägungen und Bemerkungen genügen, als auch und insbesondere weil dem Vernehmen nach bereits von anderer Seite eingehendere Mitteilungen über diese Verschiedenheiten in den Etats einer Reihe von Städten in Aussicht stehen².

Die wichtigsten dieser durchlaufenden Posten sind:

Beiträge des einen Verwaltungszweiges an den andern, meist an die „Allgemeine Verwaltung“, zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- oder besonderen Befoldungskosten;

Beiträge der verschiedenen Verwaltungszweige zur Verzinsung der für ihre Zwecke verwandten Anleihen an die Schuldentilgungskasse;

Erstattungen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgebrauch, Kanalisationsgebühren;

Erstattungen von Pachten und Mieten für Benutzung städtischer Gebäude;

Erstattungen der Armenverwaltung an die städtischen Krankenhäuser für die Armenfrankenpflege;

¹ Recht instruktiv kommt diese Scheidung in 1. Kapitalienverkehr und 2. Verwaltungseinnahmen bzw. =Ausgaben im Etat der Stadt Posen zum Ausdruck, wo für die Ein- und Ausgänge zu 1 Positionen zwar in der Vorspalte vorgesehen, aber in den Nachspalten nicht mit Ziffern, sondern mit Punkten ausgefüllt sind.

² Nach Mitteilung des Herrn Professor Dr. Neefe ist eine derartige Veröffentlichung aus dem Statistischen Amte der Stadt Breslau demnächst zu erwarten.

Beiträge der Beleuchtungs- und Wasserwerke, sowie der Straßenbahn zur Unterhaltung des Straßenpflasters;

Abführungen von Überschüssen des einen Verwaltungszweiges an den andern ufm.

Grundsätzlich entspringen diese Kontierungen zwischen Verwaltungszweigen des gleichen Gemeindehaushalts in der überwiegenden Zahl der Fälle (unter den angeführten Beispielen bildet allein das letzte eine Ausnahme) dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung und bezwecken, für die einzelnen Verwaltungszweige den Aufwand im Verhältnisse zum Erfolge möglichst klar darzustellen. Ihr Hauptmangel vom statistischen Gesichtspunkt aus ruht aber darin, daß ihre Einschätzung meist sehr willkürlich ist und sehr häufig auch durch finanzpolitische Motive beeinflusst wird. In gleichem Maße wie diese bei den einzelnen Gemeinden sehr verschieden sind, so auch die Handhabung der „durchlaufenden Posten“. So berechnet, um nur einige wegen der Höhe der fraglichen Beträge besonders in Betracht kommende Positionen hervorzuheben, die eine Stadt, um ihren Krankenhausetat zu entlasten, der eigenen Armenverwaltung ziemlich hohe und reichliche Erstattungskosten an, die zweite dagegen nur mäßige, die dritte aber überhaupt keine — wodurch allein schon Differenzen von Hunderttausenden in den Abschlußsummen der beteiligten Verwaltungszweige sowie der Gesamtgemeinderechnungen entstehen können. Ebenso verschieden ist die Anrechnung von Mieten, von Gas- und Wasserverbrauch: die eine Gemeinde berechnet die Mietansätze für jeden Verwaltungszweig sehr peinlich, die andere sieht, soweit gemeindliche Gebäude in Betracht kommen, ganz davon ab; in Berlin wird Gas und Wasser den eigenen Verwaltungen ganz überwiegend unentgeltlich geliefert, in Düsseldorf finden in beiden Fällen gleiche Grundsätze wie für die Privatabnehmer Anwendung. In der einen Gemeinde leistet das Wasserwerk oder die Straßenbahn Hunderttausende an den Etat der Straßenpflasterung zum Erfasse der durch ihre Verkehrsnetze entstandenen Schäden, anderorts nicht, wodurch natürlich ein Vergleich der in den verschiedenen Gemeinderechnungen selbst erscheinenden Überschüsse oder Fehlbeträge hier wie dort ausgeschlossen ist und wesentlich irre führen würde; über die Verteilung der allgemeinen Verwaltungskosten herrschen ebenfalls sehr voneinander abweichende Maxime, die im einzelnen zu skizzieren zu weit führen würde; hinsichtlich der Überschußabführungen schließlich ist eine fast noch größere Vielgestaltigkeit zu beobachten. In welcher weitgehender Weise aber diese, hier mehr und dort weniger vorhandenen, in jedem Fall aber in den Rechnungen doppelt erscheinenden

Posten die Ziffern zwar im Widerspruche zur Wirklichkeit künstlich erhöhen, ergibt sich aus ihrer Höhe; diese mag aus dem Beispiele dreier in der formalen Finanzverwaltung weit auseinandergehender Städte erhellen: In der Rechnung der Stadt Berlin vom Jahre 1907 erscheinen im Stadthauptetat 18 Millionen Mark Beiträge zum Schuldendienst und 11 Millionen Mark Überschufablieferungen, die bei den städtischen Werken als Ausgabe figurieren, während ihre wirkliche Verausgabung in der Schuldenverwaltung und den Zuschuf erhaltenden Verwaltungen ebenfalls bereits gebucht ist; dazu treten noch rund 2 Millionen Mark durchlaufender Posten innerhalb der Verwaltung der Stadthauptkasse. In Frankfurt a. M. betrug im Etat 1903¹ bei einem ordentlichen Einnahme-Soll der Allgemeinen Verwaltung und der Betriebsverwaltungen von zusammen 57 Millionen Mark die Summe der durchlaufenden Verrechnungen, d. h. also der doppelt erscheinenden Posten 11,9 Millionen Mark, gleich einem Fünftel der Gesamtsumme. Für den Düsseldorfener Etat 1909 ergibt sich ein entsprechender Betrag von 9,5 Millionen Mark, wovon allein 2 Millionen Mark auch unter Außerachtlassung der Überschufabführungen und der Schuldendienstverrechnungen verbleiben.

Angeichts all dessen ist der schon oben (S. 49) zitierten Feststellung der sächsischen Landesstatistik², daß ohne die Auscheidung dieser laufenden Posten der wirkliche Umfang des Haushaltes im ganzen und bei den einzelnen Gegenständen nicht erkannt werden kann, vorbehaltlos zuzustimmen, und daraus die notwendige Folgerung für die Praxis der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik in aller Strenge zu ziehen; nur erst halbe Arbeit bedeutet darum die im Fragebogen Anhang I in dieser Hinsicht getroffene Normierung, nach der zwar Zahlungen zwischen „Kämmereikonten“³ ebenso wie Gewinnabführungen, Zuschufleistungen und Schuldendienstbeiträge außer Ansatz bleiben, Zahlungen zwischen Betrieben sowie von Betrieben an die „Kammererei“ aber beim Geber und Empfänger gleicher Weise erscheinen sollen. Diese Vorschriften, die in starkem Gegensatz zu den Normen der soeben erwähnten sächsischen Gemeindefinanzstatistik stehen, gehen offenbar von der Anschauung aus, daß es sich in dem einen Falle nur um scheinbare, im anderen aber um wirkliche Leistungen als Gegenwert für Geleistetes handelt und daß in diesem darum zwecks Erkenntnis der Rentabilität der einzelnen Betriebsunternehmungen die bezeichneten Zahlungen nicht weg-

¹ Eine neuere Berechnung liegt nicht vor.

² Die „Erläuterungen zur Ausfüllung der Vermögens- und Rechnungsübersichten“ (Königreich Sachsen) sind zu der Frage der durchlaufenden Posten, die darin ziemlich eingehend behandelt wird, überhaupt zu vergleichen.

³ Über diese Begriffe vgl. unten S. 160.

fallen dürfen. Dabei wird aber verkannt, daß erstens, wie soeben (S. 145) schon angedeutet wurde, auch hinsichtlich der Erstattungen von Betrieben und an Betriebe bei den einzelnen Gemeindeverwaltungen keineswegs völlige Gleichförmigkeit herrscht; daß zweitens ein grundsätzlicher Unterschied darnach nicht konstruiert werden kann, ob z. B. einerseits die Armenverwaltung an die Krankenhausverwaltung — zwei „Kämmereifonten“ — oder etwa das Wasserwerk an das Kanalisationswerk — zwei „Betriebe“ — Beträge unter dieser oder jener Bezeichnung abführt; auch die letzteren Erstattungen sind oft nichts anderes als verborgene Überschußverwendungen. Die Unvergleichbarkeit zwischen den einzelnen Gemeinden tritt hier nicht weniger, sondern teilweise gar besonders kraß neben die in beschränktem Maße doch verbleibende Gefahr der Doppelzählungen, die in jedem Falle den Zielen einer vergleichenden Statistik des Totalhaushalts diametral zuwiderläuft. Für die Klarlegung der Finanzverhältnisse der einzelnen Verwaltungszweige bis ins letzte Detail muß die monographische Behandlung eintreten; doch kann auch im Rahmen einer umfassenden Erhebung ihr dadurch Rechnung getragen werden, daß alle Verrechnungen und Zahlungen innerhalb der gleichen Gemeindegewirtschaft aus der Nachweisung ausgeschieden werden, aber zwecks Verwendung bei der Verarbeitung und namentlich textlichen Darstellung nachrichtlich erscheinen, vielleicht in einer Spezialisierung, die den Grundgedanken der soeben behandelten Scheidung des Verbandes Deutscher Städtestatistiker in geeigneter Weise berücksichtigt. Eines freilich wird man sich nicht verhehlen dürfen: Bei aller Konsequenz der Theorie wird sich in praxi das Ziel der Ausscheidung gerade dieser durchlaufenden Posten *κατ' ἐξοχήν*, deren versteckte Existenz selbst der eigenen Gemeindefinanzverwaltung entgehen mag, kaum völlig rein erreichen lassen¹; die Forderung aber muß mit Nachdruck vertreten sein, und ihre Erfüllung wird gerade bei denjenigen Posten, die der Fragebogen des Anhanges I von der allgemeinen Anwendung des Grundsatzes ausschließen will, den geringsten Schwierigkeiten begegnen.

¹ Kramer, a. a. O. S. 34, fordert die Kennzeichnung und besondere Hervorhebung aller „durchlaufenden Posten“ (Posten, die in dem Etat des einen Amtes in Ausgabe — oder Einnahme — und in dem eines anderen Amtes als Gegenposten in Einnahme — oder Ausgabe — erscheinen) sowohl im Entwurfe wie im Druck des Etats. Als Muster in dieser Richtung kann der Gemeindehaushaltsvoranschlag von Frankfurt a. M. dienen, der dieser Forderung nachkommt und in früheren Jahren auch in einer besonderen Zusammenstellung die Etatssummen nach Ausschcheidung der durchlaufenden Posten für jede Abteilung des Budgets nachwies; die für diese Zusammenstellung benutzte Bezeichnung „Nettoetat“ freilich, die auch von Oppe a. a. O. S. 64 akzeptiert wird, ist zum mindesten irreführend.

Allgemein ist als eine unumgängliche Grundlage jeder wirklich einwandfreien Vergleichsstatistik des Gemeindehaushalts der Satz festzuhalten: **Die durchlaufenden Posten jeder Art sind in Einnahme und Ausgabe zu streichen.**

Die Durchführung dieses Grundsatzes zieht für die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwaltungszweigen noch besondere Folgen nach sich; sie werden in § 24 zur Sprache kommen.

VIII. Beschränkt sich die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik nicht auf die großen Kommunalverwaltungen, sondern zieht sie auch die kleineren und kleinsten unter diesen in ihren Bereich, so bedarf die Frage noch der Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie Naturalleistungen einschließlich etwaiger Spann- und Handdienste in den Einnahmen nachzuweisen sind. Die Schwierigkeit ihrer Bewertung hat, wie der zweite Teil und zusammenfassend Übersicht III auf S. 88 ff. gezeigt haben, in der Mehrzahl der staatlichen Gemeindehaushaltsstatistiken zu ihrer Auslassung geführt; wenn die damit entstandene Lücke auch für die interlokale Gemeindehaushaltsstatistik im ganzen vielleicht nicht allzu fühlbar ist, so kann sie im einzelnen doch eine immerhin beträchtliche Auslassung auf der Seite der kommunalen Aufwendungen bedeuten¹. Im Interesse der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit ist darum **Berücksichtigung der Naturalleistungen, wo vorhanden, zu fordern und zwar unter Einbeziehung ihres ortsüblichen Wertes**². Daß in dieser Bewertung selbst freilich ein gerade für die kleinen Gemeinden schwerwiegendes Moment zur Förderung von Irrtümern gegeben ist, wurde schon oben³ betont und bedarf nicht nochmaliger Erörterung.

§ 23. Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Art.

Wie schon oben⁴ betont, würde die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik ihre Aufgaben in nur geringem Maß erfüllen, wenn sie sich damit begnügen wollte, unter Beachtung der in § 22 aufgestellten Grundsätze lediglich die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gemeinden zu vergleichen und zusammenzustellen⁵. Das Wesentliche dieser Einnahmen und Ausgaben kann nur erkannt werden, wenn

¹ Vgl. von Kaufmann (a. a. O. I. Bd., S. 212).

² Vgl. den preußischen Modus (S. 32 und 34 dieser Arbeit) und den oldenburgischen (S. 60).

³ S. 22 dieser Arbeit.

⁴ S. 14 f. dieser Arbeit.

⁵ Vgl. auch Kollmann, a. a. O. S. 2 f.

durch weitgehende Spezialisierung statistisch erfasst wird 1. die Art dieser Einnahmen und Ausgaben und 2. der Anteil, den die einzelnen Verwaltungszweige an diesen verschiedenen Arten der Einnahmen und Ausgaben haben.

I. Die theoretisch wohl wichtigste, zugleich aber praktisch schwierigste Scheidung der Einnahmen und Ausgaben ist ihre Trennung darnach, ob sie integrierende Bestandteile der sich mit jeder Finanzperiode erneuernden Finanzwirtschaft und in diesem Sinne das mehr oder weniger ständige Element des Budgets und der Rechnung darstellen oder ob sie zwar in dem zur Rede stehenden Rechnungsjahr in die Erscheinung treten, zu jenem sich mit jeder Finanzperiode erneuernden Elemente der Finanzwirtschaft aber in keiner notwendigen Beziehung stehen und daher meist entweder überhaupt nicht oder erst in größeren, oft eine Reihe von Finanzjahren umfassenden Perioden sich wiederholen¹. Diese letzteren Einnahmen und Ausgaben haben den Charakter des Sporadischen, des Vorübergehenden und im statistischen Sinne Zufälligen. Je mehr sie in der einzelnen Finanzwirtschaft in die Erscheinung treten, umso mehr entfernt sich die einzelne Gemeinde und das einzelne Rechnungsjahr vom Typ und wird damit für allgemeinere Schlüsse weniger brauchbar².

¹ von Reizenstein, a. a. O. S. 138.

² Ein drastisches Beispiel nach dieser Richtung, das auch gut die mehrfach in dieser Arbeit erhobene Forderung auf nicht einmalige, sondern mehrfach wiederholte Gemeindehaushaltserhebungen illustriert, bietet eine Stelle in der Veröffentlichung des Großherzoglich Statistischen Bureaus in Oldenburg „Die kommunalen Abgaben und Lasten im Großherzogtum Oldenburg“, Oldenburg 1881 (vgl. S. 57 dieser Arbeit), S. 9. Der wesentliche Wortlaut ist dort wie folgt:

„Betrachtet man die Veränderungen, welche die Kommunalabgaben vom ersten zum letzten Jahre (sc. des in der Veröffentlichung behandelten Zeitraumes von 1873 bis 1877) erfahren haben, so beziffern sie sich auf eine Zunahme im:

Herzogtum Oldenburg von	521 731 Mk.	oder	33,18 %
Fürstentum Lüneburg von	70 422	„	27,94 %
Fürstentum Birkenfeld von	9 704	„	5,72 %
Großherzogtum von	601 857	„	30,18 %.

Die Vermehrung im Fürstentum Birkenfeld beträgt also nur etwa ein Fünftel bzw. ein Sechstel der der beiden anderen Gebietsteile. Während sie in diesen letzteren sich stetig vollzog, so daß sie 1873 den niedrigsten, 1877 den höchsten Stand einnimmt, geht die fortschreitende Bewegung in Birkenfeld nur bis 1876 und verwandelt sich im folgenden Jahre in eine nicht unmerkliche Abnahme. — Sicherer noch, als wenn man einfach das erste und das letzte Jahr vergleicht, ist es, wenn man zur Be-

Die Theorie ist sich über die grundlegende Bedeutung der beiden soeben charakterisierten Einnahme- und Ausgabegruppen, die man als **ordentliche** Einnahmen und Ausgaben einer-, **außerordentliche** Einnahmen und Ausgaben andererseits einander gegenüberzustellen pflegt, einig; nicht aber herrscht Einigkeit über die Abgrenzung beider Begriffe gegeneinander¹. Zweifellos ist es hier nicht unsere Aufgabe, diesen wissenschaftlichen Streit um Ordinarium und Extraordinarium entscheiden zu wollen und die mancherlei vorhandenen Begriffsbestimmungen vielleicht durch eine neue zu vermehren, sondern man wird sich auf den Standpunkt stellen müssen, daß die Finanzstatistik, wenn anders sie überhaupt die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden will, in Ansehung derartiger, in ihrer Bedeutung und in ihrem Wortlaut allgemein anerkannter, aber in ihrem Inhalte keineswegs allgemein festgelegter Begriffscheidungen sich, entsprechend dem in § 21 gegen Ende Gesagten, zunächst dem Gebrauche der Praxis anschließen muß, um in Anlehnung an diese eine brauchbare Festlegung a posteriori treffen zu können, ohne Gefahr zu laufen, daß eine Begriffsfixierung a priori sich bei der statistischen Erhebung nicht bewähre und deren ganzen Wert beeinträchtige.

ergebender ungewöhnlicher Erscheinungen den Durchschnitt je der beiden ersten und der beiden letzten Jahre zusammenhält.

Derselbe beträgt:

	im	für 1873/74	für 1876/77
Herzogtum Oldenburg . . .		1 624 255 Mk.	2 002 906 Mk.
Fürstentum Lübeck . . .		254 086 "	312 878 "
Fürstentum Birkenfeld . . .		176 360 "	192 681 "
Großherzogtum . . .		2 054 701 "	2 508 465 "

Alsdann erhält man eine Zunahme im:

Herzogtum Oldenburg von	378 651 Mk. oder	von 23,31 %
Fürstentum Lübeck von	58 792 " " "	23,14 %
Fürstentum Birkenfeld von	16 321 " " "	9,25 %
Großherzogtum von	453 764 " " "	22,08 %.

Nach dieser Berechnung wird also für das Fürstentum Birkenfeld das Ergebnis ein wesentlich anderes. Im Durchschnitt betrachtet, erscheint seine Zunahme beinahe doppelt so hoch, als wenn man lediglich das Anfangs- und Endjahr gegenüberstellt."

¹ Vgl. insbesondere Wagner, Finanzwissenschaft, 1. Teil, 3. Aufl., Leipzig 1883, S. 135 ff. — Eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Lehmeinungen findet sich bei von Hefel a. a. O. S. 39 ff. — von Heberg stellt a. a. O. S. 435 ff. die verschiedenartige Handhabung in einzelnen Staatsrechnungen Deutschlands zusammen. — Praxis wie Theorie finden gleicherweise Berücksichtigung bei Schanz a. a. O. S. 297 ff.

Dieses Verfahren hat allerdings darum besondere Schwierigkeiten, weil mehr noch als die Theorie gerade die Praxis Uneinheitlichkeiten in weitestem Maß aufweist¹. So sieht z. B. als außerordentliche Einnahmen und Ausgaben Düsseldorf nur solche aus Anleihen an; Breslau lediglich den Überschuß der Einnahmen bezw. der Ausgaben des Vorjahres; Halle a. S. diejenigen „außerhalb des Haushaltsplanes“²; Königsberg „alle auf die Mittel der laufenden Jahresverwaltung zu verweisenden, einmaligen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben“, worunter also insbesondere auch die anderorts aus der Etatsposition „zur Verfügung der Stadtverordnetenversammlung“ oder ähnlichen Positionen gedeckten Ausgaben fallen³. Nach der badischen Gemeinberechnungsanweisung⁴ entsprechen dem Extraordinarium die nichtlaufenden Einnahmen und Ausgaben, d. h. diejenigen aus früheren Jahren und auf das Grundstücksvermögen (auch Schuldentilgungen); nach der sachsenmeiningenschen nur die im Haushaltsvoranschlage nicht vorgeesehenen⁵. Wie die elsäß-lothringische Rechnungsanweisung den Begriff erläutert, wurde oben⁶ gezeigt; dem zum Teile verwandt sind die, von den verschiedenen neueren, der Finanzverwaltungspraxis entstammenden Rechnungsanleitungen versuchten Begriffsbestimmungen. So bezeichnet Constantini⁷ als „in der Regel“ zu den außerordentlichen Ausgaben gehörend zurückgezahlte Schulden, ausgeliehene Aktienkapitalien, Ausgaben für Grunderwerb, Aufwände für den Bau von Straßen, Brücken, Kanälen, Gebäuden, Betrieben, endlich auch Ausgaben für einmalige bedeutende Kulturzwecke oder zur Beseitigung außerordentlicher, durch Naturereignisse, Explosion, Aufruhr, Krieg usw. herbeigeführter Schäden; zu den außerordentlichen Einnahmen dagegen aufgenommene Schulden, zurückgezahlte Aktienkapitalien, Erlös für veräußerten Gemeindegrundbesitz, Erlös aus verkauften Baumaterialien, Einnahmen von Ablösungskapitalien für abgelöste Grundrechte und Berechtigungen, sowie von Stiftungskapitalien (!) und von Rechnungsüberschüssen des letzten Jahres. Machowicz⁸ stellt die Art der Deckung in den

¹ Vgl. von Kaufmann, a. a. O., I. Bd., S. 225 ff.

² von Duncker, a. a. O. S. 9, 14, 15.

³ Rörte, Denkschrift betreffend die Umgestaltung des Etats- und Rechnungswesens der Stadt Königsberg (als Manuskript gedruckt 1907), S. 13 und 14 (auch S. 5).

⁴ Vgl. S. 53 dieser Arbeit.

⁵ Vgl. S. 68 dieser Arbeit.

⁶ S. 74 dieser Arbeit.

⁷ a. a. O. S. 25.

⁸ a. a. O. S. 5.

Vordergrund, indem er der außerordentlichen Verwaltung diejenigen nicht regelmäßigen Einnahmen zuweist, die dem Bestande des städtischen Grund- und Kapitalvermögens, dem Aktivbestande von Anleihen, dem Reservefonds der Sparkasse und dem Stiftungskapital entnommen werden, sowie Ersparleistungen Dritter oder Beiträge zu Ausgaben und Aufwendungen, deren Deckung dem städtischen Grund- und Kapitalvermögen oder Anleihen entnommen wird; ferner diejenigen nicht regelmäßigen Ausgaben, für welche Deckung aus dem städtischen Vermögen, aus Anleihen oder aus anderen außerordentlichen Einnahmen (Sammelfonds, Reservefonds, Stiftungskapital, Straßenbaubeiträge, Ersparleistungen Dritter für Bauten usw.) vorhanden ist. Eigenartig wegen der darin gezogenen Größengrenze ist Kramers¹ Vorschlag, der von den Einnahmen alle diejenigen ins Extraordinarium verweisen will, welche aus der Vermögenssubstanz oder aus Anleihen herühren; von den Ausgaben ferner diejenigen einmaligen Ausgaben, welche den Betrag von 3000 Mk. überschreiten und eine Erweiterung der kommunalen Einrichtungen und eine Vermehrung des städtischen Grundbesitzes bezwecken. Schopliß² sieht u. a. konkretisierte Reste, ferner Bestand und Fehlbetrag des Vorjahres als extraordinär an³; von Dunder⁴ schließlich nimmt für die Zugehörigkeit zum Extraordinarium das Kriterium des vorübergehenden Bedürfnisses an, mit wohl der schwächsten Begründung.

Jedenfalls ergibt sich aus dem vorstehenden: So viel Anführungen, so viel Verschiedenheiten!

Wenn die Leitsätze der IV. Konferenz des Verbandes Deutscher Städtestatistiker⁵ demgegenüber den Begriff der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinden des Deutschen Reichs übereinstimmend so definieren wollten, daß unter ihnen diejenigen zu verstehen seien, „die nicht regelmäßig alljährlich sich wiederholen, also ihrer Wirkung und Natur nach nicht ausschließlich dem behandelten Rechnungsjahr angehören“, so gewährleistet diese Definition als Grundlage einer Erhebungsvorschrift keineswegs vergleichbare Ergebnisse, da die Ansichten über den Begriff der „Regelmäßigkeit“ bei den einzelnen Kommunalverwaltungen weitestgehend verschieden sind. Der richtigste und auch in dem als Anlage abgedruckten Fragebogen

¹ a. a. O. S. 31 und 32.

² a. a. O. S. 4.

³ Zu letzterem vgl. auch Berliner Statistik, Heft 4, S. 11 und den dort zitierten Artikel 70, Absatz 3 der Reichsverfassung, dem eine gleiche Auffassung zugrunde liegt.

⁴ a. a. O. S. 14.

⁵ Haffe, a. a. O. S. 23.

eingeschlagene Weg¹ kann, so lange nicht eine mehrjährige Praxis einer umfassenden deutschen Gemeindehaushaltsstatistik andere Wege zu weisen vermag, doch nur der sein, grundsätzlich, wie soeben schon befürwortet, von einer bindenden Erhebungsvorschrift über die Scheidung von „ordentlich“ und „außerordentlich“ in der gemeindlichen Finanzgebarung abzusehen und sich darauf zu beschränken, daß zwar vielleicht zwecks vorsichtiger Anbahnung einer gewissen Einheitlichkeit einige Einnahme- und Ausgabegruppen, die einerseits leicht ausscheidbar und andererseits den Begriff des „Außerordentlichen“ omnium consensu, oder doch wenigstens nach dem Urteile der überwiegenden Mehrheit der finanzwissenschaftlichen Theoretiker wie der Kommunalfinanzpraktiker an sich tragen, als solche herausgehoben, bei der Erhebung selbst im übrigen diejenigen Einnahmen und Ausgaben als außerordentliche bezeichnet werden, welche die einzelnen Verwaltungen selbst als solche ansehen. Auf Grund des so eingehenden Materials wird es wohl mit der Zeit möglich werden, eine für die Gemeindehaushaltsstatistik auch praktisch brauchbare Begriffsbestimmung des ordentlichen Rechnungs-² einerseits, des außerordentlichen andererseits zu gewinnen.

Bei der erwähnten Heraushebung einzelner Einnahme- und Ausgabegruppen von vornherein aber dürfte man den Ansichten der Finanzwissenschaft wie dem Brauche der Praxis, namentlich auch in einigen der kleineren Bundesstaaten mit behördlicher Reglementierung des Gemeindefinanzwesens, am nächsten kommen, wenn man als außerordentliche Einnahmen und Ausgaben für die statistische Einreihung bindend solche bezeichnet, die eine Vermehrung oder Verminderung des Gemeindevermögens unmittelbar nach sich ziehen. Unter diese Einnahmen gehören diejenigen aus Veräußerung von Gemeindevermögen, insbesondere von Grundbesitz und durch Kapitalentnahme aus Fonds und Rücklagen des Stadthaushalts, ferner aus im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres flüssig gemachten Teilen der städtischen Anleihen oder sonstigen Schuldaufnahmen. Das Gegenstück dazu als zwar in mancher Hinsicht verwandte aber doch nicht außerordentliche, also, selbst wenn von einzelnen Gemeinden bei der Erhebung im Extraordinarium angeführt, bei der Verarbeitung anders zu behandelnde Einnahmen bilden die Erträgnisse aus Fonds und Rücklagen, ferner rückgezahlte Kapitalien und Vorschüsse²,

¹ Vgl. auch Berliner Statistik, Heft 4, S. 10, und Finanzstatistik der preussischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903, I (Preussische Statistik, Bb. 205), Berlin 1908, S. XXVII.

² Anders freilich von Duncker, a. a. O. S. 21.

welch letztere am besten überhaupt nicht, weder als Einnahmen noch vor- bzw. nachher als Ausgaben zu buchen wären, und schließlich Einnahmen, die zum Aufgehen im Gemeindehaushaltsetat, d. h. zur Verausgabung gar nicht berufen sind, wie z. B. neue Stiftungen, die in ihrem Kapitale nicht angegriffen werden dürfen.

Unter den Ausgaben kämen für die Statistik als eiserner Bestand des Extraordinariums die Ausgaben für Neubauten im Hoch- und Tiefbau, also einschließlich Bauanlagen für Straßen, Brücken, Promenaden u. dgl. in Betracht, wobei den Neubauten größere Umbauten (die Scheidung zwischen großen und kleinen Umbauten ist freilich in praxi sehr schwierig und macht die Anwendung eines schematischen Kriteriums unerlässlich) gleichzustellen sind, ferner die Ausgaben für Neuanschaffung von Inventarien und Maschinen, für gemeindlichen Grunderwerb (außer für Fluchtlinienzwecke), für außerordentliche Tilgung der Schulden und für Kapitalansammlungen, wie Verstärkung der Reservefonds, zinsbare Anlegung von Überschüssen usw. Voraussetzung all dieser Ausschreibungen aber ist Kongruenz bei Einnahmen und Ausgaben; ist eine Einnahme „außerordentlich“, muß es auch die entsprechende Ausgabe sein.

Mit Rücksicht hierauf ist das in der Idee, wie schon bemerkt, sehr glückliche Verfahren der in Anlage I abgedruckten Erhebungsvorschriften im einzelnen nicht einwandfrei, indem nämlich auch außerplanmäßige Schuldentilgungen sowie neben den rechtmäßig zum Ordinarium gehörenden ordentlichen Abschreibungen auch außerordentliche und Rücklagen ausdrücklich als ordentliche Ausgaben bezeichnet werden¹, während beim städtischen Grundbesitze die Veräußerungseinnahmen zwar als außerordentlich in jedem Fall angesehen, hinsichtlich der Erwerbsausgaben aber den die Erhebungsformulare ausfüllenden Verwaltungen die Hände frei gelassen werden. Allerdings ist es wohl möglich, daß in dieser letzteren Beziehung noch im Laufe der Verarbeitung eine Norm gefunden wird; der Grund aber für jene Stellungnahme zur außerplanmäßigen Schuldentilgung und zu den Rücklagen mag in der praktischen Schwierigkeit ihrer Scheidung vom planmäßigen Schuldendienst bzw. von den ordentlichen Abschreibungen zu suchen sein².

II. Ist die Scheidung in Ordinarium und Extraordinarium durchgeführt, so ergibt sich die weitere Gliederung der Einnahmen und Ausgaben ohne weiteres.

¹ Vgl. hierzu Schoplick, a. a. O. S. 3 unten und 4 mit einer Auffassung, die sich im wesentlichen mit der in der vorliegenden Arbeit vorgetragenen deckt.

² Vgl. Gatschek, a. a. O. S. 336.

Die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden sind eigene Einnahmen oder Zuschüsse¹. Letztere haben wiederum finanzpolitisch sehr verschiedene Bedeutung, je nachdem sie vom Staate, von anderen öffentlichen Korporationen (insbesondere übergeordneten Kommunalwirtschaften) oder von Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geleistet werden. Die eigenen Einnahmen der Gemeinde dagegen scheiden sich zunächst in privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche (gemeinwirtschaftliche); jene gliedern sich weiter je nachdem sie Grundeigentum, Geldkapitalnutzung oder gewerblichen Unternehmungen entstammen; diese in 1. Gebühren und Beiträge, und 2. Steuern, ohne daß freilich, wie sich auch aus den beiden die Gemeindegebühren behandelnden Abschnitten des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte² deutlich ergibt, praktisch und in für die verschiedenen Staaten übereinstimmender Weise der Begriff der Gebühren insbesondere sich scharf von mancherlei Einnahmen privatwirtschaftlicher Art scheiden ließe. Inwieweit z. B. das Wasser- geld, das Straßenbahnfahrgeld, auch die Entschädigung für Gas- und Elektrizitätsinstallationen u. dgl. Gebührencharakter haben oder nicht, ist strittig³ und wird im Rahmen der Gemeindehaushaltsstatistik nur schwer und nur an der Hand spezialisierender Betrachtung derartiger Einnahmen in verschiedenen Verwaltungszweigen entschieden werden können.

Vielgestaltiger als die Einnahmen sind die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden, aber doch mehr nach ihren Zwecken, als nach ihrem inneren Wesen auseinandergehend. Immerhin wird man gewisse Ausgaben — „durchlaufende Kategorien“ nach Wagners⁴ treffendem Ausdrucke — herausheben können, die nicht bestimmten Verwaltungszweigen eigentümlich sind, sondern sich mehr oder weniger in allen oder vielen Verwaltungszweigen finden und die darum finanzwissenschaftlich wie finanzpolitisch besondere Beachtung verdienen. Dazu gehören in erster Linie die persönlichen Ausgaben, die eine *pièce de résistance* in jedem gemeindlichen Verwaltungszweig ausmachen und unter

¹ Nach der Terminologie von Reichensteins (a. a. D. S. 61). — Vgl. zum folgenden die in den zitierten Werken von Reichensteins, von Hebergs und von Kaufmanns angewandten Einteilungsprinzipien der gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben passim.

² VIII. Jahrgang, S. 205 ff., XIII. Jahrgang, S. 378 ff.

³ Vgl. Wagner, a. a. D. S. 104 und 109 f., wo als Beispiele der Mischung von Gebühren- und privatwirtschaftlichem Charakter die Einnahmen aus Straßenbahnen, Kreditanstalten, Gasanstalten, Wasserwerken, Markthallen, Abfuhrreinrichtungen bezeichnet werden. — Ferner und besonders vgl. von Kaufmann, a. a. D., II. Bd., S. 49 ff. und S. 80 ff.

⁴ a. a. D. S. 231.

denen die reinen Gehalts-, Lohn-, Pensions- und Versicherungsausgaben zu verstehen sind; ferner Mieten und Pächte; weiter Unterhaltung der Baulichkeiten und des Inventars; Schuldbienst; schließlich Abschreibungen; der darnach verbleibende Rest des Ordinariums findet genügende Charakterisierung durch seine Aufteilung auf die verschiedenen Verwaltungszweige (§ 24) schlechthin.

III. Aus dem unter I und II Ausgeführten ergibt sich folgende **statistische Gliederung der Gemeindeeinnahmen und Gemeindeausgaben nach ihrer Art**¹, wobei wie hinsichtlich der Spezialisierung nach Verwaltungszweigen es streng genommen selbstverständlich, aber doch entgegen anders gerichteten Vorschlägen und Anschauungen besonders zu betonen ist, daß die Einnahmen und Ausgaben aus der Restverwaltung auch hier in genau gleicher Weise wie die übrigen Jst-Einnahmen und Jst-Ausgaben des Beobachtungsjahres zu behandeln, also auf die einzelnen Spalten sachgemäß aufzuteilen sind.

Einnahmen.

I. Ordinarium.

1. Zuschüsse:
 - a) vom Staate,
 - b) von andern öffentlichen Körperschaften,
 - c) von Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2. Privatwirtschaftliche Einnahmen:
 - a) aus dem Grundbesitze,
 - b) aus Geldkapitalien,
 - c) aus gewerblichen Unternehmungen.

Ausgaben.

I. Ordinarium.

1. Persönliche Ausgaben.
2. Mieten und Pächte.
3. Laufende Unterhaltung der Baulichkeiten und des Inventars.
4. Ordentlicher Schuldbienst.
5. Ordentliche Abschreibungen.
6. Sonstiges.

¹ Vgl. Anlage I (sowohl Schema, als auch die Bemerkungen zu den Spalten des Tabellentopfes). — Wesentlich andere „Ordnungsprinzipien für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinbewirtschaften“ hat jüngst Quensel im Finanzarchiv, 26. Jahrg., I. Bd., S. 108 ff., aufgestellt; jedoch sind sie für die Kommunalstatistik kaum fruchtbar zu machen. — Vgl. auch Protokoll der VIII. Konferenz Deutscher Städtestatistiker, Lübeck 1898, S. 34.

Einnahmen.

I. Ordinarium.

3. Gemeinwirtschaftliche
Einnahmen:
 - a) Aus Gebühren und Beiträgen,
 - b) aus Gemeindesteuern.
4. Sonstiges (Im wesentlichen nur Kontrollspalte.)

II. Extraordinarium.

1. Aus Veräußerungen.
2. Aus Rücklageentnahmen.
3. Aus Anleihen und anderen Schulden.
4. Sonstiges.

Ausgaben.

I. Ordinarium.

1. a) Grunderwerb.
b) Neubauten und Neuanschaffungen.
2. Rücklagen und außerordentliche Abschreibungen.
3. Außerplanmäßige Schulden-tilgung.
4. Sonstiges.

II. Extraordinarium.

§ 24. Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwaltungszweigen.

Würde die Gemeindehaushaltsstatistik die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben lediglich nach deren Art vornehmen, so würde dies insofern allerdings die Einnahme- und Ausgabebegebarung der Gemeinden charakterisieren, als erhellt, welcher gearteten Aufwand die Gemeindeverwaltung fordert und aus welchen Quellen der hieraus sich ergebende Bedarf gedeckt wird; unbeantwortet aber bliebe die Frage nach den Einflüssen, von denen Umfang und Art des Aufwandes wie der Bedarfsdeckung bedingt wird.

Gerade diese Einflüsse klar zu legen, ist wohl die vornehmste Aufgabe der wissenschaftlichen Durchforschung der gemeindlichen Finanzwirtschaft; wäre also die Gemeindehaushaltsstatistik nicht in der Lage, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen, so würde sie gerade in Ansehung ihrer wissenschaftlich wichtigsten Aufgabe versagen.

Umfang und Art des Aufwandes der gemeindlichen Verwaltung hängt von dreierlei ab: 1. von dem Ausmaße der gemeindlichen Aufgaben; 2. von der Intensität ihrer Erfüllung und 3. von den finanzpolitischen Grundsätzen, die in der einzelnen Gemeindeverwaltung Beachtung und Durch-

führung finden. Schon in den Leitfäden der IV. Konferenz der Städtestatistiker¹ wurde ausgesprochen: „Es ist darauf hinarbeiten, daß die Finanzstatistik der Gemeinden die Wirkung jeder dieser drei Ursachen erkennen läßt.“ Eine Erfüllung dieser Forderung ist allein möglich vermittels einer Aufteilung der nach ihrer Art bereits geschiedenen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Verwaltungszweige; je detaillierter diese Aufteilung erfolgen kann, ohne den Vergleichswert des Materials zu gefährden, um so näher wird die Gemeindehaushaltsstatistik ihrem Ziele kommen. Der Wert solcher Spezialisierung liegt dabei nicht so sehr in der Charakterisierung der einzelnen Verwaltungszweige — hier muß, um allen Feinheiten gerecht zu werden, die Spezialstatistik eingreifen —, sondern in erster Linie eben in der Herausarbeitung eines Gesamtbildes der Gemeinewirtschaften in ihren charakteristischen Zügen. Freilich ist es auch hierbei unbedingt notwendig, daß die Spezialisierung nach Verwaltungszweigen nicht nur bei den Ausgaben, sondern auch bei den Einnahmen stattfindet — eine Forderung, die bei fast allen bisherigen Versuchen vergleichender Gemeindefinanzstatistik unerfüllt geblieben ist, indem man sich meist damit begnügt hat, die Einnahmen allein nach ihrer Art, die Ausgaben allein nach ihrem Verwendungszwecke zu scheiden. Bei solchem Verfahren versiegt eine für die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik besonders wertvolle Quelle vollständig, nämlich die Möglichkeit, die Bedeutung der einzelnen Verwaltungszweige nicht nur für den Umfang, sondern auch für die Art der Bedarfsdeckung zu erkennen, und damit entfällt eine für die Theorie wie für die Praxis der kommunalen Finanzwirtschaft gleich wichtige Erkenntnis. Will man diese aber vermitteln, so ist als eine selbstverständliche Folge des schon im vorstehenden mehrfach betonten Prinzips der Kongruenz im Schema der Einnahmen einer-, der Ausgaben andererseits jedenfalls nachdrücklich die gleichmäßige Aufteilung auf beiden Seiten zu fordern².

I. Bei der Suche nach dem zweckmäßigen Schema dieser Aufteilung des Gemeindehaushalts in Verwaltungszweige muß man nicht weniger entschieden als bei der Scheidung nach der Art der Einnahmen und Ausgaben sich von den Formen der einzelnen Finanzdarstellungen frei machen; lehrt doch ein auch nur oberflächlicher Blick auf die Gliederung mehrerer

¹ Haffe a. a. D.

² Eine grundsätzlich gleiche Auffassung vertritt für die Einteilung der Gemeinde-etats mit besonderem Nachdrucke Constantini, a. a. D. S. 35 f. — Vgl. auch von Heberg, a. a. D. S. 428 f.

Gemeindeetats die Fülle der obwaltenden Verschiedenheiten¹. Unabhängig von ihnen und doch sie ständig berücksichtigend, kommt es darauf an, ein Schema zu suchen, das die gemeindlichen Aufgaben in möglichster Detaillierung darstellt und gleichzeitig in möglichster Klarheit der Disposition wie der begrifflichen Abgrenzungen so spezialisiert, daß es den befragten Gemeinden möglich und zweifellos wird, trotz aller Unterschiedlichkeiten der gemeindlichen Verfassung und Finanzpraxis in den einzelnen Reichsteilen und in den einzelnen wirtschaftlich verschieden gearteten Gemeinden analoge Eintragungen, soweit überhaupt erreichbar, in die Erhebungssformulare zu machen.

Hält man nun unter Beachtung dessen nach grundlegenden Einteilungsprinzipien Umschau, so liegt es am nächsten, zunächst der grundsätzlichen Scheidung in der Finanzwissenschaft entsprechend auch finanzstatistisch die Ausgaben und Einnahmen zu trennen, je nachdem es sich um die Erreichung 1. obligatorischer und 2. fakultativer Ziele handelt. So oft man aber diese Scheidung versucht hat, so oft hat es sich auch erwiesen, daß, wo noch nicht einmal die Theorie dazu in der Lage ist, in praxi es geradezu unmöglich ist, zwischen Einnahmen und Ausgaben zur Erfüllung der den Gemeinden einerseits obligatorisch, andererseits fakultativ übertragenen Aufgabe eine feste Grenze zu ziehen; beides fließt, und zwar in um so höherem Grad als es sich um höher entwickelte Gemeinwesen handelt, so in- und durcheinander², daß ein Versuch, von dieser Seite her statistische Prinzipien zu gewinnen, nur zu Unsicherheit und Verwirrung führen könnte³.

II. Nach Ablehnung dieses ersten Einteilungsprinzips ist das in der Finanzwissenschaft an zweiter Stelle gebräuchliche in Betracht zu ziehen: Eine Scheidung des Kommunalbedarfs und seiner Deckung, je nachdem die

¹ Vgl. von Duncker, a. a. D. S. 9 ff.

² Vgl. Wagner, a. a. D. S. 98 ff. und namentlich 100. — von Kaufmann, a. a. D., I. Bd., S. 177 ff. — von Heberg, a. a. D. S. 518. — Wenn es an letztzitiertem Stelle zutreffend heißt: „Unter den obligatorisch kommunalen Zwecken werden solche verstanden, welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde (vom Verf. gesperrt) durchzuführen hat und deren Durchführung eventuell vom Staate erzwungen wird“, so ergibt schon die Frage, was „auf der Höhe ihrer Aufgaben stehend“ in jedem Fall ist, die Unmöglichkeit einer für statistische Zwecke brauchbaren Scheidung.

³ Kollmann (a. a. D. S. 76) lehnt die Scheidung in pflichtmäßige und aus der freien Entschliebung der Gemeinden hervorgegangene Aufgaben für statistische Zwecke aus einem Grund ab, der für die deutsche Gemeinde schlechthin und heute jedenfalls nicht zutrifft; er tut es nämlich, „weil die fakultativen Anforderungen überall, und namentlich bei der großen Mehrzahl aller Kommunalverbände, den kleinen Landstädten und Landgemeinden, einen bescheidenen Teil auszumachen pflegen“.

Erhaltung der kommunalen Körperschaften, ihrer politischen und administrativen Stellung im allgemeinen in Frage steht oder aber die Erfüllung besonderer, einzelner Verwaltungsaufgaben. Dieses Einteilungsprinzip findet auch in den Etats und Rechnungen der meisten Gemeinden selbst mehr oder weniger Nachachtung. Die erste Gruppe bilden dabei Einnahmen und Ausgaben der „Haupt- (Zentral-, Allgemeinen) Verwaltung“; die zweite diejenigen aller übrigen Verwaltungszweige, welche letzteren sich finanzwissenschaftlich und finanzpolitisch weiter darnach trennen, ob die Gemeinde dabei „verwaltet“ oder „Gewerbe treibt“, d. h. ob die Aufwendungen um ihrer selbst wegen oder ob sie ganz bzw. vorwiegend wegen des zu erwartenden finanziellen Ertrags erstrebt werden, mit anderen Worten ob sie administrativen oder Erwerbsaufwand darstellen¹.

Nach dieser Scheidung stehen sich Hauptverwaltung und Spezialverwaltung, Kammereiverwaltung und Betriebsverwaltung gegenüber in je zwei Gruppen, zwischen denen zwar ebenfalls die Grenzen fließen, die aber — darin beruht der große Vorzug dieses Aufteilungsprinzips gegenüber dem unter I behandelten — für die Zwecke der Statistik doch ausreichend scharf fixiert werden können. Daß diese Fixierung vom Brauche der meisten Gemeinden mehr oder weniger abweicht², ist selbstverständlich, da es sich auf der einen Seite um vielerlei Methoden handelt, auf der andern nur um eine einzige handeln kann.

III. Schon in den vorstehenden Ausführungen kam, wenn auch noch versteckt, ein Gesichtspunkt zum Ausdruck, der noch als Ordnungsprinzip für die nun zu erfolgende Einteilung der einzelnen Verwaltungszweige gemäß den unter II bereits angenommenen Scheidungen gelten soll: Die Tatsache, in wessen Interesse diese oder jene Verwaltungstätigkeit sich vollzieht³.

Legt man dieses Kriterium zugrunde, so ist unschwer zu erkennen, daß innerhalb der „Hauptverwaltung“ gewisse Verwaltungszweige einen wesentlich

¹ Vgl. von Reizenstein, a. a. O. S. 60.

² Der vielfach und im Hinblick auf die Behandlung der durchlaufenden Posten auch in dieser Arbeit (oben S. 147, Anm. 1) als Muster angeführte Haushaltsplan der Stadt Frankfurt a. M. sieht z. B. als „Allgemeine Verwaltung“ die gesamte Finanzwirtschaft an, „soweit sie die Stadt als einen Verwaltungskörper mit ihren eigentlichen im Laufe des Etatsjahres zu erledigenden Aufgaben“ im Auge hat, und rechnet dazu außer der „Hauptverwaltung“ auch Gewerbe- und Verkehrswesen, Bauwesen, Armenwesen, Schulverwaltung usw., also Zweige, die nach der oben im Texte getroffenen Scheidung als Spezialverwaltungen der Kammereiverwaltung zu bezeichnen wären (vgl. Dppe, a. a. O. S. 64).

³ Vgl. hier und zum folgenden Hatzfeld, a. a. O. S. 414 f.

von den übrigen verschiedenen Charakter einnehmen, indem bei ihnen allgemeine Zwecke in Frage stehen, die eigentlich dem Staate zufallen, durch das Gesetz aber den Städten zugewiesen sind, weil bei ihnen die Rücksichtnahme auf örtliche Interessen und Hilfsmittel besonders geboten erscheint¹. Zu diesen „speziell überwiesenen obligatorischen Aufgaben“, wie sie Wagner nennt², gehören die durch Reichsgesetz³ den Gemeinden auferlegten Aufwendungen für das Zivilstandswesen, die Reichstagswahlen, die Militärverwaltung (Quartier- und Verpflegungsleistung, Bestellung von Vorspann, Unterstützung von Familien zu Friedensübungen eingezogener Reservisten und Landwehrleute, die Führung von Rekrutierungs-, Stamm- und Landsturmprollen), für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Reichsversicherung, ferner als staatliche Ausgaben κατ' ἐξοχήν die Abgaben der Gemeinden an höhere Kommunalverbände (z. B. Provinzialabgaben in Preußen). Im übrigen aber ist die Fixierung derartiger Aufgaben Sache des Landesrechtes und darum in den Staaten verschieden⁴. Eine Gemeindefinanzstatistik, die sich über ganz Deutschland erstreckt, wird sich dem fügen müssen und Materien, die z. B. in Preußen unter diese staatlichen Zwecke gehören, nicht etwa nun auch für die Gemeinden aller anderen Teile des Reichs im Widerspruch zur Wirklichkeit als „staatlich“ statuieren oder wohl gar die ihrem materiellen Inhalte nach gleiche Aufwendung hier unter diesem, dort unter jenem Kapitel unterbringen dürfen. Dazu kommt, daß gerade hinsichtlich dieser Gruppe von „staatlichen Aufgaben“ die Scheidung der Kosten von denen für kommunale Zwecke oft den größten Schwierigkeiten begegnet, ja vielfach im Rahmen einer Finanzstatistik unmöglich erscheint; es sei z. B. an die Aufwendungen für Polizeiwesen oder für Erhebung der Staatssteuern erinnert, die darum aus Zweckmäßigkeitsgründen besser an anderer Stelle, gemeinsam mit den entsprechenden reinkommunalen Ausgaben, erscheinen; aus gleichen Gründen empfiehlt es sich noch zwei weitere Kapitel aus der Gruppe „Für staatliche Zwecke“ auszuscheiden: die Ausgaben für Statistik und für Wahlen sowie die ihnen entsprechenden Einnahmen. Sie finden zweckmäßigerweise unter den übrigen Zweigen der „Hauptverwaltung“ ihre Stelle.

¹ von Duncker, a. a. O. S. 11 (auch von Heberg, a. a. O. S. 518).

² a. a. O. S. 98.

³ Es kommen in Betracht Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, vom 31. Mai 1869, vom 2. Mai 1874 und 24. Mai 1898, vom 10. Mai 1892, die Wehrrordnung vom 22. November 1888, ferner Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901, vom 6. Juli 1904, ferner die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889, vom 15. Juli 1883 bzw. 10. April 1892 und vom 17. Juli 1887.

⁴ Vgl. von Heberg, a. a. O. S. 518.

Diese „übrigen Zweige“ der „Hauptverwaltung“ sind, von geringen Abweichungen, die, wie schon deutlich geworden, der praktischen Durchführungsmöglichkeit konzediert werden müssen, diejenigen, die den Bedürfnissen der Bürgerschaft nur mittelbar, unmittelbar aber der Verwaltung selbst dienen. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Allgemeine Verwaltung, ferner die Verwaltung des Grund- und Kapitalvermögens, soweit es nicht zu Sonderzwecken dient, und schließlich die Steuerverwaltung. Alle diese Positionen gehören, unbekümmert um das meist andere Verfahren der Stats, zusammen und sollen darum auch in der Statistik zusammengefaßt werden. Freilich ist dabei, infolge der in § 23 gegebenen Vorschriften über die gleichzeitig vorzunehmende Scheidung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten, die hiernach selbstverständliche Einschränkung zu machen, daß die Kosten der Verwaltung, der Schuldbienst¹, die Vermögenseinnahmen, die Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen grundsätzlich und soweit möglich nach ihrer sachlichen Zugehörigkeit aufzuteilen sind, also nur mit ihren unaufteilbaren Resten bei der Hauptverwaltung zu erscheinen haben².

Die dem unmittelbaren Interesse der Gemeindebürger dienenden administrativen Verwaltungszweige lassen sich nach der Richtung dieses Interesses in vier Gruppen scheiden, je nachdem es sich bei ihnen um persönliche Sicherheit, um das physische, das geistige oder um das wirtschaftliche Wohl der Einwohnerschaft handelt. In diesen Hauptgesichtspunkten erschöpfen sich alle administrativen Verwaltungszweige, deren jeder sich unter eines der entsprechenden Kapitel unterbringen läßt. Wie im einzelnen Fall am zutreffendsten, ist freilich oft nicht ohne weiteres entschieden; mit Rücksicht auf die nach dieser Richtung besonders erheblichen Verschiedenheiten der einzelnen gemeindlichen Stats und Rechnungen muß die Gemeindefinanzstatistik auch hier die Grenzen möglichst scharf bestimmen, um eine

¹ Über die Bedeutung des einheitlichen Verfahrens gerade hinsichtlich des Schuldbienstes macht Oppe, zwar von abweichendem Standpunkte, aber doch im letzten Sinne zutreffend Bemerkungen (a. a. O. S. 68).

² Abweichungen aus Zweckmäßigkeitsgründen finden sich in den „Bemerkungen und Erläuterungen“ des im Anhang I abgedruckten Fragebogens, der überhaupt von dem im Texte Vorgetragenen mannigfach, freilich nicht in den prinzipiellen Grundlagen abweicht! — Daß das Aufkommen an Steuern danach in einer Summe erscheint, wenn auch ihre Erträge bestimmten Einzelverwaltungen überwiesen sind, entspricht der auch oben vertretenen Anschauung, weil diese „Zuweisungen“ nicht im Wesen der Steuern selbst begründet und in den einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt sind. Gebühren und Beiträge dagegen scheiden sich in die verschiedenen Verwaltungszweige, da ihr Ursprung in diesen selbst beruht.

analoge Gruppierung seitens der einzelnen Städte innerhalb der gleichen Erhebung zu gewährleisten. Da aber die Aufstellung von Definitionen zu diesem Zwecke hier ebenso theoretisch schwierig wie praktisch unfruchtbar wäre — denn die Anwendung auch der besten Definitionen ließe der Selbstbestimmung noch allzu weiten Raum —, so kann nur eine weitergehende Spezialisierung, durch Scheidung der festgelegten Kapitel in Unterkapitel, in Frage kommen.

Der Weg, auf dem dies geschehen kann, ist aus Anlage I ersichtlich; *mutatis mutandis* läßt sich darnach auch die Spezialisierung des aus vorstehenden Ausführungen sich nachstehend (S. 164) unter IV ergebenden Schemas ohne Schwierigkeit und zweckmäßig durchführen, wobei natürlich betont werden muß, daß man oft über die Zuweisung dieses oder jenes Verwaltungszweiges zu den einzelnen Kapiteln zweifelhaft sein und vielleicht hier und da kaum vorbehaltlos entscheiden kann¹. In solchen Fällen ist die Statistik berufen, einerseits mit einer gewissen Willkürlichkeit, aber konsequent Erhebungsbestimmungen zu treffen, im übrigen aber bei der Verarbeitung dafür zu sorgen, daß der Benutzer sich alle möglichen und billigerweise wünschenswerten Kombinationen nach dieser Richtung hin selbst vornehmen kann.

Das Gleiche gilt für die Betriebsverwaltungen, deren Abgrenzung sowohl gegen die Kammereiverwaltungen als auch untereinander ebenfalls lediglich durch Spezialisierung erfolgen kann, worunter nur die Scheidung in die einzelnen Betriebe selbst verstanden werden kann, da größere Zusammenfassungen — etwa in Zuschuß-, Ausgleichs- und Überschußbetriebe — für eine interlokale Finanzstatistik unmöglich sind, denn sowohl jene Begriffe selbst wie ihre Anwendungen sind schwankend und unsicher². Auf jeden Fall werden in dieser Gruppe lediglich Betriebe in eigener Regie der Gemeinde Berücksichtigung finden dürfen, während Einnahmen und Ausgaben aus von anderer Seite oder nur unter Beteiligung der Gemeinde betriebenen Unternehmungen zur Vermögens- und Schuldenverwaltung gehören, denn wenn auch in hohem Maße sozialpolitisch, so doch in keiner Weise finanzpolitisch und statistisch fixierbar ist ein Unterschied zwischen den Erträgen eines Vermögens, das in Staatspapieren und in Industrieaktien und eines solchen, das in Industriewerken selbst arbeitet. Die feineren Differenzierungen nach dieser Richtung hin aufzudecken, muß einer die Totalität des Gemeinde-

¹ So ist es z. B. kaum anders als mit einer gewissen Willkür zu entscheiden, wohin Kanalisation und Abfuhr, Feuerlöschwesen, Gesundheitspolizei zu rechnen sein werden.

² Deutlich wird das z. B. bei dem Vergleichsversuche von Dunderz a. a. O. S. 12.

haushaltes in ihr Bereich ziehenden Statistik versagt und monographischen Spezialuntersuchungen überlassen bleiben.

IV. Nach dem Vorausgesagten ergibt sich in großen Zügen folgende Gruppierung der Verwaltungszweige für die Zwecke der Gemeindehaushaltsstatistik:

A. Administrative Verwaltungen.

I. Hauptverwaltung.

1. Staatliche Zwecke (außer 2 a, c und d).
2. Kommunale Zwecke:
 - a) Vermögens- und Schulden-, auch Steuerverwaltung,
 - b) Allgemeine Verwaltung (soweit sonst nicht aufteilbar),
 - c) Wahlen,
 - d) Statistik.

II. Spezialverwaltungen.

1. Für die Sicherheit der Bürger (Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei und alle sonst nicht aufteilbaren polizeilichen Anstalten)¹.
2. Für das physische Leben:
 - a) Armenpflege,
 - b) Gesundheitswesen.
3. Für das geistige Leben:
 - a) Unterricht und Bildung,
 - b) Kultus.
4. Für das wirtschaftliche Leben:
 - a) Soziale Fürsorge (soweit nicht zu 2 und 3 oder B gehörig),
 - b) Bauverwaltung in weitestem Sinne²,
 - c) Feuerlöschwesen.

B. Betriebsverwaltungen³.

¹ Vgl. Anhang I.

² Vgl. die Spezialisierung in Anhang I. Zu beachten ist die nach § 23 (S. 154 und 156) vorzunehmende Auscheidung der Ausgaben für Neubauten, größere Umbauten und baulichen Unterhalt, die auf die einzelnen Verwaltungszweige, um deren Zwecke es sich dabei handelt, zu verteilen sind. — Im Gegensatz dazu die Etatsvorschriften bei Kramer, a. a. O. S. 37.

³ Vgl. die Spezialisierung in Anhang I. — Zur Begründung der dort vorgesehenen Position B. 14, bei deren Beurteilung nicht zu übersehen ist, daß es sich hier um ein Erhebungs-, nicht um ein Darstellungs- und Publikationschema handelt, vgl. Berliner Statistik, Heft 4, S. 5. — Hier sei nur vermerkt, daß Sparkassen und Leihämter, Märkte, Markthallen und Eichämter, hinsichtlich deren vielleicht besondere Zweifel obwalten mögen, auch bei von Kaufmann, a. a. O., II. Bd., S. 50 ff., zu den „gewerblichen Unternehmungen“ (Betriebsverwaltungen) gerechnet werden.

B. Die vergleichende Statistik des Gemeindevermögens.

§ 25. Aufgabe und Allgemeines.

Wenn es auch richtig ist, daß der Begriff des Vermögens schlechthin eine Aktiv- und eine Passivseite hat und es darum wohl zutreffender wäre, statt Vermögensstatistik und Schuldenstatistik die Statistik des Aktivvermögens und die Statistik des Passivvermögens der Gemeinden voneinander zu scheiden, so haben sich doch die beiden erstgenannten Begriffe bereits in solchem Maße Bürgerrecht in der wissenschaftlichen Literatur erworben, daß mit ihnen zu rechnen und hier lediglich zur Verhinderung von Mißverständnissen ausdrücklich festzustellen ist, daß auch im folgenden mit der Statistik des Gemeindevermögens die Statistik des Gemeindeaktivvermögens gemeint ist.

Die Aufgabe dieses Teils der Gemeindefinanzstatistik ergibt sich aus ihrem Namen und besteht im Parallelismus zu derjenigen der Gemeindehaushaltsstatistik darin, ein erschöpfendes, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild von dem Aktivvermögen der Gemeinden zu vermitteln. Als Finanzstatistik hat sie dabei auszugehen von den Werten des Vermögens, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß sie zur näheren Charakterisierung einzelner Vermögensteile auch andere Maßstäbe, wie insbesondere Längen- und Flächenmaße¹ heranzieht²; eine Erfassung wesentlicher Teile des Gemeindevermögens aber nur nach anderen als Wertmaßstäben könnte wohl etwa Gewerbe-, Vieh-, Grundbesitzstatistik, nicht aber Finanzstatistik im eigentlichen Sinne sein.

Die Bedeutung der Gemeindevermögensstatistik ist eine doppelte: Erstens bietet sie eine wesentliche Ergänzung zur Gemeindehaushaltsstatistik; ohne sie und eine entsprechende Erfassung des Schuldenwesens ist es unmöglich, einen wirklich zutreffenden Einblick in das Wesen der Einkünfte aus privatwirtschaftlichem Besitze sowie der Ausgaben für den Schuldendienst zu gewinnen; nur mit ihrer Hilfe ist es dem Benutzer der Gemeindehaushaltsstatistik möglich, vollkommen verlässliche Schlüsse über die Bedeutung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu ziehen. Damit ergibt sich gleichzeitig, daß die Vermögensstatistik ein erhebliches Mittel zur Kontrolle

¹ Vgl. Übersicht II auf S. 86/87.

² Bei Benutzung von Flächenmaßen zur Charakterisierung der Gemeindevermögen ist weitestgehende Spezialisierung zur Vermeidung schwerer Irrtümer eine selbstverständliche, aber keineswegs — auch nicht in den Vermögensnachweisungen der städtischen Verwaltungsberichte — durchweg beachtete Voraussetzung.

der inneren Wahrheit wesentlicher Angaben in der Gemeindeeinnahme- und Ausgabestatistik¹ bildet. Zweitens und mit dem Vorstehenden im Zusammenhange bildet die Statistik des Aktivvermögens Korrelat und Ergänzung zur Statistik des Schuldenwesens und ist als solche geradezu unentbehrlich, soll nicht die Schuldenstatistik immerdar Stückwerk und irreführend bleiben. Die Frage des kommunalen Schuldenwesens wird im gegenwärtigen Zuge der Entwicklung fast mit jedem Tag akuter, und immer wieder tauchen in der Literatur Zusammenstellungen über die Schulden der deutschen Städte oder einzelner unter ihnen ohne Berücksichtigung der entgegenstehenden Aktivvermögen mit dem Anspruch auf, einen Maßstab für die finanzielle Lage der betreffenden Gemeinden zu gewähren. Schon vor fast einem halben Jahrhundert aber ist in einer landesstatistischen Veröffentlichung auf das Irrige und Bedenkliche dieses Verfahrens hingewiesen worden; in der ältesten sächsischen Gemeindefinanzstatistik² heißt es³: „Gerade die nach dem Kopfzahlverhältnis und der absoluten Höhe der Passivkapitalien schuldenreichsten Städte sind solche, bei denen das Vermögen an Immobilien und Kapitalien allein die Schulden mindestens um das Dreifache übersteigt und die noch besonders reich an Grundbesitz sind. Sie sind gerade deshalb am ersten in der Lage gewesen, den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit und einer wachsenden Bevölkerung durch Aufnahme von Kapitalien zu helfen.“ Abgesehen von der notwendigen Detaillierung der Schulden⁴, gibt erst die Statistik des Aktivvermögens die Möglichkeit, die Ziffern der Schuldenstatistik einwandfrei zu beurteilen und falsche Schlüsse über die finanzielle Lage der Gemeinden zu verhüten⁵. Allgemein freilich ist dazu anzumerken, daß, selbst wenn das Aktiv- und Passivvermögen einer Gemeinde in durchaus korrekter Weise statistisch erfaßt und einander gegenübergestellt wird, doch das daraus resultierende „Reinvermögen“ keineswegs einen völlig zuverlässigen Maßstab für Finanzkraft und Kreditfähigkeit abgibt, denn, abgesehen von der, wie noch darzulegen, notwendigen Charakterisierung der einzelnen Vermögensteile, sind oft die Steuerkraft der Bürger, die allgemeine wirtschaftliche Lage der Einwohnerschaft, ihr Gemeinfinn und ihre Tatkraft, ferner Umstände der

¹ Vgl. Hatzschel, Der Haushalt der größten österreichischen Stadtgemeinden, Statistische Monatschrift, X. Jahrg., Wien 1884, S. 333.

² Vgl. S. 44 dieser Arbeit.

³ Zeitschrift des Königl. Sächsl. Statistischen Büreaus, IX. Jahrgang (1863), S. 15.

⁴ Darüber vgl. unten S. 198 dieser Arbeit.

⁵ Mit Rücksicht auf all dies ist Wagners geringe Meinung vom Wert einer „Geldwertbestandsrechnung“ (a. a. O. S. 333) doch wohl nicht ganz berechtigt.

Natur wie günstige Lage des Ortes an Wasserwegen und großen Straßen, das Vorhandensein natürlicher Wasserkräfte, allgemeine Fruchtbarkeit, den Fremdenzug anlockende Schönheit maßgebender für jene beiden Momente, als das Vorhandensein eines größeren oder geringeren Reinvermögens; man wird daher der Ansicht Duppe¹ zustimmen müssen, daß ein abschließendes Urteil über den Finanzzustand einer Gemeinde nur auf Grund einer eingehenden Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse gefällt werden kann². Die Schwierigkeiten aber, die in der Erfüllung dieser Forderung liegen, werden um so geringer, je größer die Zahl der in der statistischen Zusammenstellung einander ergänzenden und in ihren verschiedenen Bedingungen einander ausgleichenden Gemeinden ist; aus dieser Tatsache ergibt sich für die lokale Gemeindevermögensstatistik die Notwendigkeit eingehendster monographischer Durchforschung des ganzen Gemeinwesens und für die interlokale mit noch mehr Nachdruck als auf anderen Gebieten der Gemeindefinanzstatistik die Forderung, das Individuelle zurücktreten zu lassen vor dem Typischen, den Kreis der zu behandelnden und zusammenzufassenden Gemeinden stets möglich weit zu ziehen³.

§ 26. Grundlegende Thesen.

Wie dem aber auch sei, aus dem in § 25 eingangs Gesagten ergibt sich der enge organische Zusammenhang, der zwischen Vermögensstatistik einerseits, Haushaltungsstatistik und Schuldenstatistik andererseits besteht, und daraus wiederum resultiert ohne weiteres die Forderung, daß die Vermögensstatistik, will sie auch nur ihre allgemeinsten Aufgaben erfüllen, in der Be-

¹ Zeitschrift des Kgl. Säch. Statistischen Bureaus, 50. Jahrgang (1904), S. 82.

² Gleiche Vorsicht ist auch bei Beurteilung von Vermögensverschiebungen, wie sie in der zeitlichen Folge durch die Statistik erhellen, anzuwenden; vgl. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, 14. Heft, S. VIII und XI, sowie Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamtes, Jahrg. 1909, S. 58.

³ Die gleiche Folgerung ziehen in noch heute allgemein gültiger Weise die in vorstehender Anmerkung 2 zitierten Beiträge, indem es dort auf S. IX heißt: „Solche Verschiedenheiten gleichen sich bei der Zusammenfassung zu großen Zahlen, zu allgemeinen Übersichten annähernd aus, um so mehr, je weiter der umfaßte Kreis ist. Wenn also auch einerseits vor vorschnellen Schlüssen im Detail gewarnt werden darf, so kann andererseits für die allgemeinen Zahlenresultate mit Zuversicht in Anspruch genommen werden, daß sie die vorwiegende Regel bezeichnen, und daß mithin die sich darin darstellende Entwicklung des Ganzen zum Besseren nicht bloß eine scheinbare, sondern auch eine wirkliche ist“.

grenzung ihrer Objekte der Gemeindehaushaltsstatistik indirekt und der Schuldenstatistik direkt konform sein muß^{1 2}.

I. Wie die Gemeindehaushaltsstatistik nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen soll, die durch die Verwaltung der Gemeinden fließen, sondern lediglich diejenigen, die den Steuerbedarf der Gemeinden und ihr frei verfügbares Vermögen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen, so hat auch die Gemeindevermögensstatistik den Begriff des von ihr zu erfassenden Gemeindevermögens zu fixieren und gegen Weiteres abzugrenzen. Und wie die Gemeindehaushaltsstatistik (vgl. insbesondere die Behandlung der „Stiftungen“³) nicht die juristische, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Gemeindefinanzwirtschaft in den Vordergrund stellt, so auch die Gemeindevermögensstatistik. Sie hat nicht nur diejenigen Forderungen und Sachgüter zu berücksichtigen, die im juristischen Sinne Gemeindevermögen sind, der Gemeinde als Rechtssubjekt „zustehen“, sondern auch solche, die zwar zum Gemeindevermögen im eigentlichen Sinne nicht gehören, die Gemeindefinanzwirtschaft aber durch ihre Erträgnisse unmittelbar entlasten. Letzteres trifft für denjenigen Teil der Stiftungen zu, der nur dazu dient, das Vermögen von solchen Einrichtungen und Anstalten herzugeben oder zu verstärken, welche in der Hauptsache aus allgemeinen Gemeindemitteln unterhalten werden, ferner auf solche Stiftungen, die nach wandelndem Bedürfnisse bemessene Zuschüsse von der Stadtgemeinde beziehen. In diesen Fällen sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Gemeinde und Stiftung

¹ Vgl. zum „Parallelismus“ zwischen der Vermögens- und Schuldenachweisung das oben (S. 48) hinsichtlich der sächsischen Statistik Ausgeführte.

² Inwieweit es im einzelnen Fall erwünscht und möglich ist, diese Konformität zwischen Vermögens- und Schuldenstatistik auch auf die Aufteilung der beiderseitigen Wertsummen auf die einzelnen Verwaltungszweige, etwa nach dem auf S. 164 dieser Arbeit gegebenen Schema, auszubehnen, mag dahingestellt bleiben. Persönlich neigt der Verf. zu der Ansicht, daß eine solche Parallelspezialisierung einheitlich für eine größere Zahl von Gemeinden so erheblichen Schwierigkeiten begegnet, daß das zu erwartende Ergebnis in keinem erträglichen Verhältnis dazu steht; die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß Vermögensobjekte die verschiedensten Verwaltungszweige durchwandern können, ohne ihr Wesen zu verändern, während Schulden, solange sie überhaupt vorhanden sind, unwandelbar direkt oder indirekt diejenigen Verwaltungszweige belasten, wofür sie aufgenommen sind. Die Zwecke, die z. B. Freund (Städtische Selbstverwaltung und Verschuldung; Bank-Archiv, V. Jahrg. [1906], S. 187) mit solch konformer Spezialisierung verfolgen will, werden wohl schon erzielt, wenn Vermögen und Schulden in homogener Weise abgegrenzt und in ausreichender Weise im Sinne der folgenden §§ charakterisiert werden, jenes nämlich nach seiner Art, diese nach ihrer Art und ihrer Verwendung.

³ Vgl. S. 139 f. dieser Arbeit.

so enge, daß es einerseits die Finanzkraft der betreffenden Gemeinden schmälern hieße, wollte man derlei Stiftungsvermögen aus der Vermögensstatistik herauslassen, und daß es andererseits oft geradezu unmöglich sein würde, Gemeindevermögen und Stiftungsvermögen scharf voneinander zu trennen; schließlich ist hier in jedem Fall eine aktive Mitwirkung der Gemeinde vorhanden, die den Stiftungen ihren spezifischen Stiftungscharakter zum guten Teile nimmt. Wie darum derlei Stiftungen in der Gemeindehaushaltsstatistik mit ihren vollen Einnahmen und Ausgaben erscheinen¹, so darf folgerichtig eine Nachweisung ihres Vermögens auch in der Gemeindevermögensstatistik nicht fehlen.

Auszuscheiden dagegen sind aus der Gemeindevermögensstatistik alle anderen Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zwar zum Teil auch die laufenden Mittel der Gemeindefinanzwirtschaft verstärken, die aber, wie schon² oben aufgeführt, zum Gemeindehaushalt und damit auch zum Gemeindevermögen nicht anders sich verhalten wie zuschußleistende andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Wollte man, wie mehrfach geschehen und vorgeschlagen³, alle Stiftungen unter städtischer Verwaltung oder Aufsicht zum Gemeindevermögen rechnen, so würden damit Vermögenssummen entstehen, die zum Teil der Gemeindefinanzwirtschaft ganz fern stehen. Es sei z. B. an die Stiftungen für Stipendienzwecke, für Angehörige bestimmter Familien ausschließlich oder doch vorzugsweise erinnert. Trotzdem die einheitliche Einrechnung oder Außeranschlaffung der Stiftungen wesentlich einfacher wäre, so ist es doch zweifellos richtig und, da die gleiche Scheidung ja für Zwecke der Gemeindehaushaltsstatistik erforderlich, auch durchaus ausführbar, die Stiftungen in dargelegter Weise in die Vermögensstatistik teils aufzunehmen, teils nicht. Um jede irrige Deutung der resultierenden Ziffern zu verhüten, würde es sich freilich empfehlen, auch die hiernach zu berücksichtigenden Stiftungsvermögen nicht schlechthin mit dem Gemeindevermögen im engeren Sinne zu vermengen, sondern sie bei Erhebung wie Mitteilung der Ergebnisse gesondert nachzuweisen, selbstverständlich in gleicher Weise spezifiziert wie jenes, entsprechend § 27 der vorliegenden Arbeit.

Aus vorstehendem erhellt ohne weiteres, daß wie die zu zweit behandelte Gruppe der Stiftungen so auch Fonds, die aktiv und passiv völlig unabhängig von der Gemeindegewirtschaft sind, die mit ihren Erträgen gemeindlichen Zwecken nicht dienen, geschweige denn in ihren Kapitalien für

¹ Vgl. oben S. 140.

² Ebenda.

³ Vgl. z. B. den einschlägigen Fragebogen zum Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte, XVII. Jahrg.

diese angegriffen werden dürfen — insbesondere also die Reservefonds der städtischen Sparkassen¹ —, ebenfalls keinen Platz in der vergleichenden Vermögensstatistik der Gemeinden zu beanspruchen haben, deren Ergebnisse andernfalls irre führen würde.

Daselbe gilt für das sog. Gemeindegut, d. h.:

1. für die öffentlichen Straßen und Plätze, die, solange sie es sind, der Gemeinde weder zur Verfügung stehen noch unmittelbar Erträgnisse bringen² und

2. für das Gemeindeglieder-(Bürger-)Vermögen, das zwar im Eigentum, aber nicht in der Nutzung der Gemeinde als öffentlicher Körperschaft steht. Was aber der Eigentümer nicht selbst nutzt oder nutzen kann, ist kein Vermögen im wirtschaftlichen Sinne.

Die Gemeindevermögensstatistik hat neben denjenigen Forderungen und Sachgütern, über die den Gemeinden das Verfügungsrecht zusteht, nur das Vermögen derjenigen Stiftungen (gesondert) nachzuweisen, deren Finanzgebarung auch in der Gemeindehaushaltsstatistik der gemeindlichen gleichgestellt wird. Außerhalb der Gemeindevermögensstatistik bleiben dagegen insbesondere andere Stiftungsvermögen, Sparkassenreservefonds, öffentliche Straßen und Plätze sowie das Gemeindegliedervermögen.

II. Aber diese Abgrenzung genügt noch nicht; weitere Ausscheidungen darüber hinaus sind vorzunehmen, die ihre Begründung in der Begriffsbestimmung weniger des Gemeindevermögens als vielmehr des Vermögens schlechthin finden.

Wie die Gemeindehaushaltsstatistik Einnahmen, die lediglich die Gemeindekasse durchlaufen und ohne jede Änderung der Beträge wieder in Ausgabe erscheinen, außerhalb ihrer Nachweisung läßt, so muß die Vermögensstatistik dementsprechend solche Objekte außer Ansatz lassen, die in gleicher Weise ein Aktivum wie ein Passivum und solche, die nur rechnungsmäßiges, nicht aber wirkliches Vermögen darstellen.

In erster Linie kommen hier Kauttionen in Betracht, die nichts anderes als Depositen sind und von denen die oben (S. 67) erwähnte Verfügung des meiningenschen Staatsministeriums vom 13. Dezember

¹ Vgl. Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamtes, Jahrgang 1909, S. 57.

² In zutreffender Weise begründet Schoplied, a. a. O. S. 7, die Außeranzahlfassung der öffentlichen Straßen, Plätze, Promenaden usw. — Vgl. auch Körte, a. a. O. S. 30.

1907 mit Recht sagt, daß „sie nur durchlaufend sind und den Stand des Gemeindevermögens nicht beeinflussen“. Sie spielen für letzteres — trotz dem andersgerichteten Verfahren in der gothaischen¹ und der bisherigen Schuldenstatistik des Verbandes Deutscher Städtestatistiker² — keine andere Rolle als etwa der Kapitalwert durchlaufender Renten, d. h. solcher Renten, welche die Gemeinde von den Zahlungsverpflichteten lediglich einzieht, um sie an den Empfangsberechtigten abzuführen; über ihre Nichteinrechnung besteht kein Zweifel.

Wohl aber ist dieses der Fall hinsichtlich der Einnahmeste und Kassenbestände aus Vorjahren, die auch in der Praxis (vgl. in Zusammenfassung des an verschiedenen Stellen im zweiten Teile dazu Mitgeteilten Übersicht II auf S. 86/87) eine sehr verschiedene Behandlung erfahren haben. Untereinander sind beide Positionen freilich so wesensverwandt, daß die Berücksichtigung der Kassenbestände auch die der Einnahmeste nach sich ziehen muß und umgekehrt, denn die Höhe jener ist bedingt durch den Umfang dieser und umgekehrt. So haben in der bayerischen Erhebung von 1907, in der sächsischen, badischen und hessischen Statistik sowohl Kassabestände wie Aktivaußenstände eine Stelle in der Vermögensnachweisung gefunden; in der preussischen, württembergischen und oldenburgischen dagegen nicht; in dem mehrfach erwähnten Berliner Versuche zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistik sind die einzelnen Gemeinden offenbar uneinheitlich verfahren³.

Um zutreffend entscheiden zu können, muß man sich das eigentliche Wesen der Einnahmeste vergegenwärtigen: Sie sind mehr laufende Forderungen als Vermögensteile und stellen kein Vermögens-*ist*, sondern ein Einnahme-*Soll* dar, das keineswegs in voller Höhe die Gewährleistung des Realisiertwerdens in sich trägt. Ferner schwankt, namentlich in manchen großen Gemeinden ihre Höhe so außerordentlich, daß ihre Verwendung zur Gewinnung der Gesamtvermögenssumme ein Moment der Unsicherheit in zeitliche Vergleichen bringen würde, das irrigen und böswilligen Schlußfolgerungen Tür und Tor öffnete; infolge der erwähnten gegenseitigen Bedingtheit gilt *mutatis mutandis* Gleiches für die Bestände; man mag daher beide Angaben der Vollständigkeit halber mit erheben und ebenso, wie in Anlehnung an die Gemeindehaushaltsstatistik vorgeschlagen, bei Darstellung des Gemeindevermögens nachrichtlich bringen: **In die Gemeinde-**

¹ Vgl. Übersicht II auf S. 86/87 dieser Arbeit.

² Vgl. S. 125 dieser Arbeit.

³ Berliner Statistik, Heft 4, S. 3 und 6 ff.

vermögensstatistik selbst sind wie Kauttionen und durchlaufende Renten auch Einnahmerezente und Kassaabstände nicht mit einzubeziehen¹.

III. Auch in einer weiteren Beziehung folgt die Statistik des Gemeindevermögens derjenigen des Gemeindehaushaltes; kommt doch für sie ebenfalls der Unterschied zwischen Netto- und Bruttosziffern in Betracht. Man könnte an sich daran denken, eine Erhebung des Gemeindevermögens auch allein auf der Basis der ersteren, durch Ermittlung des „Reinvermögens“ bezw. der „Reinschulden“, in die Wege zu leiten². Ganz abgesehen davon aber, daß diese Errechnung des „Reinvermögens“ die schon beim Rohvermögen vorhandenen Fehlerquellen des Unverständnisses und der Flüchtigkeit vermehren und gleichzeitig die Kontrollmittel zur Prüfung der einzelnen Angaben vermindern würde, und abgesehen ferner davon, daß es in praxi außerordentlich schwer fallen würde, jenes „Reinvermögen“ in der in § 27 zu fordernden Weise zu spezialisieren, ergäbe sich damit die Unmöglichkeit, richtig zu beurteilen 1. das Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden, denn ein absolut gleiches Reinvermögen hat eine ganz verschiedene wirtschaftliche Bedeutung je nach seinem Verhältnisse zur Höhe der Bruttovermögens- und -Schuldenziffern³; 2. das Verhältnis der einzelnen Vermögensarten untereinander, das doch von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Gesamtvermögens sein muß (vgl. § 27). Der Wert der Nettovermögensziffern zur Beurteilung der gemeindlichen Finanzkraft ist daher wesentlich geringer als derjenige der Bruttoangaben, und es ergibt sich daraus die Norm: **Der Gemeindevermögensstatistik ist das Bruttovermögen, ohne Abzug von Schulden, zugrunde zu legen.**

IV. In den durch I und II gezogenen Grenzen muß die Gemeindevermögensstatistik vollständig sein, d. h. es dürfen Vermögensteile nicht etwa deshalb außer Ansatz gelassen werden, weil die Ausübung des gemeindlichen Veräußerungsrechtes von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist⁴ oder weil es unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen erscheint, daß sich dieses Veräußerungsrecht in absehbarer Zeit betätigen wird; auch die

¹ Die gleiche Auffassung findet sich vor und wird begründet in den Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums Baden, 14. Heft, S. XI, ferner bei Körte, a. a. O. S. 30.

² Vgl. Berliner Statistik, 4. Heft, S. 5.

³ Hier trifft das sonst so oft mißverstandene Wort Engels über die Bedeutung der statistischen Relativität (Zeitschrift des kgl. Preussischen Statistischen Bureau's, 3. Jahrg. 1860, S. 55) voll zu.

⁴ Vgl. Schöpflin, a. a. O. S. 7. — von Bitter, Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung, I. Bd., Leipzig 1906, S. 634.

Vermögenssteile, die hiervon betroffen werden, bedeuten für die Gegenwart oder für die Zukunft, mittelbar oder unmittelbar Entlastung der Gemeindefinanzwirtschaft, Befriedigung gemeindlicher Bedürfnisse, und ihre Weglassung würde ein von Grund aus falsches Bild vom Vermögensstand einzelner Gemeinden oder einer Mehrheit von ihnen geben. Im einzelnen wird darauf noch in § 27 zurückzukommen sein.

Hier bleibt zu betonen, daß aus besonderen Spezialgründen die Erfassung nur einzelner Vermögenssteile erwünscht und vorteilhaft sein mag; ein zutreffendes Bild vom Stande des gesamten Gemeindeaktivermögens und eine zutreffende Vergleichung zwischen einer Reihe von Städten aber kann nur gewonnen werden, wenn die Statistik sich nicht etwa auf das Kapitalvermögen oder vielleicht auf das Kapital- und Grundeigentumsvermögen beschränkt, sondern alle Vermögenssteile und Vermögensarten berücksichtigt; ergänzen sich diese doch untereinander, und zwar in den einzelnen Gemeinden in verschiedener Weise. Wie wenig wertvoll und wie irreführend solche Teilstatistik ist, erhellt bereits an mehreren Beispielen im zweiten Teile und wird in § 27 ebenfalls noch zu belegen sein; eines der bezeichnenden Beispiele aber mag hier eine Stelle finden, das der Denkschrift des Königsberger Oberbürgermeisters Körte über die Umgestaltung des dortigen Etats- und Rechnungswesens entnommen ist. Die Nachweisung des Kämmerervermögens umfaßte in Königsberg bis zu erfolgter Reorganisation lediglich das Kapitalvermögen. Dazu heißt es in der Denkschrift¹:

„Der nach den derzeitigen Vorschriften erfolgende Hauptabschluß gibt tatsächlich kein zutreffendes, erschöpfendes Bild von dem jeweiligen Stande des Kämmerervermögens — d. h. der Gesamtheit der Aktiva und Passiva aller einzelnen mit dem Stadthaushalt unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden städtischen Verwaltungszweige — und kann es nicht geben, sondern nur das jeweilige Bild eines Teiles des Kämmerervermögens, nämlich des jeweiligen Kapitalvermögens der Kämmererei. Dieses Bild ist aber einerseits naturgemäß mit dem Wachsen der gesamten städtischen Verwaltung, insbesondere dem wachsenden Umfang ihrer gewerblichen Betriebe, ein außerordentlich wechselndes. Jede Erweiterung eines der großen Betriebe, jeder zur Durchführung einer solchen oder zur Förderung anderer kommunaler Zwecke erfolgende Erwerb von Grundbesitz beeinflusst es. Andererseits kommt in demselben die damit zugleich erfolgende Veränderung des Gesamtvermögensbestandes der Kämmererei nicht zur Erscheinung.

¹ S. 9.

Zum Beweise der Richtigkeit des hier ausgesprochenen Urteils seien hier die in den Verwaltungsberichten seit 1893/94 ermittelten Zahlen über das sogenannte „Reine (auch disponible oder freie) Kammereikapitalvermögen“ zusammengestellt.

1893/94	+	2 352 112,92	Mf.	1900/01		0	Mf.
1894/95	+	32 608,32	„	1901/02	+	87 801,23	„
1895/96	+	878 488,32	„	1902/03	+	143 611,51	„
1896/97	—	493 167,84	„	1903/04	—	2 008 889,35	„
1897/98	—	1 100 682,44	„	1904/05	+	4 918,03	„
1898/99	+	35 375,18	„	1905/06	+	2 347 199,65	„
1899/1900	+	37 400,05	„				

Es ist nur begreiflich, wenn solche Ergebnisse in zunehmendem Maße zu zweifelnder Kritik der bestehenden Vorschriften, ja zu einer gewissen Beunruhigung geführt haben.“

Die vergleichende Gemeindevermögensstatistik hat alle Teile des unter I bis III nach Ausdehnung und Beschränkung bestimmten Gemeindevermögens vollständig und gleicherweise zu berücksichtigen.

V. Stichtag der interlokalen Gemeindevermögensstatistik hat einheitlich der erste oder der letzte Tag eines Rechnungsjahres zu sein.

§ 27. Spezialisierung des Gemeindevermögens.

I. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß wie die Gemeindehaushaltsstatistik so auch die Gemeindevermögensstatistik sich nicht begnügen dürfe mit der Ermittlung einer Vermögenssumme für jede der in Betracht kommenden Gemeinde, sondern daß vielmehr zwecks ausreichender Charakterisierung dieser Vermögen ihre Aufteilung in die verschiedenen Arten erforderlich sei. Ist es doch kaum erforderlich noch näher darzulegen, daß der gleiche Vermögenswert eine sehr verschiedene speziell finanz- und allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung hat, je nach der Art des Objektes, in dem er sich verkörpert.

Die Erkenntnis, daß nach dieser Richtung hin grundlegende Verschiedenheiten innerhalb der Summe der Gemeindevermögen und jedes einzelnen von diesen obwalten, hat auch hier wohl zu dem Wunsche geführt, der hauptsächlichlichen Scheidung, die von der Finanzwissenschaft getroffen wird, in der Statistik ebenfalls Geltung zu verschaffen. Jene unterscheidet Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen; das erstere dient ertragloser Benutzung und ist den Zwecken der Verwaltung unmittelbar gewidmet, das letztere dagegen dient den öffentlichen Verwaltungsbedürfnissen nicht unmittelbar und ist zur

Gewinnung von Erträgen zwecks Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse bestimmt¹. Diese Unterscheidung ist zweifellos von grundsätzlicher Bedeutung für den wirtschaftlichen Charakter der Vermögensobjekte, in der Praxis aber nicht immer durchführbar². Sind doch oft Teile von Gebäuden, die im übrigen der Verwaltung unmittelbar dienen, zu wirtschaftlich finanzieller Ausnutzung bestimmt (Ratskeller); gehen doch bei vielerlei Unternehmungen der Gemeinde mit dem Gebühren- und Gewerbebetriebscharakter auch die Merkmale des Finanz- und des Verwaltungsvermögens unausscheidbar ineinander über (Schlachthöfe, Markthallen, Wasserwerke); wird doch schließlich in unzähligen Fällen dieselbe Vermögensseinheit gleichzeitig in so ausgesprochen entgegengesetzter Weise genutzt (Kombination von Landwirtschaft, Viehzucht und Gartenbau mit Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken; von gewerblichen Betrieben mit Fachschulen usw.), daß die Unmöglichkeit einer Scheidung beider Vermögensarten ohne weiteres erhellt³.

Hiernach kann es nicht wundernehmen, daß der einzige, allerdings jahrzehntelang bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Versuch Bayerns, im Rahmen einer Finanzstatistik zwischen rentierendem und nicht rentierendem Vermögen⁴ zu trennen, gescheitert ist und vor Wiederholungen nur warnen kann^{5 6}.

¹ Wagner, a. a. O. S. 187. — von Bitter, a. a. O. I. Bd., S. 634. — von Kaufmann, a. a. O., II. Bd., S. 13 ff.

² von Kaufmann, ebenda, S. 15.

³ In dieser durch mehrere Verwaltungszweige gleichzeitig ausgeübten Nutzbarmachung eines und desselben Vermögensobjektes ist auch die Unmöglichkeit begründet, ein Gemeindevermögen statistisch korrekt auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen (vgl. Anm. 2 auf S. 168).

⁴ Dabei ist die Trennung folgende: Zum rentierenden Vermögen gehören die rentierlich angelegten Kapitalien, der Grundbesitz an Waldungen und anderen Grundstücken, die rentenfähig sind, ferner der Wert verteilter Nutzungen hieran, sowie der Wert der Gebäude; das nicht rentierende Vermögen wird gebildet durch nicht verzinsliche Kapitalien, Gebäude und Grundstücke, die zwar indirekt Renten abwerfen oder doch den Gemeinden als solche zugute kommen, aber nicht direkt ertragsfähig sind, ferner der Wert von Rechten (Rasp in Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft 57, München 1892, S. 138).

⁵ Vgl. Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamtes, Jahrg. 1909, S. 58; auch Kollmann, a. a. O. S. 66; ferner S. 40 dieser Arbeit, wo über die im Text erwähnte bayerische Statistik Näheres mitgeteilt wird.

⁶ Auf die eigenartige Auffassung in einer älteren württembergischen landesstatistischen Arbeit, wonach überhaupt nur rentierendes Vermögen als Gegenstand einer Gemeindevermögensstatistik angesehen wird, wurde auf S. 50 der vorliegenden Arbeit hingewiesen.

II. Trotzdem ist es möglich, für die Zwecke der Gemeindefinanzstatistik geeignete Gruppen innerhalb des Gemeindevermögens zu bilden, die ebenso scharf gegeneinander abgrenzbar wie in ihrem Wesen voneinander verschieden sind, indem man die äußere Form, in der sich die Vermögenswerte repräsentieren, zugrunde legt.

Hiernach gliedert sich das Gemeindevermögen in Kapitalien, Sachgüter und Rechte, deren grundsätzliche Verschiedenheit keiner Erörterung bedarf. Das Kapitalvermögen wiederum trägt wirtschaftlich verschiedenen Charakter, je nachdem es angelegt ist 1. in Wertpapieren — dabei stehen sich wieder solche mit festem Zinssatz und Aktien gegenüber —, 2. auf andere verzinsliche Weise — durch Kapitalbeteiligung an eigenen und fremden Geldinstituten, durch Übernahme von Hypotheken oder sonstwie — und 3. in sonstigen Forderungen, wobei zu bedenken ist, daß nach § 26 Einnahmestelle hier keinen Platz finden. Unverbrauchte Anleihereste würden unter 2 nachzuweisen sein.

Noch mehr voneinander differierende Unterarten des Gemeindevermögens birgt das Sachvermögen. Seine natürlichste Scheidung ist die in 1. Mobilien und 2. Immobilien. Jene setzen sich wiederum zusammen aus a) Inventarien und b) Materialien¹. Inventarien sind α) alle beweglichen Gegenstände, die zur längeren Benutzung in Erfüllung gemeindlicher Zwecke dienen, und β) solche, die mit Gebäuden, baulichen oder maschinellen Anlagen zwar verbunden, jedoch nicht als deren Bestandteile oder dauerndes Zubehör anzusehen sind, sondern anderweit zu gleichem Zweck angebracht werden können². Materialien sind im Gegensatz dazu weniger Gebrauchs-, als vielmehr Verbrauchsgegenstände, deren Wert entweder in schneller Abnutzung aus dem gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe verschwindet oder aber in der Verarbeitung zu einer anderen Materialgattung oder einem Inventariestück aufgeht³. In weiterer Detaillierung mag man noch die Inventarien in Bureauinventarien, Bau- und Betriebsinventarien, Sammlungen und die Materialien in Bureaumaterialien, Baumaterialien, Betriebsmaterialien scheiden.

Unter dem Immobilier, dem ausdrücklich auch alle festen Maschinen zugewiesen werden, bilden zunächst eine von den übrigen Immobilien nach Form und Wesen von Grund aus verschiedene Gruppe die (1.) in-

¹ Vgl. Kramer, a. a. O. S. 93 ff.

² Dazu gehören z. B. Gas- und elektrische Zimmer- und Flurlampen, Fernsprecher u. dergl., nicht dagegen solche Gegenstände, die mit Gebäuden, baulichen oder materiellen Anlagen niet- und nagelfest oder durch Einmauerung verbunden und daher als deren Bestandteile anzusehen sind.

³ Dazu gehören neben den Materialien der industriellen Werke auch alle Formulare, Schreib- und Zeichenmaterialien.

dustriellen und Verkehrsanlagen einschließlich der dazu gehörigen Tiefbauten wie Kanalisationsanlagen, Rohr- und Leitungsnetze¹; den Industrie- und Verkehrsanlagen stehen zur Seite (2.) landwirtschaftliche Güter und Anlagen einschließlich Wiesen und Forsten; nicht minder eigenartig, wenn auch wirtschaftlich von weit geringerem Werte sind (3.) Schmuckanlagen sowie Denkmäler, Anschlagsäulen, Bedürfnisanstalten u. dgl. feste Aufstellungsgegenstände auf den selbst ja nicht zum Gemeindevermögen gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen. Das restierende Immobilienvermögen ist entweder (4.) bebauter oder (5.) unbebauter Grundbesitz, wobei man bei jenem noch insbesondere trennen kann öffentliche Gebäude einer-, Wohnhäuser und ähnliche Baulichkeiten anderseits.

Die dritte Vermögensgruppe, Gefälle und Gerechtfame, beruht auf Kanonen, Renten, Erbpachten, Zehnten und sonstigen privatrechtlich begründeten Rechten; hierher gehören auch vertragsmäßig festgelegte Gewinnanteile der Gemeinden an Privatunternehmungen (Elektrizitätswerken, Straßenbahnen usw.), Abgaben für die erteilte Erlaubnis der Straßennutzung zum Betriebe von Straßenbahnen (Konzeptionsrenten) u. dgl. Nicht dagegen gehören hierher die auf öffentlichem Rechte beruhenden geldwerten Rechte, wie Marktstands-, Brücken-, Ufer-, Hafens-, Krangelber-, Kanal-, Wassergebühren usw.². Die Gerechtfame, wie in den meisten der landesstatistischen Versuche geschehen, wegzulassen, ist weder rechtlich noch faktisch begründet; den Anlaß hat meist die Schwierigkeit ihrer Kapitalisierung gegeben, doch ist diese nicht größer als diejenige der Bewertung des Gemeindevermögens überhaupt.

III. Aus vorstehendem ergibt sich folgendes Schema zur Spezialisierung des Gemeindevermögens:

I. Kapitalvermögen.

1. Wertpapiere:
 - a) mit festem Zinssatz,
 - b) Aktien.
2. Andere verzinsliche Anlagen:
 - a) Kapitalbeteiligung an Geldinstituten,
 - b) Hypotheken,
 - c) sonstige (einschließlich unverbrauchte Anleihereste).
3. Sonstige Forderungen.

¹ Hier sind auch Straßenlaternen einzurechnen.

² Vgl. Hörte, a. a. O. S. 30.

II. Sachvermögen.

1. Mobilien:
 - a) Inventarien,
 - b) Materialien.
2. Immobilien:
 - a) Industrie- und Verkehrsanlagen,
 - b) Landwirtschaftliche Ländereien, Wiesen, Forsten usw.,
 - c) Schmuckanlagen, Denkmäler u. dgl.,
 - d) Anderer bebauter Grundbesitz (öffentliche Gebäude, Sonstiges),
 - e) Anderer unbebauter Grundbesitz.

III. Gefälle und Gerechtfame.

Die Frage, inwieweit es erforderlich ist, diese Spezialisierung in der Vermögensstatistik durchzuführen, oder unbeschadet ihrer Klarheit und Wahrheit möglich, Zusammenziehungen vorzunehmen, beantwortet sich aus dem folgenden von selbst.

§ 28. Die Bewertung des Gemeindevermögens im allgemeinen.

Der zweite Teil dieser Arbeit hat in kritischer Betrachtung eines jeden der vielfachen Versuche zur Erfassung des Gemeindeaktivvermögens, die im Laufe der Jahre von verschiedenen Seiten her unternommen worden sind, gezeigt, daß deren keiner ein auch nur annähernd befriedigendes Ergebnis erzielt hat. Der Grund liegt, von besonderen Fehlern abgesehen, allgemein darin, daß sich der Vergleichung der gemeindlichen Vermögen noch größere Schwierigkeiten entgegenstellen als der Vergleichung der gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben.

Bei der statistischen Vergleichung des Gemeindehaushalts handelt es sich darum, im einzelnen Gleichwertiges, nur verschieden Zusammengefaßtes in einheitlichen Zusammenhang zu bringen. Die Fehlerquelle, die es hier zu überwinden gilt, ist also in gewissem Sinne sekundärer Natur und die Gefahr mißbräuchlicher oder falscher Statistik, wenn auch erheblich, so doch immerhin dadurch gemindert, daß die Unmöglichkeit der Vergleichung infolge der in dieser Arbeit ja vielfach berührten Verschiedenheiten im äußeren Schema der gemeindlichen Etats und Rechnungen auch dem nur oberflächlich Hinblickenden ins Auge fallen kann und nicht unschwer zu erkennen ist.

Anderes liegen die Dinge bei einer Vergleichsstatistik der gemeindlichen Vermögen; auch hier heißt es, aus der Quelle gemeindlicher Finanzpraxis

zu schöpfen, und die Gemeinden verfügen auch ohne den Mahnruf der Statistik zum größten Teil wie über Darstellungen ihres Haushaltes, so über Darstellungen ihres Vermögens; auch hier weiß der Statistiker, daß er diese nicht schlechweg seiner Arbeit zugrunde legen darf, ohne des Vorhandenseins der nötigen Analogien völlig sicher zu sein; aber doch ist ein grundlegender Unterschied vorhanden: Die Vermögensdarstellungen der Gemeinden zeigen im Gegensatz zu Etat und Rechnungen weitgehende Analogien des äußeren Schemas und ebenso weitgehende Verschiedenartigkeiten im Wesen der darin enthaltenen Werte. Das Problem geht also bei der Gemeindevermögensstatistik nicht dahin, vorhandene Analogien, die lediglich versteckt sind, zu finden, sondern vielmehr dahin, Analogien, die fehlen, erst zu schaffen. Es handelt sich also um ein Problem nicht der Anordnung, sondern des Stoffes, das um so brennender ist, als eben die übereinstimmenden Bezeichnungen von im Wesen verschiedenen Dingen gerade hier den Unkundigen oder Leichtfertigen besonders leicht dazu verführen, Statistiken aufzustellen, deren Ziffern scheinbar vergleichbar, tatsächlich aber in alle Wege hin inkomparabel sind. Diese Gefahr wächst in den gegenwärtigen Zeitläuften mit dem zunehmenden Interesse der Öffentlichkeit für das städtische Schuldenwesen, von dessen Beziehungen zur Vermögensstatistik oben bereits die Rede war. Jeder, der die kommunalpolitische Presse verfolgt, weiß, wie häufig derartige Zusammenstellungen, die ohne jede Bedenken die Schlußsummen der städtischen Vermögensnachweisungen kritiklos zusammenstellen, sind und wie bedenklich die Pseudostatistik gerade auf diesem Gebiete für den Kredit der einzelnen Städte werden kann, wie oft solch problematisches Material von unfundiger, gegnerischer oder auch nur unfreundlicher Seite nach dieser oder jener Richtung hin verwandt wird¹.

Die erwähnten Verschiedenartigkeiten im Wesen der in den gemeindlichen Vermögensnachweisungen enthaltenen Werte sind in der Schwierigkeit begründet, sie zutreffend zu bestimmen. Diese Schwierigkeit ist bei den verschiedenen Arten des Gemeindevermögens verschieden groß, am geringsten

¹ Um so mehr, als selbst angesehenste Kommunalzeitchriften und das offizielle Organ des Deutschen Städtetags derartige „Vermögensstatistiken“ bringen, sich freilich gegen „übereilte Schlüsse“ u. dergl. durch einige allgemeine Bemerkungen zu salvieren suchen, dadurch aber, wie die Erfahrung lehrt, kaum verhindern können, daß der Leser derlei Zahlen für bare Münze nimmt (vgl. dazu das oben auf S. 119 dieser Arbeit Bemerkte); als Beispiele seien die auf S. 25, Anm. 1 dieser Arbeit erwähnte „Statistik“ der „Kommunalen Rundschau“ sowie die von der Zentralfstelle des Deutschen Städtetages in ihren „Mitteilungen“, I. Bd., Nr. 8/9 (1908) gebrachte Übersicht über den „Vermögensstand deutscher Großstädte“ angeführt.

beim Kapital=, am erheblichsten beim Immobilienvermögen, das in der Gesamtheit der deutschen Gemeinden gerade den wirtschaftlich bei weitem wichtigsten Teil der Gemeindevermögen darstellt. Finden in seiner Ansehung nicht wenigstens annähernd gleiche Bewertungsmethoden Anwendung, so sind die größten und angeichts der Millionen= und Milliardenwerte, um die es sich handelt, folgenschwersten Irrtümer einer interlokalen Vergleichung oder Zusammenfassung unumgänglich.

Leider ist die Hoffnung, eine umfassende deutsche Vermögensstatistik auf gesündere Basis als bislang zu stellen, nur sehr gering und zwar deshalb, weil die vergleichende Vermögensstatistik nicht wie die Gemeindehaushaltsstatistik etwa nur verlangt, daß unbeschadet der weiter bestehenden lokal verschiedenen Etats- und Rechnungsformen aus diesen die gewünschten Zifferreihen lediglich abgeleitet werden, sondern fordert, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der Gemeinden entweder die von ihnen bislang für ihre eigene Vermögensnachweisung benutzten Bewertungsmethoden verläßt und neue, mit den früheren großen Teils unvergleichbare akzeptiert, oder aber zwei Vermögensnachweisungen nebeneinander laufend aufstellt. Letzteres tun die badischen Gemeinden, der Not gehorchend¹, und die von ihnen zu leistende Doppelarbeit ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aufs tiefste zu bedauern. Den Gedanken aber, diese Praxis auf die Gemeinden auch aller anderen Teile des Reichs ausdehnen zu wollen, wird jeder als phantastisch erachten, der die Unsumme von Arbeit und Mühe kennt, die eine neue Einwertung großer Vermögenskomplexe verursacht.

Zieht man daneben noch in Betracht, daß eine Anzahl von Gemeinden ihre eignen Vermögensnachweisungen noch heute nicht sachgemäß fortschreibt, ja wohl gar sich zu einer Vermögensaufstellung bislang überhaupt noch nicht hat entschließen können, so liegt auf der Hand, daß **für absehbare Zeit eine interlokale Gemeindevermögensstatistik für Deutschland nicht zu erhoffen und zu erwarten steht**, wenn anders man im Bewußtsein der Verantwortlichkeit an dem Grundsatz festhält, der die Ehre des Statistikers ausmacht: Besser keine Statistik als eine falsche und notwendig irreführende!

Trotzdem aber ist eine Erörterung der zweckmäßigsten und damit einer vergleichenden Vermögensstatistik zugrunde zu legenden Methoden für die Bewertung der gemeindlichen Vermögen nicht unfruchtbar, nach zweifacher Richtung: Einmal, weil sie den einzigen Weg darstellt, die in Betracht

¹ Vgl. S. 53 dieser Arbeit.

kommenden Gemeinden zur Erkenntnis der Mängel ihrer bisherigen Bewertungsweise zu führen, eine Diskussion über eine Vereinheitlichung zu veranlassen und letztere selbst, wenn auch nur allmählich anzubahnen; zum zweiten, weil diese Erörterung zeigen wird, wie außerordentlich weit jene Bewertungsweisen in den einzelnen Gemeinden differieren, wie groß also die Fehlerhaftigkeit der trotzdem angestellten Versuche auf diesem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik sein muß. „Selbst wenn die wissenschaftlich begründete Erkenntnis der Schwierigkeiten“, führte der Referent auf der XXII. Konferenz des Verbandes Deutscher Städtestatistiker aus¹, „zu einem resignierten Verzicht auf eine in absehbarer Zeit mögliche Durchführung vergleichender Kommunalstatistik führen würde, so müßte doch wenigstens nachdrücklich auf diese Schwierigkeiten hingewiesen werden, um nachgerade zu verhindern, daß fehlerhafte Statistiken gerade auf diesem, für die Praxis des städtischen Finanzwesens so außerordentlich wichtigen Gebiet unter dem Scheine der Wahrheit in die Welt hinausgehen und Schaden anrichten.“

All dies gilt in erster Linie hinsichtlich des Sachvermögens — beim Kapitalvermögen ist die Einwertung lediglich eine Frage des Ablesens, je nachdem Kurs-, Nenn- oder Anschaffungswert der Effekten als deren finanzielles Charakteristikum angesehen wird, bei den Gefällen und Gerechtfamen eine Frage des Rechnens, je nach der Höhe des zwecks Kapitalisierung herangezogenen Multiplikators² —; die Bewertung des Sachvermögens wird darum in § 29 noch besonders behandelt.

§ 29. Die Bewertung des Sachvermögens insbesondere³.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen von den Ergebnissen einer Rundfrage aus, die der Verfasser im Jahre 1908⁴ zur Vorbereitung eines Referates bei den größeren deutschen Stadtgemeinden über die von ihnen bei Aufstellung ihrer Vermögensnachweise gebrauchten Bewertungsmethoden veranstaltet hat. Sie sind auf S. 188 u. 189 dieser Arbeit zusammengestellt in

¹ Vgl. S. 126 dieser Arbeit.

² Persönlich hält der Verf. angesichts der Effekten für das Zutreffendste Einsetzung des Kurswertes, soweit dieser nicht den Ankaufspreis übersteigt (gemäß § 261 des Handelsgesetzbuchs), bzw. des letzteren selbst, falls das betreffende Papier an der Börse nicht gehandelt wird; der Kapitalwert der Gerechtfamen mag mit dem 18- bis 25fachen des Jahresreinertrages eingesetzt werden, gemäß § 13 des Preussischen Ergänzungsteuergesetzes.

³ Vgl. zum § 29: Most, Kommunale Finanzstatistik und städtische Vermögensnachweisungen; Kommunale Rundschau, II. Jahrg., Nr. 5 (1908), S. 121 ff.

⁴ Seitdem haben sich diese Dinge kaum geändert.

Übersicht IV¹, die zum nachstehenden fortlaufend zu vergleichen ist und, von den Hanfsastädten abgesehen, alle deutschen Großstädte mit nur vier Ausnahmen umfaßt.

Die Kritik der einzelnen, in dieser Übersicht dargestellten Bewertungsmaßnahmen geht von zwei Grundsätzen aus, deren Richtigkeit unbestreitbar ist:

1. Die Vermögensnachweisung soll zwar vollständig sein, aber nach den Grundsätzen vorsichtiger Inventurgrundsätzlich Mindestwerte darstellen.

2. Der Maßstab zur Berechnung dieser Werte soll möglichst einheitlich, eindeutig und einfach zu handhaben sein.

Daß öffentliche Straßen und Plätze nicht zum Gemeindevermögen gehören, wurde oben² gesagt und begründet; selbstverständliche Folge ist, daß sie auch in gemeindlichen Vermögensnachweisungen keine Stelle zu finden haben. Dem entsprechen auch tatsächlich sämtliche in der synoptischen Übersicht berücksichtigten Städte mit alleiniger Ausnahme Rixdorfs, welches sämtliches Straßenpflaster zwar nicht nach dem Bodenwert, wohl aber nach den entstandenen Selbstkosten, also Materialwert plus Arbeitslohn, in die Nachweisung aufnimmt. In welchem Maß allein dies die Rixdorfer Aufstellung mit den Vermögensaufstellungen anderer Städte unvergleichbar macht, erhellt daraus, daß von den rund 50 000 000 Mk. des Rixdorfer Mobilien- und Immobilienvermögens rund 8 000 000 Mk. auf Straßenpflaster usw. entfallen; freilich sind in dieser Summe auch Schmutz- und Baumanlagen enthalten, hinsichtlich derer die Verhältnisse wieder etwas anders liegen. Soweit es sich nämlich um städtische Anlagen handelt, die zwar allgemeiner Benutzung freistehen, aber nicht öffentliche Straßen und Plätze im Sinne des Gesetzes sind, deren anderweitige Benutzung also der Stadt jederzeit frei steht, gehören diese natürlich zum Vermögen der Stadt. Sie dürften entweder als unbebautes, je nach Lage der Dinge baufertiges oder unfertiges Gelände oder als ländliche Grundstücke einzusetzen sein; höchst fraglich dagegen scheint es, ob es richtig ist, dabei neben dem Bodenwerte noch die Kosten für die gärtnerischen Anlagen und dergleichen in Ansatz zu bringen, wie es z. B. außer in Rixdorf in Magdeburg und München geschieht; handelt es sich doch hier weder um Real- noch um Ertrags-, sondern um Liebhaberverte, die in keiner Weise auf den einzig realen Wert-

¹ Die Übersicht erweist das Unzutreffende der Ansicht Schopliks, der a. a. O. S. 7 von „allgemeinen“ Werfschätzungsnormen spricht.

² S. 170 dieser Arbeit.

begriff (Taufschwert) bezogen werden können. Obendrein ist es inkonsequent, wenn München Bierbrunnen und Monumente nicht, wohl aber gärtnerische Anlagen einwertet.

Anders steht es um diejenigen Vermögensstücke, für die zwar eine Veräußerungsbeschränkung nicht im juristischen Sinne besteht, für die aber zurzeit im Hinblick auf ihren Verwendungszweck nicht die Absicht oder die Wahrscheinlichkeit einer Veräußerung vorliegt; hier kommen — industrielle Werke nehmen, wie schon oben (S. 177) erwähnt, eine Sonderstellung ein — Schulen, Verwaltungs- und andere öffentliche Gebäude, wie Waisen-, Krankenhäuser und dergl. in Betracht. Gelegentlich des oben¹ erwähnten Versuchs des Kgl. Preussischen Statistischen Landesamts zur Aufstellung einer vergleichenden Vermögensstatistik der Stadtgemeinden ist gerade hierüber im Kreise der Preussischen Städtestatistischen Ämter diskutiert und dabei von beachtlicher Seite in Übereinstimmung mit der Erhebungsvorschrift die Anschauung vertreten worden, daß hinsichtlich der genannten Vermögensobjekte für Vergleichszwecke der Wert zwar der Baulichkeiten, nicht aber des Grund und Bodens einzustellen sei. Diese Anschauung ist jedoch unhaltbar²; um den richtigen Weg zu finden, wird man von der Tatsache ausgehen müssen, daß all diese Gemeinbeanlagen einem Bedürfnisse der Stadtverwaltungen entgegenkommen, die Gemeinde also gezwungen wäre, falls sie nicht den Boden für derartige Baulichkeiten schon besäße, diesen zu kaufen, daß es sich also hier um höchst reale Werte handelt, die nicht ohne weiteres unter den Tisch fallen dürfen. Daraus ergibt sich die Forderung: Der Grund und Boden, auf dem öffentliche Gebäude errichtet sind, ist durchweg in die städtischen Vermögensnachweise aufzunehmen.

Seitens der in der Übersicht behandelten Städte wird auch ausnahmslos diese Forderung erfüllt mit alleiniger Ausnahme Kölns, dessen Vermögen in der Bilanz infolgedessen nicht unerheblich zu niedrig erscheint. In welchem Maße, ergibt sich z. B. daraus, daß die Verwaltungsgebäude Düsseldorf, wo sie 80 Mr einnehmen, mit 1,7 Millionen Mark, in Köln, wo sie 142 Mr, also fast das Doppelte einnehmen, mit nur 1,6 Millionen Mark in der Vermögensnachweisung 1907 erscheinen. Köln geht so weit, daß überhaupt jeder bebaute Boden grundsätzlich nicht in die Vermögensnachweisung aufgenommen wird³; ein Verfahren, das leicht irriige Vorstellungen erweckt und

¹ S. 36 dieser Arbeit.

² Vgl. auch Preussische Statistik, Bd. 205 I, S. XI einer-, S. XXX andererseits.

³ Verwaltungsbericht 1907, S. 280.

natürlich jeden Vergleich mit anderen Städten ausschließt. Erschien doch das gesamte Vermögen der Stadt Cöln im Verwaltungsbericht auf den 31. März 1906 mit nur 65 400 000 Mk., während es in einer auf anderer Grundlage gefertigten Aufstellung in den „Mitteilungen der Zentrallstelle des Deutschen Städtetages“¹ für denselben Zeitpunkt mit 253 000 000 Mk. figurierte.

Wenn aber demnach das Interesse richtiger Erkenntnis der Vermögenslage fordert, daß bei der Bewertung öffentlicher Gebäude auch der Bodenwert mit in Betracht zu ziehen ist, und hierüber in praxi doch nur noch wenig Meinungsverschiedenheit besteht, so um so mehr über die Frage, wie diese Bewertung zu erfolgen hat.

Im großen und ganzen treten aus dem vorliegenden Material zwei Typen für die Bewertung des mit öffentlichen Baulichkeiten besetzten Bodens hervor: Es erfolgt nämlich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Einsetzung des Grund und Bodens entweder nach dem sogenannten gemeinen Wert, der mehrfach den Namen wechselt, dort Verkaufs-, hier Gegenwarts- und dort auch Tax-, hier Schätzungswert genannt wird, oder nach dem Anschaffungswert, wozu in beiden Fällen der Gebäudewert noch hinzutritt.

Diejenigen Städte, die den mit öffentlichen Gebäuden besetzten Grund und Boden nach dem gemeinen Wert, den Gebäudewert aber nach völlig anderen, verschiedenen Normen in Ansatz bringen, verkennen (ganz abgesehen von der noch zu behandelnden Mangelhaftigkeit der Schätzungen nach dem gemeinen Werte an sich), daß Bauboden und Gebäude in all diesen Fällen ein einheitliches Ganze darstellen, wofür ein gemeiner Wert schlechterdings überhaupt nicht existiert. Wohl kann für ein unbebautes Grundstück, wohl auch für ein Wohnhaus, das jeden Augenblick ein Objekt des Marktverkehrs werden mag, von einem gemeinen Werte gesprochen werden, nicht aber bei Schulgrundstücken, Krankenanstalten usw., deren Benutzungsart ihnen den gemeinen Wert eben nimmt, oder richtiger: diese Kohärenz müßte für den Fall, daß der Grund und Boden wirklich nach gemeinem Werte, d. h. nach dem Wert, den eine Sache nach dem Grad ihrer Brauchbarkeit für jeden Besitzer hat oder normalerweise haben müßte, eingesetzt werden soll, zur Folge haben, daß die darauf befindlichen, für fast jeden als den jetzigen Besitzer fast wertlosen Baulichkeiten zum Abbruchwert eingesetzt werden. Das würde aber natürlich die tatsächlichen Werte dieser Gebäude völlig außer acht lassen.

Es ist demnach unlogisch und auch objektiv unrichtig, für den Grund

¹ Nr. 8/9, 1908, Sp. 205.

und Boden, auf dem das Gebäude steht, einen von seiner inhärenten Eigenschaft als bebautem Boden losgelösten Verkaufswert, für die Baulichkeiten selbst aber eine Summe einzusetzen, die wie etwa der sogenannte Versicherungswert jeder Beziehung zum gemeinen Verkaufswert entbehrt und weit über diesen hinausgeht, denn die Frage: „Welchen Verkaufswert hat ein Rathaus, eine Schule oder ein Krankenhaus?“ stellen heißt sie beantworten. Man darf nicht vergessen, daß in all diesen Fällen die Baulichkeiten den Bodenwert häufig nicht erhöhen, sondern zum Teil sogar vermindern, daß beides, solange die Baulichkeiten der Stadtgemeinde überhaupt Werte repräsentieren, unlösbar miteinander verbunden ist, daß das geschilderte Verfahren also zu unrichtiger Erhöhung der Vermögenssummen führt, das Bild trübt und — last not least — eine Vergleichbarkeit ausschließt.

Bei öffentlichen Gebäuden sind demnach Boden und Baulichkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Dieser Grundsatz wird in einigen Städten wie Altona, Grefeld, Königsbearg, Mannheim und München dadurch befolgt, daß der Wert jedes öffentlichen Gebäudes, einschließlich des Bodenwertes als Einheit geschätzt wird. Breslau schlägt einen Mittelweg derart ein, daß es zwar Grund und Boden einerseits, Gebäude andererseits besonders bewertet, bei beiden aber bestimmte, je nach Verwendungsart verschiedene Abzüge macht, mit Rücksicht darauf, „daß die derzeitige Bebauung nie die denkbar wirtschaftlichste Ausnutzung darstellt“.

Das Verfahren der genannten Städte ist nun zwar hier wie dort nach seinem Grundgedanken einheitlich; aber gerade die Erfahrungen des Breslauer Statistischen Amtes lehren, wie schwankend doch dieser Maßstab ist.

In dem Bericht über die Abschätzung der Grundstücke für den städtischen Vermögensnachweis, der als Anlage zum Verhandlungsberichte der Dortmunder Konferenz der Städtestatistiker¹ abgedruckt ist², findet sich folgende interessante Bemerkung hinsichtlich der zugrunde gelegten Taxwerte der städtischen Feuerlozietät: „Für Außenstehende, die die Erakttheit solcher Bewertung stets zu hoch anschlagen, ist es vielleicht schon belehrend, daß bei der jüngst vorgenommenen Revision die alten Taxen dann nicht verändert sind, wenn eine rohe Neuschätzung um nicht mehr als 10 % von der bisherigen Versicherungssumme abwich.“ Eine derartige Abweichung wird also für belanglos an-

¹ Verhandlungsbericht der XXI. Konferenz der Vorstände Statistischer Ämter Deutscher Städte. Dortmund 1907, S. 40.

² Infolge eines Druckversehens mit falscher Verfasserverzeichnung; tatsächlicher Verfasser ist Reefe.

gesehen, bei Schätzungen, die so gewissenhaft vorgenommen werden, wie die Breslauer.

Diese Bemerkung weist zugleich darauf hin, was es generell mit dem bei so vielen Städten beliebten Feuerversicherungswert als Maßstab der Immobilienvermögen auf sich hat. In Breslau liegen die Verhältnisse noch besonders günstig, weil hier die Feuertagen der städtischen Feuerversicherungsgesellschaft nicht nur für die Prämienbemessung, sondern auch für die Schädenregulierung zugrunde gelegt werden, also keineswegs grundsätzlich zu hoch sind, während letzteres bei den Privatgesellschaften bekanntlich nur allzuhäufig der Fall ist¹.

Die Zugrundelegung der Feuerversicherungswerte bedeutet also fast regelmäßig eine künstliche und willkürliche Erhöhung der Vermögenswerte.

Nicht weniger willkürlich sind aber, trotz aller Sachverständigkeit der berufenen Kommissionen und aus Ursachen, die im Menschen wie in der Sache begründet liegen, die sogenannten Schätzungen; sie gehen bald weit über den tatsächlichen Wert und bleiben bald weit unter diesem. Schätzungen werden nicht nur in den verschiedenen Städten, sondern fast bei jedem einzelnen Schätzungsobjekt in ein und derselben Stadt auf anderer Grundlage und nach anderen Gesichtspunkten gewonnen. Jeder, der mit derartigen Schätzungen zu tun hat, weiß dies, und ohne Umschweife heißt es daher im letzten Braunschweiger Verwaltungsbericht: „Es ist kaum möglich, zutreffend den gemeinen Wert der städtischen Grundstücke ziffernmäßig anzugeben.“²

Einen weit sichereren Maßstab haben dagegen diejenigen Städte genommen, welche für derartige städtische Gebäude samt ihrem Grund und Boden einheitlich den Anschaffungswert zugrunde gelegt haben, zumal diese Methode sowohl die Gefahr der zu hohen Einschätzung beseitigt, als auch den Umstand berücksichtigt, daß gleichartige Grundstücke heute für die seinerzeit aufgewandten Kosten häufig nicht mehr zu beschaffen sein würden; sie setzt deshalb zwar Grund und Boden mit dem Anschaffungswert etwas zu niedrig, dafür aber die Baulichkeit entsprechend etwas zu hoch an, da die Abnutzung nicht berücksichtigt wird, — entsprechend (cum grano salis natürlich), weil die Zeit der Wertsteigerung dort die gleiche ist, wie die Zeit der Abnutzung, d. h. der Wertminderung hier. Mit anderen Worten: „Die Amortisation der Baulichkeiten erfolgt durch den Wertzuwachs des Grund und Bodens.“

¹ Die Unsicherheit der Feuerversicherungswerte, die er freilich selbst benutzt, betont auch Kollmann, a. a. O. S. 64.

² Verwaltungsbericht 1901/06, S. 449.

Nach dieser Methode verfahren durchweg Braunschweig, Cassel, Düsseldorf, Halle a. S. und Strassburg i. E., teilweise auch Dresden und (wenigstens für die erste Vermögensaufstellung) Frankfurt a. M. Selbstverständlich ist, daß auch dieser Maßstab nicht der ideale ist (solchen gibt es bei diesen Dingen überhaupt nicht, sondern es gibt nur ein mehr oder weniger Nahkommen an die Wahrheit), aber es ist damit wenigstens eine feste Norm gegeben, die nicht nach Zufälligkeiten hin und her schwankt und darum auch am ehesten als Grundlage für die anzustrebende Vereinheitlichung der Vermögensnachweisungen dienen kann. Muß in Ausnahmefällen bei besonders alten Gebäuden, für welche der Anschaffungswert nicht mehr festzustellen ist oder gar zu weit zurückliegenden Epochen angehört, die Schätzung subsidiär eintreten, ist natürlich dagegen nichts einzuwenden.

Anders und doch wieder ähnlich liegen die Dinge bei den städtischen Wohnhäusern und den übrigen jederzeit veräußerlichen bebauten Grundstücken. Hinsichtlich dieser gehen in den großstädtischen Finanzverwaltungen die Meinungen auseinander, ob

1. der durch die Kapitalisierung des Ertrags gewonnene Ertragswert in die Vermögensnachweisung eingefügt werden soll, oder
2. ob ähnlich wie bei den öffentlichen Gebäuden ein Schätzungswert für den Grund und Boden, der Feuerversicherungswert für die Baulichkeiten, oder
3. ob einheitlich der Verkaufs- bzw. gemeine Wert oder schließlich
4. ob, mit kleinen Variationen hier und dort, einheitlich der Anschaffungswert als Norm gewählt werden soll.

Was die unter 1. genannte Einsetzung des Ertragswerts anlangt, so mag dieses Verfahren in gewissen Fällen richtig sein für die Vermögensnachweisungen eines Privatmannes, der ein Wohnhaus im allgemeinen besitzt, um es in dieser Eigenschaft zu verwerten, nicht aber bei der Stadt, die zum großen Teile bebaute Grundstücke kauft, nicht weil, sondern vielmehr trotzdem sie bebaut sind; auch ist gerade hier für die Bemessung des Erwerbspreises häufig genug weniger das tatsächliche, als vielmehr das mögliche Erträgnis maßgebend. Mit Recht lehnen deshalb fast alle Großstädte die an sich ja nahe liegende Anwendung des Ertragswerts für die Aufstellung des Vermögens an Miet- und ähnlichen Häusern ab (die synoptische Übersicht läßt nur zwei Ausnahmen erkennen), denn in praxi ist dieses Verfahren ähnlich, als ob man ein Bauterrain inmitten der Stadt, auf dem vielleicht Gras wächst, nach dem kapitalisierten Reinertrage des Heus bewerten wollte.

Überzicht IV. Hauptergebnisse einer Umfrage betr. die Nachweise für

(Zuglich die Hauptgrund-

zeichenerklärung: A. = Anschaffungswert; B. = Buchwert (Anschaffungskosten abzüglich Abschrei-

Kaufreihe Nr.	Stadt	Schulen, Verwaltungsgebäude und andere ihrem Verwendungs-zweck nach für etwaige Veräußerung nicht in Frage kommende bebaute Grundstücke		Miethäuser und ähnliche jederzeit veräußerliche bebaute Grundstücke	
		Baugrund	Baulichkeiten	Baugrund	Baulichkeiten
1	2	3	4	5	6
1	Machen	Lage d. Stadtbauamts	F.	Lage d. Stadtbauamts	F.
2	Mitona	G.-W.		G.-W.	
3	Warmen	A. (bei älterem Bestiztum G.-W.)	A. (bei älterem Zuschlag f. erhöhten Bauwert und Abschlag f. Abnutzung)	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 4
4	Boschum	?	F.	?	F.
5	Braunschweig	A.	A.	A.	A.
6	Breslau	V.-W.	F.	V.-W.	F.
mit Abzügen für nichtwirtschaftliche Ausnutzung					
7	Cassel	A.	A.	A.	A.
8	Charlottenburg	V.-W.	F.	V.-W.	F.
9	Ghemnitx	Schätzung nach Einheitsmaßen	F. bzw. B.	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 4
10	Cöln	—	F.	—	F.
11	Crefeld	—	Schätzung	A. (mit Zus- u. Abschlag wie in Spalte 14 ¹⁾)	F.
12	Danzig	G.-W.	F.	G.-W.	F.
13	Dresden	A. oder G.-W.	A.	A. oder G.-W.	A.
14	Duisburg	G.-W.	A.	G.-W.	A.
15	Düsseldorf	A.	A.	A.	A.
16	Eberfeld	G.-W.	B.	G.-W.	B.
17	Frankfurt a. M.	A. (bei den späteren Revisionen besonderen Normen)	Schätzung nach	Wie in Spalte 3 und 4	
18	Gelsenkirchen	V.-W.	F.	V.-W.	F.
19	Halle a. S.	A.	A.	A.	A.
20	Karlsruhe	—	V.-W.	—	V.-W.
21	Kiel	G.-W.	F.	G.-W.	F.
22	Königsberg	G.-W.	F.	G.-W.	F.
23	Magdeburg	Schätzung	F.	G.-W.	F.
24	Mannheim	G.-W.	F.	G.-W.	F.
25	Mülheim (Ruhr)	V.-W.	B.	V.-W.	B.
26	München	—	G.-W.	—	G.-W.
27	Nürnberg	V.-W.	A.	V.-W.	A.
28	Pflaun i. V.	V.-W.	F.	V.-W.	F.
29	Posen	Schätzung	F.	Schätzung	F.
30	Rixdorf	V.-W.	A.	G.-W.	A.
31	Schöneberg	G.-W.	F.	G.-W.	F.
32	Stettin	A.	F.	Ertragswert	
33	Strasburg i. E.	A.	A.	Ertragswert	
34	Stuttgart	V.-W.	A.	A.	A.
35	Wiesbaden	G.-W.	Schätzung	G.-W.	Schätzung

¹ Außerdem Abschreibung von 1% für Abnutzung der Gebäude.
² Die im Bau befindliche Vollsanalisation soll späterhin in die Vermögensnachweisung aufgenommen werden.
³ Falls der Ertragswert niedriger als der Anschaffungswert ist, Ertragswert.

wertungsmethoden bei Aufstellung städtischer Vermögens-
35 deutsche Großstädte.

lässe werden dargestellt.)

ungen); F. = Feuerversicherungswert; G.-W. = Gemeiner Wert; V.-W. = Verkaufs- (Verkehrs-)wert.

Industrielle Anlagen							Unbebauter Grundbesitz	Inventar
Bau- grund	Baulich- keiten	Kanalisa- tions- anlagen	Rohr- und Lei- tungs- netze	Bahn- körper d. Stra- ßen- bahn	Wagen- park d. Stra- ßen- bahn	Maschinen usw.		
7	8	9	10	11	12	13	14	15
	B. G.-W.	B. —	B. A. B.	.	.	B. A. B.	Im allg. A. G.-W.	F. F. A.
(mit Zu- und Abschlag wie in Spalte 3 u. 4)	A. F. A.	A. A.	A. A. B.	A.	—	B. A. B.	Baufstellen: G.-W.; ländl. Ge- lände im allg. A.; sonst im allg. A. zuzügl. Risikoverlust G.-W.	A. A. F.
	B.	—	—	—	—	—	V.-W. abz. 10%; landwirtsch. Grundstücke: A. ober Kataster- taxe; Forsten: Schätzung	A. A. F.
	A. V.-W. Wie in Spalte 4	A. F. Wie in Spalte 4	— A. B. (3. Z.)	.	.	A. B. A.	Im allg. Schätzung nach Ein- heitsmaßen	B. B. Schätzung
	Schätzung	—	—	B.	B.	F. Schätzung	A. zuzügl. 40% Jahres-Zs. ab- zügl. eig. Einnahmen	F. F.
	G.-W.	F.	—	—	F.	F.	Spekulationsgelände: A.; land- wirtsch. Gelände: Ertragswert; sonst G.-W.	F.
A. od. G.-W.	B.	—	B.	B.	B.	B.	Im allgem. A.	—
	B.	A.	B.	B.	B.	B.	G.-W.	F.
G.-W.	B.	B.	B.	B.	B.	B.	A. G.-W.	F. ?
V.-W.	F.	—	Wie in Spalte 3 und 4	F.
	B.	—	B.	.	.	B.	Unfertiges Gelände: A.; land- wirtschäftl. Gelände und Bau- stellen: V.-W.	F.
	Ertragswert	— ²	Ertragsw.	Ertragswert	Ertragsw.	Ertragsw.	Im allgem. A. (bei Nutzungs- grundstücken Ertragswert)	F. bezw. A. A. F. B.
G.-W.	F.	—	B.	B.	B.	F. B.	V.-W. G.-W. G.-W.	A. A. F. B.
Im allg.	Im allg.	—	B.	B.	B.	B.	G.-W.	F.
G.-W.	B.	—	A. A. ³	Im allg. A. ³	Im allg.	A. A. ³ B.	G.-W. (Vermögenssteuerwert)	B.
	B.	?	B.	B.	B.	B.	Spekulat. u. landw. Gelände: A.; sonst V.-W.	—
	Ertragswert	?	Ertragsw.	Ertragswert	Ertragswert	Ertrags- wert	außerhalb gelegene Grundstücke: A.; sonst G.-W.	?
V.-W.	A.	A.	A.	A.	A.	A.	V.-W.	B.
V.-W.	F.	—	A.	.	.	F mit Abchr.	V.-W.	F. mit Abchr.
Schätzung	F.	—	B.	.	.	F.	G.-W.	F.
V.-W.	A.	—	A.	.	.	A.	G.-W.	A.
G.-W.	F.	A.	A.	.	.	A.	G.-W.	F.
Im allg.	B.	Nach Ein- heitsmaßen	B.	.	.	B.	ländl. Grundstücke: Ertrags- wert; sonst A.	A.
A.	A.	B.	B.	.	.	B.	G.-W.	B.
	B.	—	B.	.	.	B.	V.-W.	A. 3. Z. B.
G.-W.	Schätzung	—	B.	.	.	F.	G.-W.	F.

Gegen die zu 2 und 3 erwähnten Methoden, welche auf der Grundlage des gemeinen Wertes beruhen, gelten die gleichen Bedenken, die hinsichtlich der Unsicherheit von Schätzungen bereits geäußert wurden und S. 193 f. noch eingehender dargelegt werden.

Auch hier ist namentlich mit Rücksicht auf die Bemessung des Erwerbepreises und die künftige Verwertung, hinsichtlich der kaum Verschiedenheiten von unbebautem Boden bestehen, das Zuverlässigste die Zugrundelegung der Anschaffungskosten, die zudem auch einerseits den Vorzug der Einheitlichkeit mit der Bemessung der anderen städtischen Gebäude besitzt und andererseits ebenso vor einer allzugroßen Über- wie einer allzugroßen Unterschätzung bewahrt. Ihre einfache Handhabung fällt hier ebenfalls sehr ins Gewicht. Zurzeit stellen von den 35 behandelten Großstädten 9 ihre jederzeit veräußerlichen bebauten Grundstücke nach dem Anschaffungswert ein, und es ist um so mehr zu wünschen, daß gerade diese Methode an Boden gewinne und eine Grundlage der Vereinheitlichung werde, weil sie demselben Geiste entstammt, der für die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung der Vermögensbilanzen maßgebend sind; § 261 des Handelsgesetzbuches schreibt für die Aktiengesellschaften, an deren richtiger Vermögensdarstellung die Öffentlichkeit in ähnlicher Weise ein besonderes Interesse hat, wie an derjenigen der Stadtgemeinden, vor, daß der Wert der Vermögensobjekte höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzusetzen ist; um so mehr auch, als die Mehrzahl der städtischen Verwaltungen nach anderer Hinsicht bereits die Grundsätze kaufmännischer Vermögensnachweisung akzeptiert haben: Bei Baulichkeiten der größeren industriellen Betriebe, wo der Buchwert, d. h. Anschaffungspreis abzüglich der Abschreibungen für Abnutzung eingesetzt wird. In einer Anzahl von Städten freilich schätzt man auch hier nach gemeinem oder Verkaufswert bzw. benutzt die Feuerversicherungspolice; die Folge ist die eigenartige Erscheinung, daß diejenigen städtischen Werke, die eine Bilanz aufmachen, in dieser ihren Immobilienbesitz anders beziffern als die Stadtverwaltungen in ihrer Gesamtvermögensnachweisung; daß hier Wandel geschaffen und Immobilienbesitz industrieller Betriebe auch nach den sonst in der Industrie maßgebenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschreibungen eingesetzt werde, ist zwecks Berichtigung der städtischen Vermögensnachweisungen sowie zwecks Grundlegung ihrer Vergleichbarkeit nachdrücklich zu wünschen.

Dies gilt logischerweise auch für denjenigen Immobilienbesitz der gewerblichen Betriebe, der nicht Hochbau ist, im wesentlichen also für die Kanalisationsanlagen, die Rohr- und Leitungsnetze der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, die, falls vorhanden,

Bahnkörper der städtischen Straßenbahnen usw. Gerade bei den sehr erheblichen Beträgen, die hier in Frage stehen, ist die Annahme einheitlicher Grundsätze von besonderem Wert. Zurzeit wird die Vergleichbarkeit, ebenso wie die Richtigkeit der Vermögensübersichten vor allem durch die sehr verschiedene Behandlung der Kanalisationsanlagen beeinträchtigt. Mit Recht heißt es in dem schon erwähnten Berichte des Breslauer Statistischen Amtes: „Der Wert von Tiefbauten ist so bedeutend, daß seine Weglassung ein wesentlicher Fehler wird.“¹ Aber in Breslau selbst z. B. sind Kanalisationsanlagen und Straßenbahnkörper aus der Vermögensnachweisung weggelassen worden, weil hierfür nur Neubauwerte vorlägen und eine richtige Fortschreibung sich nicht ermöglichen ließe.

Anderer Städte, wie Altona, Barmen, Cassel, Chemnitz, Grefeld, Dresden, Duisburg, Elberfeld, Gelsenkirchen, Halle a. S., Kiel, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, Plauen i. B., Posen, Rigdorf, Stuttgart und Wiesbaden, also bei weitem die große Mehrheit, verfahren hinsichtlich der Kanalisationsanlagen ebenso, so daß bei einer Vergleichung unter den heutigen Umständen jedenfalls die Wertansätze der Kanalisationsanlagen bei den übrigen Städten außer Ansatz gelassen werden müßten; der Fehler, der durch die Weglassung dieser Millionenposten aus den Vermögensnachweisungen entsteht, verschwindet deshalb freilich nicht, und er wäre offenbar kleiner, wenn man mangels richtig abgeschriebener Werte die Anschaffungskosten naht oder mit wenigstens einigermaßen zutreffenden Abschreibungen einsetzte, anstatt daß diese Summen völlig fortgelassen werden.

Hinsichtlich der Rohrnetze von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken herrscht etwas mehr Übereinstimmung, wenn es freilich wunderbar anmutet, wenn hier oder dort die industriellen Werke ein und derselben Stadt nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, und einige Städte noch immer vergessen, in ihren Vermögensbilanzen ordnungsgemäß abzuschreiben.

Freilich ist hinsichtlich der Richtigkeit und Vergleichbarkeit auch der abgeschrieben Werte die Einschränkung zu machen, daß die Abschreibungen ja nicht in allen Städten gleichmäßig vorgenommen werden, daß im Gegenteil hier mit großen, dort mit geringen Abschreibungsquoten gearbeitet wird.

¹ Vgl. auch die treffenden Ausführungen des Oberbürgermeisters Dr. Struckmann in der oben (S. 36) angeführten Sitzung des Preussischen Herrenhauses, der insbesondere darauf hinwies, ein wie schiefes Bild durch Einstellung der Anleihe-schulden für Zwecke derartiger Anlagen einerseits, Auslassung der damit erstellten Vermögenswerte andererseits hervorgerufen werde.

Das ist aber ein unvermeidlicher Mangel, der bei der Vergleichung jedes beliebigen Bilanzpaares von Industriegesellschaften ebenso vorliegt.

Außerdem würde ein geeigneter Maßstab zur Beurteilung der Buchwerte dem Leser der Vermögensnachweisung dadurch leicht gegeben werden können, daß den Buchwerten die Anschaffungskosten nachrichtlich beigelegt werden. Auch geht wohl innerhalb der Fachverbände das zielbewußte Streben dahin, die Höhe der Abschreibungsquoten wenigstens in etwas zu vereinheitlichen.

Eng verwandt mit der Einwertung der industriellen Gebäude und der Rohanlagen ist natürlich diejenige der Maschinen gewerblicher Betriebe. Hier hat sich das Prinzip der Einsetzung nach Buchwerten bereits noch stärker durchgesetzt. Einzelne Städte freilich wie Altona, Bochum, Cassel, Chemnitz, Mannheim, Nürnberg, Rixdorf und Schöneberg setzen die vollen Anschaffungswerte ein, einige wenige Städte auch die Feuerversicherungswerte. Beides führt zu Überschätzungen, ist aber leicht zu verbessern, da gerade hier Abschreibungsquoten ohne allzu große Schwierigkeiten festgelegt werden können. Noch mehr führt zu Überschätzungen die Berechnung des Ertragswerts nach Karlsruher und Münchener Muster, da neben diesen Ertragswerten die Reservefonds u. dergl. ebenfalls in der Vermögensnachweisung erscheinen. Hinsichtlich der Materialbestände ergeben die lückenhaften Nachrichten, die dem Verfasser seinerzeit zugegangen sind, soviel, daß auch hier noch erhebliche Differenzen bestehen; bald werden die Anschaffungskosten, bald die geschätzten Gegenwartswerte, bald überhaupt nichts eingesetzt. Gerade hier mag es darum schwer sein, einige Einheitlichkeit zu erzielen, doch wird immerhin zusammenfassend betont werden dürfen, daß im allgemeinen hinsichtlich der Maschinen Einwertung nach Anschaffungskosten minus Abschreibungen, also Buchwerten, hinsichtlich der Materialbestände aber, für die Abschreibungsquoten etwas völlig aus der Luft Begriffenes wären, gemäß allgemein kaufmännischen Grundsätzen Einwertung nach Anschaffungskosten das Richtige trifft.

Weniger ins Gewicht fallen die Verschiedenheiten bei der Bewertung des Amts- und Schulinventars. Hier ist vor allem wesentlich, daß es überhaupt in die Vermögensnachweisung aufgenommen werde; ob dagegen im einzelnen Feuerversicherungs-, Anschaffungs- oder Schätzungswert eingesetzt wird, verschiebt das Bild nicht allzusehr. Das Wichtigste wäre wohl Einsetzung des Buchwertes auf Grund ordnungsgemäßer jährlicher Abschreibung.

Anderes bei unbebautem Grundbesitz, der für das Vermögen der meisten Städte eine ständig höhere Bedeutung erlangt! Für ihn zeigt das vorliegende Material im wesentlichen zwei Typen: Die größere Zahl

der Städte schätzt den Wert unbebauten Grundbesitzes, während der Rest ihn nach den Anschaffungskosten bemißt. Von der ersteren Gruppe nennt die eine Stadt den eingesezten Wert gemeinen Wert, die andere Verkaufs-, eine dritte Schätzungswert; im Grunde ist all dies der gleiche gemeine Wert, von dem Fusting mit Recht sagt, „daß die Ergebnisse des wirtschaftlichen Tauschverkehrs seine einzige und unmittelbare Erkenntnisquelle bilden¹.“

Das Breslauer Statistische Amt meint nun in seiner bereits oben (S. 185) angezogenen Denkschrift, daß der Wert unbebauten Bodens sich ohne große Mühe in viel exakterer Weise feststellen lasse als derjenige der Gebäude und hebt hervor, daß es selbstverständlich dazu der Grundlage einer ausreichenden und ständig fortgeführten Nachweisung von tatsächlich gezahlten Preisen bedürfe. Freilich ist sich dasselbe statistische Amt der Unsicherheit des Bodens, auf dem es wandelt, wohl bewußt, denn es kürzt, um nicht gegen den Grundsatz der vorsichtigen Minimalanschätzung zu verstoßen, die errechneten Durchschnittswerte regelmäßig um 10 %.

Tatsächlich ist und bleibt trotz noch so guten Hilfsmaterials und noch so sorgfältiger Abmessung der Verhältnisse der gemeine Wert für die hier in Frage kommenden Zwecke etwas in der Luft Liegendes. Handelt es sich doch, wie Adolf Weber² recht hübsch sagt, bei seiner Abschätzung „um das Problem festzustellen, wie viel von der Gegenwartshantasia die Zukunft verwirklicht“.

Ein Praktiker war es, der vor nicht allzulanger Zeit im Preussischen Verwaltungsblatte den Stoßseufzer verlautbaren ließ: „Wer je mit der Einschätzung der Grundstücke nach dem gemeinen Werte zu tun hat, weiß, wie schwer eine zutreffende Einschätzung in einem aufstrebenden Orte ist.“ Von bodenreformerischer Seite, also von den entschiedensten Vertretern der Idee von der Besteuerung nach dem gemeinen Wert, sind die Zugeständnisse ausgegangen, daß der gemeine Wert der Baustellen oft wesentlich von Temperament und willkürlichen Zukunftshoffnungen bestimmt werde, daß es sich bei dem Immobilienmarke vielfach um eingebildete Werte handele, daß man ein großstädtisches unbebautes Terrain mit derselben Leichtigkeit mit einer Million bewerten könne als mit zwei Millionen³. Lehrreich für die Unwirklichkeit des gemeinen Wertes würde das Ergebnis einer Prüfung sämtlicher Terrainverkäufe irgendeiner Stadt darauf sein, um wie viel der

¹ Vgl. Bredt, Nationalökonomie des Bodens, Berlin 1908, S. 107.

² Boden und Wohnung. Leipzig 1908, S. 101.

³ Adolf Weber, ebenda, S. 102.

Kaufpreis von der sehr sorgfältig aufgestellten Lage unter Zugrundelegung des gemeinen Werts abgewichen ist. Sie würde zeigen, daß hinsichtlich der Gesamtheit selten von nur annähernd richtiger Einschätzung nach dem gemeinen Werte gesprochen werden kann. Und dabei handelt es sich um Werte, die zur Zeit der Einschätzung wirklich realisiert werden. Ganz anders aber wie etwa bei einem Privatbesitzer mit Großgrundbesitz liegen die Verhältnisse bei einer Stadtgemeinde, die zum guten Teil ihre Grundstücke für öffentliche Zwecke kauft, bei der es also von vornherein feststeht, daß ein erheblicher Prozentsatz ihres Grundbesitzes niemals einen gemeinen, d. h. einen für den allgemeinen Marktverkehr in Betracht kommenden Wert haben wird. Die Stadtgemeinde ist ja auch keineswegs wie ein Privatbesitzer bestrebt, ihre Grundstücke gerade zur Zeit günstiger Konjunktur loszuschlagen, und selbst wenn sie es wollte, würde sie es bei ihrem Millionenbesitz wohl kaum vermögen. Legt man also dem städtischen Grundbesitz den „gemeinen Wert“ zugrunde, so operiert man mit eingebildeten, weder je vorhandenen noch je realisierbaren Größen. Dazu kommt noch, daß niemand weiß, wie in Zukunft der Bodenwert steigen wird: ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Bodenwerte einer Stadt auch einmal sinkende Tendenzen, und zwar nicht nur an einer Stelle, sondern allgemein, verfolgen werden. Wegen der Unsicherheit der Verwendung also und wegen der Unsicherheit der Bewertung kann der gemeine Wert, der zudem, wie vorhin bemerkt, in jeder einzelnen Stadt etwas in seinen Grundlagen anderes bedeutet, nicht die richtige Grundlage der Einschätzung des unbebauten Bodens sein; auch hier ist es der Anschaffungswert, der allein keine Fiktion, sondern eine Tatsächlichkeit darstellt.

Hinsichtlich der meist landwirtschaftlichen Grundstücke in fremder Gemarkung dagegen werden gleiche Normen Platz greifen wie für jeden Privatbesitzer; es empfiehlt sich Einsetzung nach dem Ertragswert.

Zusammengefaßt ergeben sich aus den Ausführungen dieses Paragraphen folgende **Thesen** über die zur Herbeiführung einer möglichst zutreffenden Nachweisung und damit auch letzten Endes zur Anbahnung einer vergleichenden Statistik gemeindlicher Immobilien- und Mobiliarvermögen zugrunde zu legenden Bewertungsmethoden.

1. Öffentliche Straßen und Plätze bleiben gemäß § 26 außerhalb der Vermögensnachweisung.
2. Schmuclanlagen, Denkmäler usw. sind, falls nicht unter 1 fallend, lediglich mit dem Bodenwerte (vgl. 7) einzusetzen.
3. Der Grund und Boden, auf dem öffentliche Gebäude errichtet sind, ist durchweg einzusetzen, wobei aber zu berücksichtigen bleibt, daß hier

Baugrund und Baulichkeit untrennbare Einheiten bilden, darum auch nach einheitlichem Maßstabe zu bewerten sind.

Als solcher wird der Anschaffungswert empfohlen.

4. Auch andere bebaute Grundstücke sind nach dem Anschaffungswerte zu beziffern.

5. Das Immobilien- und maschinelle Vermögen industrieller und Verkehrsanlagen, auch Tiefbauten (insbesondere also auch Kanalisations-, Rohr- und Leitungsnetze) sind vollzählig nachzuweisen, am richtigsten nach den Buchwerten, die hinsichtlich derjenigen Betriebe, die Bilanzen aufstellen, mit deren Ansätzen übereinstimmen müssen; für Materialienbestände dürfte die Bewertung nach Anschaffungskosten das Richtige sein.

6. Das Inventar ist nach seinem Buchwert einzusetzen.

7. Da der sogenannte „gemeine Wert“ eine schwankende Größe und häufig nur eine Fiktion ist, der Grundbesitz einer Stadtgemeinde zudem nach Verwendungszweck und Verwendungsmöglichkeit wesentlich anders bewertet werden muß, als derjenige anderer Besitzer, empfiehlt sich für den unbebauten Grundbesitz innerhalb der städtischen Gemarkung der einheitliche Maßstab des Anschaffungswerts.

8. Hinsichtlich der meist landwirtschaftlichen Grundstücke in fremder Gemarkung haben gleiche Normen Platz zu greifen wie für jeden Privatbesitzer; es empfiehlt sich Einsetzung nach dem Ertragswert.

C. Die vergleichende Statistik der Gemeindefschulden.

§ 30. Aufgabe, Allgemeines und Besonderes.

I. Unsere Darlegungen über die Wege einer vergleichenden Gemeindefschuldenstatistik können wesentlich kürzer gefaßt werden, als die vorausgegangenen über die Methoden der Gemeindehaushalts- und Vermögensstatistik: Erstens, weil im zweiten Teile deutlich geworden ist, daß auf diesem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik die Praxis bereits Erhebliches geleistet hat; zweitens, weil die hauptsächlichsten Grundsätze für die Schuldenstatistik sich aus denen der Vermögensstatistik¹ von selbst ergeben; drittens, weil hier die Schwierigkeiten wesentlich geringer sind als auf den beiden anderen genannten Gebieten. Stehen die allgemeinen Gesichtspunkte für

¹ Vgl. §§ 25 bis 29, S. 165 ff. dieser Arbeit.

die Statistik des gemeindlichen Schuldenwesens fest, so bietet, den guten Willen der in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen und die Sorgsamkeit der Bearbeitung vorausgesetzt, weder das Urmaterial selbst, noch seine Anordnung besondere Schwierigkeiten.

Auch die Statistik des Gemeindefschuldenwesens hat eine doppelte Funktion: auf der einen Seite hat sie als Gegenseite der Aktivvermögensnachweisung die gleiche Bedeutung wie diese¹, sowohl zur Ergänzung der Gemeindehaushaltsstatistik wie zur Erkenntnis des gemeindlichen Finanzzustandes. In dieser Richtung gelten für sie darum auch die gleichen Einschränkungen, die oben² rücksichtlich des Wertes der Gemeindevermögensstatistik gemacht wurden; nur sind sie hier noch besonders zu unterstreichen, da der Mißbrauch, aus der Schuldenhöhe einer Stadt unmittelbar auf ihre Finanzlage und auf ihre Kreditfähigkeit zu schließen, in weitesten Kreisen heute gang und gäbe und trotz der vielfachen Warnungen von sachkundiger Seite noch keineswegs im Abnehmen begriffen ist. Es wird noch anhaltender Aufklärungsarbeit bedürfen, ehe sich die Öffentlichkeit daran gewöhnt hat, die Höhe und das Wachstum der städtischen Schulden als ein Zeichen eher zunehmender Aufgaben und umfänglicher kommunaler Tätigkeit als sich verschlechternder Finanzlage anzusehen.

Die zweite Aufgabe der Gemeindefschulden liegt darin, die Bedeutung des gemeindlichen Kreditbedürfnisses für den Geldmarkt und die mannigfachen Beziehungen zwischen beiden Faktoren zu eruieren und klarzulegen. In dieser Funktion stellt die Gemeindefschuldenstatistik mehr die allgemein-volkswirtschaftlichen, bei Erfüllung ihrer ersten Aufgabe mehr die spezifisch-kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund.

Praktisch fließen beide Aufgaben der Schuldenstatistik ineinander über und haben im wesentlichen Unterschiedlichkeiten mehr der Bearbeitung als der Erhebung des Materials zur Folge. Die nachstehenden Ausführungen gehen, dem Charakter der vorliegenden Arbeit entsprechend, vorwiegend von der zuerst charakterisierten Aufgabe der Gemeindefschuldenstatistik aus.

II. Auch die Gemeindefschuldenstatistik soll ein vollständiges, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild der von ihr erfaßten Seite des gemeindlichen Finanzwesens zutage fördern. Was die erste dieser Forderungen anlangt, so bedeutet sie, daß die Gemeindefschuldenstatistik, wenn anders sie den Anspruch auf diese Bezeichnung schlechthin erheben will, sich nicht etwa auf das beschränken darf, was in

¹ Vgl. S. 165 ff. dieser Arbeit.

² Ebenda.

irriger und irreführender Weise seitens der meisten Erhebungen¹ bislang als Schulden bezeichnet zu werden pflegte, d. h. lediglich Anleiheschulden; vielmehr kommen alle Arten dessen in Betracht, was das Passivvermögen einer Stadt ausmacht; anderseits freilich darf der Begriff der „Schulden“ nicht zu weit gefaßt werden und Beträge als Passiva einschließen, deren Parallelaktivbeträge oben² von der Vermögensstatistik ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Mit gleicher Begründung wie in der Vermögensstatistik haben die den Kautionen, Kassenbeständen und Einnahmeresten entsprechenden Passiven außerhalb der Schuldennachweisung zu bleiben, wenn anders diese nicht einen der schwersten und bereits mehrfach gerügten Fehler machen, d. h. der Aktivvermögensstatistik infongruent sein will; Kautionen, Kassenvorschüsse und Ausgabereste sind somit nicht als Passiva im Sinne der Passivvermögensstatistik anzusehen, die auch in Ansehung der Einbeziehung von Schulden der Stiftungen usw. mutatis mutandis in durchaus derselben Weise wie die Vermögensstatistik zu verfahren hat. — Gegen Erhebung und nachrichtliche Mitteilung der soeben erwähnten Positionen außerhalb der Schuldenaufstellung ist natürlich nichts einzuwenden; wie im Rahmen des Gemeindehaushalts³ und der Vermögensstatistik⁴ können auch in der Schuldenstatistik derartige Daten als Ergänzung nur zur Förderung des Verständnisses und Aufhellung der Sachlage dienen.

Fraglich mag erscheinen, ob seitens der Gemeinde übernommene Bürgschaften unter den Schulden nachzuweisen sind. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß Bürgschaften keine tatsächlichen, sondern nur mögliche Passiven darstellen, insofgedessen bei strenger Durchführung des Grundsatzes, daß die Gemeindefinanzstatistik nur Wirkliches nachzuweisen habe, zu Schulden im statistischen Sinne nicht gehören.

Anderseits ist es für die Schuldenstatistik unwesentlich, ob durch die Schuldenaufnahme der Gemeinde Barmittel zugeflossen sind oder nicht; das mag für ihre wirtschaftliche Bedeutung erheblich sein, für die Frage, ob sie in der Statistik mit zu erscheinen haben, ist es gleichgültig.

III. Hiernach ergibt sich, daß der Begriff gemeindliche Schulden folgende Gruppe umschließt:

1. Obligationen und Darlehen, soweit nicht vorübergehend aufgenommen,
2. Hypotheken und Restkaufgelder,

¹ Vgl. Zweiten Teil passim.

² Vgl. S. 168 ff. dieser Arbeit.

³ Vgl. oben S. 139.

⁴ Vgl. oben S. 171.

3. Vorübergehend aufgenommene Darlehen,
4. Passivrenten und Lasten,
- (5. Sonstige Arten von Schulden).

Jede dieser Schuldbarten hat für die Kommunal- und für die Volkswirtschaft verschiedene Bedeutung; in einer Statistik, die wirklich in das Wesentliche der Dinge eindringen und einführen will, ist darum eine Spezialisierung nach dem gleichen Schema unerlässlich, wobei die Klammerzeichen bei Position 5 bedeuten sollen, daß es sich hier mehr um eine Kontrollspalte als um eine Frage tatsächlichen Inhaltes handeln kann. Der in Anhang II abgedruckte Formularentwurf¹ verfährt entsprechend.

IV. Durch die Scheidung der gemeindlichen Schulden nach ihrer Art sind jene aber noch durchaus nicht genügend charakterisiert. Je nach den Zwecken, wofür die Schulden verwendet worden sind, ist ihre Bedeutung eine ganz verschiedene². Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob es sich dabei um Bedürfnisse handelt, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in der Gemeindevirtschaft auftreten oder um außerordentliche im wahrsten Sinne des Wortes, ob ferner die Schulden Anlagen dienen, die aus eigenen Erträgen mittelbar oder unmittelbar für ihren Schuldendienst aufkommen oder um solche, deren Schuldendienst letzten Endes dem Aufkommen aus Steuern zur Last fällt.

In dieser Richtung kommt zunächst eine Scheidung in Betracht, die derjenigen des Vermögens in rentierendes und unrentierendes entspricht, die Scheidung nämlich in produktive und unproduktive Anlagen. Aber schon oben³ wurde an einem Beispiele der statistischen Praxis eingehend dargelegt, wie diese Scheidung praktisch ebenso undurchführbar ist wie jene, und zwar in so ausgesprochenem Maße, daß selbst die Theorie heute einen sonderlichen Wert auf diese Trennung nicht mehr legen kann. Trotzdem gibt es Wege, um zu einigermaßen klarer Einsicht in diese wirtschaftlich so grundlegende Gruppierung der Gemeindefschulden zu gelangen, indem man nämlich die Teilung darnach trifft, ob und inwieweit am Schuldbetrage partizipieren:

1. Die gemeindlichen Betriebe,
2. andere Verwaltungs- und Betriebszweige, die für Tilgung und Verzinsung ihrer Anleihe teile selbst aufkommen,
3. sonstige Verwaltungs- und Betriebszweige.

¹ Vgl. S. 125 dieser Arbeit.

² Vgl. Most, Die Schuldenwirtschaft der Deutschen Städte, Jena 1909, S. 45.

³ S. 111 dieser Arbeit.

Selbst diese Scheidung freilich für jede Art der gemeindlichen Schulden durchzuführen ist so schwierig, daß die Mühe kaum im Verhältnisse zum Effekt stehen würde; wie sich Hypothekenschulden, Restkaufgelder, vorübergehende Darlehen auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen, ist nicht allzu erheblich; den berechtigten Ansprüchen, die z. B. auch Freund in seiner oben¹ zitierten Abhandlung erhebt, wird vollauf entsprochen, wenn die Gliederung für die Anleiheschulden allein durchgeführt wird. Inwieweit für diese dann innerhalb der skizzierten Gliederung noch weitere Teilungen durchzuführen sind, läßt sich von vornherein nicht sagen. Soweit Verwaltungszweige für den Schuldendienst ihrer Anleihe Teile selbst auffommen, ist es selbstverständlich möglich und zum mindesten hinsichtlich der sogenannten gemeindlichen Unternehmungen (Betriebe) auch sehr wünschenswert, weiter zu spezialisieren. Im übrigen aber findet mutatis mutandis das oben² über die Schwierigkeiten einer Aufteilung der Vermögenswerte auf einzelne Verwaltungszweige Gesagte hier guten Teils Anwendung. Einen wohl ausreichenden Versuch weiterer Aufteilung macht ebenfalls der als Anhang II dieser Arbeit abgedruckte Fragebogen.

V. Aber auch bei Beobachtung alles bisher Ausgeführten ist das Schuldenwesen einer Gemeinde oder einer Gesamtheit von Gemeinden nicht ausreichend charakterisiert, wenn nicht die Belastung, die daraus der Gemeindevirtschaft im allgemeinen und in ihren einzelnen Teilen durch die kontrahierten Schulden erwächst, klar wird. Auch hier genügt es, die Anleiheschulden allein zu berücksichtigen, da die vorübergehend aufgenommenen Darlehen und die Restkaufgelder keine dauernde Belastung bringen, diejenige der Passivrenten und Lasten durch deren Existenz bereits genügend gekennzeichnet wird, der Verzinsung der Hypothekenschulden aber ohne weiteres ausreichende mittelbare oder unmittelbare Erträgnisse der belasteten Grundstücke gegenüberstehen.

Zur Erkenntnis dieser Belastung muß eine interlokale Gemeindefschuldenstatistik zum mindesten den Zinsfuß, den Tilgungssatz und die Tilgungsdauer erfragen; höchst lehrreich ist es zweifellos auch, wenn das erhobene Material die Gegenüberstellung des planmäßigen Aufwandes mit dem tatsächlichen eines bestimmten Rechnungsjahres ermöglicht; doch gehört dies vielleicht eher zur Gemeindehaushalts- als zur Gemeindefschuldenstatistik, da dabei mehr die Finanztätigkeit, als der Finanzzustand in Frage kommt.

¹ S. 168, Anm. 2 dieser Arbeit.

² S. 168, Anm. 2 und 175, Anm. 3 dieser Arbeit.

VI. Dazu tritt noch ein Weiteres. Will die Statistik im Verfolg ihrer oben an zweiter Stelle charakterisierten Aufgabe zur Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen gemeindlichem Anleihebedürfnis und Geldmarkt ihre Beobachtungen ausdehnen, so hat sie nach denjenigen Momenten zu fragen, die, abgesehen von der Höhe der Schulden und den unter V erwähnten Punkten, für die Klarstellung der Beziehungen zwischen gemeindlichen Kreditbedürfnissen und Geldmarkt entscheidend sind: Die Art der Gläubiger, die Art der Begebung und schließlich die Höhe der Emissionskurse wie der Übernahmekurse, um daraus die Höhe der Übernahmeprovisionen errechnen zu können. Diese Daten sind ausnahmslos, in erster Linie diejenigen betreffend Gläubiger- und Emissionskurse, für die Beurteilung des gemeindlichen Emissionswesens von ausschlaggebender Bedeutung; über die Methode ihrer Gewinnung braucht einzelnes angesichts des heutigen Standes der Erhebungstechnik nicht mehr gesagt zu werden; es darf auch hier außer auf früher schon ausgeführtes und praktisch Durchgeführtes, auf den Fragebogenentwurf in der Anlage II hingewiesen werden, der unter selbstverständlicher Benutzung von bereits Vorhandenem vom Verfasser aufgestellt worden ist.

VII. Ein Ideal der Gemeindefschuldenstatistik wäre es, wenn alle vorstehend bezeichneten Daten und Beziehungen in erschöpfender Weise sowohl für den Schuldenstand am Schlusse oder Ende eines bestimmten Rechnungsjahres als auch für die Schuldenbewegung innerhalb einer gewissen Periode erhoben und dargestellt würden. Aber abgesehen davon, daß einiges des hieraus zu Ersehenden schon erhellt aus einer historischen Vergleichung des Schuldenstandes, wird auch hier auf absehbare Zeiten Beschränkung geübt werden müssen, will man nicht durch Überspannung des Wünschens das bisher Erreichte und gegenwärtig Erreichbare gefährden. Eine Verbindung beider, von Schuldenstands- und Schuldenbewegungsstatistik, wie sie den wesentlichsten und am meisten berechtigten Ansprüchen der Wissenschaft und Praxis gerecht wird, ist in Anhang II versucht worden.

§ 31. Schlußbemerkung.

Fehler und Fehlerquellen aus irgendeinem Gebiete statistischen Forschens lückenlos zu verbannen, ist unmöglich: auf dem Gebiete der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik nicht zuletzt.

Böllig einwandfrei können ihre Probleme darum niemals gelöst werden. Dieser Erkenntnis wird sich der Leser der vorausgegangenen Erörterungen nicht verschließen können.

Der Verfasser ist sich dessen bewußt; sein Ziel war, Wege zu zeigen, von denen er meint, daß sie als die nächsten und sichersten nicht zum Ideale selbst, wohl aber — soweit unter gegenwärtigen und absehbaren Verhältnissen überhaupt möglich — in dessen Nähe führen. Eine Wahrheit aber möge eine neue Begründung in den hier vorgelegten Ergebnissen seiner Forschung gefunden haben: Nur aus Kritik und Beschränkung heraus kann der statistische Fortschritt geboren werden!

Vierter Teil.

Die wesentlichsten Ergebnisse der deutschen Gemeinde- finanzstatistik in tabellarischen Nachweisungen.

I. Deutsches Reich.

a) Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr als
10000 Seelen 1907.

(Quelle: Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform 1908; zur Methode:
oben S. 81.)

	Einnahmen		Ausgaben		Mehreinnahmen (+) bzw. Mehr- ausgaben () 1000 M.
	absolut 1000 M.	o/o	absolut 1000 M.	o/o	
Kämmererverwaltung	115 580,8	5,91	55 394,2	2,81	+ 60 186,6
Steuerverwaltung	649 518,8	33,21	37 459,1	1,90	+ 612 059,7
Schuldenverwaltung	165 815,5	8,48	282 014,8	14,31	— 116 199,1
Allgemeine Verwaltung und Polizeiverwaltung	64 580,3	3,30	231 927,7	11,75	— 167 347,4
Verwaltung der städtischen Werke, Markthallen und sonstiger Einrichtungen zur Lebensmittelversorgung	507 112,5	25,93	452 579,2	22,96	+ 54 533,3
Bildungs- und Kunstinstitute	98 683,5	5,05	341 980,2	17,36	— 243 296,7
Bauverwaltung	92 383,5	4,72	194 641,1	9,87	— 102 257,6
Armen-, Waisen- u. Kranken- hausverwaltung	58 970,0	3,01	150 710,1	7,64	— 91 740,1
Sonstige Verwaltungszweige	203 113,7	10,39	224 770,9	11,40	— 21 657,2
Zusammen:	1 955 758,8	100,00	1 971 477,3	100,00	— 15 718,5

b) Gemeindesteuern der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1907.

(Quelle: wie bei a)

A. Direkte Steuern.

	Preußen		Bayern		Sachsen		Übriges Deutschland		Deutsches Reich		
	15 148 145 Einwohner ¹	1816 959 Einwohner ¹	2 073 885 Einwohner ¹	2 978 842 Einwohner ¹	22 017 831 Einwohner ¹	Aufkommen an Steuern	absolut in 1000 Mk.	auf den Kopf des Einwohnere ¹ Mkt.	Aufkommen an Steuern	absolut in 1000 Mk.	auf den Kopf des Einwohnere ¹ Mkt.
Einkommensteuer einschli.	244 776,9	16,16	2 643,6	1,45	29 278,2	14,12	26 741,6	8,98	303 440,3	13,78	6,39
Lohn- u. Berufssteuer	—	—	4 397,1	2,42	3,7	0,001	3 720,4	1,25	8 121,2	0,37	0,09
Grund- und Gebäudesteuer	112 672,8	7,44	9 044,7	4,98	5 166,1	2,49	13 700,4	4,60	140 584,0	6,39	3,55
Wohn- und Mietssteuer	1 265,3	0,09	—	—	6,5	0,003	582,6	0,20	1 954,4	0,09	0,11
Gewerbesteuer	54 833,1	3,62	11 008,0	6,06	9,9	0,005	12 392,6	4,16	78 263,6	3,55	0,02
Gehilfensteuer	2 388,9	0,16	—	—	69,1	0,03	—	—	2 458,0	0,11	0,02
Wandergewerbesteuer	269,6	0,02	29,6	0,02	1,1	0,000	5,8	0,02	356,1	0,02	0,01
Marktsandgelder	22,6	0,001	14,1	0,01	15,1	0,01	124,5	0,04	176,3	0,01	0,13
Warenhaussteuer	2 877,9	0,19	—	—	28,9	0,01	87,1	0,03	2 993,9	0,13	0,02
sonstige persönliche Steuern (Bürgergeld, Offiziersabgaben)	169,1	0,01	—	—	2,1	0,001	320,7	0,11	491,9	0,02	0,83
Nicht zerbillbare direkte Steuern und Umlagen	3 916,0	0,25	10 447,0	5,75	14,5	0,01	3 991,3	1,34	18 368,8	0,83	25,31
Gesamt der direkten Steuern	423 312,2	27,94	37 584,1	20,69	34 593,2	16,68	61 717,0	20,73	557 208,5	25,31	

¹ In den in Betracht kommenden Städten.

		B. Indirekte Steuern.							
		Preußen 15 148 145 Ein- wohner	Bayern 1 816 959 Ein- wohner	Sachsen 2 073 885 Ein- wohner	Übriges Deutschland 2 978 842 Ein- wohner	Deutsches Reich 22 017 831 Ein- wohner			
		Aufkommen an Steuern		Aufkommen an Steuern		Aufkommen an Steuern			
		absolut in 1000 Mfl.	absolut in 1000 Mfl.	absolut in 1000 Mfl.	absolut in 1000 Mfl.	absolut in 1000 Mfl.	absolut in 1000 Mfl.		
		auf den Kopf des Einwohners Mfl.	auf den Kopf des Einwohners Mfl.	auf den Kopf des Einwohners Mfl.	auf den Kopf des Einwohners Mfl.	auf den Kopf des Einwohners Mfl.	auf den Kopf des Einwohners Mfl.		
Grundsteuer	4 008,9	336,7	0,19	480,7	0,23	832,4	0,27	5 638,7	0,26
Begrüßungssteuer	4 862,8	49,4	0,03	360,5	0,17	255,4	0,09	5 528,1	0,25
Örtliche	20,4	0,001	0,01	0,4	0,000	52,7	0,02	85,4	0,004
Aufwandsteuern insgef.	8 892,1	0,59	0,22	841,6	0,41	1 140,5	0,38	11 272,2	0,51
Grundbesitzwechsel- abgaben	31 583,5	2,08	0,71	3 068,5	1,48	1 836,7	0,62	37 775,5	1,71
Haftersoll	—	—	1,13	3,4	0,002	66,6	0,02	2 130,3	0,10
Örtliche	2,6	0,000	0,02	539,6	0,26	169,6	0,06	738,7	0,03
Verkehrssteuern insgef.	31 586,1	2,09	1,86	3 611,5	1,74	2 072,9	0,70	40 644,5	1,84
Maßsteuer	129,8	0,01	1,03	892,6	0,43	540,5	0,18	3 431,4	0,16
Schlacht- und Fleisch- steuer (einschl. Wild und Geflügel)	4 689,2	0,31	0,73	933,1	0,45	2 709,7	0,91	9 664,4	0,44
Malz- und Biersteuer	7 621,8	0,50	2,27	993,9	0,48	6 258,0	2,10	18 995,7	0,86
Braunwein- und Spiriti- tussteuer	472,9	0,03	0,01	28,7	0,01	669,1	0,22	1 191,7	0,05
Örtliche	247,1	0,02	0,09	141,0	0,07	5 340,9	1,79	5 895,7	0,27
Verbrauchssteuern insgef.	13 160,8	0,87	4,13	2 989,3	1,44	15 518,2	5,21	39 178,9	1,78
Indirekte Steuern insgef.	53 639,0	3,54	6,21	7 442,4	3,59	18 731,6	6,29	91 095,6	4,13

c) **Schulden der deutschen Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1881 bis 1907.**
(Quelle: dieselbe; zur Methode: oben S. 92.)

Jahr	Gesamtbetrag in Millionen Mf.
1881	771,8
1891	1400,5
1901	3097,7
1907	5295,7

d) **Schulden sämtlicher deutscher Gemeinden nach Größtenklassen 1907.**
(Quelle: dieselbe.)

Größtenklasse	Schuldbetrag in Millionen Mf.
Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	1264,6 ¹
Landgemeinden mit 10000 bis 25000 Einwohnern	96,1
" " " 25000 " 50000 "	77,3
" " " über 50000 "	8,0
Stadtgemeinden " 10000 bis 25000 "	670,6
" " " 25000 " 50000 "	561,6
" " " 50000 " 100000 "	732,7
" " " 100000 " 200000 "	923,9
" " " über 200000 Einwohner ohne Berlin	1791,6
Berlin	429,0
insgesamt	6560,4

e) **Schulden der deutschen Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen nach Bundesstaaten und Art; Schuldendienst 1907.**

(Quelle: dieselbe.)

Bundesstaat	Schulden- stand überhaupt in 1000 Mf.	Darunter insbesondere		Belastung durch		
		langfristige Anleihe- schulden in 1000 Mf.	Inhaber- Obliga- tionen in 1000 Mf.	Schuld- verzinsung in 1000 Mf.	Schuld- tilgung in 1000 Mf.	Schulden- dienst über- haupt in 1000 Mf.
				656,6		
Preußen	3 386 206,2	3 074 096,5	1 965 368,8	111 571,2	80 423,3	192 651,1
Bayern	606 627,4	535 451,5	458 225,6	19 273,5	9 586,8	28 860,3
Sachsen	472 295,6	431 732,4	356 409,2	15 504,3	6 646,1	22 150,4
Württemberg	142 422,2	131 391,5	83 688,9	4 170,3	1 221,1	5 391,4
Baden	249 276,6	234 892,6	216 021,0	8 162,2	7 192,5	15 354,7
Hessen	139 589,0	135 623,4	130 879,1	4 824,8	2 053,0	6 877,8
Mecklenburg-Schw. Sachsen-Weimar- Eisenach	44 506,2	34 277,4	25 247,0	1 421,3	507,5	1 928,8
Mecklenb.-Strelitz	22 444,5	19 105,8	11 067,4	789,7	433,9	1 223,6
Sachsen-Weimar- Eisenach	1 267,8	1 179,4	123,2	29,1	11,1	40,2
Sachsen-Weimar- Eisenach	9 209,1	8 589,1	6 687,9	358,8	139,3	498,1
Zu übertragen	5 073 844,6	4 606 339,6	3 253 718,1	166 105,2	108 214,6	274 976,4

¹ Diese Ziffer beruht auf Schätzung.

Bundesstaat	Schuldenstand überhaupt in 1000 Mt.	Darunter insbesondere		Belastung durch		
		langfristige Anleihe-schulden in 1000 Mt.	Inhaber-Obliga-tionen in 1000 Mt.	Schuld-verzinsung in 1000 Mt.	Schuld-tilgung in 1000 Mt.	Schulden-dienst über-haupt in 1000 Mt.
Übertrag	5 073 844,6	4 606 339,6	3 253 718,1	656,6		274 976,4
Braunschweig	31 493,7	30 572,8	21 166,4	1 067,6	108 214,6	1 344,6
Sachsen-Meiningen	10 460,1	10 192,2	8 380,9	374,9	277,0	720,2
Sachsen-Altenburg.	8 704,2	8 591,7	3 423,1	330,1	345,3	463,9
Sachsen-Coburg-Gotha	12 138,3	8 683,3	7 650,9	375,2	133,8	534,9
Anhalt	17 030,1	15 690,1	8 764,6	580,3	159,7	1 002,6
Schwarzburg-Sonderhausen	2 962,3	2 890,7	510,4	114,1	422,3	175,8
Schwarzb. = Rudolfsstadt	2 462,3	1 859,2	1 859,2	90,5	61,7	131,3
Neuß ä. L.	3 620,0	3 560,2	806,7	129,4	40,8	242,8
Neuß j. L.	6 399,6	6 349,6	4 076,4	228,8	113,4	349,2
Rippe	4 054,8	4 054,8	3 854,8	148,4	120,4	185,3
Bremen	5 894,9	5 737,5	5 737,5	180,6	36,9	272,2
Hamburg	3 406,3	3 233,0	2 677,4	121,7	91,6	192,0
Elfaß-Lothringen	13 254,6	100 268,4	71 935,5	2 134,1	70,3	4 713,1
				2025,6		
Insgesamt	5 295 725,8	4 808 023,1	3 394 561,9	171 980,9	2682,2 110 641,2	285 304,3

f) Die Anleiheaufnahmen der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern 1897 bis 1907.

(Quelle: Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte 1897/1907: zur Methode: oben S. 114.)

Es nahmen im Dezennium 1897/1907 Anleihe-schulden auf	In Obligationen Mt.	In Darlehen Mt.	Insgesamt Mt.
Berlin	188 000 000	—	188 000 000
6 weitere Städte mit über 300 000 Einwohnern	566 004 600	27 599 000	593 603 600
32 Städte mit 100 000—300 000 Einwohnern	888 238 100	142 501 392	1 030 739 492
43 Städte mit 50 000—100 000 Einwohnern	310 770 000	168 322 322	479 092 322
83 Städte mit 25 000—50 000 Einwohnern	190 159 400	212 533 658	402 693 058
Insgesamt 165 Städte	2 143 172 100	550 956 372	2 694 128 472

g) Stand und Vermehrung der Obligationenschulden der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern 1897 bis 1907.

(Quelle: dieselbe.)

Stadt	Stand der Obligationenschulden am		Vermehrung (+) bzw. Verminderung (-) d. Obligationen- schulden im Jahr- zehnt 1897/1907
	31. März 1897	31. März 1907	
Berlin	266 170 350	378 472 900	+ 112 302 550
München	80 509 200	237 668 100	+ 157 158 900
Dresden	39 104 500	118 743 700	+ 79 639 200
Leipzig	49 400 600	110 564 000	+ 61 163 400
Breslau	32 262 000	57 981 000	+ 25 719 000
Edln	31 533 600	136 319 500	+ 104 785 900
Frankfurt a./M.	58 370 971	156 851 721	+ 98 480 750
Insgesamt 6 Städte über 300 000 Einwohner	291 180 871	818 128 021	+ 526 947 150
Nürnberg	26 122 300	87 746 100	+ 61 623 800
Düsseldorf	20 134 200	72 191 800	+ 52 057 600
Hannover	34 761 450	40 791 500	+ 6 030 050
Stuttgart	21 517 000	48 501 500	+ 26 984 500
Magdeburg	39 200 700	54 459 700	+ 15 259 000
Charlottenburg	20 743 700	101 307 550	+ 80 563 850
Effen	8 258 600	23 358 400	+ 15 099 800
Chemnitz	17 150 134	30 521 000	+ 13 370 866
Stettin	23 489 000	53 891 100	+ 30 402 100
Königsberg i. Pr.	17 860 350	44 502 141	+ 26 641 791
Duisburg	10 002 250	18 477 750	+ 8 475 500
Dortmund	10 095 000	36 149 000	+ 26 054 000
Halle a./E.	13 597 900	20 716 800	+ 7 118 900
Altona	23 742 600	25 968 600	+ 2 226 000
Strasbourg i./E.	3 000 000	21 763 500	+ 18 763 500
Mannheim	17 277 314	61 528 500	+ 44 251 186
Kiel	4 811 450	39 855 100	+ 35 043 650
Eiberfeld	16 733 000	34 844 000	+ 18 111 000
Danzig	2 091 000	12 464 000	+ 10 373 000
Barmen	21 864 100	42 345 200	+ 20 481 100
Rixdorf	5 092 900	1 924 700	- 3 168 200
Gelsenkirchen	—	—	—
Aachen	7 774 000	15 965 500	+ 8 191 500
Schöneberg	7 030 800	17 522 000	+ 10 491 200
Bosen	5 836 000	25 812 500	+ 19 976 500
Braunschweig	18 090 500	23 418 000	+ 5 327 500
Cassel	15 396 300	24 721 800	+ 9 325 500
Bochum	2 555 300	11 053 600	+ 8 498 300
Karlsruhe	14 459 500	36 384 400	+ 21 924 900
Crefeld	6 299 300	27 605 300	+ 21 306 000
Blauen i./B.	4 836 000	24 786 167	+ 19 950 167
Wiesbaden	14 027 300	42 641 200	+ 28 613 900
Insgesamt 32 Städte von 100 000 bis 300 000 Einwohner	453 849 948	1 123 218 408	+ 669 368 460
Hierzu 43 Städte von über 50 000 bis 100 000 Einwohner	178 896 821	433 857 833	+ 254 961 012
83 Städte von 25 000 bis 50 000 Einwohner	123 360 918 ¹	272 563 247 ¹	+ 149 202 329 ¹
Zusammen	1 313 458 908 ¹	3 026 240 409 ¹	+ 1 712 781 501 ¹

¹ Ohne Eisenach, welches keine Angaben über den Schuldenstand gemacht hat.

h) Verzinsungsjahre der von den deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern begebenen Obligationen 1897 bis 1907.
(Quelle: dieselbe.)

Begebungsjahr	3% ige Anleihen		3 1/2 % ige Anleihen		3 1/2 % ige Anleihen		4 % ige Anleihen	
	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.
1897 (2. Hälfte)	2	16 000 000	25	77 515 800	—	—	—	—
1898	—	—	26	150 193 100	—	—	5	24 979 000
1899	—	—	16	65 688 000	1	2 054 000	20	88 860 000
1900	—	—	5	61 742 600	1	4 250 000	48	201 081 600
1901	—	—	12	77 687 000	—	—	37	162 436 000
1902	—	—	24	142 733 000	1	1 500 000	9	30 450 000
1903	1	11 340 000	37	207 047 000	—	—	2	5 500 000
1904	—	—	20	288 387 000	1	576 000	2	10 000 000
1905	—	—	25	150 667 000	—	—	2	17 500 000
1906	1	500 000	12	42 941 000	—	—	16	122 170 000
1907 (1. Hälfte)	—	—	2	6 500 000	—	—	28	172 929 000
1897/1907	4	27 840 000	204	1 271 096 500	4	8 380 000	164	835 855 600

1) Tilgungsläge der von den deutschen Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern begebenen Obligationen 1897 bis 1907.
(Quelle: dieselbe.)

Vergebungsjahr	Jährl. Tilgungslage bis 0,5%		Jährl. Tilgungslage von über 0,5 bis 1%		Jährl. Tilgungslage von über 1 bis 1,5%		Jährl. Tilgungslage von über 1,5 bis 2%		Jährl. Tilgungslage von über 2%	
	Zahl	Betrag Mfl.	Zahl	Betrag Mfl.	Zahl	Betrag Mfl.	Zahl	Betrag Mfl.	Zahl	Betrag Mfl.
1897 (2. Hälfte)	2	5 000 000	9	30 035 000	9	24 205 000	5	23 900 000	2	8 300 000
1898	3	2 025 000	8	19 239 500	10	36 157 600	5	81 000 000	4	33 050 000
1899	3	6 500 000	14	51 228 000	10	62 867 000	10	48 502 000	—	—
1900	7	50 000 000	10	27 609 000	20	117 442 100	8	73 973 100	3	11 500 000
1901	7	20 900 000	13	52 215 000	17	79 538 000	9	63 970 000	2	12 000 000
1902	—	—	7	42 900 000	13	79 200 000	8	29 523 000	1	24 000 000
1903	2	5 000 000	12	37 928 000	12	57 718 000	10	113 491 000	2	5 750 000
1904	3	5 200 000	4	17 500 000	8	88 455 000	6	177 000 000	1	2 000 000
1905	3	39 200 000	6	25 000 000	10	43 600 000	4	24 000 000	1	26 000 000
1906	—	—	5	19 900 000	13	46 832 000	8	90 284 000	—	—
1907 (1. Hälfte)	1	8 000 000	8	50 907 000	11	62 645 000	8	34 277 000	2	15 600 000
1897/1907 ¹⁾	31	141 825 000	96	374 461 500	133	698 659 700	81	759 920 100	18	138 200 000

¹⁾ Außerdem 30 105 800 Mfl. mit unbestimmtem Tilgungslage.

k) Die Gläubiger der von den deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern aufgenommenen Anleihen 1897 bis 1907.
(Quelle: dieselbe.)
A. Darlehen.

Gläubiger	Es gewährten im Jahrzehnt 1897/1907						Darlehen an Städte mit über 25 000 Einw. überhaupt	
	Darlehen an						absolut	in %
	Berlin	6 Städte über 300 000 Einwohner	32 Städte mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern	48 Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern	83 Städte mit über 25 000 bis 50 000 Einwohnern			
Eigene Sparkassen	—	8 599 000	31 903 193	48 082 037	54 045 930	142 580 160	25,88	
Fremde Sparkassen	—	—	13 224 068	12 792 000	20 631 985	46 648 053	8,47	
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	—	—	50 000	2 109 704	2 863 683	5 023 387	0,91	
Landesbanken, Provinzialhilfskassen	—	—	32 477 477	64 408 355	68 619 797	165 505 629	30,04	
Landesversicherungskassen	19 000 000	—	8 758 214	11 099 903	28 717 250	67 575 367	12,26	
Einzelbanken	—	—	10 808 000	5 720 000	17 014 900	33 542 900	6,09	
Bankfortien	—	—	—	—	100 000	100 000	0,02	
Privatversicherungsgesellschaften	—	—	26 300 000	8 282 000	4 053 850	38 585 850	7,00	
Privatpersonen	—	—	4 447 260	4 758 323	3 273 463	12 479 046	2,26	
Knappschaftsvereine	—	—	14 333 180	5 680 000	12 386 000	32 399 180	5,88	
Pensionskasse der Arbeiter der Preussisch-Oestrichen Eisenbahngemeinschaft	—	—	200 000	3 990 000	100 000	4 090 000	0,75	
Sonstige	—	—	—	1 500 000	726 800	2 426 800	0,44	
Insgesamt	—	27 599 000	142 501 392	168 322 322	212 533 658	550 956 372	100,00	

B. Obligationen.

Gläubiger	Ges. übernahmen im Jahrgang 1897/1907						Obligationen v. Städten mit über 25 000 Einw. überhaupt	
	Obligationen von						absolut	in %
	6 Städten über 300 000 Einwohner Mfl.	32 Städten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern Mfl.	43 Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern Mfl.	88 Städten m. über 25 000 bis 50 000 Einwohnern Mfl.	Berlin Mfl.			
Eigene Sparkassen	92 801 500	5 140 000	21 780 000	3 723 200	9 342 100	132 286 800	6,21	
Fremde Sparkassen	—	3 000 000	6 449 500	1 000 000	465 000	10 914 500	0,51	
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	9 600 800	16 899 500	5 158 300	954 000	2 864 700	35 477 300	1,64	
Durch Stadthauptkasse freihändig begeben	—	24 545 000	32 745 000	6 203 000	5 100 000	68 593 000	3,20	
Landesbanken, Provinzialkassen	—	—	3 645 000	—	—	3 645 000	0,16	
Landesversicherungsanstalten	—	1 250 000	2 550 000	1 000 000	—	4 800 000	0,21	
Einzelbanken	—	5 595 000	107 091 800	25 342 000	66 263 000	204 291 800	9,53	
Bankkonkordien	86 097 700	502 125 300	692 651 900	268 580 800	104 233 600	1 653 689 300	77,16	
Privatversicherungsgesellschaften	—	—	1 293 000	—	15 000	1 308 000	0,06	
Privatpersonen	—	7 449 800	14 873 600	3 967 000	1 051 000	27 341 400	1,28	
Rapppkassenvereine	—	—	—	—	825 000	825 000	0,04	
Insgesamt	188 000 000	566 004 600	888 238 100	310 770 000	190 159 400	2 143 172 100	100,00	

1) Emissionskurse der von den deutschen Städten mit mehr als 25000 Einwohnern begebenen Obligationenanleihen 1897 bis 1907.

(Quelle: dieselbe¹.)

Größtenklassen.	Emissionskurse 1897/1907					
	3 1/2 % ige Anleihen			4 % ige Anleihen		
	höchster Kurs	niedrigster Kurs	Durchschnitt	höchster Kurs	niedrigster Kurs	Durchschnitt
Berlin	99,65	97,87	98,76	—	—	—
6 weitere Städte von über 300 000 Einw.	100,02	91,00	97,73	101,43	98,28	100,24
32 Städte von 100 000 bis 300 000 "	101,50	90,67	97,47	104,90	98,07	100,92
43 " " 50 000 " 100 000 "	101,10	91,11	98,26	103,20	97,40	100,31
83 " " 25 000 " 50 000 "	100,50	94,00	98,47	103,50	98,25	100,59

¹ Unter Berücksichtigung der von Schalhorn in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (Bd. I, Nr. 6, Sp. 457/58) vorgeschlagenen genaueren Berechnungsart.

m) Übernahmeurse und Bankprovisionen der von den deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern begebenen 4 % igen Obligationenanleihen 1906 bis 1909.¹

(Quelle: Schäfer, Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der größeren deutschen Städte in den Jahren 1906 bis 1909; zur Methode: S. 254.)

	Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern	Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern	Städte mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern
1. Unter pari begeben Mk. ¹	448 137 000	49 377 100	34 120 000
Durchschnittlicher Übernahmeurs %	97,88	97,58	97,75
" Emissionskurs . %	98,75	98,57	98,82
Mithin durchschnittl. Bankprovision %	0,87	0,99	1,07
2. Über pari begeben Mk. ¹	282 280 500	36 927 900	13 550 000
Durchschnittlicher Übernahmeurs %	100,92	100,66	100,78
" Emissionskurs . %	101,69	101,44	101,62
Mithin durchschnittl. Bankprovision %	0,77	0,78	0,84
3. Insgesamt begeben Mk. ¹	730 417 500	86 305 000	47 670 000
Durchschnittlicher Übernahmeurs %	99,05	98,90	98,70
" Emissionskurs . %	99,88	99,78	99,70
Mithin durchschnittl. Bankprovision %	0,83	0,88	1,00

¹ Soweit dafür Angaben betr. Übernahmeurse und Provisionen vorliegen.

2. Preußen.

a) Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden 1888¹.

(Quelle: XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Statistischen Bureaus; zur Methode: oben S. 33.)

	Städtegemeinden mit Berlin (9 468 565 Einwohner)			Städtegemeinden ohne Berlin (8 346 235 Einwohner)			Landgemeinden (15 723 675 Einwohner)		
	Ausgaben		Einnahmen in 1000 Mfr.	Ausgaben		Einnahmen in 1000 Mfr.	Ausgaben		Einnahmen in 1000 Mfr.
	Gesamte	darunter außer- ordentliche		Gesamte	darunter außer- ordentliche		Gesamte	darunter außer- ordentliche	
Allgemeine staatliche Zwecke	17 814	895	5 223	13 991	895	4 057	7 351	396	1 041
Verkehrsanlagen	31 921	9 288	6 877	24 287	8 846	4 863	18 464	3 989	2 418
Gewerbliche Anlagen zu Gemeindebezwecken und zu gemeinnützigen Anstalten	53 778	10 283	59 950	32 708	7 529	35 654	873	302	244
Wohlfahrts- u. Armenanstalten und für Wohlthätigkeit u. Armen- pflege überhaupt	35 864	1 487	11 478	27 935	1 480	10 480	12 901	407	2 064
Unterrichtszwecke	61 986	5 247	19 882	52 265	4 506	18 228	22 854	1 818	5 775
Allgem. Gemeindeverwaltung einchl. Kosten für besondere Verwaltungs- zweige	24 073	1 049	1 646	19 458	1 049	1 379	13 280	234	533
Bergütung, Tilgung der Gemeinde- schulden	26 923	1 603	—	25 302	1 597	—	7 721	786	—
Wahrscheinlichem Vermögen	8 798	—	31 581	8 549	—	30 507	6 937	—	20 169 ⁷
Geweren	—	—	108 098 ²	—	—	84 013	—	—	63 221
Sonstige Ausgaben u. Einnahmen	11 049	1 623	7 747 ³	10 801	1 422	6 814 ⁵	10 496	1 677	5 726 ⁸
Insgesamt	272 210	31 477	252 485⁴	215 301	27 327	196 000⁶	100 882	9 613	101 196⁹
Besondere Korporationsabgaben			8 442			8 143			28 617

¹ Bgl. Tabelle C.
² Darunter außerordentliche 23.
³ „ „ „ 3435.
⁴ Darunter außerordentliche 3924.
⁵ „ „ „ 2804.
⁶ „ „ „ 3293.
⁷ Darunter außerordentliche 932.
⁸ „ „ „ 1966.
⁹ „ „ „ 2899.

b) Ausgaben der Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891.
 (Quelle: Drucksache des Abgeordnetenhauses, Session 1892/93 Nr. 7;
 vgl. oben S. 35, Anm. 3.)

	Städte (ohne Berlin) Mk.	Berlin Mk.	Zusammen Mk.
Allgemeine staatliche Zwecke	13 978 901	4 247 884	18 226 785
Darunter außerordentliche	1 008 159	17 526	1 025 685
Verkehrsanlagen	35 478 099	16 601 435	52 079 534
Darunter außerordentliche	12 863 774	5 251 606	18 115 380
Gewerbliche Anlagen und gemeinnützige Anstalten	63 707 476	54 268 103	117 975 579
Darunter außerordentliche	19 686 692	21 842 236	41 528 928
Wohltätigkeit und Armenpflege	29 410 653	15 056 281	44 466 934
Darunter außerordentliche	2 424 236	3 454 000	5 878 236
Unterrichtszwecke	56 943 225	15 936 044	72 879 269
Darunter außerordentliche	5 312 538	2 306 502	7 619 040
Darunter für das Volksschulwesen	32 027 629	10 801 401	42 829 030
Darunter außerordentliche	3 456 145	1 612 800	5 068 945
Allgemeine Gemeindeverwaltung	21 788 138	6 683 307	28 471 445
Darunter außerordentliche	1 578 795	52 000	1 630 795
Schuldzinsen und -tilgung	34 556 637	2 576 978	37 133 615
Darunter außerordentliche	2 151 183	—	2 151 183
Verwaltung des nutzbaren Vermögens	5 430 084	484 752	5 914 836
Sonstige Ausgaben	12 772 958	5 614 015	18 386 973
Darunter außerordentliche	5 279 646	5 300 680	10 580 326
Zusammen	274 066 171	121 468 799	395 534 970
Darunter außerordentliche	50 305 023	38 224 550	88 529 573

c) Einnahmen der Städte und Landgemeinden 1883.
 (Quelle: wie bei a.)

	Städte Mk.	Land- gemeinden Mk.	Zusammen Mk.
Gemeindesteuern	108 098 965	63 221 917	171 320 882
Von gewerbl. u. gemeinnützigen Anlagen	59 950 151	244 181	60 194 332
Einnahmen aus verschied. Verwaltungszweigen (einschl. Gebühren)	45 107 627	11 834 083	56 941 710
Vermögenseinnahmen	31 581 181	20 169 832	51 751 013
Sonstige Einnahmen	7 747 783	5 276 878	13 024 661
Zusammen	252 485 707	101 196 891	353 682 598

d) Einnahmen der Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891.
 (Quelle: wie bei b.)

Gemeindesteuern	127 904 601 Mk.
Von gewerblichen und gemeinnützigen Anlagen	121 395 469 "
Aus den verschiedenen Verwaltungszweigen	54 434 716 "
Ordentliche Vermögenseinnahmen	23 633 675 "
Sonstige ordentliche Einnahmen	13 905 110 "
Außerordentliche Einnahmen:	
Vom Gemeindevermögen	984 364 "
Andere	36 825 424 "
Zusammen	379 083 359 Mk.

e) **Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Seelen 1907.**

(Quelle: Reichstagsgedenkschr. z. Reichsfinanzreform; zur Methode: oben S. 81.)

	Einnahmen		Ausgaben		Mehreinnahmen (+) bzw. Mehr- ausgaben (—) Mf.
	absolut	%	absolut	%	
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	
Rämmereiverwaltung	78 069,7	5,43	44,708,5	3,14	+ 33 361,2
Steuerverwaltung	485 849,2	34,22	26 050,7	1,83	+ 459 798,5
Schuldenverwaltung	129 414,6	9,13	201 872,8	14,16	— 72 458,2
Allgemeine Verwaltung und Polizeiverwaltung	43 242,1	3,06	161 007,1	11,30	— 117 765,0
Verwaltung der städtischen Werke, Markthallen usw.	331 575,2	23,36	306 256,4	21,49	+ 25 318,8
Bildungs- und Kunstinstitute	69 502,8	4,91	242 265,4	17,00	— 172 762,6
Bauverwaltung	79 610,1	5,62	153 446,3	10,76	— 73 836,2
Armen-, Waisen- u. Kranken- hausverwaltung	40 059,1	2,82	110 814,5	7,77	— 70 755,4
Sonstige Verwaltungszweige .	162 362,9	11,45	178 918,3	12,55	— 16 555,4
	1 419 685,7	100,00	1 425 340,0	100,00	— 5 654,3

f) **Gemeindeabgaben in den preussischen Städten (ausschließlich Hohenzollern) 1883, 1894, 1895 und 1899¹.**

Quellen: XVI. Ergänzungsheft z. Ztschr. d. Statist. Bur.; Drucksache d. Abgeordneten-
hauses 1896 Nr. 30; Statistisches Handbuch Bd. IV; vgl. oben S. 35, Anm. 3.)

A. Absolute Ziffern.

Bezeichnung der Abgaben	1883	1894	1895	1899
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
1. Indirekte Steuern	5 512 465	11 028 404	19 779 428	30 160 645
2. Hauptlaststeuern	—	15 579	1 052 828	24 206
3. Betriebssteuern (Zuschläge und besondere)	—	185 451	1 109 683	1 564 363
Summe 1 bis 3	5 512 465	11 229 434	21 941 939	31 749 214
4. Einkommensteuern (Zuschläge und besondere, einschließlich Wohnungs- und Mietssteuern)	85 754 748	142 559 246	105 913 401	153 881 097
5. Realsteuern: Zuschläge und 1894 bis 1898 besondere: Grundsteuer . .	1 993 381	4 171 214	6 729 564	14 174 838
Gebäudesteuer . .	7 217 597	19 138 868	52 160 013	60 139 490
Gewerbesteuer . .	1 307 769	4 252 437	23 331 734	35 219 620
Ungetrennt angegebene bzw. (1883) besondere Realsteuern	6 313 005	213 658	902 826	184 796
Summe 5	16 831 752	27 776 177	83 124 137	109 718 744

¹ Wie g) entnommen aus von Raumann, Die Kommunal финанzen, II. Bd.
S. 362/63 bzw. 371.

Bezeichnung der Abgaben	1883	1894	1895	1899
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Summe 4 u. 5: Einkommen und Realsteuern	102 586 500	170 335 423	189 037 538	263 599 841
Summe 1 bis 5: direkte und indirekte Gemeindesteuern	108 098 965	181 564 857	210 979 477	295 349 055
Außerdem: Gebühren	—	19 861 945	22 419 723	35 782 205
Beiträge	—	4 540 587	4 907 395	6 443 818
Summe: Steuern, Gebühren und Beiträge (Finanzbedarf)	—	205 967 389	238 306 595	337 575 078

B. Pro Kopf der Bevölkerung.

Bezeichnung der Abgaben	1883	1894	1895	1899
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Indirekte, Bauplatz- und Betriebssteuern (oben Summe 1—3)	0,58	0,867	1,695	2,139
Einkommensteuern (oben Summe 4)	9,06	11,011	8,181	10,370
Realsteuern (oben Summe 5)	1,78	2,146	6,420	7,394
Darunter: Grundsteuer	0,21	0,323	0,520	0,955
Gebäudesteuer	0,77	1,478	4,029	4,053
Gewerbesteuer	0,14	0,328	1,802	2,373
Besondere Realsteuern (1883)	0,67	—	—	—
Direkte und indirekte Gemeindesteuern zusammen	11,42	14,024	16,296	19,903
Außerdem Gebühren und Beiträge	—	1,885	2,111	2,846
Steuern, Gebühren u. Beiträge (Finanzbedarf) zusammen	—	15,909	18,407	22,749

g) **Gemeindeabgaben in den preussischen Landgemeinden (ausschließlich Hohenzollern) 1869, 1883, 1891, 1892¹.**

Bezeichnung der Abgaben	Sämtliche Landgemeinden		967 bzw. 965 ausgewählte Landgemeinden	
	1869	1883	1891	1892
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Indirekte Steuern	—	790 006	230 343	—
Einkommensteuern (Zuschläge u. besondere Einkommen- resp. Personalsteuern)	3 905 994	29 146 627	4 705 388	5 069 517
Realsteuern:				
Zuschläge zur: Grundsteuer	—	17 932 553	1 653 883	1 634 653
Gebäudesteuer	317 700	5 562 854	612 451	636 246
Gewerbesteuer	63 732	1 261 920	185 596	212 306
Besondere Realsteuern	1 487 838	8 527 957	216 185	133 030
Summe: Realsteuern	1 869 270	33 285 284	2 668 115	2 616 234
Summe: Einkommen- und Realsteuern	5 775 264	62 431 911	7 373 503	7 685 751
Se.: Direkte u. indirekte Gemeindesteuern	—	63 221 917	7 603 846	—

¹ Siehe die Anmerkung zu Tabelle f).

h) Umlagefähige direkte Steuern in allen preussischen Städten sowie Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1905¹.

(Quelle: Preussische Statistik, Bd. 217, I; vgl. S. 252.)

Größtenklassen	Einkommensteuer		Grund- und Gebäudesteuer zusammen	Gewerbsteuer	Betriebssteuer	Umlagefähige direkte Steuer zusammen
	der Einkommen von mehr als 500 M.	der Einkommen von nicht mehr als 500 M.				
Berlin	33992008	—	14699582	6902156	285590	55879286
10 sonstige Städte mit mehr als 200000 Einwohnern	37131645	560641	13920454	6253104	282869	58148713
18 Städte mit 100000 bis 200000 Einw.	2388973	597695	9718029	3959144	206591	38371212
25 " " 50000 " 100000 "	12182371	576526	4646184	2205032	136430	19746543
51 " " 25000 " 50000 "	10971944	598416	4349038	2108018	152086	18179502
156 " " 10000 " 25000 "	14042083	994273	5839088	2921722	255701	24052867
88 " " 7000 " 10000 "	3310303	306277	1597449	771258	77892	6063179
131 " " 5000 " 7000 "	3175233	318886	1667249	761974	91942	6015284
505 " " 2000 " 5000 "	5762395	691277	3487690	1402347	203769	11547478
294 " " weniger als 2000 "	1032728	183554	837148	256742	57874	2368046
Sämtliche Städte zusammen	145490463	4827545	60761861	27541497	1750744	240372110
Dazu Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern	11602766	546114	3649953	1813896	101032	17713701
Insgesamt Städte u. größere Landgemeind.	157093229	5373659	64411814	29355393	1851776	258085871

Vom Hundert des berechtigten Sollbetrages der direkten Steuern entfallen auf:

	bei den Städten	bei den Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern	bei den Städten und größeren Landgemeinden zusammen
Einkommensteuer	62,53	63,58	62,75
Grund- und Gebäudesteuer	25,28	20,61	24,96
Gewerbsteuer	11,46	10,24	11,37
Betriebssteuer	0,73	0,57	0,72

Auf den Kopf des Einwohners entfallen vom Gesamterlösaufkommen der direkten Steuern in:

	M.
10 Städten mit mehr als 200000 Einwohner (ohne Berlin)	20,08
18 " " 100000 bis 200000 Einwohner	14,72
25 " " 50000 " 100000 "	12,44
51 " " 25000 " 50000 "	10,74
156 " " 10000 " 25000 "	9,81
88 " " 7000 " 10000 "	8,33
131 " " 5000 " 7000 "	7,77
505 " " 2000 " 5000 "	7,21
294 " " weniger als 2000 "	5,85

¹ Berichtigter Stand vom 1. Oktober 1905.

i) Prozentsätze der Erhebung staatlich veranlagter direkter Steuern in preussischen Städten 1909.

(Quelle: Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte; vgl. oben S. 125.)

Städte	Einkommensteuer			Grund- und Gebäudesteuer			Gewerbesteuer (ohne Berücksichtigung der Warenhaussteuer)			
	Prozent der staatlichen Veranlagung bei Einkommen von			Prozent der staatlichen Veranlagung	Pro Mille des gemeinen Wertes	Prozent des Nutzungswertes	Prozent der staatlichen Veranlagung in			
	420 bis 660 M.	660 bis 900 M.	über 900 M.				Klasse			
						I	II	III	IV	
Aachen	—	—	150	200	3,15	—	1,6 M. von je 100 M. des gemerbl. Ertrages der Gewerbetriebe			
Altona	—	—	125	412	—	12 b) m. 16	100			
Barmen	—	—	230	216	3,08	—	255	235	215	—
Berlin	—	—	100	150	3,04	—	150			
Bochum	—	—	195	215,65	{ 3,1 ¹ } 1,55	—	Besondere Gewerbesteuer			
Breslau	—	—	164	187,7	3,55	—	188			
Cassel	—	—	130	170	2,7 ²	5,4 ³	165			
Charlottenburg	—	—	100	201,28	{ 2,65 ³ } 5,30 ²	—	150	160		
Cöln	—	—	155	159	2,12	—	durchschnittlich 228,38 ⁴			
Crefeld	—	—	190	215	2,75	—	210			
Danzig	—	—	210	255	5,00	—	195	175	155	—
Dortmund	—	—	210	265	3,25	—	230 ⁵ 205 ⁶			
Düsseldorf	—	—	140	180	2,00	—	190	190	166,7	—
Duisburg	—	—	200	240,25	2,50	—	3,36 ⁶	2,73	2,20	2,10
Erfeld	—	—	215	204	3,00	—	230			
Erfurt	—	—	158	188	2,94	—	188			
Effen	—	—	200	230	3,20	—	340 ⁷			
Frankfurt a. M.	—	—	73,5 bis 105	160,33	—	—	138,55			
Frankfurt a. D.	—	—	193	199	—	—	199			
Gelsenkirchen	125	180	225 ¹¹	245 ⁸	3,08	—	Besondere Gemeinde-Gewerbesteuerordnung 200 200 180 160			
Görlitz	—	—	150	186	3,00	—	218,2			
Halle	—	—	168	192	—	5,85	165			
Hannover	—	—	125 ⁹	165	2,00	5,40	250			
Hiel	—	—	230	317	5,00	—	250			
Königsberg i. Pr.	—	—	210	250	4,00	—	180			
Magnitz	—	—	140	180	—	—	200			
Magdeburg	—	—	180	200	3,46	—	192 192 170			
Moson	—	—	192	214,24	3,00	—	135			
Potsdam	—	—	110	185	3,00	—	165			
Ritzdorf	—	—	100	235	{ 3 ³ } 6 ²	—	142			
Schöneberg	—	—	90	167,71	{ 2,25 ³ } 4,50 ²	—	150			
Spanbau	—	—	150 ⁸	257,5	3,35	—	240			
Stettin	—	—	200	225 ¹⁰	4,54	—	200			
Wiesbaden	—	—	100	159,35	2,00	—	150			

¹ 3,1‰ bei nicht gewerblich benutzten Grundstücken, 1,55‰ bei gewerblich benutzten Grundstücken. — ² Von unbebauten Grundstücken. — ³ Von bebauten Grundstücken. — ⁴ Nach besonderer Steuerordnung. — ⁵ Und Kopfsteuer. — ⁶ Von jedem angefangenen Hundert des letztjährigen Ertrages als Gemeindegewerbesteuer. — ⁷ In Form einer besonderen Gemeindegewerbesteuer. — ⁸ Im eingemeindeten Teile der Stadt 170‰. — ⁹ Die Bewohner des äußeren Stadtgebiets jedoch nur 112,5‰. — ¹⁰ Für die Stadtteile Stettin, Bredow, Nemitz 225; für die Stadtteile Grabow 280; für die Stadtteile Nemitz jenseits der Eisenbahn 140. — ¹¹ Für eingemeindete Stadtteile 150 b) m. 218.

k) Die Gesamtschulden aller preussischen Städte sowie der Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern nach Gesamtbetrag und Verwendungszweck 1906.
(Quelle: wie bei h.)

Größenklassen	Gesamt- schulden am 31. März 1906 in 1000 Mt.	Davon waren aufgenommen			
		für eigene Anstalten, Betriebs- und eigenen Grundbesitz einschließ- lich Chaussees usw., Eisenbahnen u. Kanäle		für sonstige Zwecke (Beteiligung an wirt- schaftlichen Unter- nehmungen usw.)	
		überhaupt in 1000 Mt.	vom S. der Ge- samt- schulden	überhaupt in 1000 Mt.	vom S. der Ge- samt- schulden
Berlin	390 439,3	335 278,9	85,87	55 160,4	14,13
10 sonstige Städte mit mehr als 200000 Einwohnern	772 121,1	717 092,2	92,87	55 028,9	7,13
18 Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.	587 880,1	528 968,6	89,98	58 911,5	10,02
25 " " 50 000 " 100 000 "	261 831,1	234 937,2	89,73	26 893,8	10,27
51 " " 25 000 " 50 000 "	272 820,1	242 256,9	88,80	30 563,3	11,20
156 " " 10 000 " 25 000 "	345 957,1	317 080,0	91,65	28 877,1	8,35
88 " " 7 000 " 10 000 "	71 695,5	63 090,5	88,00	8 605,0	12,00
131 " " 5 000 " 7 000 "	60 806,0	53 121,5	87,36	7 684,5	12,64
505 " " 2 000 " 5 000 "	99 108,1	80 670,6	81,40	18 437,5	18,60
294 " " weniger als 20000 "	15 152,7	11 615,8	76,66	3 536,9	23,34
Sämtliche Städte zusammen	2 877 811,1	2 584 112,2	89,79	293 698,9	10,21
Dazu Landgem. mit mehr als 10 000 Einw.	137 998,8	131 311,6	95,15	6 687,2	4,85
Insges. Städte u. größere Landgemeinden	3 015 810,0	2 715 423,8	90,04	300 386,2	9,96

l) Die Gesamtschulden der preussischen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen nach Art, Verzinsungs- und Tilgungsaufwand 1906.
(Quelle: dieselbe.)

Größenklassen	Von den Gesamtschulden am 31. März 1906 entfielen auf						Die ordentl. Verzinsung u. Tilgung d. Gesamtschulden er- forderte i. Rechnungsjahr 1906 in 1000 Mt.
	im Ganzen in 1000 Mt.	Langfristige Anleihen		vorübergehend auf- genommene Darlehen in 1000 Mt.	Hypotheken und Grundschulden sowie Pfandbriefe in 1000 Mt.	Ausgarantie und Borrläufe in 1000 Mt.	
		überhaupt in 1000 Mt.	die in den Jahren 1897—1906 aufge- nommen wurden				
Berlin	384 159,7	174 387,3	45,39	—	1 335,6	4 944,1	20 877,7
10 sonstige Städte mit mehr als 200000 Einwohnern	693 416,8	397 560,8	57,33	11 404,5	52 809,9	14 489,9	44 367,0
18 Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.	553 815,0	360 948,6	65,17	14 909,5	17 432,1	1 723,0	32 499,5
25 " " 50 000 " 100 000 "	245 106,1	183 563,9	74,89	4 132,1	11 556,4	1 36,5	14 979,6
51 " " 25 000 " 50 000 "	261 590,6	191 450,2	73,19	1 557,9	9 010,6	660,9	15 936,3
156 " " 10 000 " 25 000 "	333 709,9	250 570,6	75,09	2 133,9	9 353,5	759,7	19 691,4
88 " " 7 000 " 10 000 "	69 090,0	52 368,5	75,80	121,7	2 353,9	130,2	3 954,4
131 " " 5 000 " 7 000 "	58 644,5	43 434,5	74,06	462,1	1 561,3	138,2	3 346,9
505 " " 2 000 " 5 000 "	96 268,3	68 614,5	71,27	339,6	2 284,6	215,5	5 527,0
294 " " weniger als 2000 "	14 591,2	9 948,9	68,18	83,3	451,4	26,7	841,3
Sämtliche Städte zusammen	2 710 392,0	1 732 847,8	63,93	35 144,6	108 149,3	24 125,3	162 021,1
Dazu Landgem. mit mehr als 10 000 Einw.	131 638,4	118 309,8	89,87	1 437,5	4 520,7	402,2	6 619,3
Insgesamt Städte u. größere Landgemeind.	2 842 030,4	1 851 157,6	65,14	36 582,0	112 670,0	24 527,5	168 640,4

m) Das Kapitalvermögen aller preussischen Städte sowie der Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 1906.
(Quelle: dieselbe.)

	Städte	Landgemeinden	zusammen
	in 1000 M.		
Wertpapiere mit festem Zinssatze	75 611,2	5 327,6	80 938,9
Aktien, für die im Rechnungsjahre 1905 Dividende gezahlt wurde	25 279,6	356,5	25 636,1
Aktien, die im Rechnungsjahre 1905 keinen Ertrag brachten	14 364,8	19,4	14 384,2
Hypotheken	110 874,0	1 026,1	111 900,1
Kapitalbeteiligung an Unternehmungen	12 770,8	109,0	12 879,8
Sparfassenguthaben	56 954,1	5 750,9	62 705,0
Sonstige verzinslich angelegte Bestände (Bankguthaben usw.)	89 502,5	9 395,6	98 898,1
Sonstige Forderungen	43 441,9	1 805,0	45 246,9
Barbestände	100 472,1	4 076,4	104 548,5
Insgesamt	529 271,1	27 866,5	557 137,7

n) Die Verschuldung und die Erträgnisse einzelner gemeindlicher Unternehmungen in allen preussischen Städten sowie den Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 1906.
(Quelle: dieselbe.)

Unternehmensart	Anzahl Gemein- den mit Unter- nehmungen der vorbestimm. Art	Gesamtsummen f. b. vorbestimm. Unternehmungen in 1000 M.	Darunter lang- fristige Darlehen in 1000 M.	Höhe bez. Schuldenzinsen 1905 in 1000 M.	Ausgaben f. Ver- besserung u. Er- weiterungen 1905 in 1000 M.	Zuflüsse in Rücklagen in Rücklage-, Er- neuerung- u. Fonds 1905 in 1000 M.	Höhe bez. 1905 erzielten Steu- erträgen in 1000 M.
Gaßwerke	461	235 009	232 368	13 164	9654	3394	40 375
Darunter Städte allein	440	228 003	225 465	12 855	9044	3363	40 069
Elektrizitätswerke	210	132 737	132 540	7 548	4410	2577	8 917
Darunter Städte allein	201	129 845	129 649	7 413	4155	2550	8 880
Wasserwerke	609	318 460	317 597	19 037	5836	2601	16 895
Darunter Städte allein	561	306 936	306 247	18 437	5437	2520	16 339
Schlachthöfe	433	147 606	147 286	8 769	1186	1000	2 626
Darunter Städte allein	424	144 571	144 251	8 619	1162	993	2 606
Markthallen	41	34 988	34 880	1 861	73	22	968
Darunter Städte allein	38	34 978	34 879	1 861	73	22	968
Straßenbahnen	46	78 340	78 340	4 157	1555	1327	3 324
Darunter Städte allein	35	75 950	75 950	4 034	1548	1306	3 312
Neben- und Kleinbahnen usw.	31	19 923	19 923	960	103	86	95
Darunter Städte allein	35	19 923	19 923	960	103	86	95
Häfen und Werften	100	110 057	109 791	5 754	2676	142	.
Darunter Städte allein	97	109 741	109 475	5 737	2676	142	.
Forsten, Güter, Äcker usw.	1247	91 169	48 153	4 750	635	337	14 963
Darunter Städte allein	1210	90 458	47 443	4 720	524	337	14 892
Baugrundstücke	503	130 005	103 973	7 261	323	272	.
Darunter Städte allein	452	117 663	92 465	6 763	323	272	.
Miethäuser	649	47 386	28 775	3 357	251	6	.
Darunter Städte allein	615	46 003	27 812	3 320	230	6	.
Wohngebäude für Beamte, städtische Arbeiter usw.	334	4 330	4 173	238	2	0,13	.
Darunter Städte allein	314	4 161	4 004	227	2	0,13	.

o) Der Verwendungszweck der Anleihen preussischer Großstädte 1908.
(Quelle: Silbergleit, Preussens Städte; zur Methode: oben S. 115.)

Stadt	Stand der städtischen Schulden am 1. April 1908 1000 Mk.	Davon entfielen auf			
		gewerbliche Zwecke		andere Zwecke	
		absolut 1000 Mk.	%	absolut 1000 Mk.	%
Berlin	397 018,3	258 968,9	65,23	138 049,4	34,77
Cöln	142 873,5	87 631,3	61,33	55 242,2	38,67
Frankfurt a. M.	222 947,7	79 877,7	35,83	143 070,0	64,17
Düsseldorf	114 343,6	89 042,1	77,87	25 301,5	22,13
Hannover	69 852,9	32 261,6	46,19	37 591,3	53,81
Magdeburg	60 022,2	31 007,5	51,66	29 014,7	48,34
Charlottenburg	120 835,3	52 885,5	43,77	67 949,8	56,23
Essen	44 955,7	20 837,4	46,35	24 118,3	53,65
Königsberg i. Pr.	45 725,6	33 581,1	73,44	12 144,5	26,56
Duisburg	47 551,0	27 413,0	57,65	20 138,0	42,35
Dortmund	80 445,7	53 076,2	65,98	27 369,5	34,02
Halle a. S.	29 956,7	11 508,2	38,42	18 448,5	61,58
Altona	36 065,1	24 785,9	68,73	11 279,2	31,27
Eiberfeld	54 379,8	29 009,4	53,35	25 370,4	46,65
Danzig	23 195,8	13 896,3	59,91	9 299,5	40,09
Barmen	56 760,7	30 819,9	54,30	25 940,8	45,70
Rixdorf	30 602,8	11 111,2	36,31	19 491,6	63,69
Geisenkirchen	17 637,7	4 943,3	28,03	12 694,4	71,97
Nachen	30 791,9	9 645,3	31,32	21 146,6	68,68
Schöneberg	47 652,8	10 654,2	22,36	36 998,6	77,64
Posen	33 874,3	11 923,8	35,23	22 550,5	66,57
Bochum	22 707,3	7 411,5	32,64	15 295,8	67,36
Crefeld	44 990,2	24 101,6	53,57	20 888,6	46,43

Auf den Kopf des Einwohners entfallen von Stadtschulden, die nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet worden sind, im Durchschnitte der preussischen Städte mit mehr als 300 000 Einwohnern 120 Mk., mit 100—300 000 Einwohnern 130 Mk., mit 50—100 000 Einwohnern 97 Mk., mit 25—50 000 Einwohnern 132 Mk.

p) Der Verwendungszweck der Anleihen der preussischen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern 1908.

(Quelle: dieselbe.)

Größe der Städte (soweit die benötigten Angaben vorliegen)	Gesamt- schuld am 1. April 1908 1000 Mk.	Davon entfielen auf			
		gewerbli. Zwecke		andere Zwecke	
		absolut 1000 Mk.	%	absolut 1000 Mk.	%
3 ¹ Städte mit mehr als 300 000 Einw.	762 840	426 478	55,9	336 362	44,1
20 ² " " 100—300 000 Einw.	912 346	449 314	49,2	463 032	50,8
27 " " 50—100 000 "	353 484	181 860	51,5	171 624	48,5
54 ³ " " 25—50 000 "	428 267	237 458	55,4	190 809	44,6
104 preussische Städte	2 456 937	1 295 110	52,7	1 161 827	47,3

¹ Es fehlt Breslau.

² Es fehlen Stettin, Kiel, Cassel, Wiesbaden.

³ Es fehlt Graubenz.

q) Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern durch den Schuldendienst 1907.
(Quelle: Reichstagsbeilridft zur Reichsfinanzreform; vgl. oben S. 92.)

	Gesamte ordentliche Ausgaben 1907 1000 Mfl.	Belastung durch den Schuldendienst			in Prozent der gesamten ordentlichen Ausgaben
		Schulden- ansammlung 1000 Mfl.	Schuldbiligung 1000 Mfl.	absolut 1000 Mfl.	
Berlin	159 082,1	13 104,8	11 925,8	25 030,6	15,7
Sonstige Städte mit mehr als 200 000 Ein- wohnern	468 014,8	31 259,8	21 843,0	53 102,8	11,4
Städte mit 100 000—200 000 Einwohnern	259 120,2	24 868,5	18 622,0	43 490,5	16,8
" " 50 000—100 000 Einwohnern	159 406,3	11 947,0	7 080,0	19 027,0	11,9
" " 25 000—50 000 Einwohnern	146 231,3	11 875,6	9 564,9	21 574,2	14,8
" " 10 000—25 000 Einwohnern	188 116,0	12 659,6	7 770,2	20 736,6	15,0
Landgemeinden mit 50 000—100 000 Einw.	20 027,4	234,6	267,0	501,6	2,5
" " 25 000—50 000 Einw.	32 101,1	2 719,2	1 469,4	4 188,6	13,0
" " 10 000—25 000 Einw.	43 240,8	2 902,1	1 881,0	4 999,2	11,6
		133,7	7 770,2	20 736,6	15,0
		306,8	267,0	501,6	2,5
		2 719,2	1 469,4	4 188,6	13,0
		2 902,1	1 881,0	4 999,2	11,6
		216,1			
Zusgesamt Städte und Landgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern	1 425 340,0	111 571,2	80 423,3	192 651,1	13,5
		656,6			

3. Bayern.**a) Direkte Gemeindesteuern 1876 bis 1907.**

(Quelle: Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern; Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamtes, Jahrgang 1909, I.; zur Methode: oben S. 39.)

Jahr	Gesamtbetrag (je in 1000 Mark) der											
	direkten			Gemeindeumlagen			direkten			Gemeindeumlagen		
	Staats-	über-	% der	Staats-	über-	% der	Staats-	über-	% der	Staats-	über-	% der
steuer	haupt	Staats-	steuer	haupt	Staats-	steuer	haupt	Staats-	steuer	haupt	Staats-	steuer
	Unmittelbare Städte ^{1 2}			Mittelbare Gemeinden ²			Königreich					
1876	4 288,8	3 056,0	71	15 661,2	11 110,3	71	19 950,0	14 166,3	71			
1878	5 552,5	4 532,0	82	16 098,2	12 477,6	78	21 650,7	17 009,6	79			
1880	6 323,8	5 556,1	87	17 078,1	11 483,9	67	23 461,9	17 040,0	73			
1881	6 465,8	5 488,7	85	17 088,8	11 222,2	66	23 554,6	16 710,9	71			
1882	7 421,0	6 330,7	85	17 391,0	12 351,4	71	24 812,0	18 682,1	75			
1883	7 616,8	6 416,6	84	17 636,6	12 652,5	72	25 253,4	19 069,1	75			
1884	8 052,2	6 649,8	83	17 865,1	12 922,5	72	25 917,3	19 572,3	76			
1885	8 212,2	6 952,8	85	18 093,9	12 989,5	72	26 306,1	19 942,3	76			
1886	8 572,9	7 515,0	88	18 337,5	13 130,2	72	26 910,4	20 645,2	77			
1887	8 691,9	7 484,8	86	18 469,9	13 008,2	70	27 161,8	20 493,0	75			
1888	9 096,3	8 103,1	89	18 582,2	13 865,2	75	27 678,5	21 968,3	79			
1889	9 250,2	8 604,0	93	18 860,3	14 223,6	75	28 110,5	22 827,6	81			
1890	10 112,9	9 775,5	97	18 916,2	14 993,8	79	29 029,1	24 769,3	85			
1891	10 432,3	10 095,2	97	18 985,2	15 536,3	82	29 417,5	25 631,5	87			
1892	10 922,4	10 862,7	99	19 155,2	16 068,0	84	30 077,6	26 930,7	90			
1893	11 095,6	11 155,6	101	19 247,6	15 976,8	83	30 343,2	27 132,4	89			
1894	11 556,5	11 719,1	101	19 453,4	16 874,3	87	31 009,9	28 593,4	92			
1895	11 733,3	11 947,4	102	19 559,8	17 382,3	89	31 293,1	29 329,7	94			
1896	12 292,4	12 613,4	103	19 777,3	17 937,3	91	32 069,7	30 550,7	95			
1897	12 533,1	13 024,6	104	19 995,2	18 159,3	91	32 528,3	31 183,9	96			
1898	13 852,4	14 379,8	104	20 534,5	18 924,8	92	34 386,9	33 304,6	97			
1899	14 209,1	14 916,4	105	20 472,7	18 783,4	92	34 681,8	33 699,8	97			
1900	17 206,6	18 147,3	105	20 756,2	20 552,0	99	37 962,8	38 699,3	102			
1901	17 504,0	18 569,4	106	21 046,5	21 400,1	102	38 550,5	39 969,5	104			
1902	17 798,9	21 917,4	123	21 450,7	22 865,3	107	39 249,6	44 782,7	114			
1903	18 603,7	23 332,5	125	21 457,0	24 074,3	112	40 060,7	47 406,8	118			
1904	25 732,4	33 052,9	128	15 134,2	15 023,2	99	40 866,7	48 076,1	118			
1905	26 477,6	34 058,8	129	14 436,1	15 285,7	106	40 913,7	49 344,5	121			
1906	27 754,3	38 294,6	138	14 464,5	14 608,4	101	42 218,8	52 903,0	125			
1907	28 878,5	40 004,2	138	14 335,4	16 157,8	113	43 213,9	56 162,0	130			

Der Kopfanteil der Bevölkerung an den Umlagen betrug im Königreich:

1882	3,44	Mk.
1892	4,72	"
1902	7,25	"
1906	8,26	"
1907	8,55	"

¹ Unmittelbare Städte sind solche, die nicht unter den Bezirksämtern stehen.

² Seit 1904 werden die Gemeinden von der Statistik statt in unmittelbare und mittelbare in solche mit mehr als 2000 Einwohnern und solche mit deren weniger als 2000 geschieden.

b) Zahlreiche Gemeindesteuern 1902 bis 1907.
(Quellen: dieselben.)

	1902	1903	1904	1905	1906	1907 ¹
I. Verbrauchsteuern.						
Zahl der Gemeinden.	2323	2399	2520	2698	2748	2910
Erträgnis	11 165 199 Mf.	10 981 583 Mf.	11 285 138 Mf.	11 506 551 Mf.	11 746 545 Mf.	12 480 000 Mf.
Davon entfallen auf:						
Malz und Bier.	7 177 775 Mf.	6 849 848 Mf.	7 139 510 Mf.	7 353 241 Mf.	7 583 226 Mf.	8 185 000 Mf.
Wein und Branntwein.	119 403 "	110 811 "	114 868 "	117 800 "	111 329 "	115 000 "
Fleisch und Wildbret	1 764 430 "	1 827 966 "	1 874 959 "	1 812 492 "	1 771 995 "	1 924 000 "
Getreide, Mehl, Brot	1 985 346 "	2 003 790 "	1 958 822 "	2 014 489 "	2 070 473 "	2 098 000 "
Sonstiges	168 245 "	189 168 "	196 979 "	208 529 "	209 522 "	160 000 "
II. Bölle.						
Zahl der Gemeinden.	425	433	421	428	401	397
Erträgnis	2 254 702 Mf.	2 292 103 Mf.	2 288 301 Mf.	2 299 184 Mf.	2 425 736 Mf.	2 605 000 Mf.
Davon entfallen auf:						
Pflasterzoll	1 742 196 Mf.	1 743 474 Mf.	1 734 205 Mf.	1 744 739 Mf.	1 875 378 Mf.	2 137 000 Mf.
Brückenzoll	113 069 "	132 105 "	142 996 "	140 277 "	148 048 "	137 000 "
Pflaster- und Brückenzoll (soweit nicht einzeln ausgeschrieben).	399 437 "	416 524 "	411 100 "	414 163 "	402 310 "	332 000 "

¹ Der 10. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs, das für 1907 als Quelle diente, gibt die Ziffern nur in runden Tausenden.

Der Kopfanteil der Bevölkerung betrug bei den

	Verbrauchssteuern Mf.	Zölle Mf.
1887	1,48	0,30
1890	1,74	0,35
1893	1,64	0,34
1902	1,77	0,36
1907	1,87	0,40

c) Vermögen und Schulden 1892 bis 1907.

(Quellen: dieselben; zur Methode: oben S. 40 f.)

	Vermögen			Schulden in 1000 Mf.	Gesamter Amortisa- tions- aufwand in 1000 Mf.
	rentierendes in 1000 Mf.	nicht- rentierendes in 1000 Mf.	Gesamt- vermögen in 1000 Mf.		
1892	401 464	176 393	577 857	215 340	6 337
1902	721 988	334 317	1 056 305	514 356	31 838
1903	743 092	347 971	1 091 063	542 205	56 392 ¹
1904	779 428	366 751	1 146 179	588 217	36 163
1905	843 649	365 669	1 209 317	613 985	35 498
1906	869 099	383 931	1 253 031	650 104	36 652
1907	952 540	398 162	1 350 702	701 719	40 191

Von den 701 719 414 Mf. Gemeindefschulden am Ende des Jahres 1907 entfallen auf:

München	241 731 879 Mf.
Nürnberg	94 442 668 "
Gemeinden mit über 2000 Seelen . .	626 389 882 "

Dem Amortisationsaufwand von 40 191 059 Mf. standen 1907 als Einnahmen aus Gemeindevermögen 34 392 348 Mf. entgegen, und zwar aus Kapitalien 4 538 526 Mf., aus Grundbesitz 18 581 331 Mf., aus Gebäuden 8 345 817 Mf., aus Rechten 2926 674 Mf.

Das Gemeindevermögen am Ende des Jahres 1906 und 1907 verteilt sich auf die einzelnen Vermögensarten wie folgt:

	Rentierendes Vermögen in 1000 Mf.		Nichtrentierendes Vermögen in 1000 Mf.	
	1906	1907	1906	1907
Kapitalien	111 315,8	124 040,5	13 032,3	13 656,6
Waldungen	181 070,0	204 803,3	134 987,7	142 544,3
Sonstiger Grundbesitz . .	301 481,5	327 154,7		
Gebäude und Rechte . . .	275 232,1	296 541,2	235 911,4	241 961,4
Insgesamt	869 099,4	952 539,6	383 931,3	398 162,3

¹ Einschl. 22 600 000 Mf. zur Konvertierung Münchener Stadtanleihen.

4. Sachsen.
a) Gemeindesteuern 1901.
 (Quelle: Zeitschrift des Königl. Sächsl. Statist. Bureau, 1903, Heft 3/4; zur Methode: oben S. 46.)
 A. Ertrag der Steuern für die politischen, Kirchen- und Schulgemeinden.

Steuerart	Gesamt- ertrag		Mit Untertheilung nach der Art der Gemeinden				Mit Untertheilung nach der Art der Verwendung					
	Markt	Markt	Städte	Land- gemeinden		für Gemein- politischen Ge- meinde	für evangelische Kirchengemein- den		für katho- lische Kirchen- gemein- den		für Schul- gemein- den	
				Markt	Markt		Markt	Markt	Markt	Markt	Markt	Markt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Einkommensteuer	44 809 323	33 798 910	11 010 413	23 888 983	3 885 430	944	17 083 966					
Abgabe von Grundbesitz	9 235 746	4 893 974	4 341 772	4 930 315	1 181 303	3 402	3 120 726					
Kapitalsteuer	1 593 273	367 713	1 225 560	746 364	312 903	4 019	529 987					
Mietsteuer	17 967	—	17 967	10 594	1 460	—	5 913					
Kapitalbesitzersteuer	1 985	—	1 985	1 985	—	—	—					
von Geistl. u. Schankwirtschaften	177 402	141 265	36 137	175 853	229	—	1 320					
von Kleinhandel mit Spiritus.	44 396	41 505	2 891	43 395	144	—	857					
Umsatzsteuer	107 001	65 527	41 474	106 149	150	—	702					
von Wanderverkehr	10 486	10 173	313	10 418	—	—	68					
Zusammen direkte Steuern	55 997 579	39 319 067	16 678 512	29 864 056	5 381 619	8 365	20 743 589					
Belegwechsellabgaben	3 928 329	2 924 315	1 004 014	2 727 267	214 246	—	986 816					
Grundsteuer	752 781	432 341	320 440	751 739	192	—	850					
Abgabe von Vergütigungen	712 872	447 123	265 749	709 955	270	—	2 647					
Schuldenzinsen	11 415	11 381	34	11 415	—	—	—					
Brennmalsteuerzuschlag	719	719	—	719	—	—	—					
Biersteuer	933 240	735 775	197 465	930 694	535	—	2 011					
Allgemeine Verbrauchssteuern	1 904 555	1 904 555	—	1 904 555	—	—	—					
Sonstige Geldabgaben	179 473	174 522	4 951	179 336	6	—	131					
Zusammen indirekte Steuern	8 423 384	6 680 731	1 792 653	7 215 680	215 249	—	992 455					
Steuern überhaupt	64 420 963	45 949 798	18 471 165	37 079 736	5 596 868	8 365	21 735 994					

Die Angaben über die katholischen Kirchenanlagen beziehen sich nur auf die Oberfanitz; die in den Erblanden erbobenen betragen etwa 200 000 Mkt. jährlich.

B. Verhältnismäßiger Anteil der einzelnen Steuerarten am Gesamttrag, im ganzen und gefondert berechnet für die politischen, Kirchen- und Schulgemeinden.

Steuerart	Von je 100 Mark des Ertrags der					
	für Zwecke der politischen Gemeinde einchl. insbesondere Armensteuer und Besirzsteuer		für evangelische Kirchzwecke ¹		für katholische Kirchzwecke ¹	
	2	3	4	5	6	
1	überhaupt erhobenen Steuern trafen auf die in der Vorpalte bezeichnete Steuer					
Einkommensteuer	64,29	69,42	11,29	78,60	69,56	
Abgabe von Grundbesitz	13,29	21,11	40,67	14,36	14,34	
Kopfsteuer	2,01	5,59	48,04	2,44	2,47	
Mietsteuer	0,08	0,03	—	0,02	0,03	
Kapitalsteuer	0,01	—	—	—	0,003	
von Galt- und Schankwirtschaften	0,47	0,004	—	0,01	0,27	
von Kleinhandel mit Spirituosen	0,12	0,003	—	0,004	0,07	
Umlagsteuer	0,29	0,003	—	0,003	0,16	
von Wandelagerbetrieb	0,03	—	—	0,0003	0,02	
Zusammen direkte Steuern	80,54	96,15	100,00	95,43	86,92	
Religionsabgaben	7,36	3,83	—	4,54	6,10	
Grundsteuer	2,03	0,003	—	0,01	1,17	
Abgabe von Vergnügungen	1,91	0,01	—	0,01	1,10	
Schlachtsteuerzuschlag	0,03	—	—	—	0,02	
Braunmalzsteuerzuschlag	0,002	—	—	—	0,001	
Biersteuer	2,51	0,01	—	0,01	1,45	
Allgemeine Verbrauchssteuern	5,14	—	—	—	2,96	
Sonstige Gebabgaben	0,48	0,0001	—	0,0006	0,28	
Zusammen indirekte Steuern	19,46	3,85	—	4,57	13,08	

¹ Siehe Anmerkung zu Übersicht A., Seite 226.

b) Gemeindefschulden in 187 Gemeinden 1870 bis 1900.

(Quelle: Zeitschrift, 1904, Heft 1/2; zur Methode: oben S. 47.)

	79 Städte mit revidierter Städteordnung Mk.	42 kleinere und mittlere Städte Mk.	66 Landgemeinden Mk.	187 Gemeinden zusammen Mk.
1870	30 237 146	1 547 050	456 830	32 241 026
1881	82 291 538	2 540 957	4 138 591	88 971 086
1890	143 411 123	4 010 440	8 226 066	155 647 629
1900	296 318 996	11 058 252	25 389 191	332 766 439
davon: Schulden der politischen Gemeinde	264 735 027	7 980 048	12 899 913	285 614 988
Schulden der evangelischen Schulgemeinde	12 338 525	1 630 004	8 672 439	22 640 968
Schulden der evangelischen Kirchengemeinde	19 245 444	1 448 200	3 816 839	24 510 483

c) Überschüsse und Zuschüsse gemeindlicher Unternehmungen in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen¹ 1901.

(Quelle: Zeitschrift, 1904, Heft 1/2; zur Methode: oben S. 47.)

Namen der Gemeinden	Überschüsse ¹ von									Zuschüsse an	
	Spartafassen Mk.	Gaswerken Mk.	Gettrigida- werken Mk.	Wasserwerken Mk.	Vieh- und Schlachthöfen Mk.	Markfälln und Beerigungs- anstalten Mk.	Markthallen, Nochmärkten und Jahrmärkten Mk.	Leihanstalten Mk.	anderen Unter- nehmungen ² Mk.	Kranken- häuser Mk.	andere Anstalten ³ Mk.
Leipzig	0	749 339	.	407 852	159 415	6 221	4 936	.	11 716	556 408	278 335
Dresden	0	1 195 518	398 649	0	.	22 795	195 518	.	156 712	312 793	286 786
Chemnitz	267 402	317 000	18 027	0	.	7 846	17 838	4 105	53 723	127 166	82 858
Plauen	144 623	100 000	.	0	0	48 402	.
Zwickau	104 889	133 373	.	75 498	17 930	.	.	.	7 131	24 929	26 132
Zittau	80 000	93 235	.	45 288 ⁴	6 123	872	.	.	21 042	.	.
Freiberg	82 828	68 442	.	0	34 472	.
Bautzen	125 568	49 115	.	0	.	66	.	.	.	402	186
Glauchau	90 804	64 865	—	—	—	.	.	.	170	1 434	.

¹ 0 bedeutet: Es sind keine Überschüsse vorhanden gewesen, oder es ist kein Überschuß für Zwecke der Gemeinde oder sonstige gemeinnützige Zwecke verwendet worden. . (Punkt) bedeutet: Es ist kein derartiges Unternehmen im Besitz der Gemeinde. — bedeutet, daß Zuschuß erforderlich war.

² Leipzig: Steinbrüche, Sandgruben, Lagerhof. — Dresden: Brückenzoll, Abdeckerei, Fleischbeschau, Volksbad. — Chemnitz: Stadtbank. — Zwickau: Johannisbad. — Zittau: Steinbrüche, Sand- ufm. Gruben, Stadtbad. — Glauchau: Sandgrube.

³ Leipzig: 50 720 Mk. Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg, 48 389 Mk. Heilanstalt Döjen, 179 226 Mk. Theater und Museum. — Dresden: andere Wohltätigkeitsanstalten. — Chemnitz: desgl. — Zwickau: desgl. — Bautzen: Museum.

⁴ Zittau: teilweise Stiftung.

d) Vermögen und Schulden in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen 1847 bis 1900.¹
(Quelle: Zeitschrift 1902, Heft 1/2; zur Methode: oben S. 47.)

	Stammvermögen am Ende des Jahres				Vermögen überhaupt	Schulden am Ende des Jahres				Auf den Kopf der Bevölkerung kamen							
	1847		1900			1847		1900		Stamm- vermögen		Ge- samt- ver- mögen		Schulden			
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.		Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.		
Leipzig . . .	17 152 377	22 526 271	111 941	174	131 897	841	795 966	4 096 941	80 387	717	285,0	303,6	245,4	289,2	13,2	55,2	176,2
Dresden . . .	6 129 636	8 415 039	68 395	619	121 230	137	2 177 973	2 959 500	109 819	570	68,7	71,4	172,6	306,0	24,3	25,2	277,2
Chemnitz . . .	1 194 561	1 489 461	11 945	898	46 911	712	185 655	506 984	23 209	556	41,4	36,6	57,7	226,7	6,3	12,6	112,2
Planen . . .	939 975	1 182 375	3 267	849	25 920	981	136 088	242 592	17 615	892	85,2	79,8	44,2	350,8	12,3	16,5	288,4
Zwickau . . .	2 995 035	5 427 111	11 691	873	15 464	188	111 441	125 025	9 713	982	257,7	303,6	209,4	277,0	9,6	6,9	174,0
Zittau . . .	6 441 462	5 889 123	11 120	053	12 018	548	1 900 701	1 607 103	4 743	497	639,0	483,3	359,6	388,7	188,4	132,0	153,4
Freiberg . . .	1 366 824	1 511 754	3 749	864	6 480	774	464 190	291 639	3 576	629	103,5	95,7	124,3	214,8	35,1	18,6	118,5
Bautzen . . .	2 088 525	2 338 236	5 277	395	7 363	151	399 978	336 903	3 386	588	205,8	214,5	202,8	282,9	39,6	30,9	130,1
Glauchau . . .	475 935	783 315	3 508	278	4 918	252	36 760	300 000	965	450	51,3	54,6	136,6	191,5	3,9	21,0	37,6

¹ Bevölkerungsziffer nach dem Stande von 1900.

5. Württemberg.

a) Gemeindefinanzlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe 1843 bis 1905; Gemeindeeinkommensteuer 1905; Gemeindefschulden 1904.

(Quelle: Statist. Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1906 u. 1907: zur Methode: oben S. 51.)

	Staatsteuer Mk.	Gemeindefinanzlagen (Gemeindefschulden) absolut Mk.	In Prozenten der Staatsteuer Mk.
1843	3 398 207	2 215 179	65,19
1859	5 090 524	3 490 890	68,58
1869	5 636 521	4 945 511	87,74
1879	8 715 160	10 489 980	120,36
1895	10 026 069	15 130 568	150,91
1899	10 781 358	17 641 161	163,63
1902	11 718 641	21 226 067	181,13
1904	11 817 048	23 034 163	194,92
1905	5 109 627	19 375 620 ¹	379,20

Das Gesamtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer war 1905 mit 8 368 587 Mk. veranschlagt, die Gemeindefschulden bezifferten sich 1904 auf 152 952 357 Mk.

¹ Nach den Voranschlägen; in den vorausgegangenen Jahren nach dem Ist-ergebnis.

b) Örtliche Verbrauchsabgaben 1895 bis 1906.

(Quelle: dieselbe.)

	Zahl der Ge- meinden	Örtliche Verbrauchsabgaben (abzüglich der Rückvergütungen) von				Erhebungsaufwand	Rein- ertrag
		Fleisch Mk.	Bier Mk.	Gas Mk.	zusammen Mk.		
1895	33	1 106 499	810 515	304 600	2 221 614	108 501	2 113 113
1896	35	1 198 531	819 791	300 925	2 319 247	111 628	2 207 619
1897	41	1 227 433	860 244	273 707	2 361 384	113 868	2 247 516
1898	49	1 215 841	899 103	255 333	2 370 277	116 436	2 253 841
1899	67	1 100 845	974 108	267 142	2 342 095	125 221	2 216 874
1900	91	1 247 896	939 490	285 091	2 472 477	129 980	2 342 497
1901	112	1 258 344	1 028 026	306 042	2 592 412	139 011	2 453 401
1902	113	1 232 468	1 034 078	324 954	2 591 500	134 370	2 457 130
1903	117	1 261 445	1 035 123	358 655	2 655 223	138 550	2 516 673
1904	117	1 281 927	987 031	378 471	2 647 429	138 150	2 509 279
1905	114	532 594	1 082 654	406 660	2 021 908	108 448	1 913 460
1906	119	527 582	1 126 515	392 604	2 046 701	108 738	1 937 963

6. Baden.**a) Gemeindesteuervoranschläge 1901 bis 1908.**

(Quelle: Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden;
zur Methode: oben S. 55.)

A. Die zehn der Städteordnung unterstehenden Städte¹.

(Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim,
Mannheim, Heidelberg.)

	Summe der Steuerwerte und Steueranschläge Mk.	Umlage Mk.	Verbrauchs- steuern Mk.	Bürgerleistungen	
				Gesamter Reinwert Mk.	Auflagen auf diesen Mk.
1901	1 916 369 011	8 345 350	1 424 000	120 248	24 255
1902	2 046 643 998	9 522 525	1 491 503	94 762	17 613
1903	2 145 833 640	10 485 817	1 460 701	83 542	16 975
1904	2 202 766 197	10 676 632	1 482 959	82 360	17 517
1905	2 323 407 133	10 810 426	1 556 733	89 301	17 012
1906	2 461 079 025	11 100 616	1 604 137	87 400	16 879
1907	2 622 607 104	12 712 854	1 644 191	84 928	16 303
1908	5 870 541 242	16 768 509	1 683 244	92 096	17 225

B. Sämtliche Gemeinden¹.

1901	4 820 527 419	21 643 041	.	7 165 262	710 779
1902	5 034 395 907	23 356 483	.	7 172 593	701 989
1903	5 115 533 326	24 349 588	.	7 196 744	701 915
1904	5 208 768 768	24 907 238	.	7 140 207	718 998
1905	5 391 682 964	25 477 642	.	7 255 078	730 753
1906	5 590 465 759	26 200 976	.	7 238 771	748 077
1907	5 814 184 890	28 569 462	.	7 216 613	757 287
1908	11 944 413 717	35 497 632	.	7 212 498	778 903

¹ Eine unmittelbare Vergleichung der Ziffern für 1908 mit denen früherer Jahre ist nicht möglich, weil mit dem 1. Januar 1908 das Besteuerungsrecht der Gemeinden im Anschluß an die mit dem gleichen Termin in Kraft getretene staatliche Vermögenssteuergesetzgebung auf neue Grundlage gestellt wurde.

b) Vermögen, Schulden, Einnahmen und Aus-

(Quelle: dieselbe; zur

Jahr	Gemeindevermögen							Gemeindefschulden	
	im ganzen	Darunter						im ganzen	darunter Passivkapitalien
		Gebäude im Brandversicherungsanschlag von	landwirtschaftliche Grundstücke, Wäldungen, Grundstücke und Berechtigungen im Steueranschlag von	Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen im Anschlag von	Gerätschaften, Material- und Naturalvorräte im Werte von	ausstehende Kapitalien	Kassen- vorräte		
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1897	442 646 793	90 107 124	246 079 732	35 843 091	23 520 428	34 371 607	4 993 272	121 502 163	120 719 645
1898	459 822 319	93 649 993	246 724 332	41 002 628	24 332 171	43 841 123	4 738 556	137 696 151	136 759 578
1899	483 736 504	98 918 165	247 443 098	45 263 656	25 958 433	51 594 460	5 335 274	162 184 784	160 756 353
1900	505 883 689	106 408 253	247 542 831	55 421 786	27 897 820	55 242 908	6 085 122	184 841 157	182 643 630
1901	534 323 881	112 510 062	248 420 745	67 925 437	30 796 976	59 648 598	6 386 521	213 643 718	211 730 072
1902	550 198 694	119 100 051	247 580 827	75 302 723	32 311 117	59 985 162	7 056 679	228 718 755	227 204 093
1903	575 777 061	130 661 428	247 906 456	85 871 625	34 917 046	62 383 535	6 405 140	247 577 993	245 630 295
1904	592 153 294	139 361 314	248 418 196	91 702 638	35 615 547	62 744 447	6 463 106	258 232 332	256 179 369
1905	615 473 857	146 228 088	248 890 464	100 870 207	36 834 767	66 482 054	7 666 853	281 409 785	278 954 115
1906	636 813 943	156 305 646	250 083 977	106 094 041	38 604 531	68 455 279	7 027 632	301 306 557	296 570 467
Durchschnitt 1897/1906	539 683 004	119 325 012	247 909 063	70 529 783	31 078 884	56 474 917	6 215 816	213 711 340	211 714 756

1906 gestaltete sich die Gemeindefrechnung

Mannheim	60 698 674	15 608 566	4 136 335	21 531 471	6 642 836	9 530 714	1 161 796	58 823 073	57 543 646
Karlsruhe	36 807 982	10 773 300	297 554	18 402 659	4 004 930	2 807 411	123 782	37 926 342	37 778 000
Freiburg	30 518 577	11 287 400	3 918 105	8 926 431	2 423 422	3 683 541	154 565	36 712 192	36 670 489
Heidelberg	18 770 527	4 845 500	1 023 679	8 014 666	1 018 202	2 946 423	357 612	18 164 041	17 973 378
Stuttgart	19 503 047	5 363 950	2 122 740	6 372 607	1 623 976	3 664 160	131 788	19 572 351	19 490 500
Konstanz	7 602 759	3 087 800	385 001	1 957 386	653 566	1 375 067	16 007	7 109 969	7 049 632
Baden	14 425 579	2 716 760	3 233 202	5 097 610	550 368	2 245 254	104 166	12 093 251	11 984 523
Offenburg	11 347 861	3 899 915	1 767 256	904 668	237 461	4 422 325	44 525	9 515 574	9 507 372
Bruchsal	3 831 543	1 314 200	588 584	1 217 118	249 359	370 487	25 434	3 180 791	3 177 810
Jahr	13 287 540	1 321 200	711 258	6 462 364	504 713	4 096 862	88 793	10 970 663	10 965 344

7. Hessen.

a) Schulden und Vermögensstand sämtlicher Gemeinden 1875 bis 1905.

(Quelle: Statistisches Handbuch, 2. Ausgabe; zur Methode: oben S. 62 ff.)

Jahr	Gemeinden des Großherzogtums 1000 Mk.	Darunter die Städte				
		Darmstadt 1000 Mk.	Offenbach 1000 Mk.	Gießen 1000 Mk.	Mainz 1000 Mk.	Worms 1000 Mk.
Kapitalbetrag des Gemeindevermögens						
1875	154 373	6 320	2 284	2 895	13 171	2 228
1884	183 529	7 908	3 608	3 538	20 794	2 722
1893	223 930	11 761	7 719	5 591	26 016	12 801
1902	310 122	32 255	16 507	9 875	44 446	19 134
1905	367 147	40 076	24 802	15 017	44 897	34 044
Schulden						
1875	31 594	2 064	1 945	1 445	9 828	1 075
1884	45 976	6 349	3 296	1 914	12 734	1 475
1893	80 931	10 147	6 122	4 344	21 679	10 618
1902	146 697	23 704	13 138	9 115	32 257	17 134
1905	179 188	28 888	18 729	10 295	37 860	19 115

gaben in sämtlichen Gemeinden 1897 bis 1906.

Methodo: oben S. 55 f.)

Reines Vermögen (Überschuldung —)	Laufende Einnahmen (Soll)			Laufende Ausgaben (Soll)				Einnahme-Rückstände (auschl. Rückstände des Grundstocks)		
	im ganzen	Darunter		im ganzen	Darunter			im ganzen	Darunter	
		Bürgergenußauf-lagen	Um-lagen und Ver-brauchs-steuern		für Armen- und Kran-ken-pflege	Beiträge zu Bezirks- und Kreis-ver-bands-kosten	außer-ordent-licher Auf-wand		von frühe-ren Jahren	bestimmte Ausstöße wie Hofgäbber-Verbereinigungs-kosten u. v. m.
Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
321 144 630	66 386 720	677 715	19 021 451	68 455 244	2 323 826	1 612 556	6 982 417	4 755 329	521 369	739 262
322 126 168	69 956 199	676 455	20 142 919	73 113 282	2 281 225	1 717 523	7 860 495	5 004 668	502 810	786 306
321 551 720	79 448 676	692 336	21 774 762	81 033 674	2 440 146	1 786 380	9 296 947	7 110 023	489 789	1 540 843
321 042 532	91 100 583	693 205	23 258 551	97 349 798	2 465 116	1 889 420	12 803 055	6 988 659	825 173	799 228
320 680 163	99 085 182	703 582	25 098 550	104 587 309	2 368 724	1 925 113	12 303 411	8 310 948	975 433	1 013 868
321 479 939	98 118 471	700 867	26 540 146	105 462 493	2 621 734	2 011 341	11 524 672	8 116 134	1 097 334	1 510 011
328 199 068	101 322 458	703 336	27 702 223	107 356 900	2 633 591	2 019 492	13 935 978	7 041 583	895 592	1 173 716
333 920 962	107 928 585	716 572	28 555 979	109 260 781	2 704 650	2 095 616	10 447 335	7 362 233	895 439	1 028 863
334 064 072	115 525 867	720 412	29 909 494	119 739 841	2 876 483	2 186 985	13 771 258	7 979 589	1 008 707	1 020 271
335 507 386	124 634 852	743 499	30 874 483	131 924 989	3 100 371	2 248 951	16 889 280	9 528 012	1 038 677	989 135
325 971 664	95 350 754	702 798	25 287 856	99 828 431	2 581 087	1 949 338	11 581 485	7 219 718	828 037	1 060 150

der Städte mit Städteordnung wie folgt:

1875 601	24 475 146	9454	5 250 704	23 520 820	729 772	218 552	1 890 134	2 085 179	315 227	—
— 1 118 360	14 733 856	—	2 487 295	14 753 183	280 775	149 477	1 003 993	398 347	26 236	—
— 6193 615	10 148 144	—	1 620 570	10 518 355	85 336	126 376	1 294 004	120 003	8 112	—
606 486	7 192 284	—	1 366 954	8 112 128	139 545	69 170	1 456 314	564 515	171 760	—
— 69 304	5 305 406	—	1 395 203	7 208 301	124 654	99 561	2 069 238	223 827	23 693	—
492 790	2 312 124	1033	658 212	2 262 393	86 624	39 303	109 639	120 244	34 956	—
2392 328	3 664 484	6773	693 209	3 758 349	44 899	41 005	352 801	448 544	57 633	—
1832 287	1 315 994	—	373 782	1 291 241	15 127	11 808	102 107	21 436	3 584	—
650 752	989 279	—	324 394	1 037 794	18 497	17 649	144 881	66 363	15 548	—
2 316 877	1 453 332	—	328 620	1 306 248	32 546	12 186	64 684	102 350	8 509	—

Von dem Gemeindevermögen 1905 entfallen im Großherzogtum Heffen auf:

Waldungen	80 749 735	Mt.
Feldgüter usw.	72 670 615	"
Gebäude usw.	138 868 850	"
Rußbare Rechte	30 623 167	"
Altkorderungen	44 234 366	"

Schuldenfrei waren im Großherzogtum:

1869:	120	Gemeinden
1890:	106	"
1905:	82	"

b) Indirekte Abgaben, ordentliche Einnahmen und außerordentliche Einnahmen der Gemeinden 1905 bis 1907.

(Quelle: dieselbe.)

	1905	1906	1907
	Mt.	Mt.	Mt.
Indirekte Abgaben (Oktroi, Marktstandsgeld, Hundsteuer)	2 453 174	2 415 966	2 383 778
Ordentliche Einnahmen	39 734 175	41 648 636	44 092 295
Außerordentliche Einnahmen	43 385 951	46 037 622	36 032 818

S. Sachsen-Weimar-Eisenach.

a) Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Gemeinden 1859 und 1861.

(Quelle: Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, 2. Heft; zur Methode: oben S. 65 f.)

	Städte		Darunter Weimar		Landgemeinden		Großherzogtum	
	1859	1861	1859	1861	1859	1861	1859	1861
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Wert des Grundvermögens.								
Gebäude	2 188 611	2 542 560	490 530	492 540	2 754 669	3 916 056	4 943 280	6 458 616
Ackerland, Gärten und Wiesen	869 343	879 003	46 620	51 300	4 425 192	4 645 842	5 294 585	5 524 845
Obstpflanzungen	269 583	269 209	18 750	37 500	817 401	829 194	1 086 984	1 118 403
Waldungen	1 810 428	1 814 538	24 600	24 600	3 592 347	3 605 274	5 402 775	5 419 812
Weiden, Triften und Wege	198 213	196 449	2 730	2 730	883 266	904 881	1 081 479	1 101 330
Insgesamt	5 336 178	5 721 759	583 230	608 670	12 472 875	13 901 247	17 809 053	19 623 006
Wert des sonstigen Vermögens.								
Ausgeleihte Aktienkapitalien	728 649	734 808	185 772	187 122	219 972	256 848	948 621	991 656
Kapitalwert der nutzbaren Berechtigungen	1 338 273	1 367 643	83 514	98 625	1 414 653	1 449 720	2 752 926	2 817 363
Gesamtes Vermögen.	7 403 100	7 824 210	852 516	894 417	14 107 500	15 607 815	21 510 600	23 432 025
Schulden.								
Eigentliche Gemeindschulden	2 312 619	2 340 957	388 245	349 905	2 630 265	2 744 802	4 942 884	5 085 759
Abfindungsschulden	474 510	451 851	—	—	4 715 403	4 653 006	5 189 913	5 104 857
Gesamteinnahme	725 985	791 379	146 760	137 472	1 124 022	1 118 162	1 850 007	1 919 541
Gesamtausgabe	755 679	888 749	139 464	174 474	1 139 505	1 154 454	1 895 184	1 993 203

b) Verwendungszweck der neu aufgenommenen Darlehen sämtlicher Gemeinden 1860 und 1861.

(Quelle: dieselbe.)

Von den gesamten neu aufgenommenen Darlehen ¹ sind verwendet für	1860 Mf.	1861 Mf.
Erwerbung von Gebäuden und Feldgrundstücken, Bau- lichkeiten, insbesondere auch Wegebau	96 447	113 535
Grundstücksmeliorationen, Ablösungen, Flurmessungen u. dgl.	15 300	18 675
Zu Kirchen- und Schulzwecken, insbesondere zum Bau von Schulhäusern	45 285	45 546
Zu sonstigen Gemeindezwecken verschiedener Art	17 526	8 856
Zweck nicht angegeben	12 573	23 691
Depositen, eingezahlte Kautionen u. dgl.	6 492	7 614
Insgesamt	193 623¹	217 917¹

Schuldenfrei waren von je 627 Gemeinden des Großherzogtums
 1859: 187
 1861: 189.

¹ Soweit der Verwendungszweck bekannt ist.

9. Sachsen-Meinungen.

Rechnungswesen sämtlicher Gemeinden 1904 bis 1906.

(Quelle: Statistik des Herzogtums Sachsen-Meinungen, X, 7; X, 9; XI, 3;
 zur Methode: oben S. 67 f.)

	1904 Mf.	1905 Mf.	1906 Mf.
Aktivkapitalien	6 346 529	6 492 539	6 503 214
davon: Eiserne Kapitalien	1 851 502	2 057 698	2 152 065
Aktien	37 530	52 700	83 300
Kündbare Kapitalien	4 457 497	4 382 141	4 267 849
Passivkapitalien	18 966 858	19 372 042	19 890 589
davon: Eiserne Kapitalien	112 788	112 081	109 596
Auf Amortisation	18 166 839	16 636 819	17 152 801
Kündbare Kapitalien	687 231	2 623 142	2 628 192
Solleinnahme	6 073 776	6 381 229	6 899 608
Restbestände	121 044	128 273	111 659

Auf die Residenzstadt Meiningen entfielen Ende 1906:
 Aktivkapitalien 515 012 Mf.
 Passivkapitalien 2 230 891 "
 Restbestände 484 "

Von der Solleinnahme aller Gemeinden des Großherzogtums entfielen auf
 Umlagen nach dem Steuerfuß 1904: 2 367 965 Mf.
 1905: 2 602 740 "
 1906: 2 863 328 "

10. Elfaß-Rothringen.

a) **Örderentliche Ausgaben und örderentliche Einnahmen sämmtlicher Gemeinden 1872 bis 1907.**
(Quellen: Statistisches Handbuch, Statistisches Jahrbuch; zur Methode: oben S. 75.)

	1872	1881	1892	1899	1903	1907
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
Örderentliche Ausgaben.	14 738 128	19 949 842	24 212 880	29 960 097	34 690 989	46 246 873
Darunter:						
Allgemeine Verwaltungskosten	2 175 077	2 814 461	3 225 801	4 003 523	4 763 194	5 896 357
Polizeiliche Ausgaben	989 101	1 356 920	1 894 143	2 375 474	2 757 717	3 444 234
Unterhaltung des Grundeigentums außer Wäl- dungen	1 956 598	2 338 269	2 408 395	3 464 691	4 418 164	5 839 244
Unterhaltung der Wäldungen	1 476 176	2 133 002	2 840 037	3 110 793	3 366 387	3 521 532
Steuern und Abgaben von den Gemeinde- gütern	1 032 429	1 005 542	1 066 150	1 211 983	965 910	1 147 049
Straßen- und Wegebau	1 804 281	3 050 303	3 421 416	3 339 977	3 702 465	4 113 850
Unterrichtswesen	3 535 950	5 016 426	6 613 338	8 368 234	9 587 240	12 617 274
Kultus	522 528	534 287	614 686	756 522	814 720	896 161
Armenverwaltung, Krankenpflege	393 534	674 501	937 002	1 450 323	1 351 731	2 063 490
Pensionen, Unterhaltungen	42 981	72 865	112 635	148 448	202 515	333 214
Sonderliches	809 473	953 266	1 079 277	1 730 129	2 760 946	6 874 468

Ordentliche Ausgaben und ordentliche Einnahmen. (Fortsetzung.)

	1872	1881	1892	1899	1903	1907
	Mfl.	Mfl.	Mfl.	Mfl.	Mfl.	Mfl.
Ordentliche Einnahmen	15 632 359	21 737 392	26 692 425	35 069 218	39 417 665	49 962 422
Darunter:						
Ertrag des Gemeindevermögens	558 876	660 762	684 444	855 686	934 615	1 145 047
Wom Gemeindegutentum	8 104 563	8 858 751	11,449 128	14 608 758	16 217 918	18 438 617
Gebühren, Strafgelder usw.	423 769	777 454	1 199 226	1 742 263	2 151 628	2 555 270
Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	656 646	1 067 221	2 375 340	3 601 617	4 953 536	7 138 610
Anteil an der Gewerbesteuer	139 525	143 757	157 212	242 024	292 048	352 761
Verbrauchsausgaben	1 923 592	3 652 695	5 449 493	7 604 682	8 069 858	9 158 711
Grundsteuer	115 313	209 787	236 990	339 000	393 259	430 968
Wanderlagersteuer	—	—	—	2 192	2 099	3 081
Einnahmen für den Schulunterricht	1 260 598	1 767 497	2 631 607	3 128 411	3 461 330	4 362 667
Einnahmen für den Wohnungsbau	1 614 800	2 339 344	1 889 203	1 852 804	1 883 039	2 135 481
Einnahmen f. Armenzwecke	834 677	2 260 124	58 462	36 561	39 194	54 385
Sonstige Einnahmen			561 320	1 055 220	1 019 141	4 136 824
Auf den Kopf des Einwohner entfielen:						
an ordentlichen Ausgaben	9,5	12,7	15,0	17,7	19,6	25,07
an ordentlichen Einnahmen	10,1	13,9	16,5	20,7	22,3	27,08

b) Ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben insgesamt in sämtlichen Gemeinden 1907.

Quelle: Statistisches Jahrbuch; zur Methode: oben S. 75.)

		Sämtliche Gemeinden Mk.	Darunter die Städte	
			Straßburg Mk.	Metz Mk.
Einnahmen	ordentliche . . .	49 962 422	8 096 595	2 676 208
	außerordentliche .	31 118 708	5 430 015	4 070 218
Ausgaben	ordentliche . . .	46 246 873	7 705 005	2 682 151
	außerordentliche .	32 786 691	6 173 018	4 058 024

c) Gemeindefschulden 1872 bis 1907.

(Quellen: wie bei a; zur Methode: oben S. 76.)

	Zahl der beteiligten Gemeinden	Schuldenbetrag Mk.
1872	?	15 057 576
1882	718	12 612 036
1892	867	29 195 050
1902	959	60 956 201
1904	992	87 825 885
1905	985	95 905 824
1906	980	108 045 721
1907	1010	132 951 927

d) Verwendung der neu aufgenommenen Gemeindeanleihen 1890 bis 1897.

(Abdruck aus dem Statistischen Handbuch 1902; vgl. oben S. 76.)

Um einen allgemeinen Überblick über die Zwecke, für welche die Gemeinden Anleihen aufgenommen haben, zu gewinnen, sind im Unter-Elsaß für 8 Jahre (1890—97) und im Ober-Elsaß für 7 Jahre (1890—1892 und 1894—97) die einzelnen Fälle, in welchen Anleihen aufgenommen wurden, nach den unten näher spezialisierten Zwecken zusammengestellt worden. Für Lothringen stand bezügliches Material nur für das Jahr 1901 zur Verfügung. Dasselbe war aber für den Landkreis Metz nicht zu verwerten, weil als Grund der aufgenommenen Anleihen seitens der Gemeinden dieses Kreises „Anleihe“ angegeben ist. Das Gleiche ist der Fall bei 19 Fällen im Kreise Château-Salins, welche bei dieser Aufstellung außer Betracht gelassen werden mußten.

Die Prozentzahlen geben den Anteil der einzelnen Zwecke an der Gesamtzahl der Fälle an.

I. Kultus: Elsaß: 19,49; Lothringen 26,48; II. Unterricht: E. 14,37; L. 17,33; III. Gemeinde-Hochbauten: E. 16,20; L. 16,38; IV. Wege-, Straßen- und Brückenbau: E. 4,13; L. 7,05; V. Eisenbahnen und Straßenbahnen: E. 1,28; L. 0,76; VI. Wasser- und Entwässerung: E. 6,69; L. 13,91; VII. Wiesenmeliorationen, Feldwege, Bach- und Flußregulierung: E. 0,28; L. 1,71; VIII. Finanzielle Operationen: E. 28,31; L. 11,81; IX. Bann- und Stückvermessung: E. 8,82; L. 3,81; X. Sonstiges: E. 0,43; L. 0,76.

11. Sonderverzeichnis zum Vierten Teil, 1 bis 10.

	<i>Seite</i>
1. Deutsches Reich.	
a) Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1907	202
b) Gemeindesteuern derselben 1907	203
c) Schulden derselben 1881 bis 1907	205
d) Schulden sämtlicher deutscher Gemeinden nach Größenklassen 1907 .	205
e) Schulden der Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen nach Bundesstaaten und Art; Schuldendienst 1907	205
f) Anleiheaufnahmen der Städte mit mehr als 25000 Seelen 1897 bis 1907	206
g) Stand und Vermehrung der Obligationenschulden derselben 1897 bis 1907	207
h) Verzinsungssätze der 1897 bis 1907 begebenen Obligationen	208
i) Tilgungssätze derselben	209
k) Gläubiger derselben	210
l) Emissionssätze derselben	212
m) Übernahmeursache und Bankprovisionen der 4%igen Obligationen- anleihen 1906 bis 1909	212
2. Preußen.	
a) Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden 1883 .	213
b) Ausgaben der Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891	214
c) Einnahmen der Städte und Landgemeinden 1883	214
d) Einnahmen der Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891.	214
e) Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1907	215
f) Gemeindeabgaben in den Städten 1883, 1894, 1895, 1899	215
g) Gemeindeabgaben in den Landgemeinden 1869, 1883, 1891, 1892 .	216
h) Umlagefähige direkte Steuern in den Städten und größeren Landgemeinden 1905	217
i) Prozentsätze der Erhebung staatlich veranlagter direkter Steuern in preussischen Städten 1909	218
k) Gesamtschulden der Städte und größeren Landgemeinden nach Gesamtbetrag und Verwendungszweck 1906	219
l) Dieselben nach Art, Verzinsungs- und Tilgungsaufwand	219
m) Kapitalvermögen derselben Gemeinden 1906	220
n) Verschuldung und Erträgnisse einzelner Unternehmungen derselben Gemeinden 1906.	220
o) Verwendungszweck der Anleihen preussischer Großstädte 1908 . . .	221
p) Verwendungszweck der Anleihen der Städte mit mehr als 25000 Einwohnern 1908.	221
q) Belastung der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern durch den Schuldendienst 1907.	222

	Seite
3. Bayern.	
a) Direkte Gemeindesteuern 1876 bis 1907	223
b) Indirekte Gemeindesteuern 1902 bis 1907	224
c) Vermögen und Schulden 1892 bis 1907	225
4. Sachsen.	
a) Gemeindesteuern 1901	226
b) Gemeindefschulden in 187 Gemeinden 1870 bis 1900	228
c) Überschüsse und Zuschüsse gemeindlicher Unternehmungen in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen 1901	228
d) Vermögen und Schulden in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen 1847 bis 1900	229
5. Württemberg.	
a) Gemeindeumlagen 1843 bis 1905; Gemeindeeinkommensteuer 1905; Gemeindefschulden 1904	230
b) Ortliche Verbrauchsabgaben 1895 bis 1906	230
6. Baden.	
a) Gemeindesteuervoranschläge 1901 bis 1908	231
b) Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben 1897 bis 1906	232
7. Hessen.	
a) Schulden und Vermögensstand 1875 bis 1905.	232
b) Indirekte Abgaben, ordentliche Einnahmen und außerordentliche Einnahmen 1905 bis 1907.	233
c) Direkte Gemeindesteuern 1905 bis 1907.	234
8. Sachsen-Weimar-Eisenach.	
a) Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben 1859 und 1861	235
b) Verwendungszweck der neu aufgenommenen Darlehen 1860 und 1861	236
9. Sachsen-Meinungen.	
Gemeindefrechnungswesen 1904 bis 1906	236
10. Elfaß-Lothringen.	
a) Ordentliche Ausgaben und ordentliche Einnahmen 1872 bis 1907	237
b) Ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben 1907	239
c) Gemeindefschulden 1872 bis 1907.	239
d) Verwendung der neu aufgenommenen Gemeindefanleihen 1890 bis 1897	239

Unhänge I–V.

Anhang I.

Entwurf eines Fragebogens betreffend den Gemeindehaushalt¹.

1. Fragebogen.

(Siehe die beigehefteten Bogen.)

2. Bemerkungen und Erläuterungen zum Fragebogen.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Sämtliche Zahlen sind nicht dem Haushaltsvoranschlag, sondern dem Rechnungsabschlusse zu entnehmen. Sie sind durchweg Bruttowahlen mit alleiniger Ausnahme derjenigen für städtische Banken, Sparkassen und Leihanstalten (vgl. hierzu die besonderen Erläuterungen B. 3 bis 5). Durchweg sollen die tatsächlichen (Ist-) Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden einschließlich der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus Restverwaltungen.

2. Die aus Anlehnungsrechnungen für die einzelnen Verwaltungszweige gemachten Aufwendungen sind mit gleichem Betrag in Einnahme (Spalte 8) und Ausgabe des betreffenden Verwaltungszweiges nachzuweisen. Natürlich dürfen diese Beträge bei der Kapital- und Schuldenverwaltung (A. III. 2) nicht etwa nochmals aufgeführt werden.

3. Grundsätzlich sind auch die Einnahmen und Ausgaben von Fonds mitzurechnen, die außerhalb des Stadthaushalts geführt werden (z. B. Referbefonds, Anleihenfonds usw.) und zwar an der Stelle, zu der sie sachlich gehören.

4. Unter Verwaltung der Stadtgemeinde stehende Stiftungen, die nur dazu dienen, das Vermögen von solchen Einrichtungen und Anstalten herzugeben oder zu verstärken, welche in der Hauptsache aus allgemeinen Gemeindemitteln unterhalten werden, sind einzuschließen; desgl. auch selbständige, der Stadt unterstellte Stiftungsverwaltungen, wenn sie Zuschüsse von der Stadtgemeinde empfangen, die nach dem sich stetig wandelnden Bedürfnis bemessen werden, also nicht fixiert sind. Nur hierauf kommt es in diesem Zusammenhang an, nicht auf das rechtliche Verhältnis der Stiftung zur Stadt, und ob jene etwa Rechtspersönlichkeit besitzt.

5. Die „Betriebs“-Verwaltungen werden von den übrigen Verwaltungen getrennt und die letzteren dabei kurz „Kämmerei“-Verwaltungen genannt, ohne Rücksicht darauf, ob sie nicht etwa auch Stiftungen einschließen.

Betriebsverwaltungen sind dabei hier nur die unter B der Vorspalte genannten Verwaltungen, alles andere gehört zur Kämmerei. Diese Art der Scheidung ist namentlich für folgendes zu beachten:

¹ Vgl. die Anmerkung auf dem beigehefteten Bogen.

6. Alle Zahlungen von Kämmererkonten (A) an Kämmererkonten (A) sind wegzulassen. Eine Ausnahme ist jedoch für denjenigen Teil der Gemeindeabgaben zu machen, welcher von Zweigen der Stadtverwaltung selbst getragen wird, da seine Ausschcheidung aus der Gesamtsumme des Steueraufkommens überflüssige Mühe machen würde.

Zahlungen von Betrieben (B) an Betriebe (B), ebenso wie solche zwischen Betrieben (B) und der Kämmererei (A) dagegen sind bei Geber und Empfänger, soweit sie sich aus der Rechnung ergeben, voll einzustellen. Nicht einzustellen sind jedoch die Gewinnabführungen der Betriebe an die Stadtkasse und die Zuschüsse der letzteren an die Betriebe, da diese Beträge in den Ziffern der Spalten 20 und 21 bei B ja mit enthalten sind.

Vorstehende Grundätze gelten insbesondere für Zins- und Tilgungsbeträge, welche von Einzelverwaltungen an die Stadtschuldenverwaltung gezahlt werden; sie haben bei Kämmererkonten außer Ansatz zu bleiben, so daß bei diesen nur solche Schulden mit Verzinsung und Tilgung, die sie direkt aufgenommen haben sollten (insbesondere Hypotheken), erscheinen, während bei den Betrieben Verzinsungs- und Tilgungsbeträge voll einzusetzen sind.

Auch Zahlungen von Betrieben an sich selbst (z. B. für Kofz, Selbstverbrauch an Gas und Strom) bleiben in Einnahme wie in Ausgabe außer Ansatz, ebenso wie Zahlungen etwa der Schulgemeinde an Kämmererkonten. Insbesondere gilt dies bei Mieten für Schulhäuser, welche die Kämmererei sich etwa entrichten läßt.

Auch Geldleistungen des eigenen Armenverbandes an städtische Krankenanstalten für Verpflegung sind dem allgemeinen Grundsatze folgend wegzulassen. Allerdings wird durch diese Vorschriften die Leistung des Armenverbandes der Tatsächlichkeit gegenüber zu gering erscheinen, doch wird bei der Bearbeitung für Klarstellung der Verhältnisse Sorge getragen werden.

7. Um die Ausfüllung des Fragebogens nicht zu sehr zu erschweren, empfiehlt es sich, den Begriff der Allgemeinen Verwaltung weit zu fassen und ihm möglichst sämtliche Bureaus von Kämmererverwaltungen zuzuteilen¹. Bei den Betriebsverwaltungen dagegen sollen die Kosten ihrer Verwaltungsbureaus möglichst eingestellt werden.

II. Zu den Rubriken der Vorspalte.

A. I. Zur Haupt- (Zentral-, Allgemeinen) Verwaltung gehören zum mindesten alle diejenigen Verwaltungszweige, die bei der ausfüllenden Stadt dazu gerechnet werden. Doch ist zwecks noch weiterer Fassung des Begriffs Absatz 7 der vorstehenden Allgemeinen Bemerkungen zu beachten.

A. II. Hier sind insbesondere Anstalten wie Polizeigefängnis und Arbeitshaus aufzuführen, dagegen nicht solche, die nach ihrem ganzen Wesen z. B. zu A. IV. b oder B. 12 gehören.

A. III. 1 u. 2. In diese Spalte gehört nur dasjenige Grund- und Kapitalvermögen, das nicht (durch Stiftungsbestimmung oder Gemeinde-

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören in jedem Falle zur Allgemeinen Verwaltung.

beschluß) Sonderzwecken dient oder für solche reserviert ist. Im anderen Falle erfolgt Nachweisung bei den betreffenden Einzelverwaltungen.

- A. III. 3. Hier sind sämtliche direkte und indirekte Steuern (auch wenn sie nicht den Namen „Steuer“ führen, wie z. B. die Liegenschaftsgebühren) nachzuweisen, also auch solche, deren Erträge bestimmten Einzelverwaltungen (z. B. der Armen- oder Schulverwaltung) überwiesen sind. Wirkliche Gebühren und Beiträge dagegen sind bei denjenigen Verwaltungszweigen, aus denen sie resultieren, einzustellen. Vgl. zu dieser Spalte auch Absatz 6 der Allgemeinen Bemerkungen.
- A. V. Hier sind bei den einzelnen Positionen natürlich nicht nur städtische Einrichtungen, sondern auch alle fremden Einrichtungen, die städtische Zuschüsse erhalten, entsprechend aufzuteilen.
- A. V. 6. Hier sind alle Aufwendungen für Fach- und Fortbildungsweisen aufzuführen, ohne Rücksicht auf dessen Organisation.
Eine Ausnahme bilden nur hochschulmäßige Veranstaltungen, die unter A. V. 1 nachgewiesen werden.
- B. Als Betriebsverwaltungen sind für diese Statistik, unabhängig davon, ob die einzelne ausfüllende Stadt den Begriff „Betriebe“ weiter faßt oder nicht, nur diejenigen Verwaltungszweige anzusehen, die in Vorspalte B bezeichnet sind.
- B. 3. 4. 5. Hier wird ein Eintrag nur in die Spalten 20 und 21 gemacht.

III. Zu den Spalten des Tabellenkopfes.

- Spalte 1. Hier ist für die einzelnen Verwaltungszweige aller Ertrag an Grundbesitz, der ihnen unmittelbar zukommt, nachzuweisen, gleichviel ob der betreffende Grundbesitz im Eigentume des einzelnen Verwaltungszweiges steht oder nicht (vgl. als Gegenstück die vorstehende Erläuterung unter II zu A. III. 1 und 2). Für die Berechnung des Ertrages selbst kommt nur derjenige Grundbesitz in Betracht, der einen Ertrag unmittelbar abwirft. Dieser Ertrag besteht im allgemeinen aus:
1. Einnahmen selbstbewirtschafteten Grundbesitzes,
 2. Pacht- und Mietzinsen,
 3. Gefällen und Gerechtfamen dinglicher Art.
- Hinsichtlich der Pachten und Mieten für Benutzung bebauten oder unbebauten städtischen Grundbesitzes durch städtische Verwaltungszweige sind die in dem Absatz 6 der Allgemeinen Bemerkungen niedergelegten Grundsätze streng zu beachten.
- Spalte 2. Entsprechend der Spalte 1 ist hier für die einzelnen Verwaltungszweige aller Ertrag aus Kapitalvermögen nachzuweisen, der ihnen unmittelbar zukommt. (Vgl. als Gegenstück die vorstehende Erläuterung zu A. III. 2). Als Ertrag aus Kapitalvermögen sind auch die Erträgnisse aus Fonds und Rücklagen anzusehen. Verwendungen der Kapitalien von Fonds und Rücklagen selbst sind in Spalte 7, Verwendungen aus unbrauchten Anleihemitteln in Spalte 8 nachzuweisen.

- Spalte 3. Hier kommen Dotationen und Zuschüsse von Staat und von der Provinz in Betracht, auch z. B. die Zahlungen der Alterszulageklassen in Preußen, die Bauschbeiträge für Alterszulagen in Bayern und ähnliches. Nicht hierher, sondern nach Spalte 5 gehören dagegen solche Zahlungen des Staates und der Provinz, welche an die Gewährung von Leistungen geknüpft sind, z. B. Erstattungen für Aufnahme von Geisteskranken fremder Armenverbände, Erstattungen für Steuererhebungen usw.
- Spalte 4. Für Spalte 4 gelten mutatis mutandis dieselben Grundzüge wie für Spalte 3.
- Spalte 5. Hier sind auch die Einnahmen aus Schulgeld und Kanalgebühren nachzuweisen. Ferner ist die Bemerkung zu Spalte 3 zweiter Satz besonders zu beachten.
- Spalte 6. Hierher gehören u. a. auch: Steuern (vgl. hierzu Bemerkungen zu A. III. 3), Zahlungen für Krankenhausverpflegung, Beteiligung an Überschüssen fremder Betriebe (z. B. Straßenbahnen), Marktstandsgelder.
- Spalte 7. Es handelt sich hier um Veräußerung von Vermögen jeder Art (Grund-, Inventar- und Kapitalvermögen); auch Kapitalentnahmen aus Fonds und Rücklage (vgl. Bemerkung zu Spalte 2) sind hier nachzuweisen.
- Spalte 9. Hier sind nur solche außerordentlichen Einnahmen aufzuführen, die zur Verausgabung gelangen, nicht also solche Beträge, die, wie neuerrichtete Stiftungen, in ihrem Kapitale nicht angegriffen werden dürfen.
- Spalte 11. Hierher gehören alle Zahlungen an Aktive, Pensionierte und deren Hinterbliebene, an Beamte und Arbeiter. Auch Zahlungen und Rücklagen an Pensions-, Sterbe- und ähnliche Versorgungskassen sind hier einzustellen, ebenso Ausgaben für die Arbeiterversicherung. Alle sächlichen Ausgaben dagegen (wie Baraufwendungen für Wohnung, Kleidung und Verpflegung des Personals) sind in dieser Spalte nicht aufzuführen, sondern fünggemäß auf die übrigen Ausgabespalten zu verteilen.
- Spalte 17. Größere Umbauten sind im Zweifel nur solche, die zu einer Änderung des Feuerversicherungswertes Anlaß geben; alles andere gehört in Spalte 13.
- Spalte 16. Hierher gehören auch: Zuschüsse an Vereine, Beiträge zu den Kosten der staatlichen Polizei.
- Spalte 18. Sonstige Außerordentliche Ausgaben sind diejenigen, welche der Etat der betreffenden Stadt dazu rechnet und die in einer der vorstehenden Spalten noch nicht zur Nachweisung gekommen sind.
- Spalte 20 u. 21. Die hier eingetragenen Zahlen müssen gleich den Differenzen zwischen Spalte 10 und Spalte 19 sein.

Anhang II. Entwurf eines Fragebogens betreffend das Stadtschuldenwesen¹.

A. Stadtschuldenwesen im allgemeinen im Jahre 1909 bzw. 1909/10

in der Stadt

(Das nicht zutreffende Jahr ist zu durchstreichen; wenn möglich, wird gebeten, den Angaben die Zeit vom 1. April bis 31. März zugrunde zu legen.)

1. Gesamtbetrag der städtischen Schulden ohne die Ausgabentreste am Schluß des Rechnungsjahres 1909 bzw. 1909/10.

- Mf.
- a) Anleiheschulden (Obligationen und Darlehen, soweit nicht vorübergehend aufgenommen)
- b) Hypothekenschulden und Restkaufgelder
- c) Vorübergehend aufgenommene Darlehen
- (Es wird gebeten anzugeben, bei welchen Stellen welche Beträge aufgenommen sind.)
- Mf.
- Mf.
- Mf.
- Mf.

- d) Kapitalisierte Passivrenten und Lasten
- e) Sonstige Arten von Passiven
- (Außer Ausgabentreste; die einzelnen Arten von Passiven nachstehend bezeichnen!)
- Mf.
- Mf.
- Mf.
- Mf.
- Mf.

Zusammen

- Ferner: Ausgabentreste
- Mf.
- Vorschüsse
- Mf.
- übernommene Bürgschaften
- Mf.

2. Wie groß war die Gesamtausgabe für Tilgung der Anleiheschulden im Jahre 1909 (1909/10)
- Mf.
- 2a. Waren in dieser Summe außerordentliche Kapitalabtragungen enthalten und in welcher Höhe?
- 1909 (1909/10)
- Mf., davon zur Abtötung alter Schulden
- 1909 (1909/10)
- Mf.
3. Wie groß war die Gesamtausgabe für Verzinsung der Anleiheschulden im Jahre 1909/10?
-

¹ Der Fragebogen ist für das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte bestimmt und im wesentlichen bereits für dessen XVII. Jahrgang in Anwendung gekommen (Bearbeiter ist der Verf. vorliegender Arbeit); der besseren Verständlichkeit halber ist vorstehend ein bestimmtes Erhebungsjahr eingesetzt worden.

C. Anleiheaufnahmen in den Kalenderjahren 1909 und 1910. (1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1910; Obligationen und Darlehen außer vorübergehend aufgenommenen Darlehen.)

<p>Anleihebegebungen in den Kalenderjahren 1909 und 1910 (Für jede Begebung ist eine besondere Spalte anzufüllen unter Bezeichnung der Begebungszeit in der obersten Zeile.)</p>			
<p>1. Betrag</p>			
<p>2. a) Zinsfuß b) Emissionskurs c) Übernahmekurs } genaue Angaben erbeten, ev. Durchschnitt</p>			
<p>3. Tilgungsplan, insbesondere Tilgungssatz und Tilgungsdauer. (In welchem Jahre beginnt und endet die Tilgung?)</p>			
<p>4. Form der Anleihen. (Stadtoobligationen oder Darlehen?)</p>			
<p>5. Wer übernahm die Anleihe? (Ob eigene oder fremde Sparkassen, Sonderkassen der Stadt, Stiftungen, Landesbanken, Provinzialhilfskassen, Landes- versicherungskassen, Einzelbanken, Bankkonfessionen, Privat- versicherungsgesellschaften, Privatpersonen, Knappschafts- vereine, Sonstige.) Falls mehrere Gläubigerarten an der Übernahme beteiligt waren, welche Teilbeträge entfielen auf jeden einzelnen?</p>			
<p>6. Freihändig oder in Submissionsverfahren begeben?</p>			
<p>7. Bemerkungen</p>			

NB. Es kommt hier nicht darauf an, welche Anleihen in den Jahren 1909 u. 1910 genehmigt, sondern darauf, welche Beträge in Anleiheform begeben worden sind.

Anhang III.

Nachträge zum Zweiten Teil¹.

Zu S. 26 (Anm. zu 25).

Zu den angeführten, in finanzstatistischen Monographien behandelten Städten sind während der Drucklegung vorliegender Arbeit noch hinzugekommen: Münster i. W. (Hilgert, Leipzig 1910) und Wiesbaden (Kempel, Wiesbaden 1910).

Zu S. 36.

Die Ergebnisse der Preussischen gemeindefinanzstatistischen Erhebung von 1907 sind Ende 1909 in Bd. 217 (zwei Teile) der „Preussischen Statistik“ veröffentlicht worden unter dem Titel „Die Schulden der preussischen Städte und der mehr als 10 000 Einwohner zählenden Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906“; Bearbeiter ist Teßlaff. Die Erhebung sollte nicht nur ein absolutes Bild von der Art und Höhe der Gemeindefschulden vermitteln, sondern auch „durch Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit wie der Vermögensgegenstände, die den Gegenstand der Schulden darstellen, die Bedeutung der Verschuldung in jeder Gemeinde ins rechte Licht setzen“. Wie schon oben im Texte hervorgehoben, ist diese Absicht wegen der teils fehlenden, teils mangelhaften Vorschriften über die Bewertung der Vermögensobjekte nur zum Teil verwirklicht worden. Auf einer eingehenden Darlegung der steuerlichen Verhältnisse baut sich im Tabellenwerke für jede der in Betracht gezogenen Gemeinden eine Darstellung der nach Verwendungszwecken sehr eingehend geschiedenen Schulden in folgendem Schema auf: Schuldenstand am 31. März 1906; darunter: 1. langfristige Anleihen; 2. vorübergehende Anleihen; 3. Hypotheken und Grundschulden wie Restkaufgelder; 4. Ausgabe-reste und Voranschüsse. Dazu treten ebenfalls in entsprechender Detaillierung Mitteilungen über die Einnahmen der den Schulden gegenüber stehenden Vermögensgegenstände, ferner über die Höhe des Verzinsungs- und des Tilgungsaufwandes sowie der 1. für Verbesserungen und Erweiterungen verausgabten, 2. den Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds zugeführten Beträge, sämtlich nach dem Ergebnisse von 1905. Den Beschluß machen Angaben über die Höhe des Kapitalvermögens (Wertpapiere: Forderungen; Vorkonten), ferner über die Kapitalbeträge der Aktivrenten einer-, der Passivrenten andererseits.

Die Angaben bezüglich der Kapitalvermögenswerte sind zur Beurteilung der Schuldenhöhe ohne Wert und können in dieser Richtung nur irre führen (Vgl. dazu oben S. 173); auch ihre absoluten Beträge besagen um so weniger, als entgegen der in der vorliegenden Arbeit begründeten Norm (S. 171 f.) wie die Bestände so auch die Einnahmerekte als „Vermögen“ gerechnet und nicht einmal von anders gearteten Forderungen getrennt worden sind. Bei den Schulden dagegen ist die notwendige, entsprechende Trennung gemacht worden, so daß es möglich ist, die hier eingesezten Ausgaberefte und Voranschüsse von den Schulden summen wenigstens nachträglich wieder in Abzug zu bringen. Abgesehen davon ist das in dem Tabellenwerke zusammen-

¹ Nach Drucklegung der ersten 10 Bogen eingefügt.

getragene Rohmaterial, vor allem wegen der erwähnten Spezialisierung nach Verwendungszwecken, sehr beachtlich; nur schade, daß seine unübersehbare Fülle durch weitgehende Zusammenfassungen in größere Städtegruppen, sei es nach Größenklassen, sei es nach geographischen Bezirken geordnet, im Tabellenwerke gar nicht, in der „Einleitung“ nur in Beschränkung auf wenige Hauptergebnisse brauchbar gemacht worden ist; wird dies nicht noch in größerem Maßstabe nachgeholt, dürfte die wissenschaftliche Ausnutzung des Werkes der darauf verwandten Mühe kaum entsprechen.

Der Einleitungsband, in dessen textlichen Ausführungen eine die Zahlen und deren Endergebnisse bewertende Kritik und eine wirkliche Meisterung des Materials von großen Gesichtspunkten aus zu vermiffen ist, enthält neben Zusammenzügen aus dem Tabellenwerk noch eine Reihe von Sondertabellen, deren wesentlichste Quintessenz im Vierten Teile der vorliegenden Arbeit S. 217 ff. wiedergegeben wird und mit deren Zusammenstellung das Preussische Statistische Landesamt sich allerdings ein besonderes Verdienst erworben hat, indem hier der erste Versuch gemacht worden ist, statistisch zu ermitteln, wie sich bei den wesentlichsten gewerblichen Betrieben sowie beim bebauten und unbebauten Grundbesitz der Gemeinden Schulden und Schuldendienst einer-, Jahresnettoeinnahmen, Ausgaben für Verbesserungen, Erweiterungen und Rücklagen, sowie endlich Reinerträgnisse andererseits gestalten, wie „produktiv“ also mit andern Worten die hier als Betriebskapital mitarbeitenden Schuldbeträge wirken. Diese Übersichten, sowohl für die einzelnen Gemeinden wie für Ortsgrößenklassen aufgestellt, bilden, unterstützt durch die beigegebenen Daten über Zahl und Art der in Betracht kommenden gemeindlichen Unternehmungen selbst, einen dauernd wertvollen Beitrag zur Frage der städtischen Anleihepolitik, ebenso wie zur Beurteilung wesentlicher Fragen des „Municipalindustrialismus“ und stellen wohl das wichtigste Ergebnis der ganzen Aktion dar.

Zu S. 38 bis 41.

Der Ende 1909 herausgekommene X. Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Bayern“ führt die Statistik der Gemeindeumlagen (vgl. oben S. 39 Anm. 5) sowie der Schulden und Vermögen (vgl. oben S. 41 Anm. 4) bis 1907 fort. Seine Daten haben in den Tabellen des Vierten Teils der vorliegenden Arbeit S. 223 ff. noch Verwendung gefunden.

Zu S. 76.

Im III. Jahrgange des Statistischen Jahrbuchs für Elsaß-Lothringen (herausgekommene Anfang 1910) findet sich unter im übrigen gleicher Behandlung der „Gemeindefinanzen“ an Stelle der im Gegenfalle zum II. Jahrgange weggefallenen Tabelle über die Hundesteuer eine anlässlich des drohenden Inkrafttretens des § 13 des Zolltarifgesetzes aufgestellte Übersicht betreffend die Bedeutung der Otkroieinnahmen und ihres teilweisen Wegfalls für den Gemeindehaushalt der Otkrois erhebenden Gemeinden.

Zu S. 112 (Anm. 2 zu S. 111).

Neben den fondsstatistischen Arbeiten von Kuger und Zimmermann sind noch zwei Tabellen zu erwähnen, die auf Grund eigener Auszüge aus Haushaltsplänen, Verwaltungsberichten und sonstigen Materialien Zadow in seinem Buche „Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte“, Jena 1909, über die in deutschen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern bestehenden Reservefonds gibt.

Zu S. 113 (Auch S. 25, Anm.).

Nachträglich ist Verfasser auf die Heidelberger Dissertation von Hans Hejße „Die Stadtanleihen der Provinz Sachsen“ (1906) aufmerksam gemacht worden. Die Arbeit gibt — nach kurzen einleitenden Bemerkungen über das Wesen der Stadtobligationen, die verschiedenen Formen der Begebung, sowie die Stellung der Stadtobligationen auf dem Kapitalmarkte — für die Städte Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg auf Grund des Aktenstudiums genaue, für 20 sonstige Gemeinden auf Grund einer Rundfrage kürzere Mitteilungen über Gläubiger, Begebungsart und Begebungsbedingungen der Stadtobligationen; am Ende der Schrift finden sich drei kleinere statistische Tabellen; Tabelle I behandelt die Begebungsart der an der Berliner Börse 1898 bis 1904 emittierten deutschen Stadtpapiere (Im ganzen zugelassener Betrag; aufgelegt; freihändig verkauft; anderweitig von der Stadt begeben.); Tabelle II behandelt die Kurzbewegung von rund 50 4%igen Stadtanleihen 1895 bis 1903; Tabelle III gibt auf Grund einer Rundfrage des Charlottenburger Magistrats für eine Reihe großstädtischer Anleihen an: Begebungskurs; Firmen, die Offerten einreichten; Firmen, die den Zuschlag erhielten. Das beigebrachte Material besitzt auch trotz der inzwischen erzielten Fortschritte der Anleihestatistik für ein Spezialgebiet dieser noch Wert.

Zu S. 114 f.

Eine Ergänzung zu der Erhebung des Deutschen Städtetages über die Anleiheaufnahmen der größeren deutschen Städte 1897/1907 bietet der „im Auftrage der Kommission zur Vorbereitung einer Entschließung wegen Verbesserung der Kreditverhältnisse der Gemeinden“ an den Vorstand des Deutschen Städtetages Ende 1909 von Schäfer erstattete Bericht über „Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der größeren deutschen Städte in den Jahren 1906 bis 1909“. Die Arbeit enthält durch eine besondere Umfrage bei 154 Gemeinden mit über 25000 Seelen gewonnenes Material über den Umfang der Emissionen während jenes dreijährigen Zeitraumes, über die Zinssätze, Übernahmefurse, Bankprovisionen, sonstigen Anleihebedingungen der in dieser Zeit begebenen Stadtschuldverschreibungen sowie der Darlehen gegen Schuldschein oder Unterpfand, ferner einige Mitteilungen über Umfang und Bedingungen der Interimsdarlehen. Die Schäfersche Arbeit gibt wichtige und zum Teil neue Grundlagen zur Beurteilung der Beziehungen zwischen Gemeindegeld- und Geldmarkt.

Anhang IV. Literaturnachweisung¹.

- Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Teil IV, 1., 2. Aufl. Jena 1902.
- Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, I. Bd. Leipzig 1883.
- Eberstadt, Der deutsche Kapitalmarkt. Leipzig 1901.
- von Frankenberg, Die Bedeutung der Statistik für die städtischen Verwaltungen; Archiv für Städtekunde, I. Jahrgang (1909).
- Grotjahn, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene. Leipzig 1908.
- Hatschek, Der Haushalt der größten österreichischen Stadtgemeinden; Statistische Monatschrift, Jahrgang X (1884).
- Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien 1872.
- von Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Bd. Leipzig 1907.
- von Heckel, Artikel „Finanzstatistik“; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Bd., 3. Aufl. Jena 1909.
- von Inama-Sternegg, Geschichte und Statistik; Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Leipzig 1903.
- von Kaufmann, Die Kommunal финанzen. Leipzig 1906.
- Knieß, Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Kassel 1850.
- Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, 8. Aufl. Leipzig 1879.
- Lexis, Theorie der Massenereignungen. Freiburg 1879.
- Lexis, Artikel „Statistik“; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Bd., 2. Aufl. Jena 1901.
- von Mayr, Ein moderner Statist; Allg. Statist. Archiv, VI. Bd. (1904).
- von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd. Freiburg 1895.
- Meißner, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 2. Aufl. Berlin 1903.
- Mischler, Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden in Österreich; Statistische Monatschrift, Jahrgang XIV (1888).
- Mischler, Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik. Stuttgart 1892.
- Österlen, Handbuch der medizinischen Statistik. Tübingen 1865.
- Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik. Jena 1906.
- von Reichenstein, Das kommunale Finanzwesen; Handbuch der politischen Ökonomie, III. Bd., 2., 4. Aufl. Tübingen 1898.
- von Riecke, Die internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen. Stuttgart 1876.
- von Rümelin, Die Statistik als Wissenschaft; ebenda.
- von Scheel-(=Block), Handbuch der Statistik. Leipzig 1879.

¹ Nicht aufgenommen in die Nachweisung sind die in der Anm. zu S. 25 (26) bereits in bibliographischer Aufzählung genannten Monographien über das Finanzwesen einzelner Gemeinden.

- Seutemann, Die Ziele der statistischen Vorgangs- und Zustandsbeobachtung; Jahrbücher für Nationalök. und Statistik, III. Folge, 38. Bd. (1909).
- Seutemann, Die deutsche Städtestatistik; Ergänzungsheft zum Allgemeinen Statistischen Archiv. Tübingen 1903.
- Sigwart, Logik, II. Bd., 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1893.
- Silbergleit, Statistik und städtische Verwaltung; Kommunale Rundschau, I. Jahrgang (1907).
- Stabler, Zur Klassifikation der Wissenschaften; Arch. für systemat. Philosophie, II. Bd. (1896).
- Walcker, Grundriß der Statistik der Staatenkunde. Berlin 1889.
- Wappaeus, Einleitung in das Studium der Statistik. Leipzig 1891.
- Westergaard, Theorie der Statistik. Jena 1890.
- Wenzenberg, Die Gemeindeausgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Parnen, Köln, Bogn, Coblenz, Kreuznach, Trier, Aachen, Münster, Minden, Arnberg, Dortmund, Berlin, Leipzig und Paris, 2. Aufl. Bonn 1835.
- Wlenck, Die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preussischen Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern; Zeitschr. des kgl. Preuß. Statist. Bureau, XX. Jahrgang (1880).
- Böckh, Die Bearbeitung von Kreisstatistiken durch die königlichen Landräthe in Folge des Ministerialreskripts vom 11. April 1859; ebenda, I. Jahrgang (1861).
- Böckh, Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben betreffend; ebenda III. Jahrgang (1863).
- Brandt, Studien zur Verwaltungs-geschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert. Düsseldorf 1902.
- Bertheldt, Städtefinanzen in Preußen; Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, IV. Bd., 1. Heft. Leipzig 1882.
- Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen; Zeitschr. des kgl. Preuß. Statist. Bureau; XVIII. Jahrgang (1878).
- Herrfurth, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (I); VI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des kgl. Preuß. Statist. Bureau. Berlin 1879.
- Herrfurth-von den Brincken, Die Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben im Jahre 1880/81; IX. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des kgl. Preuß. Stat. Bureau, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (2. Folge). Berlin 1882.
- Herrfurth-von Tzschoppe, Die Einnahmen und Ausgaben der preussischen Städte und Landgemeinden sowie das Sollauskommen an direkten Staatssteuern, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchensteuern in denselben für das Jahr 1883/84; Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (2. Folge); XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des kgl. Preuß. Statist. Bureau. Berlin 1884.
- Heyderhoff, Johann Friedrich Wenzenberg. Düsseldorf 1909.
- Mähler, Die preussischen Kommunalanleihen. Jena 1897.
- Krug-Wergius, Über das Kommunal-schuldenwesen in den Provinzen: Preußen, Preuß. Prov. Blätter, III. F. Bd. 6, 1864; Schlessen, Schlef. Prov. Blätter,

- N. J., Bd. 6, 1867; Brandenburg, Deutsche Jahrbücher für Politik u. Literatur, Bd. 6, 1863; Sachsen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, Bd. 6, 1866; Rheinland und Westfalen, Bd. 6, 1869.
- Sbrojavacca, Delle finanze delle amministrizioni locali in alcuni stati Europei; Bulletin de l'Institut International Statistique, Tome I, 3/4. Livraisons. Rome 1887.
- Teßlaff, Aufwendungen von Großstädten für Theater, Orchester und sonstige musikalische Zwecke; Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureau; XLV. Jahrgang (1905).
- Teßlaff, Die von den preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 erhobenen direkten Gemeindesteuern nach der Art ihrer Veranlagung; ebenda XLVI. Jahrgang (1906).
- Teßlaff, Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903; Preussische Statistik, Bd. 205, I. Teil. Berlin 1908.
- Teßlaff, Die Schulden der preußischen Städte und der mehr als 10000 Einwohner zählenden preußischen Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906; Preussische Statistik, Bd. 217. Berlin 1909.
- von Tschoppe, Vergleichende Darstellungen aus der Finanzstatistik der preußischen Gemeinden für das Jahr 1883/84; Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureau, XXIV. Jahrgang (1884).
- Finanzstatistik der Kreise und Provinzialverbände für das Jahr 1869. Preussische Statistik, Heft XXXV. Berlin 1875.
- Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahr 1849, Bd. IV. Berlin 1853.
- Jahrbücher für die amtliche Statistik des preußischen Staates, Jahrgang IV, 2. Hälfte. Berlin 1876.
- Festschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureau. Berlin 1905.
- Statistisches Handbuch für den preußischen Staat, Bd. IV. Berlin 1903.
- Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1892/93 Nr. 7 und Nr. 13; 1896 Nr. 130.
- Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1869; des Herrenhauses 1907.
-
- von Mayr, Beiträge zur Gemeindefinanzstatistik in Bayern; Zeitschr. des Kgl. Bayer. Statist. Bureau, 10. Jahrgang (1878).
- Zahn, Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. München 1895.
- Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft 55 (1889) und 57 (1892).
- Zeitschr. des Kgl. Bayer. Statist. Bureau (Landesamtes); 10., 12., 14., 15., 24., 25., 26., 31., 36., 41. Jahrgang.
- Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern.
-
- Böhmert, Das Kgl. Sächsische Statistische Bureau von 1875 bis 1890; Zeitschr. des Kgl. Säch. Statist. Bureau, 36. Jahrgang (1890).
- Geißler, Die Vermögensverhältnisse der Städte Sachsens im Jahre 1896; Zeitschr. des Kgl. Säch. Statist. Bureau, 44. Jahrgang (1898).
- Martin, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachsens im Schriften 127. Zweites Heft. — Gemeindefinanzen II. 2.

- Jahre 1893; Zeitschr. des Kgl. Sächf. Statist. Bureau's, 43. Jahrgang (1897),
Beilage zu Heft 3/4.
- Oppe, Die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen in den Jahren 1899 bis 1901;
Zeitschr. des Kgl. Sächf. Statist. Bureau's, 49. Jahrgang (1903).
- Oppe, Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden; Zeitschr. des Kgl. Sächf.
Statist. Bureau's, 50. Jahrgang (1904).
- (Petermann), Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des König-
reichs Sachsen im Jahre 1865; Zeitschr. des Kgl. Sächf. Statist. Bureau's,
14. Jahrgang (1868).
- Wächter, Die sächsischen Städte im 19. Jahrhundert; Zeitschr. des Königl. Sächf.
Statist. Bureau's, 48. Jahrgang (1902).
- (Weinlig), Beiträge zur Kenntnis der Vermögensverhältnisse und des Haushalts
der Städte des Königreichs Sachsen; Zeitschr. des Kgl. Sächf. Statist. Bureau's,
9. Jahrgang (1863).
- Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Jahrgänge 1901 und 1905. (S)
Sächsische Landtagsakten, 1901/02, (Bd. III) und 1903/04 (Bd. II und III).
-
- Camerer, Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeinbeanlagen in Württem-
berg im Etatsjahre 1. Juli 1868—1869; Württembergische Jahrbücher für
Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1868.
- Camerer, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsverwaltung in Württemberg
nach dem Durchschnitt der Jahre 1860—1863; ebenda Jahrgang 1870.
- von Kiecke, Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen; ebenda Jahr-
gang 1879 (I. Bd.).
- Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrgänge 1902/03, 1904/05,
1906/07.
- Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgänge 1883 (I. Bd.)
und 1898 (II. Ergänzungsband).
-
- Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, 9. und
14. Heft (1859 und 1863).
- Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.
Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, N. F., Bd. I (1908).
-
- Kollmann, Das Finanzwesen der (oldenburgischen) Kommunalverbände in den
Jahren 1873 bis 1882; Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Olden-
burg, 20. Heft. Oldenburg 1886.
- Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Großherzogtums Olden-
burg. Oldenburg 1897.
- Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck.
Oldenburg 1901.
- Vermögen und Schulden der politischen und Armeingemeinden des Herzogtums
Oldenburg am 1. Mai 1875 (Her. vom Großherzogl. Oldenburg. Statist.
Bureau). Oldenburg 1880.
- Die kommunalen Abgaben und Lasten im Großherzogtum Oldenburg (Her. vom
Großh. Oldenburg. Statist. Bureau). Oldenburg 1881.

Welcker, Die Höhe der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der sonstigen direkten Steuern im Großherzogtum Hessen; Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen; 21. Bd. Darmstadt 1880.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, 54. Bd., 1. Heft (1905).

Mitteilungen der Großh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, Nr. 85, 390/92, 831 und 887.

Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen, 2. Ausgabe. Darmstadt 1909.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, 2. Heft. Weimar 1865.

Die Vermögensverhältnisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1870.

Statistik des Großherzogtums Sachsen-Meiningen, Bd. 10 und 11.

Statistische Mitteilungen aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, Nr. V (1879).

Zimmermann, Das Finanzwesen der Landgemeinden des Kreises Holzwinden in den Jahren 1876 bis 1880; Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft IV. Braunschweig 1885.

Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen, 1. Ausgabe (1885) u. 2. Ausgabe (1902).

Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen, 1. bis 3. Jahrgang.

Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen. Reichstagsdruckache, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09, Nr. 1035.

Buechel, Anlehenswesen in deutschen Großstädten in den Jahren 1904 bis 1906. Nürnberg o. J.

(Busch), Untersuchung über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Unkosten der Armenverwaltung der Stadt Elberfeld in den Jahren 1891 bis 1904; Beiträge zur Statistik der Stadt Elberfeld, Heft I. Elberfeld 1906.

Edelmann, Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden. Dresden 1889.

Eichelmann, Die Erweiterung der Stadt Straßburg; Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. G., Heft VI. Straßburg 1907.

Franke, Die in 357 preussischen Gemeinden erhobenen Zuschläge zu direkten Staatssteuern in den Jahren 1908 und 1909; Beilage zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Posen, Mai 1909.

Geißenberger, Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Straßburg; Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. G., Heft 4. Straßburg 1898.

Haffe, Die Finanzen der Stadt Leipzig 1865/1875. Leipzig 1876.

(Hirschberg-Heinecke-Moll), Beiträge zur Finanzstatistik der Stadt Berlin und der benachbarten Gemeinden; Berliner Statistik, Heft 4. Berlin 1906.

Jannasch, Die indirekten Steuern der Stadt Dresden; Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Dresden, Heft 1. Dresden 1875.

Kuher, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben; Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 128. Leipzig 1908.

- Maack**, Die Gemeindesteuern des Jahres 1909 in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen. Elberfeld 1909.
- Moft**, Erwerb und Veräußerung gemeindlichen Grundbesitzes in 24 deutschen Städten; Beilage zu den Monatsübersichten des Statistischen Amtes der Stadt Posen, Mai 1905.
- Moft**, 19 städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik; Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf Nr. 5. Düsseldorf 1909.
- (Neefe)**, Steuervorrechte der Beamten in Breslau; Breslauer Statistik, 28. Bd. Breslau 1909.
- (Neefe)**, Das Einkommen der Beamten in Breslau; ebenda.
- Rigge**, Die Gemeindesteuern des Jahres 1905 in den Stadtkreisen, den übrigen Städten und den Landgemeinden der Provinz Westfalen mit mehr als 10000 Einwohnern; Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund, 8. Heft. Dortmund 1906.
- Rahlson**, Zum Finanzwesen der Stadt Wiesbaden I; Wiesbadener Statistik, Heft 3. Wiesbaden 1908.
- (Schäfer)**, Die Wirkung der Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 über die Aufhebung der Verbrauchssteuern auf Getreide, Hülsenfrüchte usw. auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden. Dresden 1905.
- Seutemann**, Die finanzstatistische Arbeit in Deutschen Städten; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F., 33. Bd. (1907).
- Seutemann**, Länders Entwicklung und die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde in den Jahren 1885 bis 1907. Eine statistische Denkschrift. Linden 1907.
- Silbergleit**, Die Verteilung der Volksschullast in Stadt und Land und die in den größeren Städten zu erwartende Wirkung des Lehrerbildungsgesetzes; Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, Heft 3. Magdeburg 1896.
- Silbergleit**, Die Mehrleistungen der größeren Städte seit Erlass des Gesetzes betr. Erleichterung der Volksschulasten vom 14. Juni 1888/31. März 1889; ebenda Nr. 5. Magdeburg 1897.
- Silbergleit**, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten; Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 61. Heft. Leipzig 1902.
- Silbergleit**, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 130 deutschen Städten 1901 bis 1905; ebenda, 78. Heft. Leipzig 1908.
- (Wiedfeldt)**, Die Verwaltung der Stadt Essen im 19. Jahrhundert, I. Bd. Essen 1902.
- (Wiedfeldt)**, Statistische Untersuchung über die Ursachen der ungewöhnlichen Steigerung der Ausgaben für das Dresdener Stadt-, Irren- und Siedenhaus; Dresdener Ratsdruckache 1903, Nr. 8.
- Zadow**, Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte. Jena 1909.
- (Zimmermann)**, Nachweisung der allgemeinen Reservefonds (Baufonds) der preußischen Städte mit mehr als 100000 Einwohnern a) nach dem Etat 1904, b) nach dem Stande vom 31. März 1907. Köln (als Manuskript vervielfältigt). Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1900, II. Teil. Altona 1906.

- Statistisches Jahrbuch der Stadt Barmen, Jahrgang 1906.
 Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen, Hefte 1 bis 3 (1904, 1906/07).
 Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, Jahrgänge 1905 und 1906/07.
 Statistische Daten über die Stadt Breslau, jährlich.
 Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden, jährlich.
 Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, IV. Jahrgang (1894).
 Taschenbuch des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, 1908.
 Jahrbuch der Stadt Elberfeld, jährlich.
 Die Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Zeitabschnitt 1891 bis 1902, Teil I und II.
 Statistisches Handbuch und Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M., 1907 und darnach jährlich.
 Statistische Monatsberichte der Stadt Halle a. S., I. Jahrgang (1907), Nr. 10 und 11.
 Nachweisung der Schulden- und Steuerverhältnisse in den Jahren 1902 und 1906, geschieden nach dem Verwendungszwecke, bearb. vom Magistrat Hörde.
 Statistisches Jahrbuch für Königsberg i. Pr., I. Jahrgang (1909).
 Statistisches Notizbuch für die Stadt Leipzig, 1908.
 Mitteilungen des Statistischen Bureau's der Stadt München, I. Bd. (1877).
 Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart, I. Jahrgang (1896).
 Die finanzielle Entwicklung Wilmersdorfs seit 1887; Wilmersdorfer Blätter, Jahrgang IX (1906).
-
- Hesse, Die Stadtanleihen der Provinz Sachsen und ihre Begebung, Dissertation. Heidelberg 1906.
 Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte 1897/1907; Sonderheft der Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (I. Bd., Nr. 13/14). Berlin 1908.
 Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. Jena 1909.
 Most, Neue Beiträge zur Statistik der städtischen Schulden in Deutschland; Jahrbücher für Nat. und Stat., III. F., 37. Bd., 1909.
 Rosenbusch, Die Organisation des Kommunalcredits unter spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse in der Rheinpfalz. Augsburg 1908.
 Schäfer, Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der größeren deutschen Städte in den Jahren 1906 bis 1909. Berlin 1909.
 Scholz, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte 1897/1907; Preussisches Verwaltungsblatt, XXIX. Jahrgang (1909).
 Silbergleit, Preußens Städte. Berlin 1908.
 Verhandlungen des zweiten Deutschen Städtetages (Protokoll). Berlin 1908.
-
- Haffe, Die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen Deutscher Städtestatistiker, als Manuskript gedruckt o. F.
 Reefe-Rieserich, Die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen der Vorstände der statistischen Ämter deutscher Städte, Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte, XI. Jahrgang. Breslau 1903.
 Proebst, Vergleichende Übersicht des Gemeindehaushalts in zehn deutschen

- Städten; Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München, XIV. Bd. München 1895.
- Proebst, Vergleichende Finanzstatistik; Bericht für die XIV. Konferenz Deutscher Städtestatistiker. Straßburg 1900 (abgedruckt im Konferenzprotokoll).
- Protokolle (Verhandlungsberichte) der Konferenzen Deutscher Städtestatistiker (der Vorstände Statistischer Ämter deutscher Städte; des Verbandes Deutscher Städtestatistiker); 1890 ff.
- Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. Breslau 1890 ff.
-
- von Bitter, Handwörterbuch der preussischen Verwaltung, I. Bd. Leipzig 1906.
- Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden; Zeitschr. des kgl. Sächsl. Statist. Bureau's, 28. Jahrgang (1882).
- Bredt, Nationalökonomie des Bodens. Berlin 1908.
- Constantini, Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1903.
- von Duncker, Der Gemeindehaushalt der Großstädte Preußens, Diff. Erlangen 1906.
- von Heberg, Finanzwissenschaft, 10. Aufl. Leipzig 1909.
- Freund, Städtische Selbstverwaltung und Verschuldung, Bankarchiv. V. Jahrgang (1905).
- von Heckel, Das Budget. Leipzig 1898.
- Körte, Denkschrift betreffend die Umgestaltung des Etats- und Rechnungswesens der Stadt Königsberg (als Manuskript gedruckt 1907).
- Kramer, Leitfaden für das Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1904.
- Maehowicz, Grundsätze für das Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Revisions- und Anleihewesen der Stadtgemeinden, 3. Aufl. Berlin 1908.
- Most, Kommunale Finanzstatistik und städtische Vermögensnachweisungen; Kommunale Rundschau, II. Jahrgang (1908).
- Quensel, Ordnungsprinzipien für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefinanzwirtschaften; Finanzarchiv, 26. Jahrgang, I. (1909).
- Quensel, Grundsätze des städtischen Etatswesens nach Inhalt, System und Technik. Berlin 1910.
- Schanz, Artikel „Budget“; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Bd., 3. Aufl. Jena 1909.
- Schoplied, Der Kommunalhaushalt; Sonderabdruck aus dem Preussischen Verwaltungsblatt. Berlin 1908.
- Uhlend, Die Finanzorganisation der deutschen Stadtgemeinden. München 1903.
- Wagner, Finanzwissenschaft, 1. Teil, 3. Aufl. Leipzig 1883.
- Weber, Boden und Wohnung. Leipzig 1908.
- Verhandlungen des XXVI. westfälischen Städtetages 1903.
- Verhandlungen des heffischen Städtetages 1905.
- Verhandlungen des XV. nassauischen Städtetages 1907.
- Protokolle der (österreichischen) Konferenzen für Landesstatistik, 1907 und 1908.

Deutsches Statistisches Zentralblatt.
Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags.
Der Stadtverordnete.
Deutsche Gemeindezeitung.
Die Kommunal финанzen.
Finanzarchiv.
Kommunale Rundschau.
Kommunale Praxis.
Preussisches Verwaltungsblatt.
Städtezeitung.
Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung (Tijdschriftje Zeitschrift).
Kommunales Jahrbuch, her. von Lindemann und Südekum.

Anhang V.

Alphabetisches Personen- und Sachregister.

Vorbemerkungen: Das Register läßt unberücksichtigt die Details der Anhänge I, II, III und IV, sowie den Vierten Teil (Die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland); wegen des letzteren ist auf das S. 240 f. abgedruckte Sonderverzeichnis zu verweisen.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen. Die Abkürzungen erklären sich wie folgt:

(A) bezeichnet, daß die betr. Materie oder Person lediglich in Anmerkungen der angeführten Seite vorkommt;

Gh.St. = Gemeindehaushaltsstatistik;

Sch.St. = Schuldenstatistik;

V.St. = Vermögensstatistik.

- Aachen** 25 (A), 96 (A), 118 (A), 188 f.
Abschreibungen in der Gh.St. 154.
— in der V.St. 190, 191 f.
Abtates 95.
Administrativverwaltungen 160, 162 f.
Aktiven f. Vermögen.
Aktivforderungen f. Reste; Kapitalvermögen; Vermögen.
Aktivhypotheken in der Gh.St. 59, 68 (A), 69, 151 f.
Aktivkapitalien f. Kapitalvermögen.
Aktivreste f. Reste.
Albert, Prinz 7 (A).
Alendorf 26 (A).
Alenstein 118 (A).
Allgemeine Verwaltung f. Hauptverwaltung; Kämmererverwaltung.
Altenburg (Stadt) 26 (A).
Altona 95, 118 (A), 185, 188 f., 191, 192.
Amortisation f. Schuldendienst.
Amtsinventar f. Inventar.
Amtskörperchaften 51.
Amtsverbände 57.
Analogien 14, 19, 179.
Anhänge 243 ff.
Anhalt 74.
Anlagen, öffentliche in der V.St. 177.
— Bewertung 177, 182, 194.
Anleihemarkt f. Geldmarkt.
Anleiheschulden als alleiniges Objekt der Sch.St. 197; vgl. auch Kapitalschulden.
— Begebungsart 114, 200.
— Begebungs- und Emissionskurse 92, 114, 116, 200.
— Gläubiger 113, 114, 125, 200.
— Neuaufnahmen in der Gh.St. 30 (A), 42, 59, 65, 68, 68 (A), 69, 151 f., 157.
— Neuaufnahmen in der Sch.St. 71, 76, 92, 113, 114, 116.
— produktive und unproduktive 111, 116, 198.
— Tilgungsbedingungen 111, 113, 114, 125, 199.
— Übernahmeprovisionen 114, 200.
— Verwendungszwecke 30 (A), 48, 61, 76, 86, 110, 110 (A), 111 (A), 116, 198 f.
— Zinsfuß 113, 114, 116, 125, 199.
— f. Kapitalschulden; sowie die Stichworte unter Schulden.
Anleihereste, unverbrauchte in der V.St. 176.
Anschaffungswert als Bewertungsmaßstab 181, 182, 184, 186 ff., 190, 192, 193, 195.
Armengemeinden, -kassen 32, 48, 57, 72.
Armenverwaltung, -wesen, Finanzstatistik 57, 96, 106 ff., 144, 147.
Arnberg 25 (A).

- Aufgaben, staatliche in der Gemeinde-
 finanzverwaltung 161.
 Ausgaben, persönliche 155.
 — f. Einnahmen und Ausgaben.
 Ausgabereise f. Reste.
 Außenstände f. Bestände; Reste.
- Baden**, Landesstatistik 53 ff., 61, 84, 171,
 180.
 Banken, städtische in der Gh.St. 143.
 Ballin 26 (A).
 Barmen 25 (A), 93 (A), 94 (A), 107 f.,
 188 f., 191.
 Bauaufwand 109, 151, 154.
 Baufonds f. Fonds.
 Bayern, Landesstatistik 37 ff., 45, 61, 65,
 78, 79, 83, 93, 132, 171, 175.
 Beamte f. Einkommen; Gehälter; Steuer-
 vorrechte.
 Becker 36 (A).
 Beiträge f. Erstattungen; Gebühren.
 Belegungen f. Aktiypotheken.
 Bender 127 (A).
 Benzenberg 25 (A).
 Bergius 25 (A).
 Berlin 25 (A), 26 (A), 93 (A), 96 (A), 100,
 118 (A), 141, 146, 171.
 Berthold 130 (A).
 Bestände aus dem Vorjahre in der Gh.St.
 59, 69, 73, 81, 101, 137 f., 139, 151 ff.
 — in der V.St. 41, 43, 54, 63, 65, 87,
 171 f., 197.
 Beständeeinnahmen und -ausgaben 69.
 Betriebsrechnung 42, 88.
 Betriebsverwaltungen in der Gh.St. 146,
 160, 163; vgl. auch Gemeindebetriebe;
 Industriewerke.
 Beutler 21, 22 (A), 126, 127 (A), 130 (A),
 131 (A).
 Bevölkerungsstatistik als Grundlage der
 Finanzstatistik 58, 71, 99.
 Bewertungsmethoden f. Vermögen; sowie
 die Stichworte betr. die einzelnen Be-
 wertungsmaßstäbe und Vermögens-
 arten.
 Bilanzwert f. Buchwert.
 Bing 26 (A).
 von Bitter 172 (A), 175 (A).
 Bleicher 124, 127, 127 (A).
 Block 3 (A).
 Bochum 188 f., 192.
 Bösch 27 (A), 28 (A), 29 (A), 30, 120, 123.
 Böhmert 43 (A), 130 (A).
 Boehr 26 (A).
 Bonn 25 (A), 118 (A).
 Brandt 26 (A).
 Brandversicherungsanschlag f. Feuerver-
 sicherungswert.
- Braunschweig**, Landesstatistik 71 ff., 85.
Braunschweig (Stadt) 186, 187, 188 f.
Bredt 193 (A).
Breslau 26 (A), 91, 93 (A), 96, 103, 185 f.,
 188 f., 191, 193.
 von den Brinden 33 (A).
 Bruttoziffern in der Gh.St. 34, 42, 54,
 59, 68, 88 ff., 140 ff.
 — in der V.St. 172.
 — oder Nettoziffern in der Gh.St. 81,
 101, 140 ff.; vgl. auch Nettoziffern.
 Buchwert als Bewertungsmaßstab 190,
 192, 195.
 Budget f. Etat.
 Budgetstatistik f. Gemeindehaushalts-
 statistik.
 Buchel 111, 127 (A).
 Bürgernutzungen 54, 64.
 Bürgervermögen in der V.St. 170.
 Bürgerschaften in der Sch.St. 125 (A), 197.
 Busch 108 (A).
- Camerer** 50 (A), 51 (A).
Cassel 187, 188 f., 191, 192.
Charlottenburg 118 (A), 188 f.
Chemnitz 188 f., 191, 192.
Coblenz 25 (A).
Cöln 25 (A), 91, 96 (A), 133, 134, 141 (A),
 183, 188 f.
Cöthen 26 (A).
Conrad 3, 4, 6.
Constantini 130 (A), 139 (A), 141 (A),
 151, 158 (A).
Crefeld 185, 188 f., 191.
Creuznach 25 (A).
 von Czjoernig 14.
- Danzig** 188 f.
 Darlehen, vorübergehend aufgenommene
 in der Sch.St. 125, 197 ff.; f. auch
 Schulden, schwebende.
 Darmstadt 64.
 Delitzsch, Kreis 26 (A).
 Denkmäler f. Anlagen, öffentliche.
 Deutscher Verein f. Verein, Deutscher.
 Dieterici 27, 28.
 Dilthey 3 (A), 4 (A).
 Doppelzahlungen 70, 72, 138; f. auch Ein-
 nahmen und Ausgaben, durchlaufende.
 Dortmund 25 (A), 104.
 Dotationen in der Gh.St. 140.
Dresden 93 (A), 102 f., 105 (A), 107,
 108 (A), 141 (A), 187, 188 f., 191.
Düsseldorf 25 (A), 26 (A), 91, 93 (A),
 106 (A), 109, 135, 137, 138, 143,
 143 (A), 145, 146, 151, 183, 187
 188 f.
Duisburg 188 f., 191.

- von Dunder 130 (A), 151 (A), 152, 153 (A), 159 (A), 161 (A), 163 (A).
 Durchlaufende Kategorien s. Kategorien.
 — Renten s. Renten.
 — Kosten f. Einnahmen und Ausgaben; Erstattungen; Interimseinnahmen; Kautionen.
 Durchschnittsziffern in der Gh.St. 34, 50, 58, 72.
Eberstadt 25 (A), 110 (A).
Ebelmann 102.
Effekten f. Wertpapiere.
 von Eheberg 134 (A), 136 (A), 140, 150 (A), 155 (A), 158 (A), 159 (A), 161 (A).
Eichelmann 108 (A).
Einführungskurse f. Anleihen.
Einheit der Gemeindefinanzwirtschaft 139.
Einkommen der Beamten f. Gehälter.
Einnahmen, eigene 155.
 — privat- und gemeinwirtschaftliche 155.
Einnahmen und Ausgaben f. Gemeindehaushaltsstatistik.
 — außerhalb des Haushaltsplans 151.
 — Bestände und Kurrent-, 69, 90.
 — Betriebs- und Vermögens-, 68 (A), 88.
 — durchlaufende 48, 56, 59, 68, 72, 88 ff., 94 (A), 99, 101, 142 ff.
 — einmalige 109.
 — gewöhnliche und außergewöhnliche 60, 89.
 — laufende und nichtlaufende 55, 56, 59, 88, 108, 151.
 — obligatorische und fakultative 159, 161.
 — ordentliche und außerordentliche 32, 34, 49, 59, 68, 69, 73, 74 f., 81, 88 ff., 99, 123, 138 (A), 149 ff.
 — rechnungsmäßige 59 f.
 — wirkliche und unwirkliche 59 f., 89, 137.
 — Erhebungsformulare 245 ff.
 — Schema für die Gliederung 156 f.
 — Spezialisierung nach der Art 60, 68 (A), 69, 72, 74 (A), 148 ff.
 — Spezialisierung nach Verwaltungszweigen 30, 32, 34 (A), 42, 49, 50, 52, 60, 65, 69, 74 (A), 117, 123, 142 (A), 149, 157 ff.
Einnahmestelle f. Reste.
Elsberfeld 25 (A), 93 (A), 94 (A), 96, 104, 108, 188 f., 191.
Elektrizitätspreise 105.
Elßaß-Lothringen, Landesstatistik 74 ff., 77, 79, 85, 151.
Emissionskurse f. Anleihen.
Engel 172 (A).
Erfurt 26 (A).
Ergebnisse der deutschen Gemeindefinanzstatistik 202 ff.
Erneuerungsfonds f. Fonds.
Erstattungen zwischen einzelnen Verwaltungszweigen 144 f.
Ertragswert als Bewertungsmaßstab 32, 44, 53, 61, 66, 87, 181, 182, 187, 192.
Essen 95.
Etatsansätze als Grundlage der Gh.St. 34, 64, 69, 88 ff., 133 ff.
Etatsaufstellung, Vereinbarung 130 ff.; f. auch Gemeindefinanzanweisungen.
 — Verschiedenheit der dafür in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundsätze 18 ff., 44, 81, 91, 117 f., 124, 129, 137 ff., 151, 159, 178.
 — zeitliche Änderung der dafür geltenden Grundsätze 94, 98 f., 117.
Etatschema 131, 134 ff., 156 f., 164.
Evert 37 (A).
Extraordinarium f. Einnahmen und Ausgaben, ordentliche und außerordentliche.
Fakultative Einnahmen und Ausgaben f. Einnahmen und Ausgaben.
Fehlbeträge in der Gh.St. 69, 138 f.
Feuerversicherungswert als Bewertungsmaßstab 32, 48, 53, 61, 66, 87, 185 f., 187, 192.
Finanzkommission des Verbandes Deutscher Städtestatistiker 126, 127 (A).
Finanzlage der Gemeinden, Maßstäbe dafür 166 f., 196.
Finanzperiode 132.
Finanzstatistik, Begriff 8 f.
Finanzvermögen 40, 174 f.
Flächenangaben in der V.St. 50 (A), 87, 165.
Fonds als Gegenstand einer Spezialstatistik 111 (A).
 — in der Gh.St. 34, 37, 136 (A), 139, 141, 152 ff.
 — in der V.St. 169 f.
Formelle Finanzgebarung f. Etatsaufstellung; Gemeindefinanzanweisungen.
Fragebogenentwürfe 245 f.
Franke 104 (A).
von Franzenberg 10 (A).
Frankfurt a. M. 93 (A), 118 (A), 134, 135, 141 (A), 146, 147 (A), 160 (A), 187, 188 f.
Freiburg i. B. 105.
Freund 168 (A), 199.
Fritsch 26 (A).
Fuisting 193.

- Gandersheim** 26 (A).
Gandl 2 (A).
Gaspreise, Statistik 105, 155.
von Gauß 127 (A).
Gebäude, Ausfassung in der V.St. 50.
 — in der V.St. 177, 183.
 — **Bewertung** 32, 44, 48, 53, 61, 66, 87, 184 ff. 188, 194 f.
Gebauer 26 (A).
Gebühren in der Steuerstatistik 104 f.
 — und **Beiträge in der Gh.St.** 155, 162.
 — — in der V.St. 177.
Gefälle f. Gerechtfame.
Gehälter der Gemeindebeamten 33 (A), 51, 103.
Geißberger 102.
Geißler 46 (A).
Geldmarkt, Belastung durch Gemeindeanleihen 114, 196, 199, 200.
Geldwertbestandsrechnung 166.
Gelsenkirchen 188 f., 191.
Gemeindeabgaben f. Steuern.
Gemeindebeamte f. Gehälter.
Gemeindebeschreibungen 57.
Gemeindebetriebe, Ausfassung in der V.St. 44.
 — **Bedeutung für das Brutto- und das Nettoprinzip** 141, 142 (A).
 — **Bewertung** 53.
 — **Erneuerungs- u. dgl. Fonds** 111 (A).
 — **Finanzielle Ergebnisse** 33 (A), 47, 141.
 — f. auch **Betriebsverwaltungen; Industrielle Werke.**
Gemeindefinanzstatistik im allg. 1 ff., 201.
 — **deutsche** 16 (A), 24 ff.
 — — **bisherige Leistungen** 24 ff.
 — — **Ergebnisse** 202 ff.
 — — **Fragebogenentwürfe** 245 ff.
 — — **weiterer Ausbau** 129 ff.
 — **historische** 25 (A), 94 f., 97 ff., 102 ff., 106 (A).
 — **interlokale** 25 (A), 94, 96 f., 109, 120.
 — **internationale** 13, 16, 35, 78.
 — **landesstaatliche** 24 ff.
 — **lokale** 25 (A), 97 ff., 102 ff., 107, 109.
 — **private** 12.
 — **städtische** 93 ff.
 — **vergleichende** 13, 14, 25 (A), 96 f.
 — **Bedeutung im allg.** 8 ff., 12.
 — — **für die Praxis** 9 ff., 12, 14.
 — — **für die Wissenschaft** 9, 12.
 — **Begriff und Wesen** 1 ff.
 — **Definition** 7.
 — **Fragebogenentwürfe** 245 ff.
 — **Literatur** 255 ff.
 — **Mitwirkung der Finanzpraxis** 12, 20 ff.
 — **Schwierigkeiten im allg.** 12 ff.
 — — **formelle** 18 ff.
- Gemeindefinanzstatistik, Schwierigkeiten, materielle** 14 ff.
 — **Sekundärer Charakter** 18.
 — **Spezialisierung** 15.
 — **Stellungnahme der Gemeindeverwaltungen** 20 ff.
 — **Zeitliche Ausdehnung** 22 f.
 — f. **Gemeindehaushaltsstatistik; Schuldenstatistik; Vermögensstatistik; sowie alle übrigen Stichworte.**
Gemeindefinanzwesen, Begriff 1.
Gemeindegliedervermögen in der V.St. 170.
Gemeindegut in der V.St. 170.
Gemeindehaushaltsstatistik, Aufgabe und Allgemeines 129 ff., 178.
 — **Bedeutung für die Praxis** 10, 98, 99 f., 101 f., 106 (A), 109.
 — **Fragebogenentwurf** 245 ff.
 — **Grundlegende Thefen** 132 ff.
 — als **Korrelat der Vermögensstatistik** 165 ff.
 — **Mitwirkung der Praktiker** 20 ff., 112, 120, 126.
 — in **Baden** 53 ff., 89.
 — in **Bayern** 37 ff., 65, 88.
 — in **Braunschweig** 71 ff.
 — in **Elfaß-Lothringen** 74 ff., 90.
 — in **Oldenburg** 57 ff., 89.
 — in **Preußen** 27, 28 f., 32, 36, 88.
 — in **Sachsen** 44 f., 47, 89.
 — in **Sachsen-Coburg** 71.
 — in **Sachsen-Gotha** 67 ff., 90.
 — in **Sachsen-Meiningen** 68, 90.
 — in **Sachsen-Weimar-Eisenach** 64 ff., 89.
 — in **Württemberg** 50 f., 89.
 — **synoptische Übersicht der landesstaatlichen Veröffentlichungen** 82 ff.
 — **synoptische Übersicht der dabei angewandten Methoden** 88 ff.
 — **von privater Seite** 25 (A).
 — **von Reichs wegen** 35, 80 ff.
 — **von Städtetagen** 116 ff.
 — **städtestatistischer Jahrbücher usw.** 93 (A).
 — **städtestatistischer Sonderarbeiten** 97 ff.
 — **des Verbandes Deutscher Städtestatistiker** 120 ff., 139.
Gemeinderrechnungsanweisungen 18 f., 39, 43, 53, 55, 56, 63, 63 (A), 68, 69, 71, 74, 78, 130 f., 151, 180.
Gemeinbesulben f. Anleihen; Schulden.
Gemeindesteuern f. Steuern.
Gemeindeumlagen f. Steuern.
Gemeindeverfassung als Grundlage der Gemeindefinanzen 54, 58.
Gemeindevermögen f. Vermögen.
Gemeiner Wert f. Wert, gemeiner.
Georgi 101, 102.

- Gerechtfame in der V.St. 40, 43, 44, 45, 62, 66, 177.
 — Bewertung 40, 44, 53, 61, 66, 87, 181.
 Gerstfeldt 33 (M).
 Geschäftsstatistik 8.
 Gesetz der großen Zahlen, Wirkungen in der Gemeinde Gh.St. 81, 167.
 Gewerbliche Beteiligungen in der V.St. 177.
 Gewerbliche Unternehmungen f. Gemeindebetriebe.
 Gießen 64.
 Giese 95.
 Gläubiger f. Anleihen.
 Gleitsmann 26 (M).
 Gotha 69, 70.
 Großjahr 10 (M), 110 (M).
 Grundberechtigungen f. Gerechtfame.
 Grundbesitz, bebauter, Außeranstoßlassung in der V.St. 183.
 — bebauter, im übrigen f. Gebäude.
 — landwirtschaftlicher in der V.St. 177.
 — Bewertung 53, 194, 195.
 — unbebauter in der V.St. 177.
 — Bewertung 27, 44, 50, 53, 61, 66, 87, 188, 192 ff., 195.
 Grundstocksausgaben und -einnahmen 56, 89.
 Grundstockvermögen 68.
 Grundstücksvererb, Ausgaben dafür, in der Gh.St. 30 (M), 60, 68 (M), 151 ff.
 — Ausgaben dafür, Statistik 112 (M).
 Grundstücksveräußerungen, Einnahmen daraus, in der Gh.St. 42, 59, 60, 68 (M), 69, 73, 151 ff.
 — Einnahmen daraus, Statistik 111 (M).
 Güter f. Grundbesitz, landwirtschaftlicher.
- H**
 Häuser f. Gebäude.
 Haagen i. W. 118 (M).
 Halle a. S. 26 (M), 111 (M), 187, 188 f., 191.
 Handbücher, statistische 52, 64, 75, 78, 93 f.
 Handelskammerbeiträge in der Gh.St. 142.
 Handwerkskammerbeiträge in der Gh.St. 142 (M).
 Hannover 26 (M), 100.
 Hanfsstädte 73, 77, 114 (M).
 Haffe 98, 102, 120, 121, 129, 141, 142, 152, 158.
 Hatzsch 11 (M), 142 (M), 154 (M), 160 (M), 166 (M).
 Hauptrechnung und Nebenrechnungen 139, 141.
 Hauptverwaltung 160 ff.
 Haushofer 4 (M), 8 (M), 9 (M), 136 (M).
 von Heckel 8, 9 (M), 15 (M), 140, 150 (M).
- Heinecke 100 (M).
 Herrenhaus, Preussisches 36 f., 105, 191 (M).
 Herrfurth 26 (M), 27 (M), 28 (M), 31 (M), 32, 33, 34, 134.
 Herzer 26 (M).
 Hesse, Albert 111 (M).
 Hesse, Hans 254.
 Hessen, Landesstatistik 62 ff., 79, 84, 171.
 Hessen-Nassau, Städtetag 113.
 Heyderhoff 25 (M).
 Hilgert 252.
 Hirschberg 100 (M).
 Hörde 111 (M).
 Holzminden, Kreis 71.
 Horn 26 (M).
 Hüpenen 26 (M).
 Hypotheken f. Aktivhypotheken: Passivhypotheken.
- I**
 Immobilienvermögen 176 ff.; im übrigen f. die einschlägigen Stichworte.
 Industrielle Werte und Anlagen in der V.St. 45, 176, 183.
 — Bewertung 44, 45, 189, 190 ff., 195.
 — f. Gemeindebetriebe.
 von Inama-Sternegg 3 (M), 12 (M).
 Insterburg 118 (M).
 Interessenprinzip in der Gh.St. 160.
 Interimseinnahmen 142.
 Interlokale, internationale Statistik f. Gemeindehaushaltsstatistik, interlokale, internationale.
 Inventar in der V.St. 176.
 — Bewertung 189, 192, 195.
 Inventurwert als Bewertungsmaßstab 53; f. auch Buchwert.
 Ist f. Rechnungswert.
- J**
 Jahrbuch, Statistisches, Deutscher Städte 94 (M), 121 ff., 155.
 Jahrbücher, statistische 55, 75, 78, 93 f.
 Jahresberichte, städtische f. Verwaltungsberichte.
 Jannasch 102.
 Jastrow 25, 112, 113.
- K**
 Kähler 25 (M).
 Kammereivermögen 173.
 Kammereiverwaltung 117, 141, 146, 160.
 Kanalisationsanlagen in der V.St. 177, 191.
 — Bewertung 189, 190 f., 195.
 Kapitalien, eiserne 67 f.
 Kapitalschulden als alleiniges Objekt der Sch.St. 51, 52, 67, 70, 86; f. auch Anleiheschulden.
 Kapitalvermögen als alleiniges Objekt der V.St. 41, 51, 52, 67, 70, 87, 128 (M), 173; f. auch Wertpapiere.

- Kapitalvermögen als Teil des Gemeindevermögens** 50, 176.
Karlruhe 188 f., 192.
Kassenbestände f. Bestände.
Kategorien, durchlaufende 155.
von Kaufmann 15 (A), 16 (A), 26 (A), 35 (A), 36 (A), 77, 130, 132 (A), 141 (A), 142 (A), 148 (A), 151 (A), 155 (A), 159 (A), 164 (A), 175 (A).
Kautionen in der Gh.St. 142.
 — in der V.St. und Sch.St. 67, 70, 86, 87, 125 (A), 170, 197.
Kiel 135, 188 f., 191.
Kieferitzky 120 (A), 121 (A), 124 (A).
Kirchengemeinden, -Kassen 58, 72, 91 (A).
Kries 2, 3.
Königsberg 93 (A), 141 (A), 151, 173, 185, 188 f.
Körbitz 16, 98, 120, 121, 141.
Körte 127 (A), 151, 170, 172, 173, 177.
Kolb 2 (A).
Kollmann 26 (A), 27 (A), 28 (A), 29 (A), 32 (A), 37 (A), 43 (A), 49 (A), 50 (A), 52 (A), 53 (A), 54, 56 (A), 57, 59, 60, 64 (A), 71 (A), 75 (A), 137 (A), 148 (A), 159 (A), 175 (A), 186 (A).
Kommunal финанzen, Begriff 1.
Kongreß, Internationaler Statistischer 8, 14, 19.
Kongruenz der Einnahmen- und der Ausgabenstatistik, mangelhafte 60.
Kramer 130 (A), 141 (A), 147 (A), 152 (A), 164 (A), 176 (A).
Krankenanstalten, -verwaltungen 106 ff., 144, 147.
Kreisfinanzen in Preußen 28, 30, 36.
Krug 25 (A).
Kurrenteinnahmen und -ausgaben 69.
Kurswert als Bewertungsmaßstab 32, 87, 181.
Kußer 112 (A).
Landesstatistik, gemeindefinanzstatistische Leistungen 26 ff. (synoptische Darstellungen 82 ff.; Zusammenfassung und historischer Überblick 77 ff.).
Landgemeinden in der Finanzstatistik 22, 27, 34 f., 69, 71.
Landenberg 108 (A).
Landwirtschaftlicher Grundbesitz f. Grundbesitz.
Leihanstalten in der Gh.St. 123, 143.
Leipzig 25 (A), 93 (A), 94 (A), 97 f., 101 ff., 142 (A).
Leitungsnetze f. Rohr- und Leitungsnetze.
Legis 2, 3, 6.
Limburg 26 (A).
Linden 97, 99 f.
- Literaturnachweisung** 255 ff.
Lotharistik 25 (A), 97 ff., 102 ff., 107, 109.
Lübeck, Fürstentum 57.
Lüdenscheid 118 (A).
Maas 104 (A).
Maehowicz 130 (A), 141 (A), 151 (A).
Magdeburg 26 (A), 110 (A), 182, 188 f., 191.
Mainz 64.
Mannheim 185, 188 f., 191, 192.
Marktwert f. Verkaufswert; Wert, gemeiner.
Martin 43 (A), 46.
Mary 127 (A).
Maschinen in der V.St. 41, 176.
 — Bewertung 189, 192.
Massenbeobachtung 6, 14, 18.
Materialien in der V.St. 176.
 — Bewertung 192.
von Mayr 2, 6, 16 (A), 17, 37 (A), 38 (A), 39, 132 (A).
Mecklenburg-Schwerin 74.
Mecklenburg-Strelitz 74.
Meißen 2 (A), 6, 14 (A).
Meß 75.
Meßen 26 (A).
Meusch 26 (A).
Mietansätze in der Gh.St. 144, 145.
Minden 25 (A).
Mischler 8, 13 (A), 19 (A), 22 (A).
Mobililar als Teil des Vermögens 53, 176.
 — Auslassung in der V.St. 41, 44, 61, 63.
 — Bewertung 87, 192.
Moll 100.
Monographien einzelner Verwaltungszweige 102 ff., 121 f., 147, 158, 173.
 — einzelner Gemeinden 13, 26 (A), 97 ff., 121 ff., 167.
Moft 26 (A), 92, 106 (A), 109 (A), 112 (A), 114 (A), 115 (A), 125, 127 (A), 181 (A), 198 (A).
Mülheim (Ruhr) 188 f.
München 41, 103 (A), 104, 105 (A), 122, 134, 182, 183, 185, 188 f., 192.
Münster 25 (A).
Münsterberg 109 (A).
Nachtrag 252 ff.
Namslau 109 (A).
Naturalleistungen in der Gh.St. 22, 27, 28, 29, 30 (A), 31, 34, 47, 60, 88 ff., 148.
Nebenrechnungen in der Gh.St. 139, 141.
Neesse 96, 103 (A), 120 (A), 121, 124 (A), 127, 144 (A), 185 (A).
Nennwert als Bewertungsmaßstab 87, 189.

- Nettoetat** 147 (M); im übrigen s. **Brutto-**
oder Nettoziffern.
Nettovermögen s. **Reinvermögen.**
Nettoziffern in der Gh.St. 46, 88 ff., 98,
 120, 140 ff.
Nomenklatur d. gemeindefinanzstatistischen
 Begriffe 19.
Nordhausen 26 (M).
Nürnberg 26 (M), 110 f., 116, 188 f., 192.
Nutzungswert s. **Ertragswert.**
- Obligatorische Einnahmen und Ausgaben**
 s. **Einnahmen und Ausgaben, obliga-**
torisch.
Öffentliche Anlagen, Straßen und Plätze
 s. **Anlagen; Straßen.**
Öffentliche Gebäude s. **Gebäude.**
Öffentlichkeit der Statistik 13.
Osterlen 3 (M).
Offenbach 64.
Ohrdruf 70.
Ottovis s. **Verbrauchsabgaben.**
Odenburg, Landesstatistik 54, 56 ff., 78,
 84, 132, 148 (M), 149 (M), 171.
Oppe 47 (M), 130 (M), 147 (M), 160 (M),
 162 (M), 167 (M).
Ortsbürgernutzungen s. **Bürgernutzungen.**
Osnabrück 26 (M).
- Pachtanfätze** in der Gh.St. 144.
Paris 16 (M), 26 (M).
Parochialkassen f. **Kirchengemeinden.**
Paffwa s. **Schulden.**
Paffivhypotheken in der Gh.St. 68, 69,
 151 ff.
 — in der Sch.St. 48, 125 (M), 197 f.
Paffivrenten in der Sch.St. 125 (M).
Perioden der Gh.St. 22, 50, 58, 72, 132.
Personalausgaben 155.
Petermann 44 (M).
Pfandleihanstalten s. **Leihanstalten.**
Pfarrgemeinden s. **Kirchengemeinden.**
Plätze s. **Straßen.**
Plauen i. V. 188 f., 191.
Polizeiwesen in der Gh.St. 161.
Pofen 91, 104, 144 (M), 188 f., 191.
Posten, durchlaufende s. **Einnahmen und**
Ausgaben.
Preußen, Landesstatistik 26 ff., 58, 78, 79,
 82 ff., 93, 132, 141 (M), 148 (M), 179,
 183, 252 f.
Brigge 104 (M).
Prinzing 3 (M).
Private Leistungen s. **Gemeindefinanz-**
statistik.
Proebst 120 (M), 121 (M), 122, 123, 124 (M).
Provinzialfinanzen 27, 30, 36.
Pseudo-statistik 19, 21, 131, 179.
- Quensel** 156 (M).
Rahlson 98 (M).
Rasp 175 (M).
Rechnungen, formelle Vorschriften s. **Ge-**
meinderechnungsanweisungen.
Rechnungen s. **Etats-.**
Rechnungssift in der Gh.St. 32, 34, 60,
 65, 69, 88 ff., 133 ff.
Rechnungssift oder **Rechnungssoll** als
 Grundlage der Gh.St. 34, 88 ff., 101,
 133 ff.
Rechnungssoll in der Gh.St. 34, 55, 60,
 68, 88 ff., 133 f.
Reglementierung der **Gemeindefinanz-**
verwaltung s. **Gemeinderechnungs-**
anweisungen.
Reichsfinanzreform 80.
Reichschatzamt 80.
Reichsstatistik 80 ff.
Reinvermögen 48, 49, 63, 166 f., 172, 174.
von Reizenstein 26 (M), 37 (M), 58 (M),
 77, 140, 141 (M), 142 (M), 149 (M),
 155 (M), 160 (M).
Relativrechnungen s. **Verhältnissberech-**
nungen.
Relativität, statistische 173 (M).
Remscheid 96 (M).
Renten s. **Gerechthame; Passivrenten.**
 — **durchlaufende** 171.
Reservefonds s. **Fonds; Sparkassen.**
Reste in der Gh.St. 37, 59, 60, 65, 69,
 81, 136, 137.
 — in der V.St. und Sch.St. 41, 43, 44,
 48, 52, 54, 63, 67, 68, 69, 86, 87,
 125 (M), 139, 171 f., 176, 197.
von Riede 8, 9, 14 (M), 51 (M).
Rizdorf 96 (M), 182, 188 f., 191, 192.
Rohr- und Leitungsnetze in der V.St. 173.
 — **Bewertung** 189, 190 f., 195.
Rompelt 252.
Rosenbusch 26 (M), 113, 114 (M).
Rowe 16 (M), 26 (M).
Rüder 26 (M).
von Rümelin 5 (M), 6 (M).
- Sachsen, Landesstatistik** 43 ff., 61, 79,
 79 (M), 83 ff., 146, 170.
Sachsen-Altenburg, Landesstatistik 71, 78,
 85 ff., 93.
Sachsen-Coburg, Landesstatistik 71, 85.
Sachsen-Gotha, Landesstatistik 68 ff., 85,
 170.
Sachsen-Meiningen, Landesstatistik 67 ff.,
 85, 151, 170.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Landesstatistik
 64 ff., 74, 85.
Sachvermögen 177 ff.
 — **Bewertung** 181 ff.

- Schrovacca 35 (M).
 Schürer 105 (M), 127 (M), 254.
 Schätzungswert als Bewertungsmaßstab 56, 134, 186 ff., 192.
 Schanz 140, 150 (M).
 von Scheel 3, 4 (M), 8 (M).
 Schema für die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 156 f., 164.
 — der Schulden 197 f.
 — des Vermögens 177 f.
 — für die statistische Erhebung der Einnahmen und Ausgaben 245 ff.
 — für die statistische Erhebung der Schulden 249 ff.
 Schmuckanlagen f. Anlagen, öffentliche.
 Schöneberg 96 (M), 188 f., 192.
 Scholz 115 (M).
 Schopfler 130 (M), 142 (M), 152 (M), 154 (M), 170 (M), 182 (M).
 Schröter 26 (M).
 Schulden f. Anleihschulden; Schuldenstatistik.
 — produktive und unproduktive f. Anleihen.
 — schwebende, Auslassung in der Sch.St. 41, 44, 63, 76.
 — verzinsliche als alleiniges Objekt der Vermögensstatistik 51, 52, 70; vgl. Kapitalschulden.
 — Spezialisierung 41, 63, 66, 67, 86, 166, 168 (M), 198.
 — Verwendungszweck f. Anleihen.
 Schuldenbewegung 37, 48, 71, 76, 92, 200.
 Schuldendienst in der Gh.St. 27, 34 (M), 49, 56, 59, 68 (M), 69, 73, 109, 154, 156, 162.
 — in der Sch.St. 29, 39, 43, 51, 55, 71, 72, 86, 92, 111, 113, 165, 199.
 — planmäßiger und tatsächlicher 43, 55, 86.
 Schuldenstatistik, Aufgabe und Allgemeines 195 ff.
 — Bedeutung für die Praxis 11, 112, 179, 196.
 — Fragebogenentwurf 249 ff.
 — Grundlegende Theorien 195 ff.
 — als Korrelat der Vermögensstatistik 165 f. 168 (M), 195 ff.
 — in Baden 54 ff., 61, 86.
 — in Bayern 37 ff., 86.
 — in Braunschweig 72.
 — in Elsaß-Lothringen 76, 86.
 — in Hessen 62 f., 86.
 — in Oldenburg 57 ff., 86.
 — in Preußen 25, 27, 30, 32, 36, 86, 252 f.
 — in Sachsen 44, 47, 61, 86.
 — in Sachsen-Altenburg 71.
 — in Sachsen-Gotha 70, 86.
 Schuldenstatistik in Sachsen-Meiningen 67 f., 86.
 — in Sachsen-Weimar-Eisenach 64 ff., 86.
 — in Württemberg 50 ff., 86.
 — synoptische Übersicht der landesstatistischen Veröffentlichungen 82 ff.
 — synoptische Übersicht der dabei angewandten Methoden 86.
 — von privater Seite 25 (M), 254.
 — von Reichs wegen 92.
 — von Städtetagen 112 ff., 254.
 — städtestatistischer Jahrbücher usw. 93 (M).
 — städtestatistischer Sonderarbeiten 110 f.
 — des Verbandes Deutscher Städtestatistiker 122, 124 ff.
 Schulden tilgung f. Anleihen; Schulden dienst.
 Schulden tilgungsbeiträge 144.
 Schuldenwirtschaft der Städte 112, 179, 196; vgl. auch Geldmarkt.
 Schulgeld, Statistik 98, 105.
 Schulgemeinden, -klassen 42, 48, 57, 72.
 Schulinventar f. Inventarien.
 Schulwesen 35, 106 ff.; f. auch Volksschul- lasten.
 Schwierigkeiten der Gemeindefinanzstatistik im allg. 12 ff., 79, 81.
 Seutemann 5, 8, 13 (M), 99, 100, 106 (M), 107, 108 (M).
 Sigwart 5 (M).
 Silbergelt 10 (M), 26 (M), 92, 108 (M), 110, 115 ff., 127 (M).
 Skala, statistische 5, 6 (M).
 Soll f. Staatsansätze; Rechnungssoll.
 Sondergemeinden 139; f. auch Armen- gemeinden; Kirchengemeinden; Schul- gemeinden.
 Sparkassen in der Gh.St. 123, 143, 152.
 — Reservefonds, in der V.St. 45, 170.
 Spezialisierung 15; im übrigen f. Einnah- men u. Ausgaben; Schulden; Vermögen.
 Spezialstatistiken f. Monographien.
 Spezialverwaltungen 160.
 St. Again 26 (M).
 Staatssteuern, Erhebung, in der Gh.St. 142, 161.
 Stadler 3 (M).
 Stadtbanken f. Banken, städtische.
 Städtestatistik 93 ff.
 Städtestatistiker, Verband Deutscher 119 ff.
 Städtetag, Brandenburgischer 113.
 — Deutscher 114 f., 127, 254.
 — Hessischer 113.
 — Pfälzischer 113 ff.
 — Preussischer 115 ff.
 Städteverbände, finanzstatistische Leistun- gen 112 ff.
 Stammvermögen 42, 45.

- Statistik, formelle und materielle** 2.
 — primäre und sekundäre 17 ff., 178.
 — Begriff und Wesen 1 ff.
 — Definition 4, 6.
 — Grenzen ihrer Wirksamkeit 12 (M).
 — Grundsätzliches 1 ff., 132 f., 197.
 — als Massenbeobachtung 6, 14.
 — als Methode 4 ff.
 — als Wissenschaft 2 ff., 12 f.
Statistische Ämter, landesstaatliche 24 ff.
 — städtische 93 ff.
Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten 67.
Stendal 114 (M).
Stettin 188 f.
Steuern s. **Steuerstatistik**.
 — **Nettoziffern** 141.
 — **Unsicherheit des Voranschlags** 134 ff.
Steuerkapitalien in der Gh.St. und V.St. 54, 55, 63, 71, 100, 166.
Steuerreformen und Steuerstatistik 10, 53, 57, 80, 102 f.
Steuerstatistik, Bedeutung für die Praxis 10, 102 f.
 — in **Baden** 55 f.
 — in **Banern** 39.
 — in **Elfaß-Lothringen** 76.
 — in **Hessen** 63 f.
 — in **Oldenburg** 57.
 — in **Preußen** 27 ff., 31, 33, 35, 252.
 — in **Sachsen** 46, 47.
 — in **Sachsen-Meinungen** 68.
 — in **Württemberg** 51 f.
 — **synoptische Übersicht der landesstatistischen Veröffentlichungen** 82 ff.
 — **von privater Seite** 25 (M).
 — **von Reichs wegen** 80, 91 f.
 — **von Städtenagen** 116.
 — **städtestatistischer Jahrbücher** usw. 94 (M).
 — **städtestatistischer Sonderarbeiten** 102 ff.
 — **des Verbandes Deutscher Städtestatistiker** 125 f.
Steuersysteme und Steuerordnungen, Darstellungen 80, 104.
Steuerverwaltung in der Gh.St. 162.
Steuervorrechte der Beamten 103.
Steuerwert als Bewertungsmaßstab 53, 61, 87; vgl. **Wert, gemeiner**.
Stichtag in der V.St. 174.
Stiftungen in der Gh.St. 51, 65, 151, 154, 168 f.
 — in der **V.St.** 45, 168 ff., 197.
Stolz 25 (M).
Straßburg 75, 102, 108 (M), 187, 188 f.
Straßen und Plätze in der V.St. 170, 182.
 — **Wertung** 182 f., 194.
Straßenbahnanlagen s. **Tiefbauten**.
Strauß 113.
- Struckmann** 36 (M), 105, 191 (M).
Stuttgart 103, 188 f., 191.
Sunder 26 (M).
Synoptische Übersicht I. Gemeindefinanzstatistischer Erhebungen der landesstatistischen Ämter 82 ff.
 — **II. Methoden der landesstaatlichen Vermögens- und Schuldenstatistik** 86 f.
 — **III. Methoden der landesstaatlichen Gemeindehaushaltsstatistik** 88 ff.
 — **IV. Methoden der städtischen Vermögensbewertung** 188 f.
- Tarwert** s. **Schätzungswert; Wert, gemeiner**.
Tenius 124.
Teklass 26 (M), 35 (M), 252.
Theater, Aufwendungen für 35.
Tiefbauten in der V.St. 177, 191.
 — **Wertung** 191 ff., 195.
Tilgung s. **Anleihschulden; Schulden-dienst**.
Trier 25 (M).
Tschierichy 121, 124.
von Tschoppe 26 (M), 34 (M), 35 (M), 134 (M).
- Überschüsse in der Gh.St.** 49, 69, 138 f., 151; s. auch **Bestände; Gemeindebetriebe**.
Überschuldung habsburger Städte 56; s. auch **Schuldenwirtschaft**.
Umland 130 (M).
Umlagen s. **Steuern**.
Unlust zur Gemeindefinanzstatistik 20 f.
- Zeit** 26 (M).
Verband Deutscher Städtestatistiker 21, 22 (M), 119 ff., 130, 139, 152, 158, 171, 181, 185.
Verbrauchsabgabenstatistik in Baden 55 f.
 — in **Elfaß-Lothringen** 76.
 — in **Württemberg** 51.
 — **der Städte** 104, 105 (M).
 — **von Reichs wegen** 92.
 — s. auch **Steuerstatistik**.
Verein, Deutscher, für Armenpflege und Wohltätigkeit 108 (M).
Verfassungs- u. Vermögensübersichten 43 f.
Vergleichende Statistik im allg. 13, 25 (M), 94, 96 f.; im übrigen s. **Gemeindefinanzstatistik**.
Verhältnissberechnungen in der Finanzstatistik 50, 63, 75.
Verkaufswert als Bewertungsmaßstab 56, 66, 87, 184 ff., 190, 193.
Vermächtnisse in der Gh.St. 59.
Vermögen s. **Vermögensstatistik; auch Schulden**.

- Vermögen, eigentliches und uneigentliches 45, 170.
- Finanz- und Verwaltungs- 174 f.
 - rentierendes und nicht rentierendes 40, 50, 87, 175, 198.
 - Begriff 168 f.
 - Bewertung im allg. 32, 41, 43, 45, 48, 50, 53, 61, 62, 63 (A), 66, 87, 100, 165, 178 ff.; f. im übrigen die einschlägigen Stichworte.
 - Spezialisierung 43, 44, 45, 50, 54, 55 (A), 62, 66, 67, 87, 165 (A), 168 (A), 172, 174 ff.
- Vermögensnachweisung, Grundsätze 182 ff.
- Schema 177.
 - Staatliche Vorschriften 53; f. auch Gemeinderechnungsanweisungen.
 - Vereinheitlichung 178 ff.
 - Verschiedenheit der dafür in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundsätze 19, 25 (A), 178 ff., 182 ff., 188 f.
 - synoptische Übersicht 188 f.
- Vermögensstatistik, Aufgabe und Allgemeines 165 ff.
- Bedeutung 163 ff.
 - Begriff 165.
 - Grundlegende Thesen 167 ff.
 - Stichtage 174.
 - als Korrelat der Gh.St. und Sch.St. 165 ff., 168 (A), 191 (A), 195 ff.
 - in Baden 54 ff., 87.
 - in Bayern 37, 39 ff., 87.
 - in Hessen 62 f., 87.
 - in Oldenburg 57 ff., 87.
 - in Preußen 25, 29, 30, 32, 33 f., 36, 87, 252 f.
 - in Sachsen 44 f., 48 f., 87.
 - in Sachsen-Gotha 70, 87.
 - in Sachsen-Meiningen 67 f., 87.
 - in Sachsen-Weimar-Eisenach 65 ff., 87.
 - in Württemberg 50 ff., 87.
 - synoptische Übersicht der landesstatistischen Veröffentlichungen 82 ff.
 - synoptische Übersicht der dabei angewandten Methoden 87.
 - von privater Seite 25 (A).
 - städtestatistischer Jahrbücher usw. 93 (A).
 - städtestatistischer Sonderarbeiten 100.
 - des Verbandes Deutscher Städtestatistiker 122 f., 126.
 - vgl. auch Schuldenstatistik
- Vermögensverwaltung in der Gh.St. 162.
- Vermögensverschiebungen in der V.St. 167 (A).
- Versicherungswert f. Feuerversicherungswert.
- Verwaltungsberichte, städtische 93 ff.
- Verwaltungskosten 95.
- Verwaltungsstatistik 12.
- Verwaltungsvermögen 174 f.
- Verwaltungszeige, Spezialisierung und Gruppierung f. Einnahmen und Ausgaben, Spezialisierung.
- Verzinsung f. Anleihe-schulden; Schulden-dienst.
- Vierteljahrsberichte, statistische 93.
- Voigtel 26 (A).
- Volksbibliotheksgebühren, Statistik 105.
- Volksküche, Gebühren, Statistik 105.
- Volkschullasten der preussischen Städte 110.
- Volkschulmeien f. Schulmeien.
- Volkswirtschaftliches Bureau des Reichs-schatzantes 80.
- Voranschlag f. Etat und die abgeleiteten Stichworte; sowie Gemeinderechnungs-anweisungen.
- Vorschüsse in der Gh.St. 59, 138, 139, 152 ff.; f. auch Bestände.
- Wächter 47 (A).
- Wagner 150 (A), 155, 159 (A), 161, 166 (A), 175 (A).
- Walker 2 (A).
- Waltershausen 70.
- Wappaeus 2 (A).
- Wasserbau-genossenschaften 58.
- Wasserpreise, Statistik 105, 155.
- Weber 193.
- Wegeverbände 72.
- Weinlig 44 (A).
- Weißenfels 26 (A).
- Welcker 64 (A).
- Wert, gemeiner, als Bewertungsmaßstab 184 f., 186 ff., 190, 193 ff., 195.
- Wertpapiere, Bewertung 32, 67, 87, 181.
- Westergaard 6.
- von Widenmayer 122.
- Wiedfeldt 95, 107, 108, 125.
- Wiesbaden 93 (A), 97 ff., 135, 188 f., 191.
- Wilmersdorf 97.
- Wilms 36 (A).
- Wohnhäuser f. Gebäude.
- Worms 26 (A), 64.
- Württemberg, Landesstatistik 49 ff., 61, 78, 83, 171, 175 (A).
- Zadow 253.
- Zahn 37 (A), 40 (A).
- Zimmermann-Draun-schweig 71 (A).
- Zimmermann-Göln 112 (A).
- Zolltarifgesetz, Wirkungen, Statistik 105 (A).
- Zuschüsse, staatliche 155; im übrigen vgl. Gemeindebetriebe; Überschüsse.

Anhang I. Entwurf eines Fragebogens betreffend den Gemeindehaushalt¹⁾.

	Einnahmen									Ausgaben								U b s c h l u ß						
	Ordentliche Einnahmen					Außerordentliche Einnahmen				Gesamt- einnahme (Summe der Spalten 1-9)	Ordentliche Ausgaben					Außerordentliche Ausgaben			Gesamt- ausgabe (Summe der Spalten 11-18)	Zuschuß	Überschuß			
	Ertrag aus Grundbesitz (einschl. der Nutzungen der Land-, Forst-, Jagd- und Wasser- wirtschaft)	Ertrag aus Kapital- vermögen (Zinsen, Dividenden usw.)	Aus Zuschüssen:		Aus Gebühren, Beiträgen und den Betrieben unter B (vgl. Vorspalte). Die Gebühren sind als solche durch ein vor- gesetztes G e b. besonders zu bezeichnen	Sonstige Einnahmen der laufend. Verwaltung einschl. Gemeinde- steuern	Aus Ver- äußerungen, Entnahme aus Müdlagen (soweit deren Bestand dadurch vermindert wird)	Aus Anleihen und anderen Schulden	Aus sonstigen außer- ordentlichen Einnahmen		M	Persönliche Ausgaben	Mieten und Pachten (soweit nicht bloß rechnungs- mäßig)	Laufende Unterhaltung der Baulich- keiten (Hoch- und Tiefbau) und des Inventars einschl. Maschinen u. dgl.	Schulden- verzinsung und -tilgung	Müdlagen und Ab- schreibungen	Sonstige Ausgaben der laufenden Verwaltung	Neubauten (Hoch- und Tiefbau), auch größere Um- bauten, Neu- anschaffungen an Inventar (auch Mate- rialien u. dgl.)				Sonstige außerordent- liche Ausgaben	M	M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21				
A. Kämmerer-Verwaltungen.																								
I. Haupt- (Zentral-, Allgemeine) Verwaltung:																								
1. Standesämter																								
2. Gewerbe- und Kaufmannsgericht																								
3. Andere staatliche u. provinzielle Zwecke																								
4. Arbeitsvermittlung																								
5. Statistisches Amt																								
6. Alle übrigen zur Hauptverwaltung gehörigen Einnahmen u. Ausgaben. (Die einzelnen hierzu gehörigen Titel sind ohne weitere Detaillierung der Zahlen nachrichtlich wie folgt aufzuführen)																								
a)																								
b)																								
c)																								
d)																								
e)																								
f)																								
g)																								
h)																								
i)																								
k)																								
l)																								
m)																								
n)																								
o)																								
Summe I																								
II. Polizeiwesen. (Wohlfahrts- u. Sicherheitspolizei einschließlich Baupolizei und alle polizeiliche Anstalten, soweit nicht unter anderen Abschnitten begriffen)																								
Summe II																								

¹⁾ Der Fragebogen ist für eine Erhebung des Verbandes Deutscher Städtestatistiker (Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte) bestimmt. (Vgl. oben S. 127 dieser Arbeit. Mitglieder der Kommission zum Entwurf dieses Fragebogens waren Stadtrat Prof. Dr. Bleicher-Frankfurt a. M., Direktor Dr. Buchel-Nürnberg, Oberbürgermeister Körte-Königsberg, Direktor Dr. Most-Düsseldorf, Direktor Prof. Dr. Neefe-Breslau, Prof. Dr. Silbergleit-Berlin). Kritische Bemerkungen bietet der dritte Teil der vorliegenden Arbeit S. 132 bis 164 passim.

Anhang I. Entwurf eines Fragebogens betr. den Gemeindehaushalt. (Fortsetzung.)

	Einnahmen										Ausgaben								U b s c h l u ß			
	Ordentliche Einnahmen					Außerordentliche Einnahmen					Gesamt- einnahme (Summe der Spalten 1-9)	Ordentliche Ausgaben					Außerordentliche Ausgaben			Gesamt- ausgabe (Summe der Spalten 11-18)	Zuschuß	Überschuß
	Ertrag aus Grundbesitz (einschl. der Nutzungen der Land-, Forst-, Jagd- und Wasser- wirtschaft)	Ertrag aus Kapital- vermögen (Zinsen, Dividenden usw.)	Aus Zuschüssen:		Aus Gebühren, Beiträgen und den Vertrieben unter B (vgl. Vorspalte). Die Gebühren sind als solche durch ein vor- gezeichnetes G e b. bezeichnet zu bezeichnen	Sonstige Einnahmen der laufend. Verwaltung einschl. Gemeinde- steuern	Aus Ver- äußerungen, Entnahme aus Reserven (soweit deren Bestand dadurch vermindert wird)	Aus Anleihen und anderen Schulden	Aus sonstigen außer- ordentlichen Einnahmen	Personliche Ausgaben		Mieten und Pachten (soweit nicht bloß rechnungsmä- ßig)	Laufende Unterhaltung der Baulich- keiten (Hoch- und Tiefbau) und des Inventars einschl. Maschinen u. dgl.	Schulden- verzinsung und -tilgung	Müllagen und Ab- schreibungen	Sonstige Ausgaben der laufenden Verwaltung	Neubauten (Hoch- und Tiefbau), auch größere Um- bauten, Neu- anschaffungen an Inventar (auch Mate- rialien u. dgl.)	Sonstige außerordent- liche Ausgaben				
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
III. Vermögens- u. Schulden- verwaltung.																						
1. Grundeigentum (einschl. Güter und Forsten)																						
2. Kapital- und Schuldenverwaltung																						
3. Steuerverwaltung																						
Summe III																						
IV a. Offene und geschlossene Armenpflege¹⁾.																						
einschl. Waisen- und Kinderpflege, auch allgemeine Wohltätigkeit und Unter- stützungen an Wohltätigkeitsvereine usw., soweit nicht unter IV b aufgeführt																						
IV b. Gesundheitswesen¹⁾.																						
1. Kranken- und Entbindungsanstalten (auch Irrenanstalten)																						
2. Genesungsheime																						
3. Wöchnerinnen- u. Säuglingsfürsorge (soweit nicht zu 1 u. 2 gehörig)																						
4. Tuberkulosefürsorge																						
5. Volkstüchen																						
6. Desinfektionsanstalten																						
7. Badeanstalten																						
8. Untersuchungsämter (chemische oder bakteriologische)																						
9. Selbständige Apotheken																						
10. Friedhof- und Begräbnisverwaltung																						
11. Sonstige Einnahmen und Ausgaben für Zwecke des Gesundheitswesens																						
Summe IV																						
V. Unterrichts-, Bildungs- und Kultuswesen.																						
1. Hochschulen und hochschulmäßige Ver- anstaltungen jeder Art (soweit nicht volkstümlich)																						

¹⁾ Die Erstattungen und Zahlungen der Armenverwaltung an die unter IV b angeführten Positionen bleiben in der Übersicht gemäß den „Allgemeinen Bemerkungen“ auf beiden Seiten unberücksichtigt, sind jedoch hierunter in einer Summe nachrichtlich mitzutheilen: Mf.

Anhang I. Entwurf eines Fragebogens betr. den Gemeindehaushalt. (Fortsetzung.)

	Einnahmen										Ausgaben								Ab schluß			
	Ordentliche Einnahmen					Außerordentliche Einnahmen					Gesamt- einnahme (Summe der Spalten 1-9)	Ordentliche Ausgaben					Außerordentliche Ausgaben			Gesamt- ausgabe (Summe der Spalten 11-18)	Zu schuß	über schuß
	Ertrag aus Grundbesitz (einschl. der Nutzungen der Land-, Forst-, Jagd- und Wasser- wirtschaft)	Ertrag aus Kapital- vermögen (Zinsen, Dividenden usw.)	Aus Zuschüssen:		Aus Gebühren, Beiträgen und den Betrieben unter B (vgl. Vorspalte). Die Gebühren sind als solche durch ein vor- gelegtes Ge- besonders zu bezeichnen	Sonstige Einnahmen der laufend. Verwaltung einschl. Gemeinde- steuern	Aus Ver- äußerungen, Entnahme aus Müdlagen (soweit deren Bestand dadurch vermindert wird)	Aus Anleihen und anderen Schulden	Aus sonstigen außer- ordentlichen Einnahmen	Persönliche Ausgaben		Mieten und Pachten (soweit nicht bloß rechnungsmäßig)	Laufende Unterhaltung der Baulich- keiten (Hoch- und Tiefbau) und des Inventars einschl. Maschinen u. dgl.	Schulden- verzinsung und -tilgung	Müdlagen und Ab- schreibungen	Sonstige Ausgaben der laufenden Verwaltung	Neubauten (Hoch- und Tiefbau), auch größere Um- bauten, Neu- anschaffungen an Inventar (auch Mate- rialien u. dgl.)	Sonstige außerordent- liche Ausgaben	Gesamt- ausgabe (Summe der Spalten 11-18)			
			a) vom Staat und von anderen öffentlichen Körper- schaften	b) v. n Stiftungen mit eigener Rechts- persönlichkeit							M									M	M	M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
2. Höhere Knabenschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen)																						
3. Höhere Mädchenschulen (auch Seminare), soweit nicht zu 6 gehörig																						
4. Mittelschulen für Knaben u. Mädchen																						
5. Volksschulen (ausschl. Fortbildungswesen)																						
6. Fortbildungs- und Fachschulwesen (auch Handwerker-, Baugewerks-, Maschinenbau-, Handels-, Haushaltungswesen, Mädchengewerbeschulen, Musikschulen, soweit nicht zu 1 gehörig)																						
7. Stadtbibliotheken (Gelehrtenbibliotheken) und wissenschaftliche Archive																						
8. Volksbibliotheken, Lesehallen und sonstiges Volkshilfswesen																						
9. Theater und Musik (ausschließlich Musikschulen)																						
10. Museen																						
11. Sonstige Einnahmen und Ausgaben für Zwecke des Unterrichts- und Bildungswesens																						
12. Kultuswesen																						
Summe V																						
VI. Bauverwaltung.																						
1. Bauämter für Hoch- und Tiefbau einschl. Vermessungsamt, soweit nicht zu 2 bis 6 gehörig																						
2. Straßen-, Brücken- u. Wasserbauwesen																						
3. Kanalisation und Abfuhr einschl. Müllbeseitigung																						
4. Straßenreinigung und Bepflanzung einschl. Fuhrwerks- (Fuhrpark- und Marktall-) Verwaltung																						
5. Straßenbeleuchtung																						
6. Park- und Gartenverwaltung (einschl. Spielplätze und Denkmalpflege)																						

Anhang I. Entwurf eines Fragebogens betr. den Gemeindehaushalt. (Schluß.)

	Einnahmen										Ausgaben								Abfluß			
	Ordentliche Einnahmen					Außerordentliche Einnahmen					Gesamt- einnahme (Summe der Spalten 1-9)	Ordentliche Ausgaben					Außerordentliche Ausgaben			Gesamt- ausgabe (Summe der Spalten 11-18)	Zufluß	Überschuß
	Ertrag aus Grundbesitz (einschl. der Nutzungen der Sand-, Forst-, Jagd- und Wasser- wirtschaft)	Ertrag aus Kapital- vermögen (Zinsen, Dividenden, usw.)	Aus Zuschüssen		Aus Gebühren, Beiträgen und den Betrieben unter B (vgl. Vorspalte). Die Gebühren sind als solche durch ein vor- gesetztes G eb. besonders zu bezeichnen	Sonstige Einnahmen der laufend. Verwaltung einschl. Gemeinde- steuern	Aus Ver- äußerungen, Entnahme aus Rücklagen soweit deren Bestand dadurch vermindert wird)	Aus Anleihen und anderen Schulden	Aus sonstigen außer- ordentlichen Einnahmen	Persönliche Ausgaben		Mieten und Pachten (soweit nicht bloß rechnungsmäßig)	Laufende Unterhaltung der Baulich- keiten (Hoch- und Tiefbau) und des Inventars einschl. Maschinen u. dgl.	Schulden- verzinsung und -tilgung	Rücklagen und Ab- schreibungen	Sonstige Ausgaben der laufenden Verwaltung	Neubauten (Hoch- und Tiefbau), auch größere Um- bauten, Neu- anschaffungen an Inventar (auch Mate- riallen u. dgl.)	Sonstige außerordent- liche Ausgaben	Gesamt- ausgabe (Summe der Spalten 11-18)			
			M	M							M									M	M	M
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
7. Feuerlöschwesen																						
8. Sonstige Einnahmen und Ausgaben für Zwecke der Bauverwaltung																						
Summe VI																						
Summe A I—VI																						
B. Betriebsverwaltungen.																						
1. Gaswerke																						
2. Elektrizitätswerke																						
3. Banken (auch Hypotheken-, Feuer- versicherungs- und andere bankfä- hliche Institute)																						
4. Sparkassen jeder Art																						
5. Leihämter																						
6. Stadtbrauereien																						
7. Wein-, Bier- oder andere Waren- handlungen in städtischer Regie																						
8. Bahnunternehmungen																						
9. Wasserwerke																						
10. Märkte und Markthallen																						
11. Eichämter																						
12. Vieh- u. Schlachthöfe, Fleischschau u. andere angeschlossene Betriebe, auch Freibänke, Vernichtungsanstalten, Abdeckereien, Polizeischlachthöfe usw.																						
13. Hafenvverwaltung und Lagerhäuser																						
14. Andere städtische Regiebetriebe, soweit nicht in A enthalten (nach- stehend einzeln aufzuführen und jeden Betrieb für sich in Einnahmen und Ausgaben beziffern!)																						
a)																						
b)																						
c)																						
d)																						
Summe B 1—14																						
dazu " A																						
Insgesamt Summe der städtischen Einnahmen und Ausgaben																						